

GESCHICHTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE

OESTERREICHISCH SCHLESIENS.

GESCHICHTE
DER
EVANGELISCHEN KIRCHE

OESTER. SCHLESIENS

MIT BESONDERER RUECKSICHT

AUF DIE DER

GNADENKIRCHE VOR TESCHEN.

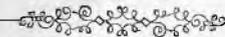
VON

GOTTLIEB BIERMANN,

GYMNASIALPROFESSOR.

DENKSCHRIFT

zum 150jährigen Jubelfeste der evangelischen Jesuskirche vor Teschen.



TESCHEN.

DRUCK UND VERLAG VON KARL PROCHASKA.

1859.

4362.

284 47/1882

C 00488811



Vorwort.

Die Jesuskirche zu Teschen, unstreitig durch ihr Alter und als Mutter sämmtlicher evangelischen Kirchen österreichisch Schlesiens bei weiten die wichtigste dieser Provinz unseres Vaterlandes, feiert am 24. Mai dieses Jahres ihr hundert und fünfzigjähriges Jubelfest. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit glaubte sein Scherflein zu dieser seltenen Feier beitragen zu sollen, und meinte durch eine gedrängte Geschichte der Gnadenkirche seinen Glaubensgenossen Schlesiens einen wenn auch geringen Dienst erweisen zu können.

Von seinem ursprünglichen Plane, bloss die Geschichte der hierortigen Gnadenkirche zu schreiben, ist er gar bald abgekommen, denn um das Entstehen derselben zu erklären musste er nothwendigerweise zurückgreifen in die Zeit vor der Altranstädter Convention, und es erweiterte sich somit der erste Abschnitt zu einer Geschichte des Protestantismus im Fürstenthume Teschen. Der Leser dürfte vielleicht in demselben manche Lücke wahrnehmen, und ein Eingehen in das innere Leben der Kirche vermissen. Allerdings ein Uebelstand, der aber durch die spärlichen Quellen, und den gänzlichen Mangel an Nachrichten über die Organisation der Kirche in jener Periode zu entschuldigen sein dürfte. — In Folge des Vertrages zu Altranstädt erhielten die Protestanten Schlesiens auch die kaiserliche Erlaubnis zum Bau der Gnadenkirche vor Teschen, sie ist länger denn sieben Decennien die einzige in einem weiten Umkreise, und ihre Geschichte ist bis 1782 zugleich die der Evangelischen des heutigen kaiserlichen Schlesiens. — Das für den Protestantismus der deutsch-galizischen Länder Oesterreichs höchst folgenreiche

Toleranzpatent machte es dem Verfasser zur Pflicht, die seit dieser Zeit in unserem engeren Vaterlande entstandenen evangelischen Kirchengemeinden nicht unberücksichtigt zu lassen, und es erweiterte sich ihm unter der Hand die geschichtliche Darstellung der Gnadenkirche im dritten und letzten Abschnitte wieder zur Geschichte der evangelischen Kirche österreichisch Schlesiens. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Schule die Pflanzstätte der Gemeinde, auf das innigste mit unserer Kirche verwebt ist, daher musste der Verfasser auch das Gymnasium in den Kreis seiner Geschichte der Gnadenkirche mit hineinziehen, ja er hat der Jesuschule in einer Weise gedacht, die ihm vielleicht den Vorwurf einer ungerechtfertigten Weitläufigkeit zuziehen könnte. — Das Bestehen der evangelischen Kirche Schlesiens ist gegründet auf die Altranstädter Convention, den Executions-Recess, die Circular-Verordnung vom 30. März 1782 und den Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1849. Der Verfasser hat daher gemeint diese Actenstücke seiner Arbeit beifügen zu müssen, obgleich sie bereits wiederholt gedruckt wurden; auch glaubte er mit einem Verzeichnis der Kirchenvorsteher, Pastoren und Lehrer, die seit 1709 bei der hiesigen Gemeinde wirksam waren, so wie mit einem Verzeichnis sämmtlicher Prediger des schlesischen Seniorats seit 1782 eine nicht zu verschmähende Beilage zu liefern.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass der Bearbeitung der evangelischen Kirchengeschichte Schlesiens überhaupt, so wie der einzelner Kirchengemeinden so manche gediegene Männer ihre Kräfte gewidmet haben, dies findet jedoch bloss auf die Geschichte des Protestantismus im heutigen preussisch Schlesien seine Anwendung. Zwar hat Gottlieb Fuchs im Jahre 1770 „Materialien zur evangelischen Religions-Geschichte des Fürstenthums Teschen“ veröffentlicht, sie sind jedoch schon ihres sehr geringen Umfanges wegen weniger bedeutend, und stützen sich fast ausschliesslich auf die ziemlich verbreiteten „schlesischen Religions-Acten“ von Buckisch (Manuscript). Diese, vor allen aber das hiesige Kirchenarchiv bildeten die Quellen des vorliegenden Schriftchens. Dem Verfasser kommt es nicht zu ein Urtheil darüber abzugeben, ob er sie auch richtig benützt und verarbeitet habe, aber obgleich ihm nicht entgangen ist, dass seine Arbeit an manchen Gebrechen leidet, so muss er denn

doch auch bekennen, dass er mit möglichster Gewissenhaftigkeit das ihm zu Gebote stehende Material benützt, dass er nur Beglaubigtes in den Kreis seiner Besprechung aufgenommen hat, und dass er endlich mit dem festen Vorsatze an das Werk gegangen ist, sich der möglichst grössten Objectivität zu befeissen. — Noch ist der von weiland Superintendenten T. Bartelmus zusammengestellten „Bruchstücke zur Geschichte der Gnadenkirche und Schule A. C. bey der Stadt Teschen“ (Msc.) zu gedenken, welche für den Zeitraum von 1760—1809 vielfältig benutzt werden konnten; von weit geringerem Belange ist die von dem Kirchenvorsteher Leopold von Fragstein zusammengestellte Kirchenchronik (Msc.), und die zur hundertjährigen Jubelfeier der Gnadenkirche im Druck erschienene Denkschrift (s. S. 106, Anm. 3).

Schliesslich erlaubt sich der Verfasser zu bemerken, dass er seinen Zweck vollkommen erreicht hätte, wenn seine anspruchlose Arbeit bei dem einen oder dem andern seiner Glaubensgenossen die vielleicht schon erschlafte Liebe und Anhänglichkeit zu der Sache seiner Kirche von neuem anfachen, wenn die Erinnerung an das kirchliche Leben und Weben unserer Vorfahren die Herzen der Nachkommen zur würdigen Nachahmung beseelen und ihnen den Weg zur Heilighaltung ihrer Glaubenssache zeigen würde. In der Gegenwart, wo das Bestehen unserer evangelischen Kirche durch Staatsgesetze gesichert, und sich dieselbe so wie andere christliche Religionsgenossenschaften des Schutzes Seiner Majestät unseres gnädigsten Landesfürsten erfreut, bedarf es insbesondere des Geistes unserer Vorfahren und ihrer innigen Hingebung zu ihren Glaubensüberzeugungen, damit das religiöse Leben sich entfalte, reichliche Früchte trage und seiner Natur und Bestimmung gemäss die Herzen der Menschen veredle und beglücke.

TESCHEN, am 12. April 1859.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

I. Abschnitt. Die Geschichte des Protestantismus im Fürstenthum Teschen bis zum Jahre 1707.

	Seite		Seite
Die Lehre Hussens findet in Teschen Anhänger	1	Zustand der Protestanten im Teschnischen während des 30jährigen Krieges	14
Luthers Lehren breiten sich in Schlesiens aus	2	Die Bürgerschaft Teschens bittet um freie Religionsübung	16
Die Bevölkerung Teschens huldigt der neuen Lehre	4	Die Gegenreformation wird im ganzen Fürstenthum durchgeführt	21
Schlesiens Lage während der Religionskriege bis zum westphäl. Frieden	8	Der Protestantismus erhält sich selbst nach dem Verbot der freien Religionsübung	24
Die Anfechtungen der protestant. Teschner von Seite des Herzogs Wenzels und des Bischofs von Breslau	11		

II. Abschnitt. Die Gnadenkirche vor Teschen von der Convention zu Altranstäd bis zum Toleranzpatent. 1707—1782.

Die Altranstädter Convention	27	Beklagenswerther Zustand der Kirchenkasse	64
Der Executions-Recess	30	Verminderung der Kirchengemeinde durch die Eroberung Schlesiens von Seite König Friedrichs II.	66
Feierliche Einweihung des Kirchplatzes am 24. Mai 1709	33	Errichtung eines k. k. Consistoriums zu Teschen	68
Besetzung der Kirchen- u. Schulämter Grundsteinlegung und Bau der Kirche und des Thurmes	37	Die Angelegenheiten der Jesusschule	69
Reges Leben in Kirche und Schule	44	Veränderungen im Kirchenministerium. Das Kirchenvorstands-Collegium	72
Mancherlei Klagen der Evangelischen in dieser Zeit	50	Beschwerden der Protestanten während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia	74
Innere Streitigkeiten	55		
Schlimme Folgen der inneren Streitigkeiten	61		

III. Abschnitt. Die evangelische Kirche Schlesiens von 1782 bis auf die Gegenwart.

Das Toleranzpatent	78	Das Emporkommen neuer Kirchengemeinden im Teschnischen	94
Das neuerrichtete Consistorium zu Teschen	80	Die Jesuskirche in der neuesten Zeit	99
Errichtung der schlesisch-mährischen Superintendenz	84	Die hundertjährige Jubelfeier der Jesuskirche	105
Uebertritte zur evangelischen Kirche. Es bilden sich die Kirchengemeinden zu Hillersdorf, Ernsdorf und Bielitz	86	Die Jesusschule wird ein k. k. Staats-Gymnasium	107
Die Bestrebungen der Teschner gegen die Trennung der Töchterkirchen	91	Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849, und das kaiserliche Patent vom 31. Mai 1851	114

Beilagen.

Sämmtliche im Jahre 1858 bei den evang. Kirchen österr. Schlesiens vorgekommene Ministerial-Handlungen	118	2. Die Vorsteher der Jesuskirche vor Teschen	121
Die in den Jahren 1849—1858 bei der Jesuskirche in Teschen vorgekommenen Ministerialhandlungen	119	3. Pastoren der Jesuskirche vor Teschen	122
Verzeichnis der Kirchenvorsteher, Prediger und Lehrer an der Gnadenkirche und der Pastoren im schl. Seniorate	120	4. Lehrer der Jesusschule	124
		5. Superintendenten der evang. Gemeinden A. C. in Mähren u. Schlesien	128
		6. Senioren in Schlesien	—
		7. Pastoren der schl. Kirchengemeinden Die Altranstädter Convention	132
		Der Executions-Recess	134
		Circular-Verordnung vom 30. März 1782	139
		Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849	143

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Protestantismus im Fürstenthum Teschen bis zum Jahre 1707.

Die Lehre Hussens findet im Teschnischen Anhänger.

Aus dem grossen und langen Kampfe zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt war diese siegreich hervorgegangen, aber dem Siege folgte gar bald der Verfall. Der Glanz, welcher der päpstlichen Krone von dem grossen Gregor VII., Innocenz III. u. s. w. verliehen wurde, war in Gefahr zu erbleichen, seitdem die Träger derselben in ihren neuen Residenzen zu Lyon und Avignon ihre Unabhängigkeit nicht mehr zu wahren verstanden; der Glaube an die Hoheit und Würde des heiligen Vaters war tief erschüttert, seitdem zwei ja drei zu gleicher Zeit regierende Päpste eine gar arge Kirchenspaltung hervorgerufen hatten. Dieses Schisma, so wie die erschlafte Zucht der Geistlichkeit, weckten nicht nur die Reformationsbestrebungen der Concilien zu Pisa, Constanz und Basel, sondern auch die einzelner Männer, welche sich berufen glaubten, Hand an die Kirchenverbesserung anlegen zu müssen. Einer derselben war Johann Huss, der für seine Lehren einen, durch die unthätige und launenhafte Regierung Wenzels und die theilweise gelockerten Sitten des Clerus, wol zubereiteten Boden fand. Sein Anhang vergrösserte sich um so mehr, da er es verstand auch den nationalen Gefühlen seines Volkes Rechnung zu tragen. Das Feuer, welches ihn zu Constanz verzehrte, vermochte nicht die durch ihn hervorgerufene religiöse und nationale Bewegung beizulegen; die Hussiten, durch den Tod ihres Lehrers zur Rache entflammt, schlugen die Heere ihres angestammten Königs zurück, und überflutheten die benachbarten Länder. Zu diesen gehörte auch Schlesien, das mit seinen, der böhmischen Krone lehenspflichtigen Fürstenthümern, schon dieses Zusammenhanges wegen sich der Berührung mit den

Böhmen nicht entziehen konnte. Und diese war vorzugsweise eine feindliche. Der Hussitismus, welcher wie schon gesagt, gleich anfänglich eine nationale Färbung erhielt, konnte den deutschen Niederschlesiern schon darum weniger zusagen, sie hielten fest zu ihrem Herrn dem Kaiser Siegismund, und reizten dadurch den Zorn der Hussiten, der sich in den furchtbarsten Verheerungen des Landes äusserte. Glimpflicher wurde das grösstentheils von Slaven bewohnte Fürstenthum Teschen behandelt, welches, sei es Politik, sei es nationale Sympathie, sich weniger abgeneigt den Hussiten erwies.

Der seine Ufer weithin überfluthende Strom war endlich in sein Bett wieder zurückgedrängt, die Basler Compactaten, welche den Gebrauch des Kelches beim heiligen Abendmahl den Böhmen zugestanden, beruhigten die gemässigten Hussiten, aber sie vermochten nicht zugleich so manche, von der herrschenden Kirche als ketzerisch verurtheilte Lehren, zu ersticken. Und diese verbreiteten sich jetzt durch friedlichen Austausch schneller und sicherer in Schlesien, als früher mit dem Schwerte. Im Teschnischen fanden sie sicherlich gleichfalls einen fruchtbaren Boden, auch hier lebten im Munde des Volks die čechischen Hussitenlieder fort, auch hier fanden die utraquistischen Meinungen und Glaubenslehren Eingang. Waren ja doch, wie aus einer Entscheidung des Stadtraths vom Jahre 1513 ersichtlich ist, einige Zünfte der Stadt Teschen mit eigenen Kelchen zum Gottesdienste versehen, die sie wahrscheinlich beim Genuss des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalten gebrauchten.

Luthers Lehren breiten sich in Schlesien aus.

Die von der abendländischen Christenheit des 15. Jahrhunderts gehegten Hoffnungen, auf eine durch die Concilien zu erzielende Reformation, war längst schon als eitel aufgegeben worden, und doch war das Verlangen nach einer Kirchenverbesserung nicht gestillt, denn die Geistlichkeit dieser Zeit befeissigte sich nicht immer eines unanstössigen Wandels, Päpste wie Sixtus IV. und Alexander VI. zeigten nicht die Tugenden, die man von den Statthaltern Christi zu erwarten berechtigt war, und den bereits auf den Versammlungen zu Kostnitz und Basel laut gewordenen Klagen, hatte man noch immer nicht abgeholfen. Der schon früher wiederholt getadelte Misbrauch des Ablasses weckte den Widerspruch des Augustinermönchs zu Wittenberg. Am 31. October 1517 heftete Luther seine gegen den Ablass gerichteten 95 Thesen an die Schlosskirche an, und der Anfang zur deutschen Reformation war gemacht. Der Streit, obgleich anfänglich von der römischen Curie als ein oft schon dagewesenes unbedeutendes Mönchsgezänk wenig beachtet, erhielt einen täglich grösseren Umfang, und nicht lange, so war die ganze deutsche Nation in Luthers Angelegenheit hineingezogen.

Schlesien blieb davon nicht unberührt; Studenten die in Wittenberg studierten, Kauf- und Gewerbsleute, vor allen aber die noch junge Buchdruckerkunst, verbreiteten Luthers Lehren in allen Schichten der Bevölkerung. Wie in andern Gegenden Deutschlands, so erhob sich auch hier manche gerechtfertigte Klage über eingerissene Misbräuche,¹⁾ die für die Verbreitung der Lehre Luthers günstig wirkten, und bald fielen ihr nicht nur die deutschen, sondern auch die Schlesier slavischer Zunge zu. Das Dorf Nenkirch im Fürstenthum Jauer, wo der utraquistisch gesinnte Siegmund von Zedlitz residierte, ist diejenige schlesische Ortschaft, wo zuerst protestantischer Gottesdienst abgehalten wurde; bereits im Jahre 1518 predigte hier der Augustinermönch Hofmann im Sinne Luthers. Dem gegebenen Beispiele folgten in kurzem andere nach; vor allen ist der Stadt Breslau zu gedenken. Auch hier pflichteten viele des Raths und der Bürgerschaft den Lehren Luthers bei, und nicht lange, so berief man die beiden Doctoren Johann Hess und Ambrosius Moibanus als Prediger an die städtischen Kirchen zu S. Maria Magdalena und S. Elisabeth. Der Breslauer Bischof Jakob von Saltza, entweder zu ohnmächtig, oder zu gutmüthig,²⁾ um der von der Stadt geforderten Bestätigung der Gewählten sich entgegenzusetzen, anerkannte sie in ihrem Amte.³⁾ Aber auch der Adel und vorzugsweise die Fürsten Schlesiens beförderten nach Kräften die lutherischen Lehren. So unter andern der Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der in hohem Ansehen bei seinen Landsleuten stand, „auch gross war wegen seines sonst außerbaulichen Wandels, und ungemainen Eyffers, so er bisshero im Catholischen Glauben erwiesen, sonderlich aber wegen seiner Frömmigkeit, so ihn kurz vorhero in seinen Andachts-Übungen so weit gebracht, dass er in eigener Person zu dem h. Grabe nach Jerusalem eine Wahlfarth gethan“ (Fibiger I, 118). Fünfzehn Jahre nach jener Pilgerreise neigte er sich ganz der Reformation zu, und berief lutherische Prediger in sein Land. Im Jägerndorfischen, mit welchem erst unlängst König Ludwig den Georg von Brandenburg belehnt hatte, wurde durch letzteren die Lehre Luthers verbreitet. Ueberhaupt hat dieser, dem Protestantismus gar eifrig zugethane Herr, nicht wenig zu seiner Ausbreitung in ganz Schlesien beigetragen; geliebt und geschätzt von seinem Zögling, dem König Ludwig von Ungarn und Böhmen, verstand er es so manchen, vom Hof aus dem Lutherthume zgedachten Schlag, entweder ganz abzuwenden, oder doch zu mildern.

¹⁾ Fibiger in seinem: „das in Schlesien gewalthätig eingerissene Lutherthum“ Thl. I, S. 11 sagt: „Die Miesbräuche, so damals im Schwunge giengen, sonderlich mit dem Ablass, kan man nicht längnen; Es hatte sich ein Hochwürd. Bresslaurisches Thumb-Capitel schon Anno 1518 vor dem damaligen Bischoff Joanne Turzone beklaget, dass der Ablass gar zu gemein, und bey dem Volek in Verachtung käme.“

²⁾ Buckisch in seinen schles. Religions-Acten (Msc.) Thl. I, Cap. I, Memb. 8, sagt von ihm „welcher überaus fahrlässig gegen die mit alle Gewalt einbrechende Ketzerey sich erwiesen, und zu solchen allem Unfug connivirte.“ Vgl. dagegen Fibiger S. 81, 165 s. f. und Schickfuss p. 192.

³⁾ Hensels: Protestantische Kirchen-Geschichte der Gemeinden in Schlesien, 1768. S. 139, §. 21.

Freilich war des Königs Aufmerksamkeit fast ganz von Ungarn in Anspruch genommen, allwo politische Factionen, zum Verderben ihres Vaterlandes, den Türken in die Hände arbeiteten, gegen die Ludwig in der unglücklichen Schlacht bei Mohács sein Leben einbüßte. Kraft alter Verträge und neuer Erbverbrüderungen folgte das Haus Habsburg mit Ferdinand I. auf den Thron Böhmens, der obgleich mit ganzer Seele dem Glauben seiner Väter anhängend, aus Politik und Ueberzeugung Duldsamkeit an den Tag legte; da er ja die Hoffnung hegte, dass die Kirchenspaltung durch Nachgiebigkeit auf beiden Seiten, so wie durch ein allgemeines Concil noch beigelegt werden könne. — So wie von Seite der weltlichen Macht, ebenso fand anfänglich der Protestantismus auch von Seite der schlesischen Bischöfe einen nur geringen Widerstand. Als die deutsche Reformation begann, sass auf dem bischöflichen Stuhl zu Breslau Johann Thurzó, ein guter, milder und gelehrter Kirchenfürst, an den sich Luther und Melancthon brieflich wandten;¹⁾ ihm folgten der schon genannte Jakob Saltza und Balthasar von Promnitz, die wenig Neigung verspüren liessen, der allgemeinen Bewegung sich entgegen zu stemmen.

Die Bevölkerung Teschens huldigt der neuen Lehre.

Obgleich das Fürstenthum Teschen keinen überreichen Clerus aufzuweisen hatte, der wie anderswo durch weniger strenge Sittlichkeit Anstoss erregt hätte, obgleich überhaupt geringerer Anlass zu Beschwerden gegen die herrschende Kirche vorhanden war, so blieb dennoch das Ländchen nicht unberührt von den durch Luther ausgegangenen Bewegungen. Die hier vorhandenen hussitischen Ueberreste verschmolzen, wie in Böhmen, Mähren und dem angrenzenden slavischen Theil Ungarns, sehr bald mit den Anhängern Luthers. Und die Hinneigung des Adels, des Bürger- und Bauernstandes zum Protestantismus wurde von den Fürsten Teschens befördert. Zwar hat der 1528 verstorbene Herzog Kasimir IV. nichts für, aber auch nichts gegen die Reformation gethan, auf seine Vorliebe jedoch für dieselbe dürfte vielleicht aus seiner Freundschaft mit Georg von Jägerndorf, vornämlich aber daraus geschlossen werden, dass während seiner Regierung Luthers Lehren zahlreiche Anhänger im Teschnischen fanden. Sie mehrten sich unter der vormundtschaftlichen Regierung seines am kaiserlichen Hofe erzogenen Enkels Wenzel Adam. Und als dieser mündig war, hatte der Protestantismus bereits feste Wurzeln in der Stadt und dem Fürstenthum Teschen gefasst. Er selbst trat zum Augsburgischen Bekenntnis über, das er seitdem aus allen Kräften beförderte, wobei er von seinen Unterthanen eifrig unterstützt wurde. Das vermuthlich von seinen Mönchen freiwillig verlassene Domini-

¹⁾ Die Briefe der beiden Männer, die jedoch den Bischof nicht mehr lebend trafen, sind abgedruckt bei Fibiger I, 17. 19.

kaner- oder obere Kloster, wurde den Evangelischen eingeräumt, die daselbst ihren Gottesdienst in deutscher Zunge abhielten, das Bernhardiner- oder untere Klösterlein schenkte er dagegen dem Bürgerhospital. Der Herzog wird dabei kaum mit Gewalt verfahren, und auch nicht zum Fanatiker für das Lutherthum ausgeartet sein, denn sonst würde sein kaiserlicher Oberlehensherr ihm schwerlich mit der Huld und Gnade zugethan geblieben sein, die er ihm wiederholt bewies.¹⁾ Wenzel Adam regierte mit väterlicher Sorgfalt sein Land, besass ein frommes Herz gegen seinen Gott, „Leutseligkeit gegen seine Unterthanen, denen er Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern aufschloss.“²⁾ In den meisten Städten und Dörfern des Fürstenthums fanden sich evangelische Kirchen vor, die grösstentheils während seiner Regierung, entweder schon früher aufgebaut und jetzt dem protestantischen Cultus eingeräumt, oder aber neu aufgeführt wurden. Ueber fünfzig solcher Kirchen zählte das Ländchen, so z. B. in dem der Stadt Teschen so nahe gelegenen Dorfe Punczau. Die Gemeinde daselbst hat der Herzog im Jahre 1549 mit einer Urkunde bedacht,³⁾ in der er „aus Liebe und Gnade für das Gemeinwohl“ des Dorfes gestattet, dass es sich seinen Pfarrer halten könne; derselbe hat in deutscher und jeden dritten Sonntag in czechischer Zunge zu predigen. — Auch sein bereits 1571 verstorbener ältester Sohn Friedrich Kasimir, dem er Bielitz, Friedek und Freistadt abgetreten hatte,⁴⁾ war der lutherischen Lehre zugethan, ebenso die Bürgerschaft der genannten Städte, vor allen das gewerfleissige Bielitz, dessen Einwohner schon seit lange sich zum augsburgischen Bekenntnis hielten. Um unbelästigt in ihrem Glauben zu verbleiben, liess sich die

¹⁾ Schickfus in seiner „New vermehrte Schlesische Chronica.“ Leipzig; sagt im 2. Buch S. 134. „Dieser Hertzog Wenzel Adam war dem hochlöblichen Hause von Oesterreich sehr trew, bequemetete sich demselben bester Möglichkeit, Vnd als Keyser Ferdinandi Exequien zu Wien den 5. August 1565 gehalten worden, hat er die keyserliche Leiche auff seinen Achseln in S. Stephans-Kirch tragen helfen.“

²⁾ Der Stadtschreiber Adam Kerber, welcher von dem im Jahre 1579 erfolgten Tod des Herzogs Bericht erstattet (er war in der Sterbestunde anwesend), bemerkt über ihn, dass er christlich, gottselig, gerecht, nüchtern und mässig, keusch und züchtig, mild und sanftmüthig, gegen Fremde und Einheimische väterlich und freundlich sich verhalten und gezeigt habe.

³⁾ Das Original lautet: Mi Waczlaw — znamo czynime timto listem — ze zmlosti a laski naszj pro dobre obecne wsy naszj Punczowa i take pro lepszy opatrzony kostela punczowskeho dopustilisme a tymto listem dopuszczime ze niniejsi i buduci punczowszej majl sobie na tegz diedinie fararze sweho kteryzby hodni a podscivi knez bil chowati jej wychowanim podle zdani sweho opatrowati tak abi se tudi chwala bozi bez umenszeni diala, toziz aby faracz punczowski niniejsi i buduci kazde dwie niediele tu w Punczowie kazani czynil niemieckim jazykem a potom kazdu trzeci niedieli czeskim jazykem, winimajcie gdybi se na tu trzeci niedieli tito roczny swatki trefili, toziz welkanoc, swati Jirzi, swati czud, Bozi tielo, posweceni tohoto kostela, a bozi narodzeni nati swatki wzdyci ma kazano byti niemieckim jazykem podle sposobu starodawneho. — Dies eine halbe Stunde von Teschen entfernte Dorf Punczau hat eine rein polnische Bevölkerung; die Namen der hier angesessenen Familien geben nicht den geringsten Anhaltspunkt zu der Behauptung, dass hier einstens eine, wenn auch nur theilweise deutsche Bevölkerung gewesen wäre; es ist mir daher die Bestimmung der Urkunde, dass daselbst vorzugsweise deutscher Gottesdienst abgehalten werden soll, unerklärlich. Die Annahme, dass vielleicht Teschner Bürger allhier Grundbesitz hatten, und auch theilweise daselbst wohnten, vermöchte ich nicht durch Beweise zu stützen.

⁴⁾ Friedrich Kasimir scheint, so wie sein Vater, nicht verstanden zu haben, mit dem Gelde hauszuhalten; er hinterliess die genannten Herrschaften ganz verschuldet, und sein Vater Wenzel Adam verkaufte sie nach dem Tod des Sohnes, weil er selbst nicht die Mittel besass, sie einzulösen.

Stadt im Jahre 1587 von dem damaligen Besitzer der Herrschaft Adam Schaffgotsch ein Privilegium ausstellen, das ihnen ihr Glaubensbekenntnis für alle Zeiten sichern sollte.¹⁾

Den Herzog Wenzel Adam überlebte sein einziger Sohn Adam Wenzel, während dessen Minderjährigkeit seine Mutter Sidonia Katharina Herzogin zu Sachsen, Engern und Westfalen die Regierung führte (in zweiter Ehe war sie mit Emerich Forgách Grafen von Trentschin vermählt). Sie schenkte der Stadt einen Theil des von ihr erkauften Schneiderschen Gartens (der ausserhalb der Ringmauern lag), zur Aufbanung einer Kirche und Errichtung einer zweiten Begräbnisstätte. Das Kirchlein wurde von Holz, und erst unter der Regierung ihres Sohnes, von der protestantischen Bürgerschaft von Mauer aufgeführt, und die Begräbniskirche genannt, sie ist die noch heut bestehende Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit.

Adam Wenzel, am Hofe seines Verwandten des Kurfürsten von Sachsen erzogen, war ein gar streitbarer und prachtliebender Herr,

¹⁾ Das Original auf Pergament, mit dem in einer hölzernen Kapsel wol erhaltenen Sigel, befindet sich im Archiv der evangelischen Kirche zu Bielitz und lautet folgendermassen: „Ich Adam Schoff Gotsch genandt vom Kinast Erbherr auff Bilitz vndt Friedtlandt: Bekenne hiernit öffentlich vor mich, meine Erben, Erbnehmen vnde alle nachkommende besitzere, dieser herrschafft Bilitz, Gegen Jedermanniglich, Nach deme Ich nechst Gütlicher gnaden, bey mir beschlossn, do mir kaufteute furstossen möchten, meine herrschafft Bilitz Zu verkauffen, vnde aber meine underthanen, vnd lieben getreuen, die Ersamen Weysen, Burgermeyster vnd Rhat alhier, sich beharet Samb sie ewen der Religion halber (sonnderlichen, wenn eine veränderung erfolgen solle dass Ich doch nicht verhoffe,) anstösse haben möchten, dass sie mich, In demütigtigem gehorsamb, bittlichen angefehen, sie und die ganze gemeinde, vor solchen, vnd dergleichen besorgklichen attentaten, durch diess mein brief vnde siegell, Zu asscuriren, Whann Ich denn angesehen, Ihren christlichen, willigen gehorsamb, den sie mir, vnd den meinigen bisshero geleistet, vnde ferner leysten, vnd thuen sollen vnd wollen, so wol, vnd vor allen dingen, den gründe Ihrer seelen seeligkeytt, christlichen erwogen, dass Ich Ihnen sollichest, auss habender macht vnde sonder gnaden, verwilligett vndt Zugesaget habe, Zusage vndt verwillige, befreye vndt begnade, hiernit vndt In krafft diess meiness briefes vor mich, meine Erben, Erbnehmen vndt nachkommende besitzere dieser herrschafft Bilitz, mit rechtem wissen, vndt wol Zuorgehabttem Ratthe, als der Rechte, Regirende Erbherr, ernandten meinen underthanen meiner Stadt Bilitz, vndt allen Ihren nachkommen, so wol, allen Dörffern, Inn der gantzen herrschafft, dass dass heilige, vnd allein seeligmachende wort Gottess, wie ess durch die heiligen Propheten, Ja den herren Christum selbst, so wol seine Apostell verkündiget, vnd In der Bibel, als Inn der einigen Norma aller kirchen lehren verfasst, Inn den dreyen heubt Symbolis, den schriften des Mhanness Gottess, Doctoris Martini Lutheri, heiliger gedächtnuss, vndt Inn der vhraltten Augspurgischen Confession, ahn welche sich, alle Protestirende Stände, dess heiligen Römischen Reiches, deutscher Nation, steiff vnd feste, gehalten, begriffen — heilsamblich, vnd nutzlich erkerlet, rein, vnd vnverfalschet fürgetragen, vnd die heiligen, heilwirdigen Sacramenta, der Tauffe, vnd Altars, nach der einsetzung Christi, gehandelt, Auch, die ordentliche vndt christliche Ohrenbeicht, der Catechismus Lutheri, sampt andern, vndt christlichen Ceremonien, der obangedentten vhraltten Augspurgischen Confession gemäss, gehandelt werden sollen, Setze, ordene, will vndt befehle, dass ernandte meine vnderthanen Zur Bilitz, vndt alle Ihre nachkommen, so wol die vnderthanen auff den Dörffern, mit keiner anderen Religion, oder lehre, bedrängert, oder gerirret werden, oder Ihnen, allen, einiger eintrag, weder von mir, meinen Erben, Erbnehmen, Nachkommen, vndt allen dieser herrschafft Bilitz künftiger besitzern, nicht Zufüget, vil weniger andere, vndt solliche Predicanten, so obengedeuteter Augspurgischer Confession Zu wider lehren wuerden, Zur Bilitz, oder auff denen Dörffern, mit aufgenommen, oder geduldet werden sollen, Jedoch, vndt ob Ich gleich, dass Ins Patronatus habe, vnde als Predicanten Zu Vociren, vnd Zu beruffen, bevestiget bin, So sollen doch nichtest desto wenigest, Ich, meine Erben, Erbnehmen, vndt alle dieser herrschafft Bieliz, nachkommende besitzere, keine andere Predicanten, als die der vhraltten Augsp. Confession, welcher sich alle Protestirende Stände, dess heil. Röm. Reichs deutscher Nation, Je, vnd allewege gehalten, vndt noch, verwandt vndt Zugethan seien, Zu beruffen, vnd ein Zusetzen macht haben, Hiernit vndt Inn krafft diess meiness briefes, Diss Zu vhrkunde, habe Ich mein angeboren Secret, wissentlich hieran Zu hengen, befohlen, Geschehen vnde geben auff Bilitz, Am tage Bartholomej, Im Jhar nach Christi geburt, Ein Tausent funfhunderit, vnde jm sieben vnd Achtzigsten. (Zeugen: Jhan Jaworsky, von vnd Zu Ernstorff, Jhan Mazenzinskj von vnd Zu Mainzdorff, Christoff Bibritsch von Bhaaren, mein angesetzter hauptmann, Christoff Ruedell mein Burggraff Zur Bilitz; Johann Munchmeyer mein Secretarius dem dieser brief befohlen ward.)

der sich wacker in Ungarn und Siebenbürgen als kaiserlicher Krieger gegen die Türken herumtummelte und es durchaus nicht verstand, bei feierlichen Gelegenheiten die Ausgaben seinen Einkünften gemäss einzurichten. In Religionssachen legte er nicht die weise Mässigung seiner Vorfahren an den Tag; dies beweist sein Schreiben vom 24. Dec. 1599, bei Gelegenheit der Berufung des Sileiner Predigers Timotheus Lowczany als Pfarrer nach Teschen.¹⁾ In jenem Brief sagt er, er sei nie gesinnt, dass eine andere Lehre, ausser der evangelischen nach der Augsburgischen Confession, in seinem Lande ausgebreitet und gelehrt werde. Dieselbe Unduldsamkeit spricht sich auch in seinem, im Jahre 1598 erhaltenen Privilegium aus, in dessen zweiten Artikel er erklärt, dass für jetzt und künftige Zeiten, bei allen Kirchen der Stadt Teschen keine andern Geistlichen angestellt werden sollen als solche, die das Wort Gottes nach dem Inhalt der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession lehren. Und in dem Privilegium des Städtleins Jablunkau vom 10. August 1596 beurkundet er: „Erstlichen haben Wir Unss, Unsere künftige Erben undt Nachkommen, Fürsten zu Teschen, herren undt Besitzer des Städtleins Jablunckau Verbindlich gemacht, undt mit diesem Brieffe Verbinden, damit Wir ausser die den Glauben unter Zweyerley gestalt des Leibs undt Blutes Christi des Herren empfangende, nach der Augspurg. Confession undt heiligen Prophetischen undt Apostolischen Schrifften gleich Lauthende, undt dem Allerdurchlauchtigsten — Fürsten undt Herrn Carl dieses Nahmens dem Fünften auff dem Röm. Reichs Tage, welcher in der Stadt Augspurg — gehalten worden, Von Fürsten undt Ständen des Heil. Reichs zur Wahrheit des Heil. Evangelij Bekennenden übergeben, kein andere Lehre in Ihrer Gemeinde, undt Ihnen Geistliche Verschiedenen Andachts, nicht reichen könten, undt die Macht nicht hätten, sondern Bey dieser Confessions Ordnung undt aussgesetzten Kirch Ceremonien Sie gelassen undt zu schützen, auch zu erhalten Verbunden werden, stetts, gänzlich undt sonder Veränderung.“ Ans jeder der angeführten Urkunden erkennt man das Kind seiner Zeit, man stösst auch hier auf jene, damals leider gangbare Ansicht der Fürsten, dass sich die Unterthanen in Glaubenssachen ganz nach den Befehlen des Landesherrn zu richten haben. Diesem Grundsatz zufolge, mussten oft in kurz aufeinander folgenden Zeiträumen, die Unterthanen evangelischer Fürsten vom augsburgischen Bekenntnis zum helvetischen undt umgekehrt überspringen, ohne dass der Landesherr nur im geringsten daran gedacht hätte, dass arges Sittenverderben die nothwendige Folge eines solchen Verfahrens sein

¹⁾ Er hatte in der Pfarrkirche in tschechischer Sprache zu predigen, und erhielt nicht nur Einkünfte an Geld, Zehenden, Garben undt ausgedroschenem Getraide, sondern auch das „erkaufte Vorwerk“ mit allem Zugehör unter der Bedingung, dass er einen gottesfürchtigen guten Lebens undt Lehre, der böhmischen oder slowakischen Sprache kundigen Kaplan jederzeit halte. Der Hofprediger des Herzogs undt Inspector der deutschen Kirche war Georg Fabricius von Falkenstein, der später als Prediger zu Kaschau, endlich als Pastor zu Brieg wirkte. (Vgl. Henrici, Casp. Fil. Cunradi Silesia togata. Lign. 1706. S. 69.)

müsse. Und dass die katholischen Regenten ihren evangelischen Unterthanen gegenüber denselben falschen und verderblichen Religionsseifer an den Tag gelegt haben werden, darf wol kaum erwähnt werden.

Schlesiens Lage während der Religionskriege bis zum westfälischen Frieden.

Die von Wittenberg ausgegangene Reformation hatte eine so überraschend schnelle Verbreitung gefunden, die Sache Luthers war so bald, fast von der gesammten Nation, zu der ihrigen gemacht worden, dass ihr anfänglich weder der ohnehin mit auswärtigen Kriegen stets beschäftigte Kaiser Karl V., noch sein von den Türken vielfach in Anspruch genommener Bruder und Nachfolger Ferdinand I., oder der in die Politik der apenninischen Halbinsel tief verwickelte Papst, selbst wenn sie es gewollt hätten, einen erheblichen Widerstand entgegen zu setzen vermocht hätten. In ihrem Fortgang jedoch förderte die Reformation Meinungen und Glaubenssätze zu Tage, denen manche, die vordem den Bestrebungen Luthers das Wort redeten, nicht mehr beipflichteten. — Durch das auf dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser überreichte Glaubensbekenntnis, wurden die Glaubenssätze der Protestanten fixiert, durch die Beschlüsse des Tridentiner Concils die Dogmen der katholischen Kirche schärfer ausgeprägt. Die früher noch vielfach verschwommenen Gebietsmarken der beiden Kirchen wurden dadurch genau abgegrenzt, die Spaltung der Kirche, aber auch die der deutschen Nation, war eine vollendete Thatsache. Jetzt nachdem sich die Bekenner der beiden Glaubensbekenntnisse gesondert hatten, konnte der Catholicismus seine, durch die Reformation erlittene grosse Einbusse überschauen, er musste trachten jeden ferneren Angriff auf das noch von ihm behauptete Gebiet zurückzuweisen. Der weitere Fortgang des Protestantismus war durch diese Vertheidigungsmassregeln gehemmt, und die Reaction gegen denselben begann. Das Oberhaupt der katholischen Kirche zog sich mehr von den politischen Händeln zurück, und beschränkte seine Thätigkeit auf das kirchliche. Unterstützt von dem neugegründeten eifrigen Jesuitenorden war er bestrebt, das durch die Reformation verlorne Terrain wieder zu gewinnen. Der unfruchtbare Streit der Theologen erweiterte die Kluft zwischen den Bekennern der augsburgischen und helvetischen Confession. Schroff standen sich die Partheien gegenüber, und alles deutete auf einen in Bälde auszubrechenden Kampf, und in diesen musste, wie nicht anders zu erwarten, auch Schlesien mit hinein gezogen werden.

Zwar verschaffte der Augsburger Religionsfriede dem deutschen Reiche auf ein halbes Jahrhundert die Ruhe, und es lebte unter Maximilians II. Regierung der Protestantismus in den österreichischen Erbländern sein goldenes Zeitalter. Dies alles jedoch änderte sich

bereits unter seinem Nachfolger Rudolf II., während dessen Regierung so manche Beschwerden laut wurden. Der in der kaiserlichen Familie ausbrechende bedauerliche Zwist, gab den Böhmen und Schlesiern Gelegenheit, vom Kaiser Rudolf II. die Majestätsbriefe zu erzwingen, die sein Nachfolger Mathias bestätigte. Der den Schlesiern am 28. August 1609 ertheilte Majestätsbrief will in seinem 3. Artikel nicht nur die schon bestehenden Kirchen geschützt wissen, sondern er ordnet auch an, dass es Fürsten und Ständen auch in den Erbfürstenthümern, in Städten, Städtlein und Dörfern jetzt und künftig frei und offen stehen soll, Kirchen, Gotteshäuser und Schulen zu errichten. „Und in Summa soll also von heutigen Tages dato an, keiner von dem andern, wie aus den Fürsten, Herren und Ständen, also auch den Städten, Städtlein und Bauers-Volk, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinem einzigen andern geist- oder weltlichen Standes-Person wegen der Religion bedrängt, und zu einer andern, es sei durch Gewalt oder andere unziemliche Weise gezwungen und abgeführt werden.“¹⁾ — Aber der aus kaiserlicher Vollmacht ertheilte Majestätsbrief fand nicht die erwartete allgemeine Anerkennung. Erklärte ja doch bereits am 30. October 1609 der damalige Breslauer Bischof, Erzherzog Karl (Bruder des nachmaligen Kaisers Ferdinand II.), dass er ihn und sein Stift nicht binde; „daher wir auch so weit dagegen protestiren, als sie uns und unserm Stifte und Geistlichkeit in Schlesien nachtheilig sind, was diese Concessionen in dem Briefe anbetrifft.“²⁾

Das Pochen der Böhmen und Schlesier auf ihre Majestätsbriefe, der erhobene Widerspruch gegen dieselben von Seite des Clerus, die Furcht vor der erwarteten Gegenreformation Ferdinands II. (aus der steiermärkischen Linie, Nachfolger des Kaisers Mathias), ehrgeizige Plane so mancher böhmischen Grossen, und geschäftiges Schüren von Lüben und Trüben, machte das schon lange glimmende Feuer in lichterlohe Flammen ausschlagen. Die böhmische Revolution begann und schritt bis zur Absetzungserklärung des rechtmässigen Königs, und zur ungesetzlichen Erhebung Friedrichs V. von der Pfalz auf den böhmischen Thron vor. Die Schlacht am weissen Berge machte seiner Herrschaft ein schnelles Ende, und ein schweres Gericht ergieng über den gesammten Protestantismus der österreichischen Monarchie.

Schlesien, das jenen Friedrich gleichfalls anerkannte, wurde anfänglich schonender behandelt, denn Fürsten und Stände schlossen mit dem sächsischen Kurfürsten 1621 den sogenannten Dresdner-Accord, in welchem sie versprachen, den Kaiser als ihren rechtmässigen Oberherzog anzuerkennen, ihm binnen Jahresfrist drei Tonnen

¹⁾ Der Majestätsbrief sowol, wie auch die der Ertheilung desselben vorhergehende Union der böhmischen, mährischen, lausitzer und schlesischen evangelischen Stände vom 23. Mai 1609 findet sich mehrfach abgedruckt, so auch bei Kuzmány: Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht. Wien, 1856, S. 56—64, Nr. XXV. und XXVI.

²⁾ Hensel a. a. O. S. 228.

Goldes für die Kriegskosten zu zahlen, mit Kurpfalz sich in nichts einzulassen und ihr Kriegsvolk abzudanken. Hingegen will der Kurfürst „bei kaiserl. Majest. fleissig intercediren, dass sie bei dem Majestätsbrief geschützt, ihnen ihre Privilegien confirmirt, denen Gravaminibus abgeholfen, die Handlung in Böhmen und Mähren ihnen wieder zugelassen“ werden möge u. s. w.¹⁾ Ferdinand II. erklärte in einem Rescript vom 17. Juli 1621, dass er die Fürsten, Stände und Privatpersonen die hinfüro treu verbleiben „hiermit assecuriret und versichert haben, dass sie bey alle dem, was der von unsern hochansehnlichen Commissario, des Churfürsten von Sachsen Liebden, mit ihnen getroffene Accord in sich hält und begreift, von uns völlig und unbrüchig gelassen, geschützt und gehandhabt werden, auch sich niemand durch uns einiger Strafe dem mit einverlebten Pardon zu wider, befahren soll oder möge.“ — Aber der Bischof Erzherzog Karl, so wie sein Nachfolger, kümmerten sich wenig um den Accord, und auch der, im dreissigjährigen Kriege anfänglich vom Glück begünstigte Kaiser, liess sich in seinem Siegeslauf und seinen weitumfassenden Plänen durch jene Zugeständnisse nicht binden.

Der Krieg mit allen seinen Schrecken wälzte sich auch über Schlesien, und verheerte gar furchtbar das früher so wolhabende Land. Auch der Prager Friede vom 30. Mai 1635 brachte die ersehnte Ruhe nicht. Noch dreizehn lange Jahre musste Deutschland und auch Schlesien alle Schrecken des grässlichsten aller Kriege, von denen Mitteleuropa je betroffen wurde, erdulden. Endlich kam der heissersehnte westfälische Friede zu Stande, der im 13. Paragraph seines 5. Artikels Schlesiens gedenkt. In demselben wird den Herzogen von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, so wie der Stadt Breslau aus kaiserlicher Gnade die Rechte und Privilegien, so wie die freie Religionübung nach augsburgischem Bekenntnis zugestanden, wie sie es vor dem Kriege hatten. Was die Grafen, Barone, Adelige, und deren Unterthanen in den Erbfürstenthümern betrifft, so gesteht ihnen die kaiserliche Majestät zu, dass sie ihres Glaubens wegen nicht bemüssigt seien, auszuwandern, und dass sie auch nicht gehindert werden sollen in den benachbarten Orten ausserhalb des Territoriums den evangelischen Gottesdienst zu besuchen. Ausser dem verspricht der Kaiser die Erlaubnis, zur Erbauung dreier Gnadenkirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau zu ertheilen.¹⁾

¹⁾ Kuzmány S. 64. Nr. XXVII.

²⁾ Silesiæ autem Principes, Aug. Confessionis addicti, duces scilicet in Brieg, Liegnitz, Münsterberg et Oels itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum juri et privilegiorum, nec non Aug. Confessionis exercitio ex gratia Cæsarea et Regia ipsis concessio manebantur. — Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque subditos in reliquis Silesiæ ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, attinet: Quamvis Cæsareæ Majestati jus reformandi exercitium Religionis non minus quam aliis principibus competat, tamen, non quidem ex pacto, juxta dispositionem præcedentium versant: pactautem etc. — sed ad interventionem Regiæ Majestatis Sveciæ et in gratiam intercedentium Aug. Conf. Statum, permittit, ut ejusmodi Comites, Barones et Nobiles, eorumque in prædictis Silesiæ ducatibus subditi, ob professionem Aug. Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille et pacifice vivant. Si vero suo sponte emigrarint,

Die Anfechtungen der protestantischen Teschner von Seite des Herzogs Adam Wenzels und des Bischofs von Breslau.

Im Fürstenthum Teschen war lange vor dem westfälischen Frieden ein Umschwung der protestantischen Angelegenheiten eingetreten. Derselbe Adam Wenzel, welcher sich als höchst unduldsamen Mann gegen alle erwies, die nicht seines Glaubens waren, und der noch an der Erlangung des Majestätsbriefes eifrig mitwirkte, trat ein Jahr später (1610) zur katholischen Kirche über.¹⁾ Wie er früher sich höchst unbillig gegen seine katholischen Unterthanen erwies, ebenso jetzt gegen die protestantischen. Er muthete den Einwohnern Teschens zu, die von ihren Vätern eingesogenen Glaubensansichten, und die von ihm früher selbst befestigte Lehre Luthers aufzugeben, und seinem Beispiele nachzufolgen. Er vertrieb 1611 die Prediger aus den Städten Teschen, Skotschau und Schwarzwasser und besetzte die dadurch erledigten Stellen mit katholischen Priestern. Der erste, den dieses Loos traf, war der 1599 von ihm selbst berufene Lowczany, an seine Stelle bei der Pfarrkirche wurde Math. Radzky berufen. Die bisherige deutsch-evangelische Kirche räumte er wieder den aus Polen berufenen Dominikanern ein, denen er nicht nur das ihnen früher gehörige Münchshof zurückgab, sondern sie überdiess noch mit andern Schenkungen bedachte. Rath und Bürgerschaft, unterstützt von dem lutherischen Adel, wollte sich seinen willkürlichen Anordnungen nicht fügen, und berief sich auf den Majestätsbrief und auf sein eigenes im Jahr 1598 ertheiltes Privilegium. Es half wenig, denn den Majestätsbrief achtete er eben so wenig wie der Breslauer Bischof, und seine eigenhändig ausgestellte Urkunde forderte er den Bürgern ab und schickte sie, in kleine Stücke zerschnitten, durch einen Edelknaben zurück.²⁾ Obgleich er „auch folgendes mit scharfen Decreten und andern beschwerlichen Mitteln in sie gesetzt,“ so blieb die Bürgerschaft dennoch standhaft in ihrem Glauben, hatte ihnen doch der Herzog die kleine Begräbniskirche gelassen, und ihnen auch nicht verwehrt, den lutherischen Gottesdienst ausserhalb der Stadt zu besuchen, und evangelische Kirchen gab es ja mehrere in der nächsten Umgebung.

et bona sua immobilia vel vendere nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspicendarum vel curandarum causa concessus esto. — Præter hæc autem, quæ supra de dictis Silesiæ ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, disposita sunt, Sacra Cæsarea Majestas ulterius pollicetur, se illis, qui in his ducatibus Aug. Confessionis addicti sunt, pro hujus Confessionis exercitio tres ecclesias, propriis eorum sumptibus extra Civitates Schweidnitz, Jauer et Glogaviam prope moenia, locis ad hoc commodis, jussu Suae Majestatis designandis, post pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessurum.

¹⁾ Nicht die Omlützer Schustersfran, die wie G. Fuchs (in seinen Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Teschen, Breslau 1770) berichtet, war die Ursache seiner Sinnesänderung, sondern ein in seiner Umgebung seit längerer Zeit lebender Jesuit. Auch mag dazu beigetragen haben das Verlangen, sich die Gunst des kaiserlichen Hofes zu erwerben, die er in seiner bedrängten finanziellen Lage so sehr bedurfte.

²⁾ Vgl. Buckisch III., Kap. XXIV., Memb. 8, und die von den schlesischen Fürsten u. Ständen im Jahr 1618 dem Kaiser überreichten Gravamina bei Schickfus, Lib. I., S. 258 a. f.

Adam Wenzel starb 1617, und seinem einzigen noch minderjährigen Sohn Friedrich Wilhelm, der in seiner Jugend Balthasar Exnern zum Lehrer hatte,¹⁾ und nach dem Uebertritt seines Vaters zur katholischen Kirche von den Jesuiten zu München erzogen wurde, sind zu Vormündern gesetzt worden: der Breslauer Bischof Erzherzog Karl, der Herzog von Troppau, Karl Fürst von Liechtenstein, und der Landeshauptmann von Oppeln von Oppersdorf. Sie waren gar eifrige Katholiken und verschärften die Massregeln gegen die Protestanten.²⁾ In ihrer Noth wandten sich die Städte Teschen, Skotschau und Schwarzwasser (am 18. Mai 1618) an die in Breslau versammelten Fürsten und Stände. Hierauf schrieben diese am 23. d. M. an die Vormünder, dass das Verfahren des verbliebenen Herzogs und der vormundschaftlichen Regierung gegen die Unterthanen unverantwortlich sei, und ermahnten sie, dass den Bürgern der genannten Städte „was ihnen de facto abgestrieket und wider Recht entnommen, ehestens restituiret und eingeraumet, auch hergegen zu mehrem qveruliren und wehmüthigen Klagen, den armen Leuten, oder auch der Kays. Maj. nicht ferner anlass noch uhrsach geben werden möge.“³⁾ Auch nahmen die Fürsten und Stände die Beschwerden der drei Städte in ihre, dem Kaiser am 16. Aug. 1618 zu Wien überreichten Klagepunkte mit auf.⁴⁾

Die Klagen der Bedrängten wurden dadurch nicht gehoben, und die Bürgerschaft Teschens bat daher wiederholt die schlesischen Stände „ihnen vermöge der Religions-Freyheit zuzulassen, dass sie ihre entnommene Kirch- Schul- und Begräbnüss hinwiederumb erlangen, ihrer theils habenden theils wiederumb vidimirten Privilegien gemäss.“ Und die Fürsten und Stände ertheilten am 5. Februar 1619 laut allgemeinen Beschlusses dem Primator, Rath und der Bürgerschaft Teschens die Erlaubnis, „dass sie zur Übung ihres Gottesdienstes ihre Pfarr Kirche welche ledig steht (weil es damals äusserst wenige Katholiken in der Stadt gab), und von den Catholischen nicht besucht, auch ohne diess nicht besucht werden soll, denn auch die Schule und Begräbnus hinwiederumb einnehmen, einen Pfarrer und Collegas an und aufnehmen, und ihre Christliche Religion öffentlich

¹⁾ B. Exner von Hirschberg war ein vom Kaiser Rudolf 1599 gekrönter Dichter; unter seinen in Druck erschienenen Werken sind anzuführen: Valerius Maximus Christianus. Hoc est Dictorum et Factorum memorabilium unius, atque alterius seculi. Imp. Regum, Principum inprimis christianorum Libri Novem etc. und Anchora utriusque vitæ etc. Vgl. über ihn: Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern aus dem Teschner Fürstenthum; von Leop. Joh. Scherschmik. Teschen 1810. Gedruckt bei Thomas Prochaska.

²⁾ Dass einerseits der Teschner Magistrat trotz aller Befehle gar fest dem lutherischen Glauben anhieng, andererseits die Stellung eines katholischen Pfarrers in Teschen in der damaligen Zeit keine beneidenswerte war, zeigt Radzky's Klageschreiben an den Bischof vom Dec. 1617. Er beschwert sich über die Hartnäckigkeit des Raths, der mit dem, dem Pfarrer zu entrichtenden Zins und Zehend, so wie mit dem Gehalt des Schulrectors und seiner Collegien in Rückstand bleibt, und sich verlauten lässt, das Vorwerk dem Pfarrer abzunehmen. Die Jugend wird in keine Schule geschickt, und Rath und Gemeinde verursachen ihm gar manche Verdrißlichkeiten.

³⁾ Buckisch III. Kap. XXIV. Memb. 8., abgedruckt bei G. Fuchs: Materialien zur Religionsgeschichte Teschens S. 35.

⁴⁾ Vgl. Schickfus Lib. I. S. 259, 260.

exerciren mögen;“ was ihnen, wie es weiter heisst, kraft ihrer Privilegien und des kaiserlichen Majestätsbriefes zu thun erlaubt wird; doch soll die Bürgerschaft den Vormündern, als ihrer gesetzlichen Obrigkeit, allen Gehorsam erweisen. Sollte ihnen jedoch wegen der Religionsübung, oder der Wiedereinnahme der Pfarrkirche und Schule widriges begegnen, so sollen sie den Schutz der Fürsten und Stände ausburgischer Confession anflehen, und gewiss sein, dass diese sie „wider Männiglich vermöge des oft angezogenen Majest. Briefes nach Möglichkeit schützen wollen.“

In Folge dieses Decrets wurde die Bürgerschaft am 13. Febr. auf das Rathhaus beschieden, und zwei Männer aus ihrer Mitte in die Pfarre mit dem Auftrag geschickt, dass der Glöckner die Kirchenschlüssel ausliefern solle. Da er sich dessen weigerte, und die Kirchenväter im Besitz anderer Schlüssel waren, so zog die Bürgerschaft, den Primator Mathias Reiss, den Bürgermeister und die Rathsmannen an der Spitze, in die Kirche, wo das „Herr Gott dich loben wir“ gesungen, und von einem Dorfprediger eine kurze Dankpredigt gehalten wurde. Da bei solchen Gelegenheiten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten kaum zu verhüten sind, so werden sie auch hier nicht gefehlt haben.¹⁾

Als der Bischof, Erzherzog Karl, von diesen Vorfällen Nachricht erhielt, beklagte er sich nachdrücklich beim Kaiser und beim königl. Oberamte. Diesem meldete er (am 28. Februar), dass die Bürgerschaft „eigenmächtiger thätiger weise die Pfarr Kirchen einzunehmen, die Thüren und Fenster dess Pfarrhofes gewaltsam zu erbreehen, die Kirchendiener zu verwunden und den höchsten Gewalt, Frevel und Muthwillen an der höchsten und unmittelbaren Obrigkeit und dem gemeinen Ruhe Stand zu verüben“ gewagt hätten. Kaiser Mathias sprach sich in seinem an den Oberhauptmann gerichteten Schreiben (vom 16. März) sehr ungnädig über die verübte Gewaltthat aus, und der Landeshauptmann des Fürstenthums Teschen, Wenzel der Ältere auf Freyhof zum Bober, ordnete auf des Breslauer Bischofs Befehl an, die fragliche Kirche wieder zu räumen; wogegen die Bürgerschaft sich (am 16. März) an das Oberamt bittend wandte, und den versprochenen Schutz der Fürsten und Stände in Anspruch nahm. Schon am 21. d. M. erhob das Oberamt Vorstellungen beim Bischof wegen seines an den Landeshauptmann zu Teschen ergangenen Be-

¹⁾ In dem an den Breslauer Bischof gerichteten Schreiben des Pfarrers Mathias Radzky, werden die begangenen Gewaltthaten mit viel zu grellen Farben geschildert. Als später den Bürgern durch das Oberamt die gegen sie erhobenen Klagen des Pfarrers mitgetheilt wurden, verantworteten sie sich in einem am 4. April an das Oberamt abgeschickten Schreiben. Diesem zufolge beschränkte sich die als gar arg geschilderte Verwundung des Glöckners auf eine durch den Pöbel ihm blutig geschlagene Nase; die übrigen Vorwürfe wurden als unwahr oder entstellt zurückgewiesen. — Ich gebe gern zu, dass die Bürgerschaft sich bestrebte, den Tumult und die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten so viel als möglich zu beschönigen, ich kann aber auch in der Beschwerdeschrift des Pfarrers Radzky die getreueste und glaubwürdigste Schilderung des Vorfalles schon darum nicht finden, da derselbe kein Augenzeuge gewesen ist, denn er hielt sich seit länger als zwei Wochen vor der Besitznahme der Kirche in Seybusch in Polen auf, und war wenigstens bis zum 4. April nicht wieder nach Teschen zurückgekehrt.

fehls und spricht die Hoffnung aus, dass er „der armen lang gedrängten Gemeine zu Teschen nicht Missgönner werde, dass sie dess heilsamen uti possidetis ita possideatis, darinnen sie sich Zeit des erlangten Mts. Briefes befunden, und davon per vim dejiciret worden, nach Inhalt und aussatz desselbten wieder gentissen mögen. — Als ersuchen wir Euer Liebden und Fürstliche Durchlaucht Sie wolle Ihr die so billige Restitution gedachter gemeine in ihrem wohlbefugten Religions Exercitio nicht zuwider sein lassen.“

Während dieser Zeit war der Aufstand in Böhmen losgebrochen, und die auf Anregung des Kaisers Mathias, vom Kurfürsten von Sachsen zu Eger versuchte Beilegung des Religionsstreites in Böhmen und seinen Nebenländern, war fruchtlos geblieben. Kaiser Mathias starb am 20. März 1619, und Ferdinand II. war nicht gewillt, durch Nachgiebigkeit sich des Gehorsams seiner Unterthanen zu versichern.

Die schlesischen Fürsten und Stände meinten, nach dem sie die Hoffnung auf gütliche Abhilfe ihrer Beschwerden aufgegeben hatten, eigenmächtig vorgehen zu können, und gestatteten überall die Ausübung des protestantischen Gottesdienstes. Die Bürgerschaft Teschens blieb jetzt auf kurze Zeit im Besitz der Pfarrkirche. Dies ermuthigte die Städte Skotschau und Schwarzwasser, die Dorfschaften Punczau und Dzingelau (im März und am 23. April) das Oberamt um freie Religionsübung auf Grund des Majestätsbriefes anzufragen. Ihr Gesuch wurde durch das der Stände des Fürstenthums unterstützt, in welchem gesagt wird: „dass ermeldte vier Gemeinen von Menschen Gedenken ihrer Kirchen und Schulen Augspurgischer Confession gemäss geruhiglich sich gebraucht,“ und dass sie darüber Begnadigungen sowohl vom Kaiser als ihrem Fürsten Adam Wenzel und dessen Vorfahren Wentzeln besässen. Das darauf erfolgte Decret der Fürsten und Stände (vom 21. Juni) sagte den Bittstellern die gewünschte Religionübung zu, „massen sie (F. u. St.) solches kraft und Inhalt des Kays. Maytt. Briefes zu thun gar wohl berechtigt“ sein. Im September wurde auch den Dörfern Golleschau und Grodzietz der Gottesdienst nach dem augsburgischen Bekenntnis zugestanden, und der in Oberschlesien commandierende Graf von Hohenzollern, mit der sich etwa in dieser Angelegenheit als nothwendig herauszustellenden Execution beauftragt.¹⁾

Zustand der Protestanten im Teschnischen während des 30jährigen Krieges.

Die Schlacht am weissen Berge endete noch lange nicht den in Böhmen begonnenen unseligen Krieg, in welchen auch unser Ländchen mit hineingezogen wurde. Zuerst bedrohte Gabriel Bethlen das Fürstenthum mit einem Einfall, 1622 erschien der geächtete Georg

¹⁾ Die Belege finden sich sämmtlich bei Buckisch IV. Kap. XXVI, Memb. 1—8 u. V. Kap. VI, m. 1—5 und theilweis abgedruckt bei Fuchs S. 40—49.

von Jägerndorf, und bald darauf der Graf von Mansfeld. Bereits früher wurde den Protestanten die Pfarrkirche wieder abgenommen, und der bei der frühern Einnahme dieser Kirche (v. 13. Feb. 1619) beteiligte Magistrat, zu einer Geldstrafe von 1000 Stück Ducaten verurtheilt. Durch den erwähnten Georg von Jägerndorf und den Grafen von Mansfeld erhielten die Evangelischen wieder auf kurze Zeit die Oberhand, dieses änderte sich jedoch, als der junge Herzog Friedrich Wilhelm die Regierung übernahm. Dass er den von seinem Vater (seit dessen Uebertritt zur katholischen Kirche) eingeschlagenen Weg zu gehen gesonnen sei, bewies er dadurch, dass er die auf kurze Zeit im Besitz der Lutheraner sich befindliche Pfarrkirche ihnen am 6. September 1624 wieder abnehmen liess, und einen Dechanten daselbst einsetzte. Auch zeigte er es durch sein Rescript vom 9. Januar 1625. In demselben befiehlt er dem Magistrat, unter Androhung seiner Ungnade und harter Strafen Niemanden zu gestatten, bei Trauungen, Taufen oder was sonst zu geistlichen Ceremonien gehörig, einen andern Priester, als den von ihm verordneten Dechanten zu gebrauchen.

Nach einer sehr kurzen Regierung starb Friedrich Wilhelm, und mit ihm erlosch der männliche Stamm des piastischen Herzogshauses. Teschen sollte jetzt an die Krone Böhmens fallen, aber die mit Gundaker Fürsten von Liechtenstein vermählte Elisabeth Lucretia, Schwester des letzten Herzogs, erhob Ansprüche auf das Fürstenthum, und der kaiserliche Hof überliess ihr es auf die Zeit ihres Lebens. —

Ihren Eifer für die katholische Kirche suchte auch sie durch so manche den Evangelischen zugefügten schweren Bedrückungen zu Bethätigen. Der Beschwerlichkeiten müde, und vielleicht auch durch manche weltliche Vortheile gewonnen, trat der Magistrat der Stadt Teschen zur katholischen Religion über. Ihre Freude darüber äussert die Herzogin in dem der Stadt ertheilten Privilegium vom Jahr 1629. Nachdem der grundgütige Gott, sagt sie daselbst, ihr erleben liess, wornach ihr Vater und Bruder verlangten, dass Primator, Bürgermeister und Rath, verlassend die verkehrte und irrende Lehre in den Schafstall Christi zurückkehrten, und zur Erkenntnis des alten, wahren, katholischen, apostolischen, römischen Glaubens kommen sind, so will sie aus Gewogenheit und eigenem Antrieb zur Festsetzung, Vermehrung und Herstellung des römisch katholischen Glaubens dem Rath und der Gemeinde Teschens die Gnade erweisen, dass von dem Tag dieser ihrer Begnadigung, in allen künftigen Zeiten, sowohl in der Stadt als auch Vorstadt zu den Aemtern und andern städtischen Verrichtungen Niemand angenommen, weder in Handwerkszunft, oder Bruderschaft zugelassen, gesetzt und darinn geduldet werden solle, als nur derjenige, so des obenerwähnten Glaubens wäre. — Die evangelischen Lehrer und Prediger wurden sodann des Landes verwiesen,

und die eingesetzte Religionscommission sorgte dafür, dass dieser Befehl nach Möglichkeit durchgeführt werde.

Eben so streng erwies sich die Herzogin auch gegen die Landstände. Um das Jahr 1633 erliess sie das Gebot, alle evangelischen Kirchen des Landes zu schliessen. Fussfällig gebeten, sie möge doch den Bedrängten, wenigstens so lange sie lebten, ihre Kirchen lassen, „Wie auch Ihr Herr Vatter solches Ihnen zugesaget und fürstlich verbriefet,“ liess sie sich erweichen.¹⁾

Diese Bedrängnisse bewogen viele Familien das Teschnische zu verlassen, und in Ungarn, Polen, Niederschlesien u. s. w. eine neue Heimat zu suchen. Dadurch kam die einst wohlhabende Hauptstadt des Fürstenthums in Verfall, wozu freilich auch der dreissigjährige Krieg redlich beitrug. Denn bald von feindlichen bald von kaiserlichen Truppen besetzt, sogen diese und jene an dem Mark des Landes. So hausten hier 1642 die Schweden, bald darauf die Kaiserlichen, die 1645 wieder den ersteren weichen mussten. Dieses beständige Wechsels wegen konnten aber auch die Gesetze gegen die Protestanten nicht in ihrer vollen Strenge aufrecht erhalten werden.

Die Bürgerschaft Teschens bittet um freie Religionsübung.

Die von den Evangelischen des Fürstenthums Teschen auf den westfälischen Frieden gesetzten Hoffnungen, hatten sich als nichtig erwiesen, und doch konnten weder die Stände noch die Bürger dem Gedanken entsagen, dass ihnen wenigstens eine oder die andere der vielen evangelischen Kirchen des Ländchens zur Ausübung ihrer Religion zugestanden werden würde. Sie wurden darinnen bestärkt durch die den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau aus kaiserlicher Gnade gewährten Kirchen.

Die evangelische Bürgerschaft versäumte nichts, um ihren heissesten Wunsch erfüllt zu sehen. Kaum hatte sie in Erfahrung gebracht, dass Abgeordnete aus Jägerndorf, Leobschütz, Breslau, Schweidnitz, Jauer und Gross-Glogau in Religionsangelegenheiten nach Presburg (wo sich damals der Kaiser aufhielt) abgeschickt worden wären, so schlugen auch sie (1649), obgleich vergeblich, denselben Weg ein. — So wie andere regierende Fürsten, rechnete auch der Kaiser zu den unveräusserlichen Rechten seiner Krone das jus reformationis, oder das Recht, die Unterthanen zu dem Glauben, dem der Regent

¹⁾ „Weil dann damals die Sachssischen Vöcker im Fürstenthumb Teschen Ihr Winter Quartier gehabt, und nicht allein aufm Lande, sondern auch in der Stadt Teschen Ihre Evangelischen Predicanten auftreten und predigen lassen. So haben wir Ihre F. G. vmb Gottes Barmherzigkeit willig gebetten, mit solcher wirklichen Execution noch inne zu halten.“ Da — wie es in dieser Urkunde des Kirchuarvis weiter heisst — die Leute wegen der grossen und unmenschlichen Abgaben, so sie den Sachsen leisten mussten, ohnehin ganz niedergedrückt wären, so würden sie, hätten sie gesehen, dass man ihnen auch noch ihre Kirchen schliessen wolle, davongegangen und das Fürstenthum von Menschen ganz entblösst worden sein.

angehörte, zurückzubringen. Ein solches Recht aufgeben, würde nach der damaligen Anschauung geheissen haben der Selbständigkeit, dem Ansehn des Herrschers, den Unterthanen und dem Auslande gegenüber Eintrag thun. Dazu kam noch die leider noch lange unter den Fürsten verbreitete Meinung, dass sie auf die Treue und Anhänglichkeit nur derjenigen ihrer Unterthanen ganz sicher bauen könnten, die mit ihnen eines und desselben Glaubens wären. Und den evangelischen so wie den katholischen Machthabern wird es auch nicht an Rathgebern gefehlt haben, welche sie in dieser Ansicht bestärkten.

Die Teschner verloren den Muth nicht, trotz der 1649 fehlgeschlagenen Schritte. Sie richteten ein Gesuch an die Herzogin mit der Bitte, sich beim Kaiser zu verwenden, dass ihnen ihre in der Vorstadt gelegene Neubegräbniskirche verbleiben möge.¹⁾ — Sie willfahrte ihrem Wunsche (20. Juli 1652), denn obgleich sie „als eine Catholische Euer Kaiserlichen Mayestät allezeit Trewgeweste Fürstin billichest bedenkten gehabt, ihnen die so hoch verlangete intercession zu ertheilen So ist mir doch entgegen auch ein anderes motiv im Wege gestanden dass Euer Kayserlichen Mayestät zum schaden die Bürgerschaft etwa gemindert undt in dass so gar nahe benachbahrte Königreich Pohlen zerstreuet, sondern vielmehr erhalten undt nach undt nach zu der Allein selieig machenden Römischen Catholischen Religion durch aufferbawliche, glimpffliche lehr, undt Unterweisung gebracht werden sollte. — Euer Kayserlichen vndt Königlichen Mayestät hierauff allerdemütigst Zu dehero allergnädigsten nachdenken Stellende, ob vndt Wie Weit die Supplicanten die sich die Ganze Zeit uber Wie gegen mir Trew, gehorsamb, also Jederman vndt förderist den Geistlichen Friedtlich undt unärerlich erwissen undt ferners erwissen sollen, allein auss Kayss. undt Königl. herfliessenden Gnaden, allergnädigst Zu deferiren geruheten.“⁴

Der Ausschuss der evangelischen Bürgerschaft²⁾ sandte überdies den Philipp Vetter genannt Speth (fürstlich Teschnischen Kammer-Procurator), laut einer am 3. September 1652 ihm ausgestellten

¹⁾ „Dass die Röm. Kayssl. Maytt., Nach dehnen geschlossenen Friedens Tractaten, wie gewiessen diessess landess Schlesien ermelten, so auch etlichen dehero Erbfürstenthümer, Städt vndt Inwohnern Auss Weltherfürbter des hochlöblichsten Erzhauses Oesterreich angebohrner mülde, diesse Kayssl. vndt Königl. Genade gethan, dass ihnen dass Exeritium Religionis Augspurgischer Confession verstatet, vndt dabey gehandthabet werden sollte. Dessen Wier Arme durch den dreysig Jährigen stess continürten Krieg auff dass Innerste Marckh vndt enussersten gradt aussgomergete leütte, Unss nicht allein Solcher erzeugten Kayssl. Gnadt Biblich erfrewen; sondern auch in derley Unsserer gewiessen höchsten angelegenheit mit einem aller dehmütigsten Fussfall erschienen, vndt Euer Estl. Gnaden durch die Barmherzigkeit Gottes vndt die Blutsstropffenden Wunden Jesu Christi höchst fiehentlich biten, dass umb derley Kayss. Genadt, unsser in der vorstatt gelegenen Newbegräbnis Kirche genant, so in Ao 1594 erbaut in desselben, dass Religions Exeritium Augspurg. Conf. frey zu üben Wier unss allerunterthänigst erwerben möchten, auss Landess Fürstlicher macht zu verstaten, vndt unss dehero Fürstliche vielgeltende Fürschrifft, an viel höchst ermeldte Ihero Kayss. Maytt. genädig wiederfahren zulassen geruheten.“⁴

²⁾ Den Ausschuss bildeten: Joh. Heyman, Georg Chlytek, Seb. Reyss, Andr. Wildaw, Tim. Pevner, Hans Dubrawsky, Friedr. Stabell, Hans Reyhbacher, Pet. Swanekh, And. Reyss, Adam Chodurowsky, Joh. Clemens, Georg Swadba, Adam Sarcander, Jerem. Lefon, Christoph Lehman, Paul Zima, Jak. Reyss, Joh. Folwarczny, Georg Kalass, Christoph Freyhub und Adam Suchanekh.

Vollmacht als ihren Bevollmächtigten an den kaiserlichen Hof nach Prag.¹⁾ Derselbe überreichte (am 25. October) dem Kaiser ein von der evangelischen Bürgerschaft unterzeichnetes Gesuch, mit der Bitte: Sr. Maj. möge „unss Arme Burgerschaft, gleichfahls (wie den Städten Schweidnitz u. s. w.) dahier zuebegnaden, dass Wier in dem in hiessiger vorstatt gelegen undt von unss in Anno 1594 selbst aigen erbaweten Kirchlein daselbst unsser Religionis Exercitium Augspurger confession stille, friedtlich, undt unärgerlich, üben undt Pflügen möchten Allergnädigst zuverstaten.“ Es wandten sich auch die Bürger (am 6. November) bittschriftlich an den sächsischen Kurfürsten, um seine „vielwürende Fürschriefft“ beim Kaiser, „damit Wier gebetener massen mit allergnädigster undt gewärierger Resolution beseliget würden.“

Obleich der Bevollmächtigte keine Mühe und Arbeit scheute (wie es aus seiner, der Bürgerschaft eingeschickten fortlaufenden Relation zu ersehen ist), so war sie dennoch von keinem günstigen Erfolg gekrönt, denn der an die Herzogin gerichtete kaiserliche Bescheid (vom 22. November) lautete: da die Bitte der Bürgerschaft „in dem Friedensschlusse nicht gegründet, und Wir darüber auch mehrers Ein- oder dem andern einzueräumen, gnädigst bedencken tragen Also wirdt F. D. wie hiemit Unser gnädigster befelch an Sie ist, dieselben diesemnach wiederumb zu bescheiden, also Unsern gnädigsten willen undt meinung, gehorsambst zue erklären wissen.“

Nichts destoweniger gaben die Bürger noch nicht jeden Versuch auf. Wieder bewogen sie die Herzogin sich für sie zu verwenden,²⁾ wieder wandten sie sich in gleicher Absicht an den Kurfürsten von Sachsen (21. März 1653), und gesellten ihrem Bevollmächtigten Philipp Vetter einen zweiten den Timotheus Pevner bei, die dem Hofe nach Regensburg nachreisten. Aber vergeblich. Das kaiserliche Rescript (vom 1. Mai) an die Herzogin erklärte: „Wann Wir dehroselben Jüngsthin gnädigst rescribiret, dass Wir über den Friedensschluss Jemandt in Religion Sachen etwass weiters zu verstaten bedencken trügen, und dahero Unss zue Fürstlichen Durch-

¹⁾ Wir haben „ihme hierzu diesses Mandatum ad agendum vollkommener Wissenschaft gegeben; Thuen auch solchess hiemit cum Potestate substituendi, toties quoties dass er, gemelt Unsserer Principalen, in puncto Religionis, undt dessen Exercitii Augustanae Confessionis, undt Was dabey seiner befndtniss undt Iudicio nach, dass Zue ihme gestelten festen vertrauens, nötig fürfallen köntlie, beobachten undt besorgen, so Wier undt Unssere Principalen nebst dehnen, mit gedachten Unsseren agenten geeinigt: undt Wochentlich abgeltenden Provisionsgeldern, auch andern Sich erweisenden Auffwendungen hin wieder mit danckh, Wie auch diese seine verrichtung pro rato et Grato erkennen Wollen undt Werden, undt demselben in allem vertreten undt schadtlöss halten. Allers getrewlich sonder gefehde.“

²⁾ „Nun muss ich wohl bekennen (schreibt sie am 13. Februar 1653), dass in einer Solchen niedrigen Religions Sachen, so in dem Frieden Schluess freylich nicht gegründet, Euer Kayserlichen undt Königlichen Mayestät weiter anzugehen, Ich, als eine Catholische Fürstin, hobess bedencken trage. Nach dehme aber allers bloss undt allein, auf dero Kayserlich undt Königlich gnade beruehet, Ich auch Supplicanten umb allerhand Ursachen, undt Verhütung diessers Orthss mehrer ruin willen, den Weg zue Ihrem Kayser undt Königlichen Glorwürdigstem Thron, nicht Sperren mögen. Alls stelte nachmalen zue Euer Kayserlichen undt Königlichen Mayestät allergnädigstem befinden, Ob undt Wie Sie Sich diessfalls allergnädigst zue resolviren bedacht sein wollen.“

laucht verseheten, dass Sie zue mehrern dergleichen intercediren sich nicht würde bewegen lassen, Alls kommet Uns diese dritte Forbitt¹⁾ etwass befrembde vor, und kennen anderss nicht ermesen, alls Unssere vorige gnädigste resolution (vom 22. November) müsse deroselben hinterhalten, und nicht zue handen gebracht worden sein, lassen es aber ein vor allemal bey selbiger Unser gnädigster Resolution bewenden.“

Die evangelischen Bürger Teschens setzten „annoeh ein fincklein hoffnung“ auf die von den protestantischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Regensburger Reichstag (12. Mai) erhobene Fürsprache für ihre Glaubensgenossen der österreichischen Länder; aber weder diese noch die Intercession der Königin Christine war von Erfolg.²⁾

Die Herzogin Elisabeth Lucretia verordnete (zwischen dem 10. und 13. Mai) in Folge des kaiserlichen Befehls die Schliessung der Kirchen und die Ausweisung der Prediger. Aber schon am 19. Mai segnete sie das Zeitliche, und das Fürstenthum nahm jetzt Kaiser Ferdinand III. in unmittelbaren Besitz, der es alsobald seinem Sohn, dem römischen König Ferdinand IV., als Erbfürstenthum übergab. Dem königlichen Commissär Grafen von Oppersdorf leisteten die Stände und Städte die Huldigung. Diese Gelegenheit liessen die evangelischen Einwohner Teschens nicht unbenützt, sie überreichten ihm (am 11. September) ein Gesuch um freie Religionübung in dem öfter erwähnten Kirchlein „davon Wir von 1900 Gulden schles. der Schatzung nach contribuiren.“ Dasselbe baten auch die von ihnen nach Regensburg abgeschickten Andreas Wildaw und Timotheus Pevner. Diese erlangten zwar die gleichfalls nachgesuchte Bestätigung der städtischen Privilegien, aber hinsichtlich der Religionübung wurde ihnen der Bescheid: „Nachdem das Negotium Religionis, in die Jura Superioritatis mit einlaufft, Welche die Kays. May. bey abtretung dess Fürstenthums Teschen, zue deroselbst eugenen Disposition Ihro reserviret und Vorbehalten haben, Also lassen es Ihro Königlichen Mayestät bey allem dem, Was allerhöchstgedacht Ihre Kayserlichen Mayestät hierin allergnädigst disponiren würden, allerdings verbleiben.“

Der kaiserliche Wille musste erfüllt, die Kirchen und Schulen gesperrt, die Prediger entlassen werden. Die Bürgerschaft Teschens jedoch zögerte bis zum letzten Augenblick. Die von der Herzogin, kurz vor ihrem Ableben gesetzte Frist für die Auswanderung der Geistlichen, war schon längst verstrichen, und „die Uncatholischen Priester, insonderheit der also genandte Deutsche Prædicant, so Sich bisshero allhier in der Stadt Teschen aufgehalten, noch nicht ab- und

¹⁾ Das mir zu Gebote stehende Manuscript des Kirchenarchivs, welches meine einzige Quelle für diesen Paragraph bildet, enthält bloss die zwei angeführten Intercessions-schreiben der Herzogin.

²⁾ Diese Schreiben befinden sich in dem erwähnten Manuscript und bei Buckisch VII. Kap. IV. Membr. 1-7.

aussgeschaffet worden.“ Auf die vom hiesigen Dechanten gemachte Anzeige, erliess (am 15. October) der Landeshauptmannschafts-Verwalter Kasp. Borek Freiherr von Rostropitz an den Stadtrath den gemessenen Befehl: „dass die Herren alsobald besagten Prædicanten von der Stadt ab- und ausschaffen, und es zue weiter Verordnung nicht gedeyen lassen sollen noch wollen.“ Diesem Befehle gemäss musste Mathias Servitius,¹⁾ deutscher Prediger der Teschner Bürgerschaft, am 1. November 1653 die Stadt verlassen, und am 20. März des darauf folgenden Jahres erschienen zu Teschen zwei bischöfliche und zwei weltliche Commissäre, die am nächstfolgenden Tag das Begräbniskirchlein versiegelten.

Ein ähnliches Schicksal traf die evangelischen Bielitzer, trotz ihres von Schaffgotsch erhaltenen Privilegiums (s. S. 6, Anm. 1). Auch sie waren früher im Besitz der Pfarrkirche, so wie des von Holz aufgeführten Laurentiuskirchleins, welches einst in der Obervorstadt sich befand. Der Bau, der eben daselbst unweit dem ehemaligen Stadthor befindlichen Dreifaltigkeitskirche, wurde von der evangelischen Bürgerschaft im Jahr 1601 begonnen, aber erst 1608 vollendet, und am 24. Juni des genannten Jahres feierlich eingeweiht. In Gegenwart des Bürgermeisters und Raths, des Vogts und der Schöffen, der Stadtgerichte, der gesammten Zünfte und einer grossen Menge Volks, hielt der Pastor primarius Lukas Wenzelius die Einweihungsrede über den Text Matth. III, 13—17.²⁾ Bei dieser Festlichkeit waren noch anwesend: Laurentius Hermannus Diaconus in Bielitz, Citorinus Fröhlich Decanus der Herrschaft Pless, Leopoldus Molenda Pfarrer zu Lunkau im Plessnischen, Johannes Nesitius Pfarrer zu Heinzendorf, Wenzel Weiss Pastor in Kurzwald (die drei letzteren geborne Bielitzer), sodann Andreas Cendnerus Schulrector, Christoph Keňsky Cantor und Tobias Nesitius Schulcollege. Ueber diese Einweihungsfeierlichkeit wird noch berichtet: „Vor dem Altare ist kniend gesungen worden, dass Lateinische: Veni Sancte Spiritus. Darnach ist dass Amt wis gebräuchlich in heyliger Andacht mit einer Schönen Musica und andern geistlichen Liedern verrichtet worden, und nach der Predigt mit dem Te Deum laudamus und precibus beschlossen. Es haben auch viele hunderth Personen dass hochwürdige Abentmah! mit gebührlicher Reverentz empfangen und dann ist dieser Actus durch den Priesterlichen Seegen beschlossen worden.“ Aber schon im Jahre 1639 verloren die Protestanten die Pfarrkirche,

¹⁾ Bei Scherschnick a. a. O. S. 93 finde ich, dass an der evangelischen Kirche zu Teschen im Jahre 1608 Thomas Holius als Pastor und Senior gewirkt habe. Geboren im December 1548, lebte er noch um das Jahr 1614. „Seine Kenntnisse bezeuget ein griechisches Epigramm in Exners Anchora vita.

²⁾ Diese Predigt erschien im Druck, s. darüber die von Bartelmeus in Bielitz am 19. März 1782 gehaltene und im Druck erschienene Rede. Wenzelius ist auch Verfasser der Sanctorum Memoria, oder Gedächtnuss-Lieder an Mann und Weibs Personen so beydes im A. und N. Testamente gelebet. Einer seiner Vorfahren im Amte war Tobias Meutnerus, welcher ein gelehrter Theolog und guter Poet gewesen, und unterschiedliche Poemata in Druck gegeben.

ihren Geistlichen wurden die Einkünfte entzogen, sie wurden zur Auswanderung genöthigt und die Religionsübung untersagt.¹⁾

Dessen ohngeachtet wurde der Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche noch etliche Jahre fortgesetzt, durch Schullehrer, die den Versammelten Abschnitte aus der Bibel und Gebete vorlasen, oder auch durch Prediger, die heimlich in die Stadt zu kommen wussten, und den Gottesdienst verrichteten, so unter andern der alte Johann Nesitius von Heinzdorf und Thomas Neygebauer (beide geborne Bielitzer) von Kamitz. Dieses währte bis zum 16. April 1654, an diesem Tage wurden durch die dazu verordneten Commissäre nicht nur die Dreifaltigkeitskirche, sondern auch die übrigen evangelischen Kirchen der Standesherrschaft Bielitz, und zwar die zu Alt-Bielitz, Kamitz, Ernsdorf, Heinzdorf und Kurzwald geschlossen.²⁾

Die Gegenreformation wird im ganzen Fürstenthum durchgeführt.

Nicht bloss die Stadt Teschen, sondern auch die Stände des Fürstenthums verloren ihre Kirchen und Prediger. Der Burggraf von Dohna schritt bereits um das Jahr 1628, auf kaiserliche Befehle sich stützend, an das Werk der Gegenreformation; es wurde aber bald durch die Kriegsergebnisse unterbrochen. Nicht lange darauf gebot die Herzogin, die Kirchen zu schliessen, aber auch dieser Befehl blieb unausgeführt derselben Ursachen wegen. Die Stände trafen ihre Vorkehrungen, um den ihnen drohenden Verlust der freien Religionsübung vorzubeugen, wiederholt erschienen sie bittend vor den Stufen des kaiserlichen Thrones. Sie sandten als ihren Bevollmächtigten den Johann Radetzky von Radetzky³⁾ nach Wien, der (am 5. August 1642)

¹⁾ Aehnliche Verfügungen müssen gegen die Bielitzer schon um 1627 und 1630 getroffen worden sein, wenn die bei Scherschnick S. 152 angeführten Nachrichten über Georg Tranowsky (die er dem bekannten und berühmten Johann Peter Ceroni verdankte) ganz genau sind. Tranowsky, der 1591 zu Teschen geboren wurde, besuchte die Schulen seiner Vaterstadt, sodann die zu Guben in der Lausitz und zu Kolberg in Pommern und begab sich hierauf an die Universität zu Wittenberg. Zuerst College an der Schule zu S. Niklas in Prag, wurde er Rector der evangelischen Schule zu Holleschau, dann zu Walachisch-Mezeritsch und endlich zu Krašno in Mähren. Dietrich von Zeerotin ernannte ihn 1616 zum Pastor in Mezeritsch, er wurde aber 1626, bei der inzwischen eingetretenen Gegenreformation in Mähren, verwiesen, und erhielt durch den Freiherrn von Sunnegk einen Ruf als Prediger an die Nikolauskirche in Bielitz. Aber auch von hier, sammt seinem Wohlthäter dem Freiherrn vertrieben, begab er sich nach Ungarn, fand eine Zufluchtstätte auf dem Schloss Arva bei dem Grafen Kaspar Illyesházy, der ihn zum Schlossprediger ernannte. Im Jahre 1631 gieng er als Prediger nach Sz. Miklós im Liptauer Comitat, allwo er am 29. Mai 1637 das Zeitliche segnete. Walaski nennt ihn in seiner Hungaria erudita den slavischen Luther. Seine Schriften sind: 1) Konfesj Augspurská buďto Wyznánj wiry swaté ewanjelické, do řeči české wěrná a presné přeložená, nynj pak w nowé wydaná. W Holomacj 1620 (dem Bürgermeister und Rath der Stadt Teschen gewidmet). 2) Čihara Sanctorum. Pjsně duchownj staré i nové k nimž přidány jsau Pjsně D. M. Luthera wšecjky z nočmecké řeči do našj slowanské přeložené. W Liptowě. (Ein Kirchenliederbuch, das noch heute in vielen slavischen Gemeinden, in den polnischen Schlesiens und somit auch in der polnischen Gemeinde Teschens in Gebrauch ist). 3) Phiala Sanctorum to gest nabožné Modlitby. W Lewoči 1635. Vgl. Josefa Jungmanna historie literatury české, 1849. S. 643.

²⁾ Die meisten dieser Daten entnehme ich einer Abschrift der kurzen Chronik des Bielitzer Patriciers Ernst Otápk, der sie zwischen 1720 und 1730 zusammenstellte. Die Abschrift wurde mir von Hrn. E. Zipser, Rector in Bielitz, freundlichst zur Benützung mitgetheilt.

³⁾ Diese schlesische Familie schrieb sich auch Radotzky und Radótzki; vgl. Sinapius: des schlesischen Adels anderer Theil u. s. w. S. 900.

den Bescheid erhielt, dass „Ihrer Kaysserliche und Königliche Mayestät in alle wege die Teschnischen Herrn Land-Stände der ungeänderten Augspurgischen Confession hierinnen denen andern dero Erbfürstenthümern gleich halten lassen.“¹⁾ Auch legten die Stände in einer eigenen Schrift die Gründe dar, „warumb sie des exercitij augspurgischer Confession nicht zu entsetzen“ sein.²⁾

Nach dem westfälischen Friedensschlusse hofften sie, dass ihnen die eine oder die andere Kirche gelassen werden würde, sie sahen sich jedoch durch die Anordnung der Herzogin (im Mai 1653) enttäuscht, dass sie ihre Prediger zu entlassen, und alle ihre Kirchen zu schliessen hätten. Vergebens baten und flehten die Stände um Aufhebung dieser strengen Massregel, bereits im Jahre 1654 wurden nach der Ankunft der erwähnten Commissäre sämtliche evangelische Kirchen des Fürstenthums Teschens gesperrt.³⁾

Auch die Prediger wurden des Landes verwiesen, und der Amtsverweser in Teschen Kasp. Borek wurde vom königl. Oberamt angewiesen, ein wachsames Auge zu richten „auf die ab und aussgeschaffte Prædicanten, welche heim- oder öffentlich wiederumb einzuschleichen: und das Ihnen so ernstlich und bey schwerer Straff verbottene UnCatholische exercitium, worinnen dasselbige auch immer bestehe, zue treiben Sich unterstehen wollen.“ Und würde einer in dem verbotenen Religionsexercitium betreten, so soll er dem kaiserlichen Befehl gemäss gefangen, und nicht anders in Freiheit gesetzt werden, ausser er gibt das ausdrückliche Versprechen, dass er „bey Leib und Lebensstraffe sich weiter nicht mehr an denen Orthen, welche reformirt worden, wolle betreten und befinden lassen.“ — Am 19. Juni 1654 erfolgte ein zweiter oberamtlicher Erlass auf die gemachte Anzeige hin, dass sich nicht nur evangelische Geistliche in das Fürstenthum heimlich hie und da eingeschlichen, sondern dass auch „die UnCatholische Patronen der Kirchen Sich unterstehen sollen, Ihre Unterthanen auf Ihre Schlösser und Höffe zue fordern, und dass UnCatholische Predigambt mit Singen und Prediglesen selbst zue

¹⁾ Bei Buckisch VII. Kap. VIII. Mem. 1. abgedruckt bei Fuchs S. 49.

²⁾ Bei welcher Gelegenheit sie diese im Kirchenarchiv befindliche Schrift gebraucht haben, ist aus derselben nicht ersichtlich, sicherlich aber ist sie nach dem Jahr 1639, aber noch während der Regierung der Herzogin Elisabeth Lucretia aufgesetzt worden. Unter andern führen sie an: „Dass gleich wie Sie ihr Gütter mit allen fürstl. Rechten ober-Vndt vntergeordneten besietzen, Also auch in specie die Collaturen vndt Jus Patronatus von den vorgehenden Hertzogen von Teschen confirmirt vndt bestättiget, vberkommen. — Dass in specie Ihr Fürstlichen Gnaden jetzige Regierende Hertzogin ihnen ihre collaturen 1625 Donnerstags nach S. Mathaei bestättiget.“ — Dass so wie andere Privilegien auch das eben gedachte vom Kaiser am 15. Juli 1639 „genehm gehabt“ und confirmirt worden sei; u. s. w.

³⁾ Die Schliessung der Kirchen geschah in nachstehender Zeitfolge; am 21. März wurden die Kirchen zu Teschen, Ober-Lischna, Wendrin, Nydek, Bystric und Końskau geschlossen; am 23. die zu Ropiz, Trzyciez, Gnojnik und Guty; am 24. zu Trzanowiz, Cierlicko und Koscielce; am 25. zu Domaslowiz, Schebischowiz, Nieder-Bludowiz, Schumbarg und Schönau; am 26. zu Rzepisch, Gross-Kuńcyc, Polnisch-Ostřau, Suchau, Albersdorf, Steinau und Karwin; am 14. April das Begräbniskirchlein zu Freistadt, und die Kirchen zu Petrowiz und Marklowiz; am 15. zu Seibersdorf, Klein-Kuńcyc, Pruchna, Gross-Ochab und Perstecz; am 16. zwei Kirchen in Seibersdorf, je eine in Bielitz, Alt-Bielitz, Kamitz, Erusdorf, Heinzendorf und Kurzwald; endlich am 18. die Kirchen zu Grodzietz, Gurek, Ustróń, Nierodzim, Simoradz, Baumgarten, Zamarsk und Hażlach.

exerciren, und wass dergleichen Unbefüegnissen mehr seindt.“ Da aber durch solch „unzimliches, und straffmessiges begunsten das heylsambe Reformatiōns Werckh verhindert, und aufgehalten würd, dass es seinen Zweckh und effect nicht erreichen, folgendts die heylige Catholische, alleinseeligmachende Religion, nicht wieder eingeführt und fortgepflanzet werden kan,“ so wird dem genannten Borek der Auftrag zu Theil, gegen die eingeschlichenen Prediger, der schon früher gegebenen Anweisung gemäss, zu verfahren, Erkundigungen über jene ungesetzlich handelnden Patronen einzuziehen und ihnen ihr Verfahren nicht nur scharf zu verweisen, sondern ihnen auch solches für die Zukunft bei Vermeidung strenger Strafe zu untersagen.

Dennoch wagten die Stände auf Grund des kaiserlichen Erlasses vom 5. Aug. 1642 ihren Landesfürsten zu bitten um allergnädigste Gestattung einer Kirche, wie den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau zugestanden worden war. Sie schickten einen aus ihrer Mitte (Johann Georg Sobek von Kornitz) mit diesem ihren Gesuch nach Wien. Das darauf erfolgte Decret der böhmischen Hofkanzlei vom 9. August 1659 erklärte, dass Kaiser Leopold I. es in Religions-sachen bei den Anordnungen seines verstorbenen Vaters bewenden lasse.¹⁾ Hierauf wandten sich die Stände an die Liegnitz-Briegischen Herzoge, und baten sie flehentlich um ihre Fürsprache, wozu sie sich auch bereit finden liessen. So wie die beiden Herzoge wurden auch die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen bewegt, ihre Fürsprache beim Kaiser Leopold einzulegen,²⁾ und endlich erschienen auch die Stände des Teschnischen vor den Stufen des Thrones, mit der wiederholten Bitte: es möge ihnen der Bau einer Kirche „cum appertinentiis bey der Stadt Teschen, wohin Euer Kaysserlichen Mayestät die allergnädigste Anweisung thun lassen werden, allergnädigst verstatet werden.“ — „Aber obgleich nicht eben kündig — sagt Buckisch VII. Kap. XI. Mem. 6. — was eigentlich vor Bescheidt auf sothane Supplication und derselben beygefügte so vielfältige Interventiones die Teschnische Landschaft erhalten, so ist doch ex Notorietate offenbar, dass damit wenig oder nichts aussgerichtet worden sey.“

¹⁾ „allermassen nun Ihr Kays. Maytt. ein vor allemahl sich gnädigt resolviret, über dem worzu die seligst verstorbene Kays. Maytt. Ferdinandus tertius, in Religions-Sachen des Landes Schlesien und Erbfürstenthümer betreffend, in Instrumento Pacis deutlich sich verbunden, feste Hand zuhalten, und darüber eine fernere Extension zu thun gnädigstes Bedencken getragen, als lassen Sie es nachmahlig dabey diesfalls allergnädigst bewenden.“ Buckisch VII. Kap. VIII. Mem. 2.

²⁾ Friedrich Wilhelm von Brandenburg sagt in seinem Schreiben vom 26. Febr. 1669 Sr. M. möge „die Erbauung einer neuen Kirche der Stadt Teschen und ein freyes Religions-exercitium darin, nebenst einer nöthigen Schule zu Erziehung der Jugend, und freten Sepulturen allergnädigst“ zulassen und gestatten. Der Kurfürst von Sachsen Johann Georg stellt dasselbe Verlangen in seinem Schreiben vom 13. März 1669. „Wie denn ohne das der catholischen Religion in selbigem Fürstenthume davon (durch die kais. Gestattung einer Kirche) weder Schaden noch Vortheil zuwächst, weil erwähnte Landassen und Unterthanen A. C. bey des öffentlichen Exercitij Religionis andrer Orten sich erholen dürfen.“ Sämtliche Interessenten schreiben, so wie die Bittgesandte an die Herzoge von Liegnitz-Brieg und den Kaiser sind bei Buckisch VII. Kap. XI. M. 1—5 zu finden. Ebendasselbst ist auch das von Bengt Ondertierne an Kaiser Leopold gerichtete Memorial vom Jahre 1674. Mehrfach abgedruckt findet es sich auch im Programm des k. k. kath. Gymnasiums in Teschen von 1854, und zwar ist es ohne Zweifel aus Buckisch VII. Kap. XVIII. Mem 1 genommen.

Der Protestantismus erhält sich selbst nach dem Verbot der freien Religionsübung.

Seit der Schliessung der Kirchen und der Landesverweisung der Prediger war die Gegenreformation fortgesetzt worden, wobei sich der Landeshauptmann Joh. Friedrich Freiherr von Larisch besonders eifrig erwies. Er ordnete an, dass zum Bürger- und Meisterrecht, so wie in die Zünfte kein Lutheraner zugelassen werden solle. Durch diesen und andere seiner Erlässe bedrängt, beschwerten sich die Städte Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Jablunkau beim kaiserlichen Hof; aber auch der Landeshauptmann säumte nicht sein bisheriges Verfahren dem Landesfürsten darzulegen, worauf ihm das kaiserliche Rescript vom 12. August 1669 zukam. In demselben wird gesagt: dass seine Verordnungen „wie es mit Unterrichtung der UnCatholischen Jugend, Predigungen, Catechismi, Aufnahme der UnCatholischen zu dem Bürgerrecht, zu den Zünften und Handwerks-Lehre, und der Freqventation des Exercitij in Ungarn soll gehalten werden,“ zwar sein Bestreben für die Fortpflanzung des katholischen Glaubens beweise, doch soll mehr durch Werke als durch Verordnungen gethan werden. „Dahero wohl dergestalt besser geschehen wäre, wann du mit solchen öffentlichen Ausschreiben an dich gehalten hättest; Befehlen dir derowegen gnädigst, dieses Werk bono modo also zu führen, damit eines oder das andere, was zum Besten der heiligen Catholischen Religion gereicht, in der That selbst befördert werde.“

Uebereifrig aber und hart zeigte sich der Landeshauptmann Rudolf Sobek Freiherr von Kornitz, welcher im Jahre 1691 dem Bischof zu Breslau „einen höchst gefährlichen Vorschlag, dass denen Teschnischen Unterthanen die Priesterliche Copulation so lange, biss derogleichen in den heiligen Ehestand zu treten begriffene Personen sich zuvor zu der Catholischen Religion bekennet, versaget werden sollte, zu thun untermaasset. Wann nun derogleichen Sachen (so führt das auf die Klagen der Stände veranlasste kaiserliche Rescript vom 17. Juni 1692 weiter fort), so in das Jus Reformationis et Regium einlauffen, und zwar mit Executiv-Vorschlägen an die Geistlichkeit zu bringen dir keinesweges zugestanden, Als befehlen wir dir hiemit dass du dich dessen ins künftige hütten, und in deiner Ambtsdirection mit mehrer prudenz und Vorsichtigkeit verfahren sollest. Interim aber — heisst es weiter — weil das bischöfl. Consistorium sambt, wie die Beylage zeigt, durch dieses Mittel 378 Paar Personen convertiret worden wären, anziehet, wirst du, ob diese angegebene Conversi, revera convertirt worden, auch bey der wahren Cathol. Religion beständig verbleiben? und dann ob gegen denen Convertirten nicht eben so viel und mehrere aus dem Lande gewichen, oder noch das ausweichen und die hierdurch dem Lande verursachende depopulation persevire? wohl und gehörig untersuchen.“

¹⁾ Buckisch VII. Kap. XIV. Mem. 3.; bei G. Fuchs. S. 61.

Auch die Jesuiten legten in der Ausbreitung des katholischen Glaubens einen gar grossen Eifer an den Tag. Im Winter 1672 waren die ersten Missionäre dieses Ordens in Teschen erschienen, bald darauf errichteten sie hier eine Residenz. Ihrer Thätigkeit ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass bereits um das Jahr 1675 die gesammten Einwohner Teschens, bis auf drei Frauen der katholischen Kirche zugethan waren.¹⁾ Freilich konnte dieser schnelle Erfolg nicht ohne manche harte Massregeln erreicht werden und so manche Familie kehrte dem Vaterland den Rücken, einzig und allein um sich ihre religiöse Ueberzeugung zu retten.

Nicht so leicht wie in der Stadt Teschen war es den Protestantismus aus der Standesherrschaft Bielitz zu verdrängen, denn der evangelische Graf von Sunnegh liess seine Unterthanen und die Bürgerschaft nicht nur ungekränkt in ihrem Glauben, sondern er schirmte sie darinnen nach Möglichkeit, obgleich es nicht in seiner Macht stand, ihnen die Ausübung ihrer Religion zu erwirken; heimlich wurden die Bibel und ascetische Schriften gelesen, und heimlich schlich sich zuweilen ein Prediger aus der Ferne ein, der dem andächtigen Volke das heilige Abendmahl reichte. Auch den Dorfbewohnern des Teschnischen, insbesondere der Gebirgsbevölkerung gelang es theilweise ihr Glaubensbekenntnis sich zu erhalten, was freilich nur unter den schwierigsten Verhältnissen möglich war. Während sie unter dem schwerigsten Stand gesetzt waren ihre Kinder unterrichten zu lassen, oder sie nur nothdürftig von wenig gebildeten Leuten in den Anfangsgründen unterwiesen wurden, versammelten sich zuweilen die Erwachsenen an Sonn- und Feiertagen an einem versteckten Ort unter freiem Himmel, oder in dem Hause des einen oder des andern, um aus dem Gebetbuch und der Postille²⁾ vorlesen zu hören, oder dem Vortrage eines heimlich anwesenden Predigers (sogenannte Buschprediger) zu lauschen. Denn von dem im westfälischen Frieden den evangelischen Schlesiern gemachten Zugeständnis, in den benachbarten Ortschaften ausserhalb des Fürstenthums, in welchen protestantischer Gottesdienst ausgetübt wurde, an demselben Theil nehmen zu dürfen, konnte bei der grossen Entfernung der nächsten evangelischen Kirchen Schlesiens oder Ungarns nur selten Gebrauch gemacht werden, abgesehen davon, dass sie in diesem ihrem Rechte gar oft von Misgünstigen beschränkt wurden. — Heute noch werden abgelegene Stellen in Wäldern und Bergen vom Volke als Versammlungsorte der

¹⁾ Noch um die Zeit als Leopold I. den Thron seiner Väter bestieg, waren mehrere des Raths dem augsburgischen Bekenntnisse zugethan, so z. B. der Bürgermeister And. Wildau, die Rathmannen Pochledetzky, Peuner und Heymann; bald aber traten auch sie zur katholischen Kirche über. Die zwei erstgenannten wurden 1661 ihrer treuen und umsichtigen Amtverwaltung wegen in den Adelstand erhoben, und zwar Pochledetzky, der als lutherischer Schullehrer nach Teschen gekommen war, mit dem Prädicat von Augenschein, und Wildau, früher Spezereihändler, dann Besitzer von Gnoynik und Rakowitz und Landrechtsbesitzer des Fürstenthums Teschen (er wird in einem Msc. noch im Jahre 1691 als Taufpathe aufgeführt), mit dem Prädicat von Lindenwiese.

²⁾ Besonders war die von Dombrowsky herausgegebene Postillo, kurzweg Dombrowska benannt, ein auf dem Lande heimlich vielgelesenes Buch.

damals so schwer geprüften Protestanten bezeichnet; so in der Umgebung der Weichsel die Gebirgswälder Bukowa und Schimkow oder der sogenannte Rasenplan im Bielitzer Stadtwalde, in welchen zeitweilig von Predigern, die aus dem benachbarten Ungarn sich herüberschlichen, Gottesdienst abgehalten und das heilige Abendmahl gereicht wurde. In hohlen Bäumen und Felsenhöhlen versteckten die Bauern ihre Bibeln, Gebet- und Gesangbücher, um sie gegen Nachforschungen zu sichern. Selbst die Stände wähten ihre, die Religionsangelegenheiten betreffenden Urkunden, Protocolle und sonstige Schriften, daheim auf ihren Schlössern nicht sicher, wie diess aus einem an Baron von Bludowsky gerichteten Schreiben des von Wilamowsky vom 28. Juni 1693 zu entnehmen ist, in welchem jener aufgefordert wird, diese Schriften, die „im Felsenloch Peskabara über der Weichsel“ verborgen sind, an einen andern Ort bringen zu lassen.¹⁾ In jenen so trüben Zeiten waren die Stände die eigentlichen Stützen des Protestantismus in Schlesien, die ihren evangelischen Unterthanen ihren Schutz und Schirm nicht versagten. Sie blieben grösstentheils dem augsburgischen Bekenntnis zugéthan, und suchten dieses auch auf ihre Kinder fortzupflanzen, indem sie ihnen Hauslehrer (gewöhnlich Theologen, die wol auch zuweilen hie und da gepredigt haben werden) hielten, und sie dann zur weiteren Ausbildung meist auf die Schulen Niederschlesiens, und auf die protestantischen Hochschulen Deutschlands schickten.

Unter so widrigen Verhältnissen, die länger als ein halbes Jahrhundert währten, erhielt sich dennoch der Protestantismus in unserm Ländchen. Der schlichte Landmann in dem rauhen Gebirge, der fleissige Bürger in der gewerbsthätigen Stadt Bielitz, der Adelige auf seinem Ahnensitz, sie alle konnten von dem Glauben ihrer Väter nicht abwendig gemacht werden, ja alle gegen sie angewandten strengen Massregeln bestärkten sie nur in ihren Religionüberzeugungen. — Kaum dürfte es irgend Jemanden geben, welcher Meinung er auch immer sei, der seine Achtung einer Generation versagen könnte, die mit solcher Treue sich ihre Ueberzeugung wahrte.

¹⁾ Der hochverdiente Prediger der Weichsel Gemeinde vermochte mir keinen näheren Aufschluss über diese Höhle zu geben, vermuthlich ist der Name gewechselt worden, und der alte in Vergessenheit gerathen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gnadenkirche vor Teschen von der Convention zu Altranstädt bis zum Toleranzpatent 1707—1782.

Die Altranstädter Convention.

Das achtzehnte Jahrhundert begann mit schweren Kriegen im Osten und Westen unseres Erdtheiles; aber gerade diese blutigen Kämpfe sollten nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes für den Protestantismus Schlesiens erfolg- und segensreich werden. Der junge König Schwedens Karl XII. fand kurz nach seiner Thronbesteigung, trotz vorhergegangener Friedensversicherungen, Friedrich IV. von Dänemark, August II. König von Polen und Kurfürsten von Sachsen und den russischen Czaren Peter den Grossen in einer Allianz gegen sich vereinigt. Die auf Karls Jugend und Unerfahrenheit bauenden Feinde fanden sich jedoch in der ersten Hälfte des ausbrechenden grossen nordischen Krieges gar bitter enttäuscht. — Der Schwedenkönig warf sich mit Ungestüm auf den nächsten seiner Feinde und zwang die Dänen zum Frieden von Travendal, bald darauf erfocht er über das dreifach stärkere russische Heer den leichten Sieg bei Narwa, und wandte sich nach Polen, um auch seinem dritten Gegner die Schwere seines Armes fühlen zu lassen. Nicht zufrieden ihn wiederholt geschlagen zu haben, drang der Sieger durch kaiserliches Gebiet in das Kursächsische ein, und nöthigte August II. zum Frieden von Altranstädt (24. Sept. 1706).

Während dieser Vorgänge im nordöstlichen Europa, wurde in Spanien, Italien und dem ganzen Rhein entlang der spanische Erbfolgekrieg geführt. Ludwig XIV. von Frankreich, der wiederholt Europa ungestraft verhöhnt hatte, sah in dem um die spanische Krone

entbrannten Krieg Österreich, Preussen, die Seemächte u. s. w. im engsten Bund gegen sich vereinigt. Das durch lange und kostspielige innere und äussere Kriege, so wie durch eine verschwenderische Hofhaltung erschöpfte Frankreich musste sich jetzt mit Armeen messen, die von den tüchtigsten Feldherrn ihrer Zeit, einem Eugen von Savoyen und einem Marlborough geführt wurden. Schon waren die denkwürdigen Schlachten bei Hochstädt, Ramilies und Turin geschlagen, schon konnten die verbündeten Sieger die wohl begründete Hoffnung hegen, das stolze Frankreich zu demüthigen, als der Schwedenkönig mit seinem Einmarsch in Sachsen dem Schauplatz des spanischen Erbfolgekriegs sich genähert hatte. Der abenteuerliche Sinn Karls XII., und die im vorigen Jahrhundert wiederholt bestandenen Allianzen zwischen Frankreich und Schweden gaben der Befürchtung Raum, Karl könne, sein Ziel plötzlich bei Seite setzend, sich in die westeuropäischen Angelegenheiten zum Nachtheil des Kaisers und seiner Verbündeten einmengen. Dieses zu verhindern, musste man darauf bedacht sein, ihn so bald als möglich wieder auf gute Art aus Sachsen zu bringen. Karl, der sich als Garant des westfälischen Friedens betrachtete, und der während seines Zuges durch Schlesien, theils aus eigener Anschauung, theils aus ihm hinterbrachten Klagen,¹⁾ von dem traurigen Zustand der Protestanten in Kenntnis gesetzt war, suchte die dermalige Lage der Dinge zum Vortheil seiner Glaubensgenossen zu benutzen; er verlangte vom Kaiser Joseph I. freie Religionübung für die Evangelischen augsburgischen Bekenntnisses in Schlesien. Diesem Begehren war der milde und gütige Kaiser um so weniger entgegen, da es ihm ja am Herzen lag, allen seinen Unterthanen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Es hatte sich auch bei Katholiken und Protestanten nach langjährigen bitteren Erfahrungen die Ueberzeugung allmählig Bahn gebrochen, dass die Einheit und Gleichförmigkeit der religiösen Ansichten zum Wohl des Staates nicht unbedingt nothwendig sei. So kam denn, durch den vom kaiserlichen Hofe in das schwedische Hauptlager gesandten Johann Wenzel Grafen Wratislaw von Mitrowitz, die sogenannte Altranstädter Convention am 22. August 1707 zu Stande.

In dem für den Protestantismus Schlesiens höchst wichtigen ersten Artikel des Vertrags wird festgesetzt, dass die den schlesischen Fürsten, Grafen, Baronen, Adeligen und ihren Unterthanen, so wie den Städten, Vorstädten und Dörfern im Osnabrücker Frieden zugestandene freie Religionübung nicht nur aufrecht erhalten bleibe, sondern dass Alles, was gegen den klaren Sinn jenes Friedens eingeführt worden war, auf folgende Weise verbessert werde.

§. 1. Die den Evangelischen A. B. in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels in Breslau und andern Städ-

¹⁾ Dass die Evangelischen sich beim Schwedenkönig während seines Zuges durch Schlesien vielfach beklagt werden haben, ist dem Biographen Kaiser Josephs I., dem P. Fr. Wagner (*Historia Josephi I. Caesaris. — Vienne 1746 p. 71*) zuzugeben.

ten nach dem westfälischen Frieden weggenommenen Kirchen und Schulen sollen ihnen mit allen Rechten, Freiheiten, Einkünften und Zugehör wieder binnen halbjähriger Frist zurückerstattet werden.

§. 2. Die Gemeinden, welche Kirchen zu Schweidnitz, Jauer und Glogau haben, sind nicht nur befugt so viele Geistliche zu halten, als sie zur Verrichtung ihres Gottesdienstes benöthigen, sondern auch in der Nähe jener Kirchen Schulen zu erbauen.

§. 3. In jenen Ortschaften, in welchen die öffentliche Religionübung A. C. verboten ist, soll es Niemanden untersagt sein, den Gottesdienst friedlich und ruhig in seinem Hause für sich, seine Kinder und Hausleute zu verrichten, seine Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion oder durch Lehrer daheim unterrichten zu lassen. Es soll auch kein Augsburgischer Confessionsverwandter in Schlesien gezwungen werden, dem Gottesdienste der Katholiken beizuwohnen, deren Schulen zu besuchen, ihre Religion anzunehmen, oder katholische Pfarrer zu geistlichen Amtshandlungen, als Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Communion u. s. w. zu gebrauchen. Es steht vielmehr Jedem frei, jener religiösen Einrichtungen wegen sich in die benachbarten Orte in- oder ausserhalb Schlesiens, wo Religionübung nach Augsburg. Bekenntnisse zu finden ist, zu begeben, nachdem er zuvor dem Ortspfarrer das erstattet hat, was ihm dem Herkommen nach zusteht. Auch soll den evangelischen Geistlichen, wenn sie dazu aufgefordert werden, nicht verwehrt sein die Kranken ihres Glaubensbekenntnisses, die unter katholischer Botmässigkeit leben, zu besuchen, so wie den Gefangenen und den zum Tode Verurtheilten mit dem h. Abendmahle, mit Begleitung und Trost beizustehen.

§. 4. Adelige und andere Katholiken, die in evangelischen Pfarreien leben oder ihren Grundbesitz haben, sind verpflichtet dem evangelischen Pfarrer den Zehenten und die Stolagebühren zu entrichten.

§. 5. Den Unmündigen und Waisen evangelischer Eltern sollen keine Vormünder aufgedrungen werden, die einem andern Religionsbekenntnis zugethan sind; vielweniger ist es erlaubt Unmündige in Klöster zu bringen, oder sie in den Grundsätzen einer andern Religion zu unterweisen; und da den Müttern dem natürlichen Rechte zufolge die Vormundschaft und Erziehung ihrer Kinder zukommt, so steht es ihnen frei, wo testamentarisch verordnete Vormünder fehlen, andere Augsburgischen Bekenntnisses sich auszubitten.

§. 6. In Religionssachen sollen die untern gerichtlichen Behörden zur Vollziehung des Urtheils nicht schreiten, bevor nicht der, welcher den Streit hat, an das Oberamt Schlesiens oder an Seine Majestät selbst die Streitsache bringen konnte. Daher auch den Ständen A. C. zu diesem Zwecke gestattet ist Bevollmächtigte am kaiserlichen Hofe auf ihre eigenen Kosten zu halten.

§. 7. Ehe- und andere die Religion betreffende Streitigkeiten sollen entweder gar nicht vor das katholische Consistorium gezogen werden, oder sie sollen nach dem kirchlichen Recht der Protestanten

entschieden werden. In jenen Fürstenthümern, in welchen zur Zeit des westfälischen Friedens Consistorien A. C. bestanden, sind solche wieder zu errichten, und von ihnen dergleichen Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden, unbeschadet der Appellation an den Landesfürsten.

§. 8. Es sollen fernerhin weder Kirchen noch Schulen in denjenigen Städten, Vorstädten und Dörfern Schlesiens, in welchen die Religionstübing A. C. besteht, mögen sie vom Kaiser oder einem andern katholischen Patron abhängen, weggenommen, sondern vielmehr mit ihren Pfarrern und Schulbediensteten erhalten und geschützt werden. Den Kirchenpatronen verbleibt das Recht, Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, und es soll die Einsprache der Katholiken, die mit ihnen zugleich das Patronatsrecht besitzen, kein Hindernis abgeben.

§. 9. Adelige und Unterthanen Angsburg. Bekenntnisses sollen von öffentlichen Aemtern, insofern sie dazu tauglich sind, nicht ausgeschlossen, und ihnen nicht verwehrt werden ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern.

§. 10. Seiner kaiserlichen Majestät wird dem schwedischen König, andern Fürsten und Ständen nicht verweigern, um grössere Religionsfreiheit für die schlesischen Stände zu bitten.

§. 11. Der Kaiser wird auch befehlen, dass alles hier festgesetzte nicht nur zur bestimmten Zeit vollzogen, sondern dass jeder Artikel jeder Zeit genau erfüllet werde, wie er denn auch denselben jetzt und für immer gesetzliche Kraft ertheilet, die durch keine Gegenbefehle geschwächt werden kann. Endlich lässt er auch zu, dass ein schwedischer Bevollmächtigter der Vollziehung beiwohne, so wie dass dem Letztern Mittheilungen gemacht werden in Betreff dieser Angelegenheiten.“

Bereits in einem am 6. September erlassenen kaiserlichen Rescript wurden diese Bestimmungen dem Oberamte in Schlesien mit dem Bedeuten mitgetheilt, „dass solche künftighin Vor eine ordentliche Cynosur und Richtschnur zu halten“ sein.

Der Executions-Recess.

Die Altranstädter Convention so günstig sie auch für die Evangelischen der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels und für die Stadt Breslau lautete, so manche Erleichterung sie den Protestanten Schlesiens überhaupt, und mithin auch denen des Fürstenthums Teschen verschaffte, so ertheilte sie den Letzteren noch immer nicht die langersehnte freie Ausübung ihres Glaubens. Sie hofften auch diese durch die Gnade ihres Monarchen zu erhalten, und machten vor der Hand Gebrauch von den ihnen eingeräumten Rechten. An demselben Tag (19. Sept.), an welchem den evangelischen

Ständen Teschens durch den Landeshauptmann die Convention amtlich mitgetheilt worden war, baten sie diesen schriftlich um die Erlaubnis sich versammeln und berathen zu dürfen, wie sie am geziemendsten ihren Dank für die glücklich zu Stande gekommene Convention Seiner Majestät unterbreiten, und die ihnen verliehenen Freiheiten am besten anwenden könnten. Und in einer am 3. Oct. d. J. von 40 Ständen ausgestellten Vollmacht wird den Freiherren Ferdinand Heinrich Sobek von Kornitz, Georg Friedrich Bludowsky,¹⁾ Maximilian Bernhard Skrbensky, so wie dem Nikolaus Guretzky von Kornitz, Wenzel Pelhrzim von Trzenkowitz und Johann Georg Zierowsky von Zierowa die Macht verliehen „in bester Form cum Clausula Rati et Grati, in dem Religions-Negotio unsere Nothdurft an allen gebührenden Orthen und Stellen nach ihrem gutten befunden und dünken, und wie Sie ess dermahleins bey Gott sich zu verantworten getrauen werden, ohne einiger Beschränkung zu führen.“

Diese Bevollmächtigten der Stände werden gewiss die Aufmerksamkeit, der dazumal zur Vollziehung der Altranstädter Conventionspunkte zu Breslau tagenden Commission,²⁾ auch auf Teschen zu lenken bestrebt gewesen sein (Baron Sobek hielt sich dazumal in Breslau auf); und kaum hatten sie in Erfahrung gebracht, dass Kaiser Joseph I. durch die Intercession Schwedens, so wie durch die Bitten seiner treuen evangelischen Unterthanen Schlesiens sich bewogen fühle, diesen noch sechs Kirchen zuzugestehen, und dass er zu dem Zwecke das Oberamt beauftragt habe, zu berichten, in welchen Orten diese zu bewilligenden Gnadenkirchen am nöthigsten wären, so beeilten sie sich auch schon ein Memorial an das königl. Oberamt in Breslau zu richten. In demselben erörtern sie, dass unter allen Erbfürstenthümern das Teschnische der kaiserlichen Huld und Gnade am meisten bedürfe, „denn

1) ist selbiges Notorie von der Religions-Übung am entfernten, und haben Wir und unsere Vorfahren nunmehr über fünfzig Jahren biss 22 Meilen weit den Gottes Dienst mit gröster Beschwerde und ungemeinen Unkosten, wodurch der gemeine Mann von prästirung der schuldigen contributionen entkräftet wird, suchen müssen,

2) ist selbiges fast mit denen meisten der Angsburg. Confession Zugethanen besetzt, massen sich deren viel Tausend darinnen befinden,

3) haben Ihre Kayserlichen und Königl. Mayestet bereits vor dem Westphälischen Frieden Anno 1642 Sub dato Wien den 1. Augusti allergnädigste Versicherung ertheilt, dass Wir in puncto Reli-

¹⁾ Georg Friedrich Bludowsky Freiherr von Nieder-Bludowitz studierte an dem Gymnasium zu Breslau, sodann 3¼ Jahre in Tübingen. Seine Professoren daselbst schrieben (27. Sept. 1677) über ihn: Extant Hujus Illustris Patriae Filii egregia cum multis aliis Documenta: Disputatio ex Jure Publico de Fecciali Germanico; et Oratio solennis ac publica in Honorem Augustissimæ Austriacæ singulari cum laude ab eodem hic habita. Er war bis zu seinem am 9. Mai 1730 erfolgten Tod für die hiesige Gemeinde unablässig thätig.

²⁾ In dieser Commission saassen Hans Anton und Christoph Wilhelm Grafen von Schaffgotsch, Franz Anton Graf von Schlegenberg, Franz Albert Langius von Krauchstädt, und der schwedische Bevollmächtigte Freiherr von Strahlenheim.

gionis denen andern Dehro Erbfürstenthümer nehmlich Schweidnitz, Jauer und Glogau gleich gehalten werden sollen,

4) hat dass Fürstenthumb Teschen sich Jederzeit, auch selbst in der böhmischen Unruhe gegen Seiner Kaysrl. und Königl. Mayestet Treu und Devot erwiesen.“

Die Bitten der Stände wurden erhört, denn in dem, nach längeren Unterhandlungen und vielfachen Schriftenwechsel am 8. Februar 1709, durch die gedachte Commission zu Stande gekommenen sogenannten Executions-Recess, waren die Evangelischen des Teschnischen so glücklich mit einer Kirche begnadigt zu werden.

Dieser Executions-Recess aber enthält 16 Punkte, der erste betrifft die drei alten Gnadenkirchen (zu Schweidnitz, Jauer u. Glogau), an welchen die erforderliche Zahl von Geistlichen gewählt werden könne, die Präsentation aber müsse nach hergebrachter Weise geschehen. Auch ist daselbst der Bau von Thürmen, das Glockengeläute, öffentliche Leichenbegängnisse gestattet, nur muss die übliche Stolengebühr erlegt werden, und der Bau der Kirchen und Schulen aus Mauer und Stein ist erlaubt, jedoch „einen Stückschuss weit von der Stadt hinaus entfernt.“

Die nächstfolgenden Punkte handeln von der Reichung des h. Abendmahls bei Kranken, von der Einhaltung der unlängst festgestellten Stolengebühr, von den Pupillen und der freien Verwaltung ihrer Habe nach erreichter Mündigkeit. Der 7. Punkt erlaubt dem Adel und den Bauern auf dem Lande, den Bürgern in den Städten Güter und Häuser unter katholischer Herrschaft zu erwerben, und verwehrt den Herrschaften und Obrigkeiten, ein dagegen streitendes Privilegium vorzuschützen. Kraft des 8. Punktes können die Evangelischen an Kirchenfesten und Feiertagen ihre Arbeiten verrichten, doch so, dass sie dadurch den katholischen Gottesdienst nicht stören; auch ist ihnen gestattet ihre Buss- und Bettage zu halten, und den Patronen nicht verwehrt nach erlegter Stola sich in den Kirchen, bei welchen ihnen das Patronatsrecht zusteht, begraben und Inschriften und Denkmäler sich aufrichten zu lassen. — Der 13. und 14. Punkt betrifft die Errichtung und Verfassung der Consistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, so wie des Consistoriums oder des sogenannten Kirchenamtes zu Breslau.¹⁾ Der 15. bestimmt, dass so wie schon vordem die augsburgischen Religionsverwandten weder von Militär noch Civilämtern ausgeschlossen waren, so sollen auch fürderhin die dazu tauglichen Personen, besonders bei den städtischen Aemtern, nicht übergangen werden. Der für Teschen wichtige 16. Punkt gestattet den Bau von weiteren sechs Gnadenkirchen und den dazu ge-

¹⁾ Jedes der genannten Consistorien hatte einen katholischen Präses, einen weltlichen Assessor, den Superintendenten des Fürstenthums, zwei Geistliche, einen Rechtsgelehrten und einen gleichfalls stimmfähigen Secretär. In den Fürstenthümern, in welchen sie ihren Sitz hatten, bestellten sie die Pfarreien oder bestätigten die von den Patronen präsentierten Geistlichen, sie hatten in Religions- und auch in Ehesachen zu entscheiden, doch so, dass von ihrem Ausspruch an den Hof appelliert werden konnte, vor diesen Consistorien unterzogen sich auch die Candidaten der Theologie der vorgeschriebenen Prüfung.

hörigen Schulen, nach Art und Weise der im westfälischen Frieden den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau zugestanden Kirchen. Doch sollen diese neuen Kirchengemeinden den Ortspfarrern in ihrer Stola, Zehenden u. s. w. keinen Eintrag thun, ihre gewählten Prediger der kaiserlichen Bestätigung wegen präsentieren, und auf ihre Kosten auf den ihnen angewiesenen Plätzen die Kirchen erbauen. Die aber vom Kaiser mit einer Kirche begnadigten Städte waren: Sagan, Freistadt im Glogauischen, Hirschberg, Landshut, Militsch und Teschen.

Diesem Executions-Recesse war das Verzeichnis der zurückerstatteten evangelischen Kirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg und Oels und in der Stadt Breslau beigegeben, deren Zahl sich auf 120 belief.

Feierliche Einweihung des Kirchplatzes am 24. Mai 1709.

Das wieder erlangte Kleinod, der seit länger als einem halben Seculum entbehrten freien Religionsübung, hatten die Evangelischen des Fürstenthums Teschen der kaiserlichen Huld und der schwedischen Vermittlung, zum guten Theil aber auch der Opferfreudigkeit der Stände, und der rastlosen Thätigkeit ihrer oben erwähnten Bevollmächtigten zu danken. Obgleich das kleine Fürstenthum keinen reich mächtigten Adel besass, so zeigten sich doch die Stände bereit, ihre Dankbarkeit gleich den übrigen mit Kirchen begnadigten Ortschaften mit einem freiwilligen Geschenk von 10,000 Gulden zu beweisen, die trotz der „allzugrossen armuth“ zusammengebracht, und in Wechsell nach Wien geschickt wurden.¹⁾

Als es bekannt wurde, dass das Fürstenthum Teschen mit einer Gnadenkirche begnadigt werden würde, baten Primas, Bürgermeister und die Rathmannen Teschens, dass die zu erbauende Kirche in einer ihrer Vorstädte errichtet werde, was denn auch Kaiser Joseph durch ein an den Landeshauptmann am 18. März 1709 erlassenes Rescript bewilligte. Und die Sorge der evangelischen Stände war jetzt auf den Ankauf eines Platzes für Kirche, Schule und die übrigen nöthigen Gebäude gerichtet, sie traten zu dem Zwecke mit der Stadt Teschen in Unterhandlung, und verschafften sich für die Summe von 2000 Gulden rheinisch einige vor der Stadt gelegene Obstgärten.²⁾ Der gekaufte Grund wurde von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert und

¹⁾ Ausser Teschen haben auch die übrigen mit einer Gnadenkirche bedachten fünf Orte zu dem „Geld-fressenden Spanischen Successions-Kriege“ ihr Scherlein beigesteuert; so gab Hirschberg 100,000 fl. als Darlehen, 3000 Stück Dukaten als freiwilliges Geschenk, Lands- hut 80,000 fl. als Darlehen, 12,000 fl. als Geschenk, Freistadt 80,000 fl. als Darlehen, 10,000 fl. als Geschenk, Sagan 50,000 fl. als Darlehen, 10,000 als Geschenk, Militsch 15,000 zur freien kaiserlichen Disposition. Schlesische Kern-Chronicke, Nürnberg 1710 Bd. I. S. 482.

²⁾ Den sogenannten Böhrischen, dann den Garten der Fran Schneiderin, und einen Theil des Heymannschen, und etwas später den Hermannischen Garten.

der landesständischen Jurisdiction einverleibt; von Seite der Stadt jedoch contractlich ausbedungen, dass auf dem erkauften Platz weder bürgerliche Gewerbe und Handel, noch Bierbrauerei und der Ausschank von Getränken je betrieben werde.¹⁾

Damit sodann „desto geschwinder und ordentlicher die Erbauung der Kirche, Schule und der Wohnungen für die Kirchen- und Schullehrer unternommen werden könnte,“ wählten die Stände zu den bereits oben namentlich angeführten sechs Bevollmächtigten noch fünf hinzu, um das Werk zu befördern, „nach ihrem Gutbefinden die Gebäude zu errichten,“ und die Sammlung milder Beiträge einzuleiten; auch ertheilten sie diesen ihren eifrig Mitständen die Vollmacht, die Kirchen- und Schullehrer, so wie die Kirchendiener zu berufen, des Gehalts wegen mit ihnen zu unterhandeln, und ihnen ihre Instructionen vorzuschreiben, endlich die Kircheneinkünfte zu übernehmen, sicher zu bewahren und anzulegen, oder für Kirchenzwecke zu verwenden. — Der Erfolg lehrte, dass die Gewählten des Vertrauens ihrer Mitstände würdig waren, ihrer Umsicht und Thätigkeit ist zu danken, dass der öffentliche Gottesdienst, so wie der Schulunterricht bald in Gang kam.²⁾

Ausser ihnen haben die Gemeinde, deren Glieder über ganz Oberschlesien zerstreut waren, kräftig mit Rath und That unterstützt: Erdmann Reichsgraf von Promnitz Herr der freien Standesherrschaft Pless, Julius Gottlieb Graf von Sunnegh Herr der Standesherrschaft Bielitz, die Brüder Johann Ernst, Wenzel Ludwig und Erdmann Heinrich Grafen von Henckel Herrn zu Oderberg,³⁾ und der Rath und die Gemeinde der Stadt Bielitz.

¹⁾ Da es an Mitteln zur Bestreitung der ersten und unausgänglich nothwendigen Ausgaben fehlte, wurden die benötigten Summen aufgenommen, und zwar vom Landeshauptmann Grafen von Tenczin am 1. Jan. 1709 die Summe von 3000 fl., am 20. Jan. ebensoviel, 900 fl.; am 10. März 400 fl. von Kaspar von Marklowsky, am 15. März 300 fl. von Georg v. Rusetzky Zierowsky, am 24. April 600 fl. von Baron v. Sobek, am 12. Mai 1500 von ... aus Bielitz, 450 fl. von der Frau Zymin, 2000 fl. von Mizia, Gallotsch und . . .; dies machte mit den Baron von Sobekischen Geldern von 550 fl. 14,400 fl. aus. Für diese Darlehen verbürgten sich im Namen der evangelischen Stände die Barone Bludowsky und Sobek, die Herrn von Marklowsky, Bludowsky, Frankstein, Tschammer und Wilamowsky. Die Rückzahlung des zu 6 pCt. zu verzinsenden Schuldstillings wurde in 41 Posten zwischen die evangelischen Stände aufgetheilt. Verwendet jedoch wurden die 14,400 fl., theils für das freiwillige Geschenk von 10,000 fl., theils zum Ankauf des Kirchenplatzes, theils als Geschenk „an den Kayserl. Herrn Commissarium so den Platz ausgezeichnet,“ und der unbedeutende Rest zu kleineren Ausgaben.

²⁾ Aus einer theilweise vorhandenen Correspondenz des Baron Bludowsky aus dem Jahre 1709, mit Wallsgott in Jauer und Professor Krantz in Breslau ist ersichtlich, wie angelegen er sich sein Amt sein lässt. Bald bittet er sich eine Abschrift der Kirchenordnung Janers von 1635, der Kirchenagende von Breslau, Schweidnitz und Jauer aus, bald ersucht er um Auskunft, wie es bei den drei alten Gnadenkirchen „hinsichtlich der Copulation in tertio Gradu lineæ æqualis,“ und bei den Leichenbegängnissen in Breslau und Glogau gehalten werde, dann bittet er um die Zusendung eines Planes der Kirche zu Jauer, tritt mit dem Breslauer Baumeister Hackner durch Vermittlung eines dritten in Unterhandlung, erkundigt sich um tagliche Seelsorger, sucht eine Kirchencollecte für Teschen, bald hier bald dort zu veranlassen u. s. w.

³⁾ Den „schlesischen Curiositäten, oder des schlesischen Adels anderer Theil“ von Sinapius. 1728. S. 106 entnehme ich, dass der mittlere Graf Wenzel Ludwig von Henckel, Salomonis in deutschen Versen „und glücklicher Poet“ war, der 1721 das hohe Lied *nur typo extantior*, mit eingeschlossen ist, in 8. ediret hat. Der jüngste Herr Graf Erdmann Heinrich, welcher unter andern Arbeiten der Liebe, bereits 2 Theile von den letzten Stunden gottseliger Personen 1721 ediret.⁴⁾

So hat laut eines, am ersten Tag des Jahres 1710 zwischen dem Plessischen Regenten Johann Wilhelm von Franquen, und den Kirchenvorstehern zu Stande gekommenen Vertrags, der Graf von Promnitz nicht nur versprochen die Summe von 2500 Gulden (die in einer späteren Convention auf 3000 Gulden erhöht wurde), zum Kirchenbau beizusteuern, sondern er hat auch überdies die Verpflichtung übernommen, das Gehalt eines der Geistlichen mit 200 Gulden jährlich zu erlegen, und dem von ihm salarirten Prediger (laut Contract vom 18. October 1724) ein Pfarrhaus zu erbauen. Dafür verpflichten sich die Kirchenvorsteher in der zu erbauenden Kirche, sowohl dem Grafen, seiner Familie und dem Hofstaat, wie auch den sämtlichen evangelischen Ständen von Pless, „einen besondern bequemen Ort, dem Predigt-Stuhl Seitwärts gegen über, dessen Raum von einem Pfeiler Zum andern reicht“ einzuräumen, die Wahl eines aus dem Predigercollegium ihm zu überlassen (die Confirmations und andere Spesen trägt der Graf), und auf Verlangen eines Kranken, den von Pless aus ernannten Geistlichen zu senden, aber auf Unkosten desjenigen, der ihn zu dieser Amtsverrichtung ruft. — Einen ähnlichen Vertrag schlossen der Graf von Sunnegh und die Bürgerschaft der Stadt Bielitz mit den Kirchenvorstehern. In den Beitrag von 2000 Gulden zum Kirchenbau, und das Predigergehalt von jährlichen 200 Gulden theilen sich der Graf und die Stadt zu gleichen Theilen, „dabey man sich auch von Seiten der Herrschaft Bielitz Augspurgischen Confessions-Verwandten per expressum bedinget, dass dafern Gott über kurz oder lang den Statum Evangelicum so fügen sollte, dass die in der Herrschaft Bielitz befindliche Augspurgische Confessions Verwandte entweder in territorio der Herrschaft Bielitz, oder aber viel näher als bey Teschen das öffentliche Exercitium Religionis Augustanæ von Ihro Mayestät noch erlangen und impetiren solten, so danne von weiterer intertenirung eines Geistlichen bey der Evangelischen Kirche vor Teschen zugleich exempt und befreiet zu sein.“ — Dem Grafen so wie der Bürgerschaft wurden in der Kirche eigene Plätze bestimmt und jener hatte einen der Geistlichen „mit gleicher Concurrenz der Evangelischen Bürgerschaft zu denominiren.“¹⁾ Verpflichtungen wie Promnitz und Sunnegh werden höchst wahrscheinlich auch die Grafen von Henckel eingegangen sein.

Nachdem die evangelischen Stände auf solche Weise für den Bestand der sich bildenden Kirchengemeinde gesorgt hatten, sahen die Augspurgischen Confessionsverwandten mit Ungeduld der Ankunft

¹⁾ Der durch seine reichlichen Unterstützungen des noch jetzt bestehenden Bielitzer Hospitals um die Bürgerschaft jener Stadt wohlverdiente Graf von Sunnegk, hat in seinem, auf Schloss Bielitz am 19. August 1724 unterfertigten Testament auch der Teschner Kirche in folgenden Worten gedacht: „Vorbey der Herr Diaconus Johann Muthmann und desselben Successores in officio, in so fern Sie vor die Herrschaft Bielitz und derselben Einwohner nach der bisherigen Einrichtung ihre Geistlichen functiones verrichten, das bisherige Jährliche Salarium, ratione des Herrschaftlichen Contingents mit 50 Gulden rhein. pro Termino S. Johannis Baptiste und eben so viel pro Termino Weyhnachten aus den Herrschaftlichen Renten auch ins künftige nach meinem Tode beständig zu genießen haben werden.“

des k. k. Commissärs Grafen von Zinzendorf entgegen, der sich endlich der Stadt Teschen näherte. Bereits benachrichtigt, dass er „ein grosser Liebhaber von Aufzügen, Ceremonien und dergleichen sei und damit sehr gewonnen werden könne,“ und in Kenntniss gesetzt von dem stattgefundenen Ceremoniel in den übrigen fünf Städten, bereiteten ihm die Stände einen feierlichen Empfang. Von Freistadt kommend, wurde er bereits in Roy von vielen angesehenen Herrn und Rittern begrüsst, unter welchen die Freiherrn von Sobek, Bludowsky, Larisch, Bees und andere sich befanden, die sich alle seinem Zuge anschlossen. Vor der Stadt harrte seiner Ankunft eine grosse Zahl von Bauern aus dem Gebirge und den umliegenden Dörfern. In der Stadt mit Feldmusik empfangen, gieng es in feierlicher Procession zur Obervorstadt hinaus auf den für die Kirche bestimmten Platz.

Der 24. Mai 1709 war es, als der erwähnte k. k. Commissär Georg Ludwig Graf von Zinzendorf und Pottendorf, k. k. Hofkriegsrath, Kämmerer und oberster Feldwachtmeister der zahlreichen Versammlung, aus Adeligen, Bürgern und Bauern bestehend, die allerhöchste den Protestanten Oberschlesiens zu Theil gewordene Begnadigung mittheilte. Darauf wurde von ihm unter Mithilfe des Adam Wenzel Paczinsky Grafen von Tenczyn, Erbherrn zu Konska, Padlesi, Zamarsk und Kostkowitz, geheimen Raths und Kämmerers und Landeshauptmann des Fürstenthums Teschen, ein silberner auf einer schwarz und gelb gefärbten Stange befestigter Adler aufgerichtet, mit der Erklärung, dass hier eine Kirche und Schule aufgebaut und öffentlicher Gottesdienst und Unterricht der Jugend statt finden könne und dürfe; zu diesem Zwecke wurde der Platz den Ständen als Patronen der Kirche übergeben. Der Baron von Sobek dankte sodann in seiner Antwortrede im Namen seiner Mitstände und seiner sämtlichen Glaubensgenossen Oberschlesiens für diese kaiserliche Gnade.¹⁾ Und als diese Feierlichkeit vorüber war, stimmte die evangelische Gemeinde das „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ und „Herr Gott dich loben wir“ aus vollem Herzen an; und nie wieder mögen diese kraftvollen Lieder von den Evangelischen Teschens mit grösserer Inbrunst gesungen worden sein. „Die versammelte Menge der Protestanten war ein Herz und eine Seele, Rührung und Freude aber die Empfindung aller Anwesenden; die Wonne dieses Tages verschlang das Andenken an die Trübsale der vergangenen Zeit.“ Darauf hielt der erste hieher berufene Prediger Johan Muthmann, früher Diakon zu Constadt, ein noch junger aber gar gelehrter und feuriger Mann, die Einweihungsrede, er wählte dazu den Text aus dem Propheten Nahum 2, 1. „Siehe auf den Bergen kommen Flüsse eines guten Boten, der da Friede predigt: Halte deine Feiertage Juda, und bezahle deine Gelübde.“ Es war nach langjähriger Unterbrechung die erste öffentliche

¹⁾ Bei dem aufgefanzten kaiserl. Adler hielten Georg Sitwka und Johann Kral von Ustroń nebst zehn andern bewaffneten Männern die Wache.

Predigt¹⁾ die von den Tausenden der Anwesenden gehört wurde, und mit welch erhebenden Gefühlen sie gehört wurde, kann von uns kaum geahnt werden. Brünstige Gebete, frohe Danksagungen und herzliche Segenswünsche waren das erste Opfer, welches die zahlreiche Versammlung der Evangelischen höheren und niederen Standes dem Vater der Barmherzigkeit, und seinem Gesalbten dem gütigsten Monarchen und Landesherrn Joseph dem Ersten an dieser Stätte darbrachten.

Besetzung der Kirchen- und Schulämter.

Kurz vor der feierlichen Einweihung des Kirchenplatzes wählten die Stände aus ihrer Mitte drei Kirchenvorsteher, und zwar die beiden Barone Heinrich von Sobek und Georg von Bludowsky und den Johann Georg von Zierowsky, Männer, die sich um die protestantische Sache ihrer Heimat bereits grosse Verdienste erworben hatten. Ihnen wurde im wesentlichen jener Wirkungskreis zugesprochen, der, wie wir oben gesehen haben, den elf ständischen Deputierten zugewiesen worden war, sie hatten also im Namen ihrer Mitstände die Patronatsrechte bei Kirche und Schule auszuüben. Starb einer, so wurde von den Ständen einer aus ihrer Mitte gewählt, und die Wahl ohne besondere Präsentation und Confirmation des Erkornen von Seite der Behörde anerkannt.

Nachdem aber der Platz auf die geschilderte Weise von Seite der Obrigkeit ausgezeichnet und durch Gesang und Predigt eingeweiht worden war, wurde eine hölzerne Hütte aufgeführt, um den Gottesdienst zeitweilig darinnen zu verrichten. Auch zögerte man nicht mit dem Beginn des Schulunterrichts, der in kleinen zum Kirchengrunde gehörigen Häuschen abgehalten wurde; zwei Jahre später führte man ein eigenes Schulgebäude, acht Zimmer enthaltend, von Holz auf. Während die Kinder reicherer Eltern entweder Privatunterricht genossen oder auf entfernte Schulen geschickt wurden, entbehrten die der unbemittelten über ein halbes Jahrhundert fast jeder Unterweisung. Kein Wunder, dass jetzt Alles herbeiströmte, um die Wohlthat des Unterrichts geniessen zu können. Und nicht bloss Kinder, sondern auch Erwachsene, ja selbst ergraute Männer besuchten die Schule, um die Erbauungsbücher in ihrer Muttersprache lesen zu lernen. Bevor noch Heinrich von Falkenstein (früher Erzieher in dem Hause des Herrn von Fragstein) als Rector an die Schule berufen wurde (seit 1712), lehrte an derselben der Candidat der Theologie Mevius in der Eigenschaft eines Conrectors, und in der eines Cantors ein gewisser Gürtler. Die Thätigkeit des Ersteren

¹⁾ Es haben zwar schon früher fremde Geistliche, wie z. B. der schwedische Feldprediger Weiher, vielleicht auch ein gewisser Liedmann und Stranski, hie und da auf dem Lande gepredigt, da man ja bereits seit längerer Zeit von der kaiserl. Bewilligung zum Bau einer Kirche benachrichtigt war; der erste gesetzliche und öffentliche Gottesdienst begann jedoch erst an dem genannten 24. Mai 1709.

war leider von kurzer Dauer. Er hatte die für die Jugend nöthigen Bibeln, Katechismen, Gesang- und Gebetbücher aus Breslau durch einen Fuhrmann nach Teschen bringen lassen; die Bücher wurden jedoch hier confisciert, auf öffentlichem Markte beim Pranger verbrannt, und Mevius musste in der Stille die Stadt verlassen. Die Kirchenvorsteher legten gegen diese Gewaltthätigkeit Protest ein, appellierten an eine höhere Behörde und erhielten die Erlaubnis die nöthigen Schul- und Kirchenbücher fortan ungefährdet einführen zu können. „Nach diesem erfuhre man dass der Buchführer in Breslau tecta manu bezahlet sey worden.“

Als Prediger wurde erstlich der schon bekannte Muthmann aus Constadt und zwar von dem Grafen Sunnegh und der Bielitzer Bürgerschaft berufen,¹⁾ ausser ihm aber noch vier andere und zwar Platani aus Ohlau, der Candidat der Theologie Jokisch (auf beide wurden die Kirchenvorsteher durch Professor Krantz in Breslau aufmerksam gemacht), sodann Vogt und Schneider.²⁾ Der erstere war aus Ungarn, der andere aus Polen, die übrigen drei aus dem Reiche gebürtig.

Den Bestimmungen des Executions-Recesses zufolge musste die kaiserliche Bestätigung der Gewählten eingeholt werden, die jedoch nicht nur nicht erfolgte, sondern es wurde vielmehr durch kaiserliches Rescript verboten irgend einen Ausländer zu den Predigerstellen zu berufen. Dieser Befehl, welcher, wie man vermuthete, von etlichen schlesischen und zwar evangelischen Geistlichen aus selbststüchtigen Beweggründen erwirkt wurde, war ein um so härterer Schlag, als es gerade damals an tauglichen Individuen für das Predigeramt keinen Ueberfluss gab, da die vielen zurückgegebenen und neu bewilligten schlesischen Kirchen die Candidaten aufbrauchten. In ihrer Noth suchten daher die Kirchenvorsteher die Entlassung der vom Hofe nicht bestätigten Geistlichen zu verzögern, indem sie die in „Nieder-schlesien grassirende Contagion“ vorschützten, aber der erneuerte Be-

¹⁾ Die Kirchenvorsteher machten den Grafen und die Bürger auf Muthmann aufmerksam, die anfänglich ihren Sinn auf einen andern gerichtet hatten. Am 8. Aug. 1709 schreibt übrigens schon der Graf „so wie ich pro Nominatione auf den Herrn Muthmann inclinire und mein festes absehen gerichtet, dergestalt auch meine Stadt Bielitz auf Seibeten vor allen andern eine beständige Zuneigung gefasst und geworfen hat.“

²⁾ Das Einkommen eines Predigers in der allerersten Zeit des Bestehens der Kirche kann aus einer von sieben Ständen unterschriebenen und gesiegelten „Specification Wass dem Wohl Ehrwürdigen Herrn Christoph Eysswegen zum Salario und Unterhalt auf Ein Jahr Verwilligt wirdt“ ersehen werden.

„Am Gelde	100 Gulden	Hirsen	2 Scheffel
Am Getreyde Rein Korn Bressl.		Butter	100 Quart
gestrichene Maasses	18 Scheffel	Karpfen	4 Mandel
Weitzen	4 „	Hechte und Speisfische	3 „
Heyde Korn	4 „	Hünner	30 Stükke
Gersten	4 „	Gänse	8 „
Gersten Zur Mastung	3 „	Holtz	10 Klüffrn.“
Erbsen	2 „		

Das Gehalt von 100 fl. muss sehr bald aufgebessert worden sein, denn laut der bereits oben angeführten Conventionen mit dem Grafen von Fromnitz und dem von Sunnegh wird die Summe von 200 fl. als das Predigersalar benannt. — Die hinterlassenen Pastorenwitwen erhielten noch ein halbes Jahr lang nach dem Hintritt ihres Mannes alle früher bezogenen Einkünfte (was auch bei den Lehrerswitwen der Fall war), und die Wohnung konnten sie so lange benutzen, bis sie dem neuen Prediger (oder Lehrer) weichen mussten.

fehl, sie bei Strafe von 200 Stück Dukaten sogleich zu entlassen, machte sie fügsamer, und die genannten bereits seit einem Jahr in der Gemeinde thätigen fünf Männer mussten aus Teschen wegziehen.

Darauf unterbreiteten die evangelischen Dorfschaften des Fürstenthums Teschen durch einen Agenten in Wien ihre Bitte um allerhöchste Confirmation zweier geborner Schlesier, Namens Nikolaus Kintzel Pastor in Schönbach und Christian Peschek Gymnasial-Professor in Sillau. Der kaiserliche Bescheid vom 23. Sept. 1710 lautete aber dahin, dass „dergleichen Ministros den Deputirten Von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten im Fürstenthumb Teschen als Kirchen Vorstehern“ vorzuschlagen allein zustehe, und dass die Bestätigung durch das königliche Amt in Teschen zu erbitten sei.

So verblieb denn längere Zeit Muthmann allein in einem Amte, das bei dem weit ausgedehnten Kirchensprengel kaum von fünf bis sechs versehen werden konnte. Trotz des bekannten Feuereifers des Kirchenlehrers musste man darauf bedacht sein, ihm so bald als möglich Gehilfen zu seiner Arbeit in dem Weinberge des Herrn zu verschaffen. Als solche wurden Christian Hentschel, Gottfried Schmidt und Georg Wilhelm von Kloch berufen. Der Letztere, welcher besonders bei der polnischen Gemeinde sehr beliebt war, aber leider nach kurzer Thätigkeit, im Jahre 1719 ins Grab sank, war aus Teschen gebürtig, flüchtete im jugendlichen Alter der Religion wegen nach Ungarn, und soll als ein bereits verheirateter Mann das Studium der Theologie begonnen haben, beendigt hat er es auf der Universität zu Wittenberg. Die drei von den Kirchen-Vorstehern bei Hof präsentirten Pastoren erhielten die allerhöchste Bestätigung. — An des verstorbenen Klochs Stelle wurde Johann Adam Steinmetz, bisheriger Pastor zu Teppelwode im Fürstenthum Münsterberg, mit dem Titel eines Pastor primarius, und ein Jahr später Samuel Ludwig Sassadius als polnischer Katechet und fünfter Prediger berufen, beide wurden bereits 1721 in ihrem Amte bestätigt.

Mit welchen Anfechtungen und Gefahren jedoch das Amt eines Predigers in damaliger Zeit verbunden war, beweiset die gegen Muthmann erhobene und bei dem zu Teschen commandirenden Oberstlieutenant Baron von Haslinger anhängig gemachte Klage, des vom Breslauer Bischof zum Missionär in Oberschlesien ernannten Jesuiten Leopold Tempes. Dieser beschuldigte jenen, an zwei evangelischen Soldaten in der Schanze zu Jablunkau ein Buch, Günthers Himmelsweg, gegeben zu haben. Die Vertheidigung des Angeklagten¹⁾ scheint für genügend erachtet worden zu sein; dessen ohngeachtet erhob ein Jahr später (7. Juni 1714) Tempes wieder eine ähnliche Klage in seinem an den Landeshauptmann gerichteten Schreiben:

¹⁾ Die Klagschrift des Missionärs, das Rescript des königl. Amtes zu Teschen an Muthmann und dessen Antwort, sind abgedruckt in Gottlieb Fuchs: Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte der Fürstenthümer und freyen Standesherrschaften in Oberschlesien, Breslau 1776, S. 3—8.

„was gestalten der Lutherische Prædicant Johann Muthmann sich nicht entblödet, zeit seines hier zu Teschen seyns, der auf der Schantz Jablunkau stehenden Garnison, und unter derselben befindlichen Lutherischen religions-Verwandten verschiedene scabiose, und die Gütte Gottes, wie auch Seine heilige Christlich Catholische religion höchst verletzende Bücher, zu dererselben ewigen Verderben, höchst verbottener weise zu communiciren.“ Das Buch, welches diesesmal der Pastor einem Musquetier gegeben haben soll, war die „Postilla oder Auslegung der Evangelien auff alle Sonntäge und firnehabste Feste durchs gantze Jahr für die Jungen Christen, Knaben und Mädlein, in Fragstücken verfasst, Authore Joanne Spangenberg zu Nürnberg im Jahr Christi 1660.“ Der von Tempes beigegebene „kurzte Extract“ besonders bezüchtiger Stellen des Buches, führt allerdings harte ja rohe Ausdrücke an, wenn sie nicht vielleicht, herausgerissen aus ihrem Zusammenhange, erst zu solchen werden. Uebri- gens muss es dem Angeschuldigten wieder gelungen sein sich mit Erfolg vertheidigen zu können, denn Muthmann wirkte auch ferner segensreich in seinem Amte fort.

Grundsteinlegung und Bau der Kirche und des Thurmes.

Der Thatkraft der Kirchenvorsteher, der reichlichen Beisteuer von Seite der öfter genannten drei gräflichen Häuser so wie der übrigen Stände, der Bürgerschaft von Bielitz und der evangelischen Dorfschaften, endlich aber auch den milden Beiträgen der Evangelischen Niederschlesiens und des Reiches¹⁾ war es zu verdanken, dass bereits im Jahre 1710 mit dem Bau der auf dem Namen Jesu geweihten Kirche begonnen werden konnte.

Der 13. October dieses Jahres war wieder ein Festag für die hiesige evangelische Gemeinde, denn es wurde unter mancherlei Feierlichkeiten, im Beisein einer zahlreichen Versammlung, der Grundstein zum Kirchengebäude gelegt. Auf demselben ward eine zwanzig Loth schwere silberne Schachtel gefüllt mit Silbermünzen des regierenden Kaisers Joseph I. gesetzt.²⁾ Auch wurde eine von Muthmann ver-

¹⁾ Muthmann unternahm selbst eine Reise in das Reich, und kam mit reichlichen Gaben zurück, die er besonders in den Reichsstädten, im Sächsischen und Brandenburgischen gesammelt hatte.

²⁾ Auf dem Deckel der Schachtel war oben in erster Reihe der am Kreuze hängende Christus in der Mitte, das Bild Kaiser Josephs zur rechten, und die auf einem Altar aufgeschlagen liegende heilige Schrift, mit dem darüber schwebenden heiligen Geiste zur linken ausgeprägt; in zweiter Reihe waren die Wappen der Grafen von Zinzendorf und von Tenczin zu sehen; in dritter schaute man in der Mitte auf einem Tische die aufgeschlagene augsbургische Confession, zur rechten die drei Wappen derer von Promnitz, Sunnegh und Henckel, zur linken die Wappen der drei Kirchenvorsteher Sobek, Bludowsky und Zierowski; in der vierten Reihe war der Grundriss der Kirche, und zu unterst das Wappen des damals noch alleinigen Predigers Muthmann ausgeprägt. Das ganze hatte folgende Umschrift:

Scire cupis nostri quae sint fundamina templi?
Gratia Jesu est ac Josephi, Biblia Sancta;
Zinzendorff tradens, protegens quae tradita Tenczin,
Et Comitum } apta Trias, Confessio non — variata.
Ordinum et }

fasste lateinische Denkschrift auf Pergament beigelegt,¹⁾ dieser war es auch, der mit einer gehaltvollen Rede die Grundsteinlegung zur Jesuskirche weihte. An der grossen 8000 Menschen fassenden Kirche wurde etliche und zwanzig Jahre rüstig fortgebaut. Ausser den Dorfbewohnern, welche meistens ohne Entschädigung die Fuhren und oft auch die Handarbeiten übernahmen, haben zum raschen Fortgang des Werkes die beiden Pastoren Muthmann und Steinmetz viel beigetragen,

¹⁾ Diese Denkschrift lautete:

J. N. J.
Felices n̄tinam iterumque felices Posterii!
Quibus forte videre hic reposita dabitur,
Haec accipite Memoriae, Devotionis, Charitatis, Informationisque Monumenta!
Dimidium (et quod excurrit) praeterlapsum erat Seculi,
Ex quo Incolae Ducatus hujus Teschinensis Augustanae confessioni invariatae addicti,
Liberum Religionis Exercitium avidissime expectabant,
Tempore ruente multi obdormivere, neutiquam omnes.
Feliciora namque Fata
Constantiam Patrum, Imitationem Filiorum,
Spem Omnium, id est aliquot millium,
tandem coronarunt.
Inquiritis in Gaudii hujus Fundamenta?
Tabella argentea apposita refert:
Est nempe
JESUS CHRISTUS
Fundamen Salutis
Vere Credentibus, Firme Constantibus,
In cujus manu Cor Regis, sicut divisiones aquarum, ut quocumque voluerit, inclinet illud.
Et ecce!
Augustissimi Seculi nostri Monarchae, Summus Ille Cor inclinavit Monarcha Est Heic
JOSEPHUS PRIMUS,
Romanorum Imperator Semper Augustus,
Hung. Bohem. Rex
etc. etc. etc.
Caesar, Rex, Princeps, Dominus,
Optimus, Maximus, Clementissimus, Gratosissimus,
Nomine Patriae Patriae vere dignissimus,
Amore et Timore, Sceptris plane divinis suos gubernans.
Hunc Subditorum Ducatus hujus Evangelicorum
Fides immota ad Gratiam omnimodam, Preces devotissimae ad hanc singularem
commovere;
Quod enim olim vix privatim licuit profiteri jam publice licet;
Esse nimirum Fundamen Fidei Nostrae
BIBLIA.
Sic supraedificati super Fundamentum Apostolorum et Prophetarum, summum angularem
habemus lapidem,
Jesum Christum,
ut neque possimus falli, neque timeamus labi.
Denuncians hoc nunquam non commemorandae Clementiae genus,
Est (pl. c. Tit.) Dn. Dn.
GEORGIUS LUDOVICUS COMES DE ZINZENDORFF etc.
Et (pl. c. Tit.) Dn. Dn.
ADAM WENEZSLAUS COMES DE TENCZYN
Toparcha in Konska, Zamarsk, Kostkowiz et Podlessy
Sac. Caes. Reg. que Mal. Consiliarius intimus, ut et Capitaneus Ducatus Teschinensis
Hi enim Summi Principis Commissarii facti,
Locum hunc (hactenus hortum)
Ao. Jesu 1709 6. Calend. Madii
designarunt,
ut Viridaria Spiritus S. Evangelica, Templum et Schola, juxta et Domus heic extruantur
atque protegantur;
De his gaudet Tota Evangelicorum Cohors;
Ex His Est (pl. c. Tit.) Dn. Dn. Dn.
DE PROMNITZ, SUNNEGH ET HENCKEL COMITUM TRIGA
quorum ille,
ERDMANNUS S. R. J. COMES DE PROMNITZ L. Stat. Sil. in Plessa
ut et in Sorania, Trübel et Naumburg, Dominus in Klitschdorff, Kreppehoff Janowiz et Oesnitz Ista:
JULIUS GOTTLIEB COMES DE SUNNEGH L. B. DE JESSENYZ,
Dominus in Budiatzschin, Orava et Bielizio, Hi.

indem sie Sammlungen veranlassten, und der eine die Bauinspektion der andere die Kasse besorgte.

Es fehlte aber noch der Thurm, auch stand im Innern der Kirche noch immer der kleine hölzerne Altar (ein Geschenk des Freiherrn von Bludowsky) und die unansehnliche kleine Orgel (Geschenk des gräflich Sunneghschen Rathes und Directors Siegmund Fröhlich), die einst die hölzerne Nothkirche zierten. — Nachdem der dazumalige Kirchenvorsteher Karl Leopold von Fragstein um das Jahr 1749 den Thurmbau in Anregung brachte, und sein Vorschlag bei seinen Mitständen Unterstützung fand, wurden ihm in Adolf Boguslaw von Schmelting Erbherrn auf Hazlach, Ludwig von Nostiz Herrn auf Suchau, Peter von Marklowsky Herrn auf Pogwizdau und dem Pastor Joh. Krieger Gehilfen zur Förderung des Baues an die Seite gesetzt. Der längst verstorbene Graf von Sunnegh hatte in seinem bereits erwähnten Testamente auch ein Legat zum Bau eines Thurmes gestiftet; dieses Capital war jedoch nicht ausreichend, es musste daher die Hilfe der Gemeindeglieder, deren Zahl damals bereits sehr vermindert war, in Anspruch genommen werden. Eifrig betrieben, war das Werk schon im Jahre 1750 seiner Vollendung nahe, und am 14. September Vormittags konnte bereits der Knopf mit dem Kreuze in Gegenwart einer grossen Zuschauermenge auf die Spitze hinaufgebracht werden. In dem Knopfe wurde eine in einer hölzernen Kapsel aufbewahrte Pergamentrolle gegeben, welche die vom deutschen Prediger Schuchardt

JO. ERNESTUS, WENCESL. LUDOV., ERDM. HEINRICUS

Fratres Germani, Comites de Henckel,

Domini in Oderberg et Peltzsch,

Qui conjunctis Viribus, Negotia haec Sancta, Promotione candida comitantur.

Id ipsum statu minans

Est (pl. c. Tit.) Dn. Dn. Dn.

ANTISTITUM TRIAS,

FERDINAND. HEINR. L. B. DE SOBEK ET KORNIZ,

Toparcha in Mega-Ochabio, Director,

Cui Evangelium hoc Evangelicis primum deferre datum fuit.

GEORG. FRIEDER. L. B. DE BLUDOWSKY

et Niederbludowitz,

Toparcha in Drahomischel, Pruchna, Rychult, Bonkow, Hazlach, Ochab, Perstetz et Grunau, et

JOAN. GEORG. DE ŽIROVSKY ET ŽIROVA,

Toparcha in Toschonowitz,

Quorum Cura et Directione

Opus Domini.

Est tandem

AUGUSTANA CONFESSIO INVARIATA,

Cujus Confessores Orthodoxos Liberum Religionis manet exercitium.

Ista Viventibus veneranda, honoranda, Posteris meditanda sistimus.

Adsit Jesus Ecclesiae sui Nominis, sine fine!

Perennet Josephus, felix Imperio, felix Stemmate, sine occasu!

Innotescant Biblia S. sine Corruptione!

Vigat Comes de Zinzendorff, sine noxa!

Vigat Comes de Tenczin, sine macore!

Crescat Trias Comitum, sine Impedimento!

Floreat Ordinum Triga, sine Adversitate!

Persistat Ang. Confessio Inv. sine Variatione!

Haec D. III. Id. Octobr. Aer. Chr. MDCCX.

(Die quippe et A. quo Fundamenta Templi ponebantur,) ex V. Verbi Divini Ministris h. t. Superstes, notat, reponit, vovet.

Joannes Muthmannus Archi. Diac.

in lateinischer Sprache verfasste kurze Geschichte der Kirche von der Grundsteinlegung bis zu diesem Jahre enthielt. Im folgenden Jahr wurde der Bau vollends beendet, welcher, die unentgeltlichen Leistungen der Gemeindeglieder ungerechnet, 9000 Gulden betrug.

Leider war die Umkleidung mit Kupfer nicht sorgfältig genug vor sich gegangen, so dass der Einfluss der Witterung die oberste Thurmkupele verfaulen machte, und der Knopf so wie das Kreuz am 26. November 1770 gegen 9 Uhr Abends während eines heftigen Sturmes herunterstürzten, ohne dass sich ein sonstiger Unglücksfall dabei ereignet hätte. Die Wiederherstellung des beschädigten Thurmes übernahm ein Bielitzer Zimmermann. Kuppel, Kreuz und Knopf (in welchem die bis 1772 vom Pastor Schubert fortgesetzte auf Pergament geschriebene Geschichte gesteckt ward) wurden 1772 vollendet, und auch der Glockenstuhl umgeändert, da früher beim Läuten der grossen Glocke der Thurm schwankte.

Der kleine hölzerne Altar, in keinem Verhältnis zum grossen Kirchengebäude, wurde 1766 auf Anregung des Kirchenvorstehers Bernhard von Russetzky durch ein gemauertes ersetzt, und bei dieser Gelegenheit die unter dem früheren Altar befindliche Predigergruft gereinigt und zugeschüttet. Die Bildhauerarbeiten am Altar, und zwar die vier Evangelisten, die Engel, das Auge Gottes, der Adler u. s. w. wurden einem hierortigen Meister (Protzker) anvertraut; die Marmorierung übernahm der Bielitzer Maler Heintze, der aber der ihm gestellten Aufgabe so wenig entsprach, dass die Arbeit von neuem begonnen werden musste. — Auch eine neue Orgel ersetzte im Jahr 1785 die alte, sie wurde von einem Orgelbauer aus Mähren aufgestellt; die Ausgabe wurde theils durch eine kleine dazu bestimmte Geldsumme in der Kirchenkasse, theils durch Sammlungen in der Gemeinde bestritten. — Die um diese Zeit veranstaltete Ausstaffierung der Kanzel geschah auf Kosten des Advocaten Rudolf Gottlieb von Tschammer.¹⁾

Das nur schwach verspürte Erdbeben im August 1785, gleich die bei weiten stärkeren Erderschütterungen vom 28. Februar und 3. December giengen für die sämtlichen Kirchengebäude ebenso ohne Schaden vorüber wie das Erdbeben vom 15. Januar 1858. Dagegen wurde die Kirche wiederholt vom Blitz getroffen, so am 12. August 1761, am 29. Juni 1783 und am 1. Juni 1787. Das erstemal liess der Blitzstrahl Spuren an der Mauer und an den Chören zurück, das zweitemal beschädigte er die Kanzel und betäubte zwei Personen. Um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, wurde 1788 ein Blitzableiter an den Kirchenturm angebracht, der erste in Teschen.

Der Grund zur Kirchenbibliothek wurde durch Adolf Boguslaw von Schmelting Grundherrn von Hazlach gelegt, der seine Bücher-

¹⁾ Die übrigen Kirchengebäude waren schon viel früher nach und nach aufgeführt worden, der Graf von Sunnegh liess für Muthmann ein geräumiges Wohnhaus aufbauen, ebenso der von Promnitz für Hentschel und die Grafen von Henckel für Steinmetz.

sammlung der Kirche überliess, die nach seinem Tode von dem deutschen Prediger Schuchardt übernommen, und in ein eigens dazu eingerichtetes Kirchenchor aufgestellt wurde, wohin man auch das Kirchenarchiv hinverlegte. Diese Bibliothek hat der Kirchenkassahalter Gottlieb Rudolf von Tschammer beträchtlich vermehrt, indem derselbe nicht nur seinen eigenen Büchervorrath, sondern überdiess noch zur Vermehrung und Erhaltung dieser Kirchenbibliothek ein Kapital von 1000 Gulden testamentarisch vermachte.¹⁾

Reges Leben in Kirche und Schule.

Die Schule, obgleich seit ihrer Eröffnung zahlreich besucht, konnte schon darum nicht recht gedeihen, weil ein beständiger Lehrerwechsel statt fand. Der Rector von Falkenstein gab sein Amt bald wieder auf.²⁾ Ihm folgte 1715 der von der Presburger Schule hieher berufene Kogler, welcher mit dem Conrector Nigrini und dem Cantor Andreas Fabri — beide aus Ungarn gebürtig — für das Wohl der Schule eifrig besorgt war.³⁾ Leider gieng der Erstere schon nach zehnjähriger treuer Amtsverwaltung mit Tod ab. Er hatte den tüchtigen Jerichovius von Löbau aus der Lausitz zum Nachfolger, zu gleicher Zeit wurde der aus Nieder-Schau gebürtige wackere und geschickte Sarganek als Conrector berufen;⁴⁾ überdiess widmeten der Anstalt ihre ganze Kraft die Schulcollegen Machern aus Bielitz, Krieger aus Teschen, Böhmel aus Brieg und der früher genannte Cantor Fabri, welche insgesamt an deutschen Universitäten ihre Studien vollendet hatten. Unter der Leitung dieser Männer nahm die Schule einen neuen Aufschwung, wozu der mit der Einrichtung und Oberaufsicht betraute deutsche Prediger Steinmetz sehr viel beitrug, (er ist der erste, welcher das Amt eines Schulinspectors führte); „er hat um die ganze Verfassung der Schulordnung und des Unterrichtes sich grosse Verdienste erworben, so dass man nächst Gott ihm das Aufkommen und den Flor der Schule vornämlich zu danken hat.“ —

¹⁾ Nach seinem im Mai 1787 hier zu Teschen erfolgten Tod wurden die Bücher des Verbliebenen der schon bestehenden Kirchenbibliothek einverleibt, und da die ganze Sammlung in dem Chor nicht Raum hatte, so wurde noch ein zweites, an das erste angrenzendes Chor bei Lebzeiten des Testators auf seine eigenen Kosten dazu bergerichtet. — Die Zinsen jenes Legats werden bis zum heutigen Tag dem Wortlaute des Testaments gemäss verwendet. Leider befindet sich die Bibliothek nicht in der besten Ordnung, auch ist meines Wissens kein gut zusammen gestellter Katalog vorhanden.

²⁾ Nach Scherschniks Schrift soll er nach Erlangen an die Ritterakademie als Professor Juris primarius berufen, und später als fürstbischöflich eichstädtischer geheimer Rath gewirkt haben. Als Rector soll er einige Programme, und im Auslande die Antiquitäten Nordgavienses haben drucken lassen.

³⁾ Das Gehalt des Rectors betrug 200 Gulden, 140 das des Conrectors, und 115 das des Cantors; vermuthlich theilten sie sich auch in das Schulgeld.

⁴⁾ Der frühere Conrector Jonas Nigrini wurde mit einer Summe von 100 Ducaten bestraft, weil er eine Landkarte des Fürstenthums Teschen zum Gebrauch der Schulpfänger herausgegeben hatte, sie war die erste, von ihm selbst gestochene Karte des Fürstenthums Teschen, die aber, so wie der von Andréa veranstaltete Nachstich, von der Regierung unterdrückt wurde; s. Scherschnik a. a. O. S.

Die in ganz Schlesien und im Reiche, insbesondere im Herzogthum Württemberg und den Reichsstädten des schwäbischen Kreises von Steinmetz und Muthmann eingeleiteten Sammlungen, vor allen aber der noch lange nicht erkaltete Eifer der Gemeindeglieder höheren und niederen Standes,¹⁾ machten es möglich, trotz des damals noch nicht beendigten Kirchenbaues, den Gedanken an die Herstellung eines gemauerten und geräumigeren Schulgebäudes zu verwirklichen, was um so nöthiger war, als es in dem alten an Raum fehlte. In dem neuerrichteten Haus waren fünf Unterrichtsklassen und im ersten Stock eben so viele Wohnungen für die Lehrer.²⁾ Die Einweihungsfeierlichkeit dieser sogenannten Jesusschule gieng am 5. Nov. vor sich, sie ist in einer in Brieg erschienenen Denkschrift von Steinmetz geschildert, die den Titel führt: Kurzer Entwurf der devotesten und allerunterthänigsten Pflicht-Bezeugung, welche bey der den 5. November 1725 vorzunehmenden öffentlichen Inaugurazion der erlaubten evangelischen Jesus-Schule vor Teschen, sowohl gegen ihren treuen im Himmel, in Lobes Bewunderung seiner väterlichen Vorsorge und völliger Übergebung seines Werks, zu seinem geheiligten Dienste, als auch gegen Ihro allerhöchste Landes-Obrigkeit durch billigen Ruhm Ihrer unschätzbaren Gnade, und andächtigen Vorbitte von Lehrenden und Lernenden an den Tag gelegt worden.“

Aus derselben erfährt man, dass 22 Schüler Reden in verschiedenen Sprachen gehalten haben, und zwar zehn in deutscher, sechs in lateinischer, zwei in polnischer, je einer in böhmischer, in französischer, in griechischer und hebräischer. —

Grossherzige Wohlthäter sorgten für Schüler und Lehrer, so der öfters genannte Graf von Promnitz, welcher 40 Stipendisten, meist aus dem Plessnischen gebürtig, an der Schule verköstigte, ähnliches, wenn auch nicht in diesem Masse geschah von Anderen. Auch wurde in Vermächtnissen nicht nur die Kirche sondern auch die Schule bedacht. So legierte Bernhard Wenzel von Rostek und Goldmannsdorf am 29. Sept. 1716 für Alumen und Chorsänger 300 Gulden;³⁾ derselbe fundierte 13 Jahre später 800 Gulden zum Unterhalt eines Lehrers „dessen Schuldigkeit darinnen bestehen soll, dass Er die Junge Mägdel adelich und unadelichen Standes, im Lesen, Catechismo, Schreiben und aller Gottesfurcht, auch denen Ihrem Geschlecht an-

¹⁾ So hat z. B. um nur etliche anzuführen, der Kirchenvorsteher Baron Bludowsky „in Betrachtung des Armen und sehr Elenden Zustandes unserer Evangelischen unaufgebauten Schulen“ in einer am 31. Mai 1717 ausgestellten Urkunde 500 fl. geschenkt, und sein College Zierowsky legierte in seinem am 5. Mai 1722 kurz vor seinem Tode errichteten Testament 700 fl. zum Schulbau.

²⁾ Das Gebäude, welches obgleich in neuer Zeit bedeutend umgestaltet noch heute seinen ursprünglichen Zweck erfüllt, wurde auf dem niedrigsten Theil des Kirchenplatzes errichtet, wohin sich die Feuchtigkeit zusammenzieht, die das Fundament mürbe machte, daher man dem Gebäude mit angebrachten Pfeilern zu Hilfe kommen musste.

³⁾ „Die Anwendung solcher Jährlichen Interessen aber habe nach reichlicher Ueberlegung nur auf die Erhaltung und Beyhülfe der Alumnorum und darunter insonderheit derer, so das Chor bedienen und Musicam vocalem exerciren, gerichtet, so dass vor die 18 fl. Ihnen nöthiger Unterhalt geschaffet, und solches in dem Fundatorio eingezeichnet und verrechnet werden soll.“

stehenden Gatten Sitten unterweisen solle.“ Georg Scherschnick vermachte 1728 sein „zu Bobrek befindliches freyes Vorwerk den Evangelischen Schulen,“ es soll nach seines Weibes Tod¹⁾ „aufs beste veralienirt und verkauft, das Kauff-pretium aber zu denen Schul-Nothdurften aufs treulichste verwendet werden.“ Der Kirchen-Vorsteher Georg Zierowsky von Zierowa auf Ober-Toschonowitz fundierte am 14. April 1722 ein Capital von 1500 fl., von den Zinsen sollen zwei adeliche Knaben evangelischer Religion aus seiner Freundschaft, oder in Ermanglung von Verwandten adelige Knaben aus dem Fürstenthum Teschen oder der Standesherrschaft Pless (so lange sie sich zu der hierortigen Kirche halten wird), und zwar von notorisch armen Eltern Stipendien erhalten.²⁾

Noch wohlthätiger als die Genannten bethätigte sich der ge- diegene Steinmetz durch Errichtung einer Verpflegungsanstalt; die um so nöthiger schien, als unter den Bewohnern Teschens kaum sechs Protestanten zu finden waren, und auch die keine eigenen Häuser hatten, die Schüler mithin nur sehr schwer eine Unterkunft fanden; dazu kamen noch der grosse Brand von 1718 und der von 1720, welche den Mangel an Wohnungen steigerten. Diese Anstalt wurde in das alte Schulgebäude verlegt; die Aufgenommenen zahlten eine nur geringe Summe Geldes (10 — 15 Gulden), die Armen gar nichts; sie wurden gespeiset, auch mit andern Lebensbedürfnissen ausgestattet, und stunden auch ausser der Schule unter der Aufsicht der beiden Lehrer Machern und Böhmel. Durch freiwillige Beiträge „ohne alle Beschwerde der ohnedem gar armen, und oft nicht einen Heller im Vorrathe habenden Kirchen-Cassa,“ wurde diese Anstalt erhalten, in der nahe an hundert versorgt wurden. Aber gerade diese Einrichtung weckte die Aufmerksamkeit Misgünstiger (die, wie wir später sehen werden, selbst unter Steinmetzens eigenen Amtsgenossen zu suchen sind), und indem sie das Werk der Liebe von einer bedenklichen Seite darstellten und verunglimpften, und es als ein Seminar oder ein beginnendes zweites Hallisches Waisenhaus aus-

¹⁾ Seine Wittve Magdalena Sldonia geb. Halbritterin, hat am 8. März 1742 eine Schenkungsurkunde über 3000 fl. unterschrieben, die Interessen dieses Kapitals sollen zu keinem andern Gebrauch „als allein zur Salarirung eines Evangelischen Predigers bei hiesiger Gnaden-Kirchen“ angewendet werden. — Diese Scherschnickens Vermächtnisse wurden von Verwandten der Wittve angefochten, und die Gemeinde sah sich genöthigt, mit ihnen einen Vergleich einzugehen.

²⁾ Weitere Verfügungen dieser Urkunde sind: So lange der Fundator lebt, behält er sich das Recht dieser Stipendienvertheilung vor, nach seinem Tode sollen diejenigen die Unterstützung erhalten, die „in concursu plurium per majora vota dazu kommen. Diese Adeligen Stipendiaten sollen sich, dem Worte Gottes und der Schul-Ordnung gemäss, dergestalt Lößlich verhalten, damit Sie ihre Zeit wohl zubringen, und in denen nöthigen studiis fleissig zu nehmen, um Gott und dem Vaterlande desto nützlicher zu werden.“ Jeder der sich brav aufführt, kann das Stipendium drei Jahre lang geniessen, und soll „von seinem verordneten Inspectore an freier Kost, Kleidung, Schulgelde und Büchern so viel bekommen, als die jährlich fallenden 45 fl. nach redlichster Verwaltung austragen werden.“ „Damit das Angedenken der Zierowskischen Familie bei der Nach-Weit desto kennbar bleibe, so soll die Heraldica des Zierowskischen Wappens und dessen haupt-Farben, die Kleidung derer stipendisten reguliren, mithin dieselben ein rothes Kleid mit weissen Aufschlägen und messingenen Knöpfen, wie auch eine weisse Weste, Beinkleider und Strumpfe die Zeit ihres frequentirens tragen.“

schrien¹⁾ wussten sie es durchzusetzen, das die Anstalt auf kaiserlichem Befehle einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen wurde, und nach wenigen Jahren ihres Bestehens aufgelöst werden musste.

Die trefflich eingerichtete und geleitete Schule, die einzige Oberschlesiens konnte sich eines starken Besuches rühmen. Die Schüler kamen nicht allein aus der nächsten Umgebung hieher, sondern auch aus entfernteren Gegenden, aus Ungarn, Polen, ja selbst aus Niederschlesien, obgleich dort mehrere evangelische Schulen blühten. An dem Unterricht nahmen die Kinder des Adels und der Bürger, und die der Bauern Theil. Eine noch grössere Verschiedenheit war hinsichtlich des Alters, es fanden sich unter den Schülern Jünglinge, die von hieraus unmittelbar auf die Universitäten Deutschlands zogen, und Kinder denen die ersten Elemente des Unterrichts beigebracht werden mussten.

Ueber die damalige Einrichtung dieser Lehranstalt geben den besten Aufschluss sowol die aus dieser Zeit herrührenden „Vorschriften für Lehrer und Schüler,“ als auch ein erhaltenes „Conferentz-Buch der in der Jesus-Schule vor Teschen arbeitenden Schul-Herren“ aus den Jahren 1723 — 1729.²⁾ Die ersteren besprechen die Obliegenheiten des Schulinspectors und der Lehrer, erörtern die Verhaltensmassregeln für die Schüler, und führen zuletzt die vorzutragenden Lehrgegenstände an. Diese aber sind erstlich die Religion, und zwar oben zu einer wissenschaftlich gehaltenen Glaubens- und Sittenlehre u. s. w. übergegangen werden; in sämtlichen Classen wird Vor- und Nachmittag eine halbe Stunde hindurch ein Stück aus der Bibel gelesen und erklärt. Die Anfangsgründe des Lesens, Schreibens und Rechnens werden in der untersten Classe gelehrt.³⁾ Hinsichtlich der Sprachen, die gelehrt wurden, ward auf die deutsche und polnische der grösste Nachdruck gelegt,⁴⁾ auch die böhmische wurde nicht vernachlässigt. Den nächsten Platz nahm sodann die lateinische ein, und zwar wurde in den untersten Classen bereits mit der Sprachlehre begonnen; „in classe secunda sollen die Schüler dahin gebracht werden, dass sie etwas grammaticae reden und schreiben, auch einen

¹⁾ Der menschenfreundliche Francke hatte mit geringem beginnend dass grossartige Waisenhaus in Halle errichtet.

²⁾ Laut Conferenzbeschluss vom 12. Jan. 1723 wurde festgesetzt, jeden Dienstag Nachmittags um 5 Uhr eine Conferenz im Hause des Schulinspectors, oder in dessen Verhinderung beim Rector abzuhalten; der Lehrkörper ist, wie das Protocol ausweist, diesem Vordere treulich nachgekommen. Was zum Besten der Schule und der Schüler diene, was bei der Classenvisitation bemerkt wurde, was die in einer Classe beschäftigten Lehrer in ihren Special-Conferenzen beschlossen, wurde in den Conferenzen verhandelt; auch konnten die Schüler gegen 6 Uhr erscheinen, um sich Rathes holen, ihre Noth klagen und ihr Anliegen vorbringen zu können.

³⁾ Aus dem angeführten Conferenzbuche ist ersichtlich, dass für die Anfänger eine neue Classe (die sechste) errichtet wurde; Lehrer derselben war Joh. Liberda.

⁴⁾ Unter denen Sprachen — wird in den angeführten Vorschriften gesagt — welche der Jugend in Schulen beizubringen, sind wohl keine nöthiger, als die gewöhnlichen Land-Sprachen, deren keiner entbehren kann. Man stehet zwar insgemein in den Gedanken, es sei nicht Noth solche zu lehren, weil sie etc.

leichten Autoren verstehen können. In Classe prima soll endlich der in untern Classen gemachte Anfang und Fortsetzung des Lateinischen Styli vollends excoliret, und die darinne sich befindliche Auditores ad ejus Elegantiam exercendam angewiesen werden,“ daher „die schwersten Stücke aus der Syntaxi nochmalts durchzugehen und die Lectionem Auctorum fleissig und ordentlich zu treiben,“ so wie „die Auditores vielfältig in der composition zu üben, und zwar in imitando, in vertendo, in libera scriptione.“ Griechisch wurde in der 2. und 1. Classe betrieben, und in der ersten wurde auch die Grammatik der hebräischen Sprache gelehrt. Denjenigen Schülern, welche die französische lernen wollten ertheilten die Lehrer Privatunterricht. Neben den genannten Sprachen wurde in der zweiten und ersten Classe das Hauptaugenmerk auf die Philosophie gerichtet.¹⁾ Es wurde aber nicht nur Logik gelehrt, sondern auch Physik („und darinne die Anthropologia vornehmlich, auch was zur Erkenntniß und Beurtheilung der fäglichen in Regno Naturæ vorkommenden Phänomenonen zu wissen nöthig“), Mataphysik, Naturrecht und Ethik; „letzlich soll brevissimus Politicæ conspectus zugesetzt, und der gantze cursus Philosophiæ mit der höchstnößigsten Lehre von dem richtigen Unterschied der Natur und Gnade beschlossen werden.“ — Bezüglich der Geschichte soll mit der biblischen bereits in der untersten begonnen, „in Classe secunda soll ein general Conspectus von der universal Historie bis auf unsere Zeiten beigebracht werden.“ Ein besonderes Gewicht ward auf die Geschichte Deutschlands, auf die des Hauses Habsburg und vor allen auf die Schlesiens gelegt. Der geographische Unterricht begann in der zweiten und wurde in der ersten Classe beendigt, die Erdbeschreibung Palästinas, Deutschlands und Schlesiens wurde besonders berücksichtigt. Auch sollte den Schülern in prima „eine Einleitung zur Genealogie der vornehmsten Häuser, und sodann auch ein kurtzer Conspectus Heraldicæ proponiret werden.“ Auch „die Oratoria, Poesie und Musica“ wurde gelehrt, die Schüler mussten selbst ausgearbeitete Gelegenheitsreden — oft auch öffentlich — vortragen, erhielten Anweisungen „zur Zierlichkeit des Teitischen Styli,“ und mussten lernen „was zur Verfertigung eines geschickten Carminis“ in deutscher und lateinischer Sprache gehöre.²⁾

¹⁾ „und zwar billich: — wie die Verordnungen sagen — Inmassen ja eine gesunde Philosophie nicht anders ist als ein aus dem Licht der Vernunft fliessende Anleitung wie der Mensch seinen Verstand und Willen verbessern, und sowohl zur Erkenntniß aller göttlichen und irdischen Dinge, als auch zum rechten Verhalten gegen Gott, sich selbst und andere Geschöpfe gelangen soll.“

²⁾ Bei der am 31. Mai, 1. und 2. Juni 1724 abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurde vom

„Rector proponirt in Prima Classe: 1) die Theologie, sowohl in genere als auch in specie die Lehre vom wahren Gottes Dienst, 2) Die Philosophie, besonders de Systemate hujus universi, 3) Ciceronis Epist. lib. 17, ep. 13. 4) Labores latinæ, als imitationes und Versiones (werden vorgezeigt), 5) deutsche und lat. Verse (werden auch vorgewiesen).

Con-Rector hat in prima, mit Zuziehung der 2. Classe: 1) die Politische Historie von Carolo M. bis auf unsere Zeiten, 2) die Geographie sonderlich die Länder gegen Mitternacht, und ein Stück von Asien wegen des theatri belli, 3) aus der Oratorie werden Specimina gewiesen, 4) endlich kommt das Griechische mit beyden Classen.

Ein nicht minder reges Leben war aber auch auf dem kirchlichen Gebiete. Eine Gemeinde, welche über 60,000 Mitglieder zählte, die auf einen Raum von mehr als 12 Meilen in der Runde zerstreut lebten, musste die volle Thätigkeit der fünf Prediger in Anspruch nehmen. Vergieng ihnen der grösste Theil der Woche mit Amtsverrichtungen als Taufen, Krankenbesuch u. s. w., so waren sie Sonntags nicht weniger in Anspruch genommen. Der richtigen Ansicht zufolge, dass die Katechisationen nicht weniger nöthig und nützlich seien, als die Predigten, wurde ein nicht geringes Gewicht auf jene gelegt. Von Ostern bis Michaelis wurden Sonntags vier Predigten und zwei Katechisationen abgehalten, und zwar

- 1) um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr früh die polnische Katechismuspredigt von Sassadius, während derselben hielt man deutsche Beichte;
- 2) nach der deutschen Communion in der 9. Stunde die deutsche Amtspredigt, jederzeit von Steinmetz gehalten; unmittelbar hierauf folgte
- 3) die polnische Amtspredigt, sodann
- 4) die polnische Communion und das polnische Katechismus-Examen von Sassadius abgehalten. Dann folgte
- 5) die deutsche Vesperpredigt die stets der Ruheprediger hielt d. i. derjenige der nicht die Reiseweche hatte, und endlich
- 6) die deutsche Katechismuslehre stets von Steinmetz. Die Wiederholung der deutschen Amtspredigt ist während der polnischen in der Sacristei vom letztgenannten vorgenommen worden;¹⁾ ebendasselbst nahm auch Sassadius nach der polnischen Katechismuspredigt eine Katechisation mit den Kindern vor, der auch die Erwachsenen beiwohnen konnten.

Von Michaelis bis Ostern fielen die polnischen Früh- und die deutschen Vesperpredigten aus, sonst blieb alles wie im Sommerhalbjahr. Von dem Prediger, der die Amtswoche hatte, wurden Montags und Mittwochs deutsche Gebete, nebst einem Kapitel aus der heiligen

Collega I. wird haben: 1) die Grammatic und Syntaxin in praxi, 2) aus dem Castatione (wahrscheinlich eine Sammlung aus römischen Schriftstellern), 3) die exercitia aus dem Muzelio (latein. Übungsbuch) werden vorgezeigt, 4) die Vocabula werden hergesaget, letzlich wird 5) ex tempore was vertret in beyden Sprachen.

Collega II. proponirt in Classe tertia: 1) aus dem Catechismo Lutheri die ersten 3 Bitten, 2) die Sprüche vom Advent an werden recitiret, 3) es wird eine biblische Historie aus dem A. T. die vom Samuel vorgenommen, expliciret und appliciret, 4) wird die Etymol. mit denen Vocabulis repetiret, 5) Aus dem Adminiculo Vngeri werden die Versiones gewiesen, 6) mit der Calligraphie und Arithmet. geschiehet ein gleiches.

Collega III. hat in der 4. Classe: 1) werden die 4 folgenden Bitten aus Catech. erklärt, 2) werden eben die Sprüche wie bey dem Collega II num. 2 aber deutsch aufgesaget, da jene es böhmisch gethan, 3) wird die anderte Helfte vom Samuel erörtert, 4) wird die Etymol. und Langii Tirocinium vorgenommen, 5) werden die Vocabula ex Cellarii libro memor. hergesaget, 6) die Calligraphie, Orthographie und Arithmet. sind ut supra.

Herr Scholtze hat in der 5. Classe: 1) Aus dem Catechismo das 2. Hauptstück mit Sprüchen, 2) das Buchstaben, Lesen und, 3) Den Grund zur Rechen-Kunst.⁴⁾

Diesen öffentlichen Prüfungen gieng am 29. Mai ein feierlicher Redeakt voran. „Er handelte von der besondern Vorsorge Gottes über das durchl. Haus von Lothringen, und bestand in 16 Orationibus, als in Latein, Deutsch, Französisch, Böhmisch, Polnisch etc.“

¹⁾ Diese Wiederholungen der deutschen und polnischen Predigten, welche auch sonst bei den Protestanten dieser Zeit üblich waren (s. Sachsen-Gothaische Kirchenordnung S. 102 und 489), hatten zum Zweck, denjenigen der Gemeindeglieder, die ein geringeres Auffassungsvermögen besaßen die vorgetragene Predigt ganz begrifflich zu machen.

weilen von den Ortspfarrern ungebührlicher Weise überschritten, was zu vielfältigen Klagen Anlass gab, aber auch zu kaiserlichen Erlässen gegen dergleichen Ueberschreitungen. Eben so wurden die zu Taufen und Copulationen nöthigen und vom katholischen Ortspfarrrer auszustellenden sogenannten schedulæ baptismales und matrimoniales besonders den Dorfbewohnern vorenthalten. Auf die dagegen erhobenen Beschwerden erliess das Oberamt zu Anfang des Jahres 1739 ein Rescript an das General-Vicariat mit der Weisung: „dass denen Parochis Locorum ernst gemessen anbefohlen werden sollte, womit nicht nur wie anhero geschehen die Erpressung der doppelten Taxa Stolæ

Von Trawung derjenigen, die vor der Copulation mit einander zugehalten, wird ein drittel mehr als obiger aussatz beträgt, nach proportion der Classen entrichtet.

Von einem Kindt zu tauffen
Der Adel 1. Classis 4 fl.
2. „ 2 „
dabei ein Opfergang, der Kirchschreiber bekomt den vierten Theil.

Wenn aber das Kindt extra Parochiam getaufft wird, bekomt der Pfarrer über obigen aussatz statt des opferganges die helffte so viel als vom Tauffen.

Gemeine Leuthe vom Tauffen
In 1. Classe 10 sgr.
2. „ 6 „
3. „ 4 „
4. „ 3 „
bey allen ist ein opfergang.

Wenn aber das Kindt ausser der Parochie u. s. w. wie oben.
Von Einleitung einer Kindt Betherin ein Wachslicht oder
undt ein opfergang. 1 sgr.

Wenn die Einleitung nicht begehret wird, ist dafür, undt das Wachslicht, wie auch den opfergang halb so viel, als vom Tauffen zu erlegen.

Von Einem Unehelichen Kinde zu tauffen, welches per subsequens Matrimonium nicht legitimirt wird, ist obige Tax gedoppelt. Ein Fröh-Kindt aber wird den Ehelichen gleich gehalten. Von allen diesen hat der Kirchschreiber so viel, als ein drittel des aussatzes beträgt.

Von Leich-Begängnissen der Adelichen Persohnen, so über 21 Jahr alt, vor die

Leichttucher
1. Classis 10 Rthl.
2. „ 6 „
Vor den Gang undt Leich Predig 2 „
Vor den Gang, Standt Predig oder abdanckung 2 „
denen übrigen Pfarrern vor den Gang jeden 1 „
vor ein Pferd zu führen 8 „
dem Pfarr undt Kirchschreiber ein opfergang oder wann die Leich anders wohin geführt wird
dem Pfarr 3 Rthl. — sgr.
dem Kirchschreiber 20 „
Vor einer abkündigang 20 „
Vor eine stille Beysetzung 20 „
In 1. Classe 5 Rthl.
2. „ 3 „
dem Kirchschreiber 1 „

Es soll aber jeden frey stehen, ob Er sich will Pferde führen, oder Spolien tragen lassen, oder nicht. Dessgleichen ob Er sich will Sölemniter Beerdigen, oder stille Beysetzen lassen. Bei unmündigen Adelichen Persohnen, wird vor alles undt Jedes dem Pfarrer aussgesetzt

In 1. Classe 8 Rthl. — sgr.
2. „ 4 „ — „
und ein Offertorium
dem Kirchschreiber 24 „
Vor eine stille Beysetzung unmündiger Kinder
dem Pfarr 4 Rthl. — sgr.
dem Kirchschreiber 20 „

Weil die Spolien bezahlt werden haben die Geistlichen solche in natura nicht zu praetendiren: auch sollen Sie nicht macht haben, die Crucifixe, Zierrathen, Cränze, Wappen u. s. w. von den Särgen wegzunehmen.

Dafem auch einer von Adel ein oder mehr Güter, oder in einer Stadt sein domicilium hätte, oder ungefehr daselbst verstirbt, soll kein Geistlicher, als nur derjenige, unter dessen Parochie Er oder die seimigen mit Tode abgegangen sich einiger Leich Begängnuss unkosten und Taxa anzumessen nicht befugt seyn.

Welches alles auch von den Kindt Tauffen gleicher massen zu verstehen.
Wenn auch eine Leiche über Land durch ein oder mehrere Parochien geführt wird, soll von den Geistlichen solcher orton nichts gefordert werden.

unterbleiben, sondern auch die Schedulas permissoriales, wenn nehmlich die Stolam Taxæ würeklich erlegt und keine erhebliche Ursache hierbey concurreret fernerhin nicht mehr denegirt werden sollen.“ Sollte aber wider Vermuthen dieser Weisung von der katholischen Geistlichkeit nicht nachgekommen werden, und irgend ein Pfarrer die Annahme der Stolengebühr und die Ausstellung der genannten Erlaubnisscheine verweigern, so kann, wenn dies durch Zeugen erwiesen wird, der evangelische Geistliche ohne Gefahr die Amtshandlung verrichten.

Als der Abschluss des Altranstädter Vertrags bekannt wurde, traten so manche Katholiken zu dem evangelischen Glaubensbekenntnis über.¹⁾ Gegen solche Apostaten ergieng ein am 3. Juni 1709 erlassenes scharfes Verbot, „dass diejenigen Landeseinwohner, wes Condition oder Standes dieselben immer seyn mögen, so entweder catholisch gebohren oder erzogen, und sich zur Augspurgischen Confession gewendet, oder welche von ermeldter Augspurgischen Confession zur catholischen Religion getreten, und davon wiederum abgefallen, die solchergestalt verlassene catholische Religion binnen einer sechs wöchentlichen Frist unfehlbar wiederum annehmen, oder, daferne sie sich dessen weigern würden, nicht nur mit ewiger Landesverweisung, sondern auch mit Confiscirung ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens irremissibiler bestrafet, und mit gleichmässiger Strafe wider die fernerhin von dem catholischen Glauben abfallende Personen nach aller Schärfe verfahren werden solle.“ Dieses Gebot gab die Veranlassung zu manchen Verfolgungen. Auch kamen gerade im Fürstenthum Teschen häufiger als sonst unter den Dorfbewohnern Mischehen vor, und manche der Eltern liessen ihre Kinder beiderlei Geschlechts, manchmal sogar gegen die vor der Heirat eingegangenen Verpflichtungen evangelisch erziehen. Die katholische Kirche stand auf dem Boden des Rechts, wenn sie die Kinder aus Mischehen zur Hälfte katholisch erzogen, und die von protestantischer Seite vor der Heirat eingegangenen Versprechungen erfüllt wissen wollte. Freilich ist das Recht auf die Spitze getrieben und eben dadurch zur Unbil-

Was der Gemeine Leuthe Begräbnisse concerniret, könte folgendes introduciret werden
Vom Gänge in der 1. Classe 24 sgr.
2. „ 12 „
3. „ 6 „
4. „ 4 „
24 sgr.
Von einer Leich Predig jedoch nur wenn sie verlanget wird 12 „
Von einer Sermon 6 „
Von einer Collecte 6 „
Wo es aber der gebranch ist, bey dem Begräbnuss ein opfergang.
Von Ausleithen bleibt es bey der gewohnheit eines jeden orton.
Mit dem Gesange bleibt es bey der gedruckten Verordnung de Anno 1662.
Von einer Vorbitte oder dancksagung durchgehends dem Pfarr 1 sgr.
Von allen obigen hat der Kirchschreiber ein drittheil so viel, als der Pfarr bekommet.“ Er hat aber sonst nichts zu verlangen.

Die übrigen Punkte handeln von den jährlichen 4 Offertorien der katholischen, und den 3 Opfergängen der evangelischen Geistlichen (Ostern, Pängsten, Weihnachten). Breslau undt die übrigen Städte, wo bereits eine Taxe zu finden, bleiben von dieser frei.

¹⁾ In: „Waltheri Silesia diplomatica.“ 1. Tom. Breslau 1741. S. 87 finde ich ein an das königl. Oberamt gerichtetes kais. Rescript erwähnt, d. d. Wien 27 Mai 1709 „wegen des von der Cathol. Religion abweichenden wollenden Teschnischen Bürgers Joh. Heymanns, und wegen des criminis Apostasia.“

ligkeit geworden, wenn man verlangte, dass Männer und Greise, die schon in frühester Jugend auf die erwähnte ungesetzliche Weise Protestanten geworden waren, plötzlich in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehren sollten, oder wenn man gar, wie es vorkam, diese Forderung bis auf die Enkel und Urenkel ausdehnte und sie mitunter durch harte Strafen ins Werk setzte. Gegen eine solche Ausdehnung des Befehls vom 3. Juni 1709 schritt das königl. Oberamt ein, in einem an die hiesige Landeshauptmannschaft gerichteten Rescript vom 22. Juni 1724. In demselben wird verordnet, dass

1) „Diejenigen, welche von differenter Religions Eltern geboren sind, und das Zwanzigste Jahr schon überschritten haben, und wo keine hoffnung der reduction wie auch kein Verdacht der Apostasie vorhanden connivendo unangefochten gelassen, hingegen

2) Die Uebrigen, so unter diesem Alter, und etwa in Funfzehnen, Sechzehnen, oder Siebenzehnen Jahr seyndt, zur annehmung des allein Seelig machenden Glaubens juxta Sexum partis Catholicae quovismodo angehalten, nicht minder

3) Jene abtrinnige, so von beiderseits Catholischen Eltern entsprossen, absque discrimine ætatis et Sexus, in entstehung der rescipiscenz auss dem Lande cum effectu abgeschaffet, und endlich

4) Diejenigen Catholischen Eltern so noch bey dem Leben und durch eine so gewissenlose connivenz der Verführung Ihrer Kinder Sträfflich zugesehen — besonder die Catholischen Vätter — abgestraffet werden sollen.“¹⁾

Diese Verordnung verlieh den Uebereifrigen noch immer einen zu weiten Spielraum, und die Klagen der Evangelischen wurden daher lauter. Um dem Bekehrungseifer auszuweichen flüchteten sich manche in die Wälder, oder kehrten der Heimat den Rücken und flüchteten nach Ungarn und Polen; so wanderten aus der Standesherrschaft Beuthen binnen 14 Tagen über sechzig Personen aus. So gross war die Zahl der Emigranten aus den verschiedenen Gegenden Schlesiens, dass Kaiser Karl VI. laut eines am 6. April 1736 erlassenen Schreibens sich bewogen fühlte dem königl. Oberamte den Auftrag zu geben, die Ursache dieser Auswanderungen gründlich zu erforschen, und gehörige Maassregeln zu ergreifen, „womit diesem einige Zeit so sehr überhand nehmenden Emigrationen so wohl auf denen Gränzen, als im Lande selbst durch gutte Aufsicht und Veranstaltung hinlänglich Vorgebogen werde.“

Auch viele Dorfbewohner des Teschnischen verliessen ihre Heimat, wozu ein gewisser Pfütschner am meisten beitrug. Dieser wurde von dem Herzog von Lothringen, welcher vom Kaiser das Teschnische erhalten hatte, als Kammeral-Oberregent hierher geschickt. Obgleich er, der herzogliche Beamte, sich um das Glaubensbekenntnis der Unterthanen auf den Kammergütern wenig zu bekümmern hatte, maasste

¹⁾ Damit stimmt auch einer der Punkte der am 27. Jan. 1738 der Landeshauptmannschaft mitgetheilten, jedoch geheim zu haltenden Instruction überein.

er sich dennoch das Reformationsrecht an, und machte es sich zu einer Gewissenssache die herzoglichen Bauern evangelischen Glaubens zur Annahme der katholischen Religion zu vermögen, und um seinen Zweck zu erreichen, benützte er gerade nicht die sanftesten Mittel. Durch sein eigenmächtiges Verfahren verbreitete er Furcht und Schrecken zwischen den Dorfbewohnern, die anfänglich mit Geduld und Standhaftigkeit die Bedrückungen erduldeten, dadurch aber gerade den Oberregenten kühner und in seinem Bekehrungseifer hitziger machten. Endlich beschwerten sich die viel geplagten Landleute, aber ihre Abgeordneten wurden eingekerkert und sollten zum Militär abgeführt werden. Da erschienen am 1. Mai 1736 achtzehn hundert Kammeral-Unterthanen auf dem Markt zu Teschen, um den Landeshauptmann zu bitten, sich ihrer gerechten Klagen anzunehmen. Zwei Stunden lang stand die Menge mit entblösstem Haupte auf dem Markte, und zog sodann wieder heimwärts; nicht die geringste Unordnung war vorgefallen, und dem Oberregenten mangelte jeglicher Beweis eines stattgefundenen Aufruhrs. Darauf unterbreiteten die Landleute ihre Klagen ihrem obersten Landesherrn, worauf eine vom Kaiser ernannte Commission ihre Beschwerden untersuchte, und ein allerhöchster Befehl an Pfütschner ergieng, sich fürderhin nicht in die Religionssachen zu mischen, und die evangelischen Kammeral-Unterthanen in ihrem Glauben ungekränkt zu lassen.¹⁾

Innere Streitigkeiten.

Der Protestantismus Oberschlesiens hatte sich in den schwersten Prüfungen erprobt, seine Bekenner, obgleich länger als fünfzig Jahre ohne freie Religionstüfung, ohne Anerkennung von Seite der Staatsgewalt, behaupteten in den schwierigsten Zeiten mit unerschütterlichem Muthe den Glauben ihrer Vorfahren. Solche vereinzelte Bedrückungen, wie wir sie oben erzählten, so beschwerlich sie auch den Betroffenen berühren mussten, vermochten daher um so weniger die Fortentwicklung unserer Gemeinde zu hemmen oder gar zu gefährden, da sie nicht nur auf Verträge gegründet war, sondern vor allen auf den festen Willen des Landesfürsten, seine treuen evangelischen Unterthanen in den ihnen bewilligten Freiheiten zu schützen und zu schirmen. Von aussen war für unsere Gemeinde eine wirkliche Gefahr nicht zu fürchten, dafür entwickelte sich im Schoose derselben ein Zwiespalt, der Kirche und Schule in ihren Grundfesten erschütterte.

Zu Anfang des Jahrhunderts machte sich in Deutschland, der starren und unfruchtbareren Rechtgläubigkeit Lutherischer Theologen gegenüber, eine von dem christlich-frommen Spener angeregte Rich-

¹⁾ Acta histor. eccles. Bd. VI. S. 870 s. f. Der Verfasser der in Wien überreichten Beschwerdeschrift wurde in der Person des tüchtigen Küsters Christian Blochmann entdeckt, und er seines Amtes bei der Gnadenkirche enthoben.

tung geltend, welche die Einfalt des Evangeliums, die christliche Demuth und wahre Frömmigkeit, der todten Gelehrsamkeit und dem hochmüthigen Buchstabenglauben entgegensetzte. Diesem sogenannten Pietismus huldigte der menschenfreundliche Francke, ihm huldigte so mancher Gottesgelehrte, der in der herrschenden streng orthodoxen Lehre vergeblich die ersuchte innere Befriedigung suchte. Dieser Richtung öffnete sich mancher der kleineren deutschen Höfe, sie fand auch eine rasche Verbreitung im Volke. Allerdings sind diese Pietisten nicht mit Unrecht einer gewissen Schwärmerei beschuldigt worden, aber ein Spener, Arnold, Francke und andere waren weit entfernt Frömmel zu sein, was leider nur zu bald ihre Nachfolger wurden, die in äusseren Formen die Frömmigkeit suchten, die in Conventikeln sich abschlossen, und ein unheilvolles Sectenwesen beförderten. Der entartete Pietismus hüllte sich nicht selten in süßliche Phrasen, die eine religiös-sittliche Armuth bargen, war oft nur „eine mattherzige Gefühlsreligion,“ die gegen jede Freude und Herrlichkeit der Welt eiferte. Dieser Pietismus, so wie der eines Speners, mag bald in Schlesien durch die in Halle zahlreich studierenden Inländer Aufnahme gefunden haben. Schon 1712 schärfte ein Oberamtsbefehl ein, darauf zu achten „ob der sogenannte Pietismus einschleiche,“ mit dem Beifügen wachsam zu sein, dass keine irrigen Lehren und Meinungen eingebracht würden „ingleichen alles erforderliche dahin mit Nachdruck vorzukehren, auf dass erwähnter Pietismus in Zeiten unterbrochen und weiter nicht fortgesetzt werden möge.“¹⁾

Die Hinneigung zu dieser religiösen Richtung wurde auch den Predigern Steinmetz, Muthmann und Sassadius von ihren beiden Amtcollegen Hentschel und Schmidt vorgeworfen. Allerdings scheinen jene abgeneigt gewesen zu sein dem starren Buchstabenglauben, dem gerade diese zugethan waren, allerdings betonten sie mehr das thätige Christenthum und bedienten sich nach dem Geschmack der damaligen Zeit zuweilen gewisser mystischer Ausdrücke, aber sie konnten noch lange nicht zu den Pietisten gerechnet werden. Die Verschiedenheit in der theologischen Anschauung reizte zwar die Streitsucht der Pastoren, aber der eigentliche Grund des Zwiespaltes war leider ein viel niedrigerer. Der Anfang zu der sich täglich erweiternden Kluft geschah schon durch die Berufung Steinmetzens zum Pastor primarius, wodurch Hentschel, nicht gross genug seine verletzte Eitelkeit dem Besten der Kirche zum Opfer zu bringen, sich zurückgesetzt fühlte, was seine grundlose Protestation gegen die Wahl des Ersteren trotz der kaiserlichen Bestätigung beweiset. Seine ei-

¹⁾ Eine Verordnung des Consistoriums zu Brieg vom 7. Juli 1727 untersagt den evangelischen Geistlichen bei strenger Ahndung jede Anhänglichkeit an den Pietismus. In Folge dieser Verordnung wurde der Pastor Sommer von Dirschdorf des Landes verwiesen, weil er „mit ein und andern dem Pietismus ergebenen emissarien viel umgegangen, correspondirt, demselben den Aufenthalt gegeben, mit und ohne ihnen nächtlich Conventicula gehalten, ärgerliche Bücher, und besonders die sogenannten Zinzendorfschen Bibeln verschrieben, ins Land eingeschleppt und distribuiret, dann zur Fortpflanzung des Pietismi auf die Erbauung eines Waisenhauses in Dirschdorf angetragen habe.“

gentliche Nahrung fand der Zwist der Pastoren in dem Neid und der Misgunst Hentschels und Schmidts, über die allgemeine Beliebtheit und Bevorzugung ihrer drei Collegen von Seite der Gemeindeglieder. Jene liessen sich (im Bunde mit Hentschels Eidam Daniel Luge und einem gewissen Herrn von Liebe) von kleinlichem Hasse so sehr verleiten, gegen ihre Amtsbrüder die Klage zu erheben, dass sie in pietistischen Irrthümern befangen seien. In dem darauf eingeleiteten fiscalischen Prozesse vertheidigten sich die Angeschuldigten auf das bündigste, und bewiesen, dass ihre Lehre mit der heil. Schrift und den symbolischen Büchern auf das genaueste übereinkomme, und dass alle ihnen vorgeworfenen Irrthümer entweder offenbar falsch und grundlos, oder eine vorsätzliche Verdrehung ihrer unschuldigen Wörter und Ausdrücke seien. Sie wurden für schuldlos erklärt (1722).

Aber dadurch war, zur Freude der offenen und geheimen Feinde der Evangelischen, der Zwist noch lange nicht beigelegt; vergeblich bemühten sich die Kirchenvorsteher die Einigkeit wieder herzustellen.¹⁾ Zwar gelang es ihnen in einer am 26. Juli 1723 abgehaltenen Versammlung die beiden Pastoren zu einer schriftlichen Erklärung zu bewegen, dass sie gegen die Lehren ihrer Amtsbrüder nichts einzuwenden hätten, aber vergeblich schmeichelte man sich die Ruhe dadurch hergestellt zu haben, denn Schmidt und Hentschel sahen, dass sie durch ihr Benehmen den Rest des Vertrauens in der Gemeinde verloren hätten, und sie meinten nur nach völliger Verdrängung ihrer Collegen wieder zu Ansehen gelangen zu können. Sie umgaben die drei Pastoren mit Spionen (als solcher scheint Liebe besonders thätig gewesen zu sein), die jede ihren niedrigen Zwecken dienliche Aeusserung in Predigten und Catechisationen so wie im Privatleben aufzeichneten und eigene Tagebücher über das Thun und Lassen derselben führten. Auch schickten Schmidt und Hentschel ihre höchst einseitigen Angaben über die angeblichen pietistischen Irrthümer ihrer Collegen der Universität zu Wittenberg ein, worauf ihnen ein (vom 24. Febr. 1724 datirtes) ebenso einseitiges Gutachten zukam.

Um die auf dasselbe pochenden Geistlichen zum Schweigen zu bringen, überschickten die Kirchenvorsteher der theologischen Facultät zu Jena eine ausführliche Schrift zur Begutachtung, in der nicht nur die den drei Pastoren von ihren Collegen gemachten Vorwürfe und die Vertheidigung, so wie das Glaubensbekenntnis der Ersteren, sondern auch ihre eigene Verfahrungsweise in dieser Angelegenheit

¹⁾ Mit diesem Amte waren damals betraut der schon öfter erwähnte Georg Friedrich Freiherr von Bludowsky, sodann Rudolf Freiherr von Skrbensky, Nikolaus von Bludowsky, Georg Friedrich von Rymulowsky, Gottfried von Logau und Hans Leopold von Wilamowski. Sie erhielten am 22. Nov. 1723 von ihren Mitständen den Auftrag, mit den ihnen zu diesem Zweck beigegebenen Bonuslaw von Schmeling und Karl Leopold von Fragstein dahin zu wirken, dass „die vorige Einigkeit wieder hergestellt werde, alle simultanen und Aemulationen aus dem Grunde gehoben und abgestellt werden.“ Und um in Zukunft eine bessere Einigkeit beim Ministerio und den Schullehrern zu erzielen, sollen sie „sich solcher Mittel, als mit einziehung der Salarien und accidentien zu bedienen wiessen, welche zulänglich seyn, eine beständige harmonie und eintracht zu erhalten.“ (Dieses Document ist von 16 Ständen unterzeichnet und gesiegelt.)

worden, dass förderst er Steinmetz der Urheber des ohne unsern erforderlichen Landesfürstl. Consens zu Teschen erbaut und aufgerichteten Schul oder Waysenhauses gewesen, mit ein und den andern in den pietistischen Irrthum steckenden Personen vertraulich correspondirt, und nicht nur zur Schweidnitz in alieno Territorio, sondern nebst seinen zwei Collegis Muthmann und Sassadius zu Teschen Conventicula und Winkellchre gehalten, und sie alle drei die von euch zu deren Abstellung ergangene Verordnung, wie auch die angedrohte Strafe per einhundert Ducaten ausser Acht gelassen und ihre Conventicula keckerweise continuirt, nicht minder zu denen dasigen Schul-officiis pietistische Sectarios aus der Fremde vocirt, mithin ebenfalls neue Secten daselbst einzuführen und zu disseminiren sich unterstanden haben: allermassen denn dieselbe von der Universalität Wittenberg selbst pro Heterodoxis erkannt worden: so sind wir gnädigst gewilliget, dass auch diese drei Wortsdiener nebst dem dasigen Schulrectore Jerichovius und Conrector Sarganeck, als ihren Sectariis aus allen unsern Erblanden in einer sechs monathlichen Frist erga juratas reuersales in perpetuum abgeschafft werden sollen.¹⁾

Am 22. Mai 1730 verliessen die treuen Arbeiter im Weinberge des Herrn und die redlichen Führer der Jugend von den Thränen und Segenswünschen ihrer Gemeindeglieder begleitet die Stadt,²⁾ und langten, geleitet von einem Landesdragoner am 1. Juni in Buntzlau an, von wo aus sie ein von sämmtlichen fünf Emigranten unterzeichnetes Danksagungsschreiben an die Vorsteher der Kirche richteten.³⁾

rimum ad hunc finem Illustrissimo Domino Barone de Larisch Mareschallo Ducatus per literas suas, quibus conscientiam suam in altiore potestate exoneravit, nisi suspectos de pietismo facessere jussit. Mandatum autem est, ut hi exules ad limites haereditiarum terrarum (praestito prius juramento de non redeundo) secure deducantur.

¹⁾ Das Rescript ist vollständig abgedruckt bei Fuchs Materialien. S. 62. Die obige Darstellung der Streitigkeiten ist einzig und allein den Urkunden des hiesigen Kirchenarchivs nachzähl; der Process findet sich übrigens auch vor in Walchs: Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche. V. 333—376.

²⁾ hodie discesserunt — sagt das Jesuiten-Tagebuch zum 22. Mai — Relegati tres Praedicantes — gemente heterodoxo populo.

³⁾ Die Verwiesenen wandten sich nach Kursachsen. Steinmetz wurde erstlich zu Neustadt an der Aisch als Prediger und Schulinspector angestellt, und später zum Abt in Kloster Bergen bei Magdeburg und Generalsuperintendenten befördert. Er stand mit den Kirchenvorstehern in fortwährenden Briefwechsel, unterstützte mit Rath und That unsere Gemeinde, und starb im hohen Alter. Ausser dem S. 45 erwähnten Inaugurationsprogramm „Kurzer Entwurf der devotesten und allerunterthänigsten Pflicht-Bezeugung“ u. s. w. ist nir keine Schrift bekannt.

Muthmann wurde 1731 Diakon zu Graba, 1732 Hofdiakon und Subdiakon zu Graba bei Saalfeld, und kehrte während der schlesischen Kriege in sein Vaterland zurück; auf einer von ihm vorgenommenen Kirchenvisitation sank er während der Katechisation zusammen und starb am 30. Sept. 1747. Der Angabe Scherschmiks (a. a. O.) zufolge, hat er folgende Schriften in Druck herausgegeben: 1) Vorschlag zu einer hebräisch-griechischen und deutschen Bibel. 2) Vier Bewegungsgründe zur gemeinschaftlichen fröhlichen Förderung der Almosen-Anstalten in Saalfeld. 3) Schriftmässige Bewegungsgründe zur Mildthätigkeit gegen die um der Religion willen vertriebenen Salzburger. 4) Saalfeldische Freude über die den Salzburger Emigranten wiederfahrne Gnade Gottes. 5) Die göttliche Treue aus vieljähriger persönlicher Erfahrung bemerkt und in einigen Zeugnissen erwogen. 6) Verschiedene einzelne Predigten; viele Lieder.

Sassadius fand anfänglich im Thüringischen eine Stellung, und wurde 1742 als erster Pastor des neubauten Bethauses zu Tarnowitz in der Stadesherrschafft Beuthen in sein Heimatland zurückgerufen. Unter andern verfasste er: Muzyka Anielska całą ćwierć godziny slyszana etc. Brieg 1751.

Das fernere Schicksal des Rectors Jerichovius ist mir unbekannt; in den: Geschicht-

Schlimme Folgen der inneren Streitigkeiten.

Hass, Neid und kleinliche Eifersucht der beiden Pastoren hatten die beklagenswerthe Folge, dass die Kirche ihre treuesten und eifrigsten Diener, die Schule ihre tüchtigsten Lehrer verlor. Die Urheber dieses Verlustes ernteten sicherlich nur bittere Früchte. Von jeher wenig beliebt, verdienten sie die ihnen zu Theil gewordene Verachtung, war ja durch sie die ganze Gemeinde bis in ihre Grundfesten erschüttert worden. Da gab es manche, die durch die niedrige Handlungsweise derer, denen es zugekommen wäre mit gutem Beispiele voranzugehen, in ihrer eigenen religiösen und sittlichen Haltung wandelnd gemacht wurden, andere die in ihrer Misstimmung gegen die beiden Prediger die früher eifrig besuchte Kirche mieden. Die den Vertriebenen gemachten ungerechtfertigten Vorwürfe von Conventikeln und geheimen Zusammenkünften sind vielleicht gerade jetzt ins Leben gerufen worden; denn hie und da werden es Manche vorgezogen haben mit Gleichgesinnten zusammen zu kommen, um erbauliche Bücher gemeinschaftlich zu lesen, als der Predigt eines Schmidt und Hentschel beizuwohnen.¹⁾ — Wie die Kirche so war auch die Schule durch den Abgang der beiden Lehrer und die Auflösung der Steinmetzsehen Anstalt in die äusserste Zerrüttung gerathen, und das ganze 18. Jahrhundert hindurch erreichte die Teschner Schule nicht wieder die Blüthe, der sie sich zur Zeit eines Jerichovius und Sarganeck erfreute.

Auch die Stellung der Kirchenvorsteher war eine höchst misliche geworden. Sie und ihre Mitstände hatten die von ihnen für unschuldig erachteten drei Prediger mit Ausstellung der günstigsten Zeugnisse und anderer in ihrer Macht stehenden Mittel vertheidigt, zogen sich jedoch eben dadurch den Vorwurf zu, dass sie „denen drey Predigern zu viel eingeräumt, zu Ihren nicht erlaubten, ja sogar in den

lichen Nachrichten über das evangelische Gymnasium zu Teschen von H. L. Sittig (im Programm des k. k. evgl. Gymnasiums zu Teschen vom Jahr 1851) wird berichtet, dass er 1759 gestorben, und ein Programm: „de providentia Dei singulari circa scholas Silesiae“ geschrieben haben soll. Ein Programm mit ganz gleichem Titel hat nach Scherschmik S. 146 der spätere deutsche Prediger und Schulinspector Schuchardt geschrieben; er führt als seinen Gewährsmann: Kumdman Schul. in Münz. an.

Sarganeck erstlich Lehrer zu Neustadt an der Aisch, wurde später Inspector des königl. Pädagogiums zu Halle, und hat sich unserer Kirche und Schule auch in dieser Stellung höchst wohlwollend gezeigt. Als Lehrer zu Neustadt wurde er der Gründer der dortigen Schulbibliothek. Er starb am 25. Mai 1743 zu Halle, wo auch in demselben Jahr sein Lebenslauf, nebst der Leichenrede Martinis und dem Leichengedichte des Abtes Steinmetz und Muthmanns im Druck erschien. Seiner Verdienste erwähnt Hirschling in der Beschreibung der Bibliotheken Bd. II. Abthl. 2. S. 491 s. f., das Programm des Directors Oertel: Vita b. Georgii Sarganecki Rectoris olim Scholae Neostadensis ad Aissum longe meritisissimi. Norimbergae 1763, und Scherschmik a. a. O. S. 138 s. f.

¹⁾ Ein kaiserl. Rescript an das Oberamt vom 4. Mai 1732, und ein oberamtliches an die hiesige Landeshauptmannschaft besteht: „der im Lande hin und wieder einschleichenden pietistischen Schwärmerci“ zu begegnen; und verordnet: „Dass nicht allein derley zu heimlichen Absichten und Secten abzieldende öffentliche Zusammenkünfte auf freyem Feld keineswegs gestattet, sondern auch hierauf so wohl durch die Christ- als Weltliche Obrigkeit ein wachsame Aug gehalten“ werde. Wenn diese freilich auf ganz Schlesien Bezug nehmende Verfügung durch das Gebahren der Evangelischen in Oberschlesien mit hervorgerufen sein sollte, so dürfte die oben ausgesprochene Vermuthung um so begründeter sein, da man in der Zeit des Steinmetz nicht auf die geringste Spur von dergleichen Zusammenkünften im Teschnischen stösst.

Statum publicum civilem mit einschlagenden Unternehmungen conniviret, und Sie noch dazu vertreten, auch Ihnen aller Orten das Wort geredet.“ Vor allen scheint der damalige Landeshauptmann Maximilian Graf Wratislaw von Mitrowitz den Evangelischen und insbesondere den Kirchenvorstehern nicht günstig gewesen zu sein.¹⁾ Er beantragte zwei Tage nach dem Ableben des Georg Friedrich Baron von Bludowsky (starb am 9. Mai 1730), in einem an den kaiserlichen Hof gerichteten Schreiben, nicht nur die Absetzung „derer eigenmächtig creirten dermahligen sogenannten Kirchenvorstehern“²⁾, und die Ernennung fünf neuer (unter den von ihm vorgeschlagenen befindet sich auch Christian Friedrich von Liebe, der Verblindete Hentschels), sondern er schlägt auch vor, dass den „unverdächtigen Wortsdienern Schmidt und Hentschel die Ministerii und Schulspection übertragen,“ und dass „zu denen in materia Augustanæ Confessionis künftig vornehmenden Zusammentretungen jederzeit ein Catholischer Landrechts-Beytzer Amblich deputirt, und sonsten alles und jedes, es betreffe die vocir- und auffnehmung derer Schul- und Kirchenbedienten, oder andere Kirch- und Schul-Einrichtungen, mit vorbewust und consens des Landes Amts vorgenommen und verrichtet werden möchte.“ Obgleich der Kaiser auf diese Vorschläge nicht eingieng, so wurde doch durch das Schreiben des Landeshauptmannes dem Kirchenvorstand eine scharfe Rüge zugezogen,³⁾ und zugleich befohlen, dass nicht unterlassen werde, sogleich die Anzeige zu machen wenn einer aus ihrer Mitte mit Tod abgehen, und dass ohne kaiserliches Vorwissen zur Wahl eines andern nicht geschritten werden sollte.

Auch das Wahl- und Präsentationsrecht der Vorsteher wurde durch kaiserlichen Befehl vom 10. März 1730 beschränkt, indem verordnet wurde, dass die, welche sich um eine Predigerstelle bewerben, sich von nun an unmittelbar bei Hof zu melden haben. Hentschel säumte nicht seine beiden Söhne auf diese Weise in die erledigten

¹⁾ Dieses deutet der in Wien lebende Hofrath Mörlin in seinen an die Kirchen-Vorstände gerichteten Briefen wiederholt an; auch ist es aus manchen seiner urkundlich beglaubigten Handlungen zu erweisen. So setzte er sich in den Kopf, den Baron Bludowsky ausgenommen, alle die andern Vorsteher zu ignorieren, wogegen dieser mit seinen Collegen protestierte, und das Oberamt ihm 1729 wiederholt befahl, keine Neuerungen in dieser Hinsicht einzuführen.

²⁾ „Weilen Sie von Euer K. und K. Mayst. allergnädigst nicht angesetzt, weniger confirmiret worden, Selbte auch an denen durch die abschaffende Drey allhiefige Lutherische Worts-Diener Steinmetz, Muthmann und Sassadius ins Land eingeschleppten pietistischen Irrthüern und Schwermereyen, in deme Sie solche Zeitlich nicht unterbrochen, sondern vielmehr stark defendiret, und foviret haben, die gröste Ursach gewesen. Künftig auch noch zu besorgen, damit durch Ihre weitere Anschläge nicht wiederum andere der pietistische Sect gleichfalls ergebene Subjecta in die Drey erledigte Wortsdiener Stellen herein practiciret werden, wodurch in allhiezigem Fürstenthumb Teschen ein neues und viel ärger und schädlicheres Unheil und Übel, als immer vorhero gewesen, gar leicht entstehen dürfte.“

³⁾ „Nun hätten Wir zwar — heisst es in dem kaiserlichen Rescript — genugsamer Ursach Bey der Von erwehntem Teschnischen Landes Hauptmann Unns angezeigten Beschaffenheit, nach seinem Gutachten alle Vor gedachten so genannten Kirchen Vorsteher zu cassiren und andere anzusetzen; Wir wollen aber für diesesmal die Milde der Schärffe annoch Vorziehen; Es ist Unser Gnädigster Befehl jedoch, dass erwehnte Kirchen Vorstehere fülrohlin weither, als ihnen gebühret, in ihren Operationibus umb so weniger zu gehen, oder in einige ihnen nicht zustehende Sache einzumischen hätten, als Wir sonsten wieder dieselbe mit einer schärfferen Einschen fülgehen würden.“

Pastorenstellen zu bringen. Obgleich ihn der Kirchenvorsteher von Logau brieflich warnte, dass er durch ein solches Vergehen der ganzen protestantischen Sache Schlesiens schade, und ihm vorstellte, dass er die allgemein verbreitete Meinung, als hätte er den „Zeit hero bezeigten Eyfer vor die Wahrheit nicht alleine, sondern vielmehr aus Privat-Absichten gehabt“ dadurch bestärken würde, so liess er sich dennoch von seinem Vorhaben nicht abbringen, er „bewegte Himmel und Erde seine zwei Söhne anzubringen.“¹⁾

Um ihm entgegen zu arbeiten und um ihr gefährdetes Wahlrecht zu retten, haben die Stände in Uebereinstimmung mit den gräflichen Häusern sich beeilt, als Pastoren hierher zu berufen die beiden Joh. Friedrich Richter Pfarrer zu Kreisewitz und Schönfeld, und Christian Wilhelm Henrici Pastor und Senior zu Constadt. Auch schickten sie ihre beiden Mitstände von Schmeling und von Fragstein als ihre Vertreter nach Wien, um das Interesse der Gemeinde daselbst zu vertreten. In der ihnen am 22. Juli ausgestellten Instruction wird ihnen aufgetragen, die kaiserliche Bestätigung der beiden berufenen Geistlichen so bald als möglich zu erwirken, sich alle erdenkliche Mühe zu geben „die Vocations Angelegenheit bey der vormahligen einrichtung zu conserviren,“ und zu trachten, dass dem Landeshauptmann nicht gestattet werde, die Religionsangelegenheiten an sich zu ziehen, „weil solches ohne diess nur auf neue Sportel und exactiones anziehet.“ Und da es verlautet, dass wegen der bei der Teschner Kirche geschehenen Vorfälle „sehr gefährliche und höchst präjudicirliche Vorschläge bey dem Kays. Hofe geschehen seyn,“ so sollen die Bevollmächtigten „solche nach aller Möglichkeit zu hintertreiben sich bemühen,“ und darauf hinarbeiten, dass den Ständen auch ferner freistehe ihre Kirchenvorstände selbst zu wählen.

Die nach Wien geschickten Deputierten haben — wie der Erfolg lehrt — die ihnen gestellte Aufgabe gelöst, denn der Hof, genauer von den Teschnischen Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt, lieh ihren Vorstellungen ein geneigteres Ohr.²⁾ Denn obgleich die Bewerber um die Pastorenstellen dieses Mal unmittelbar bei Hofe um ihre Bestätigung nachsuchen mussten, und diese vier Jahre lang auf sich warten liess, so erfolgte dennoch die Confirmation gerade derjenigen, die von Seite der Gemeinde gewünscht wurden. Diese waren die früher erwähnten Richter und Henrici, und der bisherige Schullehrer Krieger, der aus dem Teschnischen gebürtig, durch seine während der Vacanz gehaltenen polnischen Frühpredigten grossen Beifall bei der polnischen Gemeinde gefunden hatte, und der von

¹⁾ So schreibt aus Wien (27. Mai 1730) der mit diesen Angelegenheiten genau bekannte Hofrath Mörlin an den Kirchen-Vorstand von Fragstein. Derselbe theilt in einem andern Brief mit, dass hinter der ganzen Hentschelschen Sache ohne Zweifel der Landeshauptmann stecke. Und Nikol. von Bludowsky macht dem alten Hentschel den Vorwurf, dass er „durch sein Lauffen zu den P. P. Jes.(uiten) und zum H. Gr. Vr.(atistlaw) deutlich genug verrathen hätte, „was E. Wohl Ehrw. vor Helffers Helfer gesucht“ habe.

²⁾ Mörlin schreibt in einem seiner Briefe: „man urtheilet aber jetzo so viel, dass des Landes-Hauptmann seine Meinungen schwerlich gelten werden.“

dem Consistorium zu Brieg geprüft und ordiniert wurde. Das Rectorat an der Schule erhielt einer der Söhne Hentschels,¹⁾ und zwar auf Anordnung der Behörde, gegen den Willen der Kirchenvorstände, welche (wie eine von Leop. von Fragstein zusammengestellte kurze Kirchenchronik sich ausdrückt) in den sauern Apfel beißen mussten. An die Stelle des im Jahre 1735 verstorbenen Schmidt wurde der Schulcollege Tobias Schubert berufen, und den zwei Jahre später mit Tod abgegangenen deutschen Prediger und Schulinspector Richter²⁾ ersetzte Johann Gottfried Schuchardt bisheriger Pfarrer in Jakschenau; endlich starb auch 1740 Pastor Hentschel, der durch Andreas Machal ersetzt wurde.³⁾

An der Schule giengen ebenfalls mancherlei Veränderungen vor sich; Hentschel erhielt nach kurzer Lehrthätigkeit einen Ruf als Pastor und das Rectorat blieb mehrere Jahre unbesetzt, bis der von Sarganek empfohlene Gottlieb von Radetzky berufen wurde. Bereits im Jahr 1730 musste Wenzel Chirak auf kaiserlichen Befehl als Schulcollege angenommen werden; als solche wirkten überdiess Machern, Knoch, Bockshammer, später fungierten Conrector Langer und Schulcollege Thielisch.

Beklagenswerther Zustand der Kirchenkasse.

Die Erschütterungen von welchen die Gemeinde getroffen wurde, musste höchst nachtheilig auch auf ihre finanzielle Lage wirken. Die Verweisung eines Steinmetz und Muthmann war sicherlich auch in diesem Punkte ein unersetzlicher Verlust für Kirche und Schule. Ihre Thatkraft und Beliebtheit, so wie ihre Fähigkeit, stets neue Hilfsmittel der oft leeren Kirchenkasse ausfindig zu machen, setzten die Gemeinde in Stand für Kirchen und Schulzwecke fast unglaubliches zu leisten. Der rasche Fortgang des Kirchenbaues, die Errichtung der beiden Schulgebäude, der Bau der Pastorenwohnungen, die Grün-

¹⁾ Der andere hatte bereits früher einen Ruf als Pfarrer nach Béla in der Zips erhalten.

²⁾ Seine Gemahlin, die nicht nur zum Bau des Hauses, welches sie als Wittwe bewohnte eine ansehnliche Summe beisteuerte, sonder in ihrem Testament der Kirche überdiess noch 2000 Gulden legierte, erhielt von der Gemeinde freie Wohnung auf Lebenszeit.

³⁾ Die Bestätigung der präsentierten Prediger war mit grossem Zeit- und Geldaufwand verbunden. So z. B. wurden für die Confirmation Schucharts „100 Species Ducaten Taxa nomine ausgemessen,“ ungerechnet der kleineren Auslagen, welche die genannte Summe bei weiten überstiegen. „Die Bestätigung der deutschen Prediger — schreibt ganz richtig Mörlin — sonderlich derer in denen Gnaden-Kirchen, wollen Weiße haben, erfordern auch viele Unkosten. Dieses erfahren die Teschnischen Herrn Kirchen-Vorsteher, die es viel genug kostet.“ Der schleppende Geschäftsgang erforderte in den geringfügigsten Angelegenheiten viele Zeit; dass die Confirmation Richters u. s. w. gerade vier Jahre auf sich warten liess ist schon bemerkt worden, auch die Schuchards, um anderer nicht zu gedenken, erforderte 2 $\frac{1}{2}$ Jahre. Die mit dieser Sache betrauten Räte der böhmischen Hofkanzlei schoben die Angelegenheit auf die lange Bank; denn es musste ja der eine — wie Mörlin berichtet — ins Bad gehen, der andere hatte das Podagra, der dritte war mit publicis überhäuft, und der vierte vom Besuch des Rathes dispensiert. „Es glaubts niemand — so schreibt er ein andermal — wie langsam vornehmlich in Religions-Geschäften alles hergeheth, und wie man den Verzug mit allen handscheinbaren, Ausfluchten zu entschuldigen weis.“ Freilich bedachten die Herrn nicht, dass die zahlreiche liesige Gemeinde ihre so nöthigen Seelsorger gar schmerzlich entbehrte.

derung der Steinmetzischen Stiftung ist wenigstens theilweise ihren unermüdlischen Bemühungen zu danken. Ein Glück, dass das nöthigste noch vor ihrer Ausweisung vollendet oder doch der Vollendung nahe gebracht wurde, denn nach ihrem Fortgange gerieth alles ins Stocken. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man etwa darum ihren Nachfolgern den nöthigen Eifer absprechen wollte, war er aber auch vorhanden, so musste sie das Beispiel der Verwiesenen lehren, ihm Zügel anzulegen. Auch war die Generation, welche lange vergeblich nach freier Religionsübung geseufzt hatte, einer jüngeren gewichen, bei der war aber auch die ehemalige Opferfreudigkeit für das Kirchen- und Schulwesen schon erkaltet. Dieses lehrt unter andern ein Blick in die Vermächtnisse für Zwecke der Gemeinde. Während vor dem Jahr 1730 Kirche und Schule häufig mit ansehnlichen Summen bedacht wurden, tragen die meist unbedeutenden Legate der Testamente nach dem genannten Jahre gar sehr das Gepräge an sich, dass sie nur um der einmal eingeführten Sitte zu genügen gemacht wurden. Uebrigens verminderte sich schon um diese Zeit der Adel des Fürstenthums; mit jedem Jahrzehent gieng durch Aussterben, Verarmung u. s. w. ein Theil dieses Standes für die evangelische Gemeinde verloren. Während die in den ersten Jahren nach der Altranstädter Convention ausgefertigten Urkunden unseres Kirchenarchives die Unterschrift von mehr als vierzig Ständen ausweisen, schrumpft die Zahl derselben in den schriftlichen Documenten um das Jahr 1730 auf sechzehn zusammen. Bei so bewandten Umständen ist die damalige misliche Lage der Kirchenkasse um so erklärlicher, wenn man nicht vergisst in Rechnung zu bringen, dass der Bauernstand, obgleich eifrig dem Glauben seiner Väter anhängend, und willig für das Wohl der Gemeinde mitzuwirken, dennoch viel zu dürftig war, um eine erkleckliche Hilfe leisten zu können, um so weniger, da er durch eine wenn auch in mancher Beziehung schon gemilderte Leibeigenschaft, und durch die den Orts Pfarrern zu leistende Stolengebühr genügend in Anspruch genommen wurde. Es dürfen auch die Auslagen für die wiederholt nothwendig gewordenen Bestätigungen der Geistlichen, für die freilich von den gesammten Protestanten Schlesiens gemeinschaftlich gehaltenen Agenten in Wien und Breslau (in der Provinzialhauptstadt war um diese Zeit ein gewisser Lehmann, in der Residenz dagegen ein Herr von Velsner, später ein gewisser Fino thätig), und für die von der Teschner Kirchengemeinde eigens nach Wien geschickten beiden Bevollmächtigten von Schmeling und von Fragstein in Anschlag gebracht werden, um die bejammernswerthe finanzielle Lage der Gemeinde zu begreifen. Auf diese trostlosen pecuniären Verhältnisse wirft ein grelles Licht ein im Jahr 1733 von sämmtlichen Lehrern an die Vorstände gerichtetes Gesuch. Aus demselben ist ersichtlich, dass die Auszahlung des Gehaltes der an der Kirche und Schule Bediensteten seit vier bis sieben Vierteljahre rückständig blieb, und dass diese, um ihre Familien zu erhalten, sich in Schulden stürzen

mussten.¹⁾ Leider stösst man bis um das Jahr 1738 immer wieder auf ähnliche Klagen.

Nicht im Stande der drückenden Noth durch eigene Kräfte abhelfen zu können, sah sich die Gemeinde genöthigt, die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen in Schlesien und Deutschland in Anspruch nehmen zu müssen, und diese wurde, nach den nur theilweise uns noch zu Gebote stehenden Angaben, reichlich gespendet. Vorzüglich war Sarganek in Halle thätig, um Sammlungen in Baireuth, Hamburg, Schleswig und Holstein einzuleiten, er brachte auch 292 Gulden aus der Markgrafschaft, 798 Gulden aus der Hansestadt und 775 Reichsthaler aus den beiden Herzogthümern zusammen. Bei Gelegenheit der Einsendung dieser eingesammelten Gelder ertheilte er den Rath, diese insbesondere für die Schule zu verwenden (was auch die Meinung des dänischen Königs bezüglich der 775 Reichsthaler war), und „die Last und Beschwerlichkeit des Schulamtes, das unfehlbar unter allen in der Welt das allermühseligste ist zu erleichtern, und durch baldere Besetzung des Rectorats der Schule wieder eine Art und Ansehen, mithin auch den nöthigen Credit zu geben.“ —

Verminderung der Kirchengemeinde durch die Eroberung Schlesiens von Seite König Friedrich II.

Kurz nach ihrem Regierungsantritt hatte die Kaiserin Maria Theresia die Länder Oesterreichs trotz der pragmatischen Sanction gegen halb Europa zu vertheidigen. Einer ihrer Gegner war Friedrich der Grosse König von Preussen, welcher in seinem ersten schlesischen Krieg den grössten Theil Schlesiens eroberte, und im Breslauer, so wie im Dresdner und später im Hubertsburger Frieden behauptete. Die preussische Besitznahme Nieder- und theilweise auch Oberschlesiens musste nothwendigerweise auch für unsere Kirche von den wichtigsten Folgen sein. Friedrich II. ertheilte alsobald seinen neuen Unterthanen freie Religionsübung, und die Evangelischen erhielten ohne Schwierigkeit die Erlaubnis des Königs zur Bildung von Gemeinden

¹⁾ Vormerk der Salarien Schulden pro Termino Michaelis 1733.		
H. Past. Schmidt hat zu empfangen 7 Quartale, betragen		350 fl. — gr.
„ „ Hentsch. der vom NeuJahr 1732 aus denen Plessnisch. Renthen sein Salar nicht empfangen		
„ Fabri 5 Quartale	350	— „
„ Knoch 7 „	162	10 „
„ Macher 6 „	245	— „
„ Krieger 7 „	150	— „
„ Chirak 4 „	70	— „
„ Bockshammer 5 „	125	— „
„ Blochmann 6 „	150	— „
Der Schaffner 6 „	90	— „
„ Wächter 2 „	22	10 „
Der Communion-Wein von 1/2 Jahr her, item die Hostien & Kirchen Wäsche von 1 1/2 Jahren	70	— „
Mit andern noch specificierten Rückständen	2114	2 „
(Die 70 Gulden für Communion-Wein u. s. w. schuldete man vermuthlich dem Küster).		

so wie zum Kirchenbau, sobald sie nur die dazu nöthigen Mittel nachweisen konnten. Einer der ersten, die von dem Umschwunge der Dinge Gebrauch machten, war der Graf von Promnitz, welcher auf seine Kosten ein Bethaus und eine Schule zu Pless errichten liess; seinem Beispiele folgten, um anderer Ortschaften nicht zu gedenken, Tarnowitz im Beuthnischen und Rösnitz im Jägerndorfschen. So wurde der grosse Sprengel unserer Kirche um ein beträchtliches verkleinert, die Einkünfte verringert und der Schulbesuch vermindert. Es hörten die früher von dem Standesherrn von Pless und den dortigen Adeligen und Bürgerlichen geleisteten Beiträge auf, es wurde nicht mehr das Gehalt eines der Prediger aus den Plessnischen Renten erlegt, und auch nicht weiter die Promnitzischen Stipendiaten an der hierortigen Schule verköstiget.

Hatte die Gemeinde zu Teschen durch die preussische Eroberung Schlesiens einen ihrer hervorragendsten Patronen verloren, so gieng sie schon früher durch den Tod des Grafen Julius Gottlieb von Sunnegh eines andern ihrer vorzüglichsten Wohlthäter verlustig. Die Herrschaft Bielitz gelangte in die Hände eines katholischen Besitzers, und es versiegten die Zuflüsse für die Kirchenkasse auch von dieser Seite, trotz des oben (S. 35, Anm. 1) angeführten Testaments des verstorbenen Grafen. Die Bürgerschaft von Bielitz leistete jedoch wie vordem die vertragsmässige Beihilfe, obgleich viele Bewohner dieser Standesherrschaft es vorzogen, die ihnen näher gelegenen Kirchen zu Pless und Golassowitz zu besuchen.¹⁾ Das gräflich Henckelsche Haus endlich war grösstentheils ausgestorben, und der damalige Besitzer von Oderberg hatte schon längst die Fusstapfen seiner Vorfahren verlassen.

Bei so bewandten Umständen gebot es die Nothwendigkeit das bis jetzt aus fünf Pastoren bestehende Ministerium, nach Machals Berufung als Prediger an die neugebaute Kirche zu Pless, auf vier zu beschränken,²⁾ was nach Verminderung der Seelenzahl füglich ohne Schaden der Gemeinde bewerkstelliget werden konnte. Schlimmer jedoch war es, dass auch der Lehrkörper, nicht zum Gedeihen der Schule, um ein Mitglied verkleinert werden musste. Ueberdiess verlor sie 1743 ihren wackern Rector Radetzky, der als Pastor nach Rösnitz berufen wurde.³⁾

¹⁾ Auch die Unterthanen der Gottschdorfer Herrschaft fanden es bequemer dem evangelischen Gottesdienste in preussisch Schlesien beizuwohnen.

²⁾ Bei dieser Gelegenheit hat man das bisherige Gehalt des Katecheten von 100 auf 200 Gulden erhöht, um die Harmonie und Einverständnis unter dem Ministerio desto besser erhalten zu können.²⁾ Der Schulsinspector hatte schon vordem ein Gehalt von 300 Gulden (200 fl. als Prediger, 100 als Inspector).

³⁾ Im Jahr 1747 kam Radetzky als Pastor und Senior nach Juliusberg, und wurde 1751 Hofprediger in Oels, Consistorialrath, Superintendent, Pastor an der Pfarrkirche und Inspector des herzoglichen Seminars. Ihm hat G. Fuchs seine schon angeführten „Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte Teschens“ gewidmet.

noch eines solchen bedürfte, wurde von den Behörden Scholz zum Rector bestimmt, und Hennike musste laut Verordnung zur grössten Betrübnis der Gemeinde und seiner Schüler ihm weichen. Bevor jedoch jener den Unterricht begann, verliess er Teschen seiner Privatangelegenheiten wegen. Durch seine Abwesenheit wurde die erste Classe wieder frei, und Hennike konnte seine unterbrochene Thätigkeit in seiner Wohnung wieder aufnehmen. Unterdessen zogen auch die Kirchenvorsteher Erkundigungen über jenen Scholz ein, die nicht zu seinen Gunsten ausfielen,¹⁾ und das auf jene Erkundigungen gestützte Bittgesuch um Entfernung des Eindringlings war vom besten Erfolge gekrönt. Es wurde jedoch laut kaiserlichem Befehle angeordnet, dass in Zukunft auch die Berufung der Schullehrer, die bisher vom Kirchenvorstand einfach gewählt und angestellt wurden „nach anzeige des §. ultimi der neu-Errichteten Consistorial-Instruction bey jedesmaliger Erledigung allergehorsambst angezeuget, dazu taugliche Subjecta, und so viel als möglich diessseitige Landes Kinder vorgeschlagen, und die weitere, von allerhöchsten Orth erfolgende benennung abgewartet“ werden soll, da ja dem Landesherrn die Oberaufsicht über die Schulen zustehe. Auch wurde zu gleicher Zeit befohlen, dass die anzustellenden Lehrer gleichfalls eine Prüfung beim Consistorium zu bestehen hätten.²⁾ Hennike war der erste Lehrer der Teschner Schule, welcher sich dieser Prüfung unterzog und nicht lange darauf erfolgte auch seine Bestätigung. An die Stelle des als Prediger nach preussisch Schlesien berufenen Conrectors Langer wurde der Sohn des Pastors Muthmann berufen, welcher geprüft, rein von pietistischen Irrthümern befunden und sodann bestätigt wurde.

Die beiden Männer setzten ihre volle Kraft ein um die Schule zu heben, und wurden in ihrem Streben vom Schulinspector Schuchardt mit Rath und That unterstützt. Ihre Wirksamkeit wurde jedoch in Folge des dritten schlesischen Krieges für eine kurze Zeit unterbrochen. Das Infanterieregiment Grossherzog von Toskana bezog 1758 seine Winterquartiere in Teschen, die des Klimas ungewohnten Italiener wurden von seuchenartigen Krankheiten heimgesucht; um die Stadt vor der Gefahr der Ansteckung zu sichern, beschloss man das wegen seiner abgesonderten und freien Lage dazu tauglich erachtete Schulgebäude in ein Militärspital umzuwandeln, was denn auch in den ersten Tagen des Jahres 1759 trotz den Gegenbemühungen des Kir-

¹⁾ Der in dieser Angelegenheit besonders thätige Kirchenvorstand Leopold von Fragstein gelangte in den Besitz authentischer Abschriften des vor der preussischen Oberamts-Regierung zu Gross-Glogau geführten Processes jenes Abenteurers, aus welchem unzulänglich hervorgieng, dass er mehrerer Verbrechen überwiesen mit Amtsentsetzung, Kerkerstrafe und Landesverweisung bestraft worden war. Es ist das fernere Schicksal dieses Menschen ebenso unbekannt, wie die Wege, auf welchen er sich das erwähnte Hofdecret zu erschleichen wusste.

²⁾ Zu der Prüfung wurden sämtliche Geistliche der Gnadenkirche zugezogen. Die Prüfung, so wie die allerhöchste Bestätigung, obgleich letztere mit Unkosten und Weitläufigkeiten verbunden war, musste den Lehrern erwünscht sein, denn sie verschaffte ihnen ein grösseres Ansehen und eine festere Stellung.

chenvorstandes ins Werk gesetzt wurde. Die Lehrer mussten ihre Wohnungen, die Schüler ihre Classen räumen. Diese zerstreuten sich, da unter diesen Umständen an eine Fortsetzung des Unterrichts nicht zu denken war. Zwar zog im Frühjahr das Regiment aus dieser Gegend ab, mit dem Unterrichte konnte jedoch erst nach den Ernteferien begonnen werden, viele der Schüler kamen aber nicht wieder, und die Prima blieb ganz aus. „Fürwahr ein trauriger Zustand, dessen Eintritt durch sein Zusammentreffen mit dem fünfzigsten Jubeljahr der Schule hinlänglich bezeichnet ist. Nur der Hinblick auf die Bedrängnisse des Vaterlandes konnte die Kirchengemeinde für die augenblicklichen Opfer entschädigen.“¹⁾ Ein weit härterer Schlag traf die Schule durch den Tod ihres Inspectors, und des Conrectors Muthmann, der nach kurzer aber treuer Amtsführung 1763 das Zeitliche segnete, und endlich durch die freiwillige Aufgebung seines Postens von Seite des Rectors Hennike. Es hielt um so schwieriger tüchtige Männer für die Anstalt zu gewinnen, da der dürftige Gehalt nur eine geringe Anziehungskraft ausübte, und die Lehrer so bald als möglich ihre Stellung mit der eines Seelsorgers zu vertauschen trachteten. Zum Conrector wurde 1765 Konrad Werner berufen, das Rectorat jedoch wurde erst im Jahre 1771 mit Benjamin Gottlieb Schubert Sohn des hierortigen Pastors besetzt. Der Erstere gieng 1776 mit Tod ab, ein Jahr früher hatten auch die beiden Veteranen Bockshammer und Thielisch ihr Leben beschlossen. Zu Ende dieser Periode finden wir an der Schule thätig den schon genannten Rector Schubert, sodann seinen Bruder Ernst Ludwig als Conrector, überdiess die Collegen Thielisch (Sohn des kurz vorher erwähnten) und Mizia, endlich den Elementarlehrer Johann Gottfried Kotschy.²⁾ Nach Schuchardts Hinscheiden übernahm das Schulinspectorat Pastor Schubert, und als dieser es niederlegte Pastor Bartelmus (seit 1778), ein eifriger und unermüdeter Freund der Schule, welcher nicht nur die Lectionskataloge, sondern auch die schon zu Steinmetzens Zeit in Gebrauch gewesenen Conduitenbücher einführte, die von ihm wöchentlich durchgesehen wurden.³⁾

Auch dürfen die Bemühungen der dazunaligen Kirchenvorsteher, insbesondere die des Friedrich Freiherrn von Kalisch zur Hebung der Schule nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Um unbedürftige Schüler zu unterstützen, veranstalteten die Stände auf sein Betreiben 1777 eine Sammlung unter sich, von den eingegangenen Beiträgen erhielten dreissig Knaben eine jährliche Beihilfe von 12

¹⁾ Sittig in der oben angeführten Programmarbeit.

²⁾ Seit 1746 kommt wegen der bedrängten finanziellen Lage der Gemeinde kein eigener Lehrer für die Mädchen vor, später werden sie von dem Küster unterrichtet.

³⁾ Von den 100 Gulden, die der Schulinspector als solcher aus der Kirchenkasse jährlich erhielt, trat Bartelmus zum Besten der Schule den vierten Theil jährlich ab. Er führte das Inspectoratsprotocoll ein; das von 1778 bis 1798 geführte Protocoll ist bei den damaligen inspectorenen Irrungen zwischen dem Inspector und den Kirchenvorständen dem ersteren abgenommen, und von diesen vernünftlich nie wieder zurückgestellt worden, was um so mehr zu beklagen ist, da in demselben alle seit dem Toleranzpatent geschehenen Veränderungen, so wie alle das Schulfach betreffende Verordnungen von Bartelmus verzeichnet waren.

bis 13 Gulden. Diese Einrichtung war jedoch von kurzer Dauer, da die jährlich zu erlegenden Beiträge unregelmässig einliefen, die an Sonn- und Feiertagen zu diesem Zweck ausgestellten Büchsen eine geringe Ausbeute lieferten, und endlich das nicht lange darnach erlassene Toleranzpatent einen völligen Umschwung in der Gemeinde herbeiführte.

Veränderungen im Kirchenministerium. Das Kirchenvorstands-Collegium.

In einem Zeitraum von vierzig Jahren hat selbstverständlich mancher Wechsel im Ministerium unserer Kirche stattgefunden. Im Jahre 1759 starben binnen Monatsfrist der Senior des Predigercollegiums und Consistorialassessor Henrici und der deutsche Prediger und Schulinspector Schuchardt. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen war um so schwieriger, da es einerseits an inländischen Candidaten fehlte, andererseits es verpönt war, einen preuss. Schlesier wegen des damals geführten siebenjährigen Krieges hieher zu berufen. Da glaubte man den Ausweg einschlagen und im Preussischen angestellte Landeskinder wählen zu können, man berief den früher an unserer Schule, jetzt in Oels als Hofprediger und Superintendenten bediensteten Radetzky, und den Mittagsprediger und Schulrektor zu Pless Siegmund Bartelmus. Beide nahmen den Ruf an, aber die Bestätigung wurde aus dem Grunde verweigert, weil die Betreffenden der vor dem Ausbruch des Krieges an die in preussischen Diensten stehenden Landeskinder erlangenen Zurückberufung keine Folge geleistet hätten. Daher wählte man den Candidaten Traugott Bartelmus (Bruder des Plessers Rectors), welcher auch bestätigt und allhier ordiniert wurde. Aber bereits das Jahr darauf (1761) schied Pastor Krieger aus diesem Leben, und wieder war das Ministerium bis 1765 auf zwei Seelsorger beschränkt, die bei dem angestrengtesten Eifer den Bedürfnissen der Gemeinde nicht genügen konnten. Es mussten daher die polnischen Frühpredigten ausfallen. Bei alle dem machten die Amtspflichten, vor allen die Krankenbesuche viel zu schaffen, auch darf nicht vergessen werden, dass damals nicht nur die Aposteltage kirchlich gefeiert, sondern jährlich auch vier Busstage (im December, März, Juni und September) feierlich begangen wurden. Kurz die Ernte war gross und der Arbeiter zu wenig. Endlich gelang es mit der Berufung der beiden Candidaten Fabri (jüngerer Sohn des längst verstorbenen Andreas Fabri) und Homann das Collegium zu ergänzen. Dieser wurde aber der Gemeinde nach kurzer Amtsthätigkeit durch den Tod entzogen und durch den bisherigen Schulcollegen Fröhlich ersetzt. Und im Jahr 1780 segnete der älteste Prediger und Consistorialassessor Schubert das Zeitliche;¹⁾ die Wiederbesetzung seiner Stelle

¹⁾ Seine Stelle im Consistorium nahm laut Intimat vom 25. Juli 1781 Pastor Bartelmus ein; er ist der dritte und letzte geistliche Assessor, des von der Kaiserin Maria Theresia eingerichteten Consistoriums.

verursachte einen Zwiespalt zwischen den Kirchenvorstehern und Ständen einer, und der polnischen Gemeinde andererseits. Inzwischen kam das Toleranzpatent, und die durch dasselbe hervorgerufenen Veränderungen machten die Besetzung der vierten Predigerstelle überflüssig.

Der Wirkungskreis der Kirchenvorstände ist seit dem Jahre 1730 ein immer beschränkterer, und wurde es durch die Errichtung des hierortigen Consistoriums noch mehr. In einem vom Landeshauptmann Karl Franz Freiherrn von Skrbensky an die Stände gerichteten Amtsschreiben, wird gesagt, dass die Kaiserin „zu Erkennen zu geben geruhet, dass, nachdem das Vermeintliche Jus Patronatus, weder aus der alt-Ranstädtischen Convention, noch derselben executions-recess, vielweniger aus dem Westphälischen Frieden prä-tendiret werden kann, dieselben sich also mit der, auss Königl. gnaden Jhnen eingestandenen präsentation zu begnügen hätten.“ Hervorgegangen durch die Wahl ihrer Mitstände, mussten sie gleich den Kirchen- und Schullehrern durch das Consistorium und das Troppauer Oberamt zur allerhöchsten Confirmation vorgeschlagen werden. Jeder der Bestätigten musste mit einer auf seine Güter intabulierten Caution von 3000 Gulden haften. Ein so knapp ihnen zugewiesenes Feld der Thätigkeit lähmte ihren Eifer, dennoch trachteten die Kirchenvorsteher und Stände nach Kräften zum Besten der Kirche zu wirken, aber diese Kräfte waren gegen früher gering.¹⁾ Auch ist nicht zu verhehlen, dass, wie wir schon oben andeuteten, der die weltlichen Vortheile gering anschlagende Glaubenseifer mehr und mehr einer der Religion gleichgiltigeren Stimmung weichen musste. Die von England ausgehenden, von den Franzosen eifrig gepflegten und gehegten freieren Ansichten über bürgerliche Einrichtungen und Glaubenslehren fanden einen fruchtbaren Boden in den vornehmen Kreisen Deutschlands. Sie erschütterten das durch sein Alter ehrwürdige kirchliche Lehrgebäude, und erzeugten Unglauben und den allem Gemeindewesen verderblichen und es auflösenden Indifferentismus. Es gehörte zum guten Ton Lauheit und Gleichgiltigkeit gegen alles Kirchliche zur Schau zu tragen, und der Adel Teschens wird, wenn auch später als der anderer Gegenden Deutschlands, dieser modernen Richtung nicht fremd geblieben sein. Wenn auch einzelne der Stände mit ganzer Seele ihrem Glauben zugethan waren, die Mehrzahl wurde immer gleichgiltiger, und selbst manche der Kirchenvorsteher sind von dem Vorwurf der Lauheit nicht loszusprechen. So

¹⁾ Es dürfte vielleicht nicht unerwähnt bleiben, dass das unter Maria Theresia eingeführte Steuersystem alle Exemtionen und Freiheiten aufhob, in folge dessen die Häuser auf dem Kirchhofe gleichfalls besteuert, und dem landständischen Kataster zugeschlagen wurden, so dass seitdem monatlich die Steuern dahin abgeführt, „und in allen Oneribus publicis et steueraticis,“ diese Häuser zum allgemeinen Mitleiden gezogen wurden. — Die Hofdecrete vom 30. August 1785 und 24. Januar 1786 bestimmten, dass die zu öffentlichen Anstalten verwendeten Häuser, die keinen Privatnutzen abwerfen, von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme frei sein sollen, und da die von protestantischen Gemeinden errichteten Bet- und Schulhäuser zu den öffentlichen Anstalten gehören (sagt das Hofdecret vom 23. Januar 1806), so hat es bei der geschehenen Abweisung des hiesigen Magistrats (der Stadt Wten) mit seinem Gesuche um künftige Besteuerung der in Frage stehenden Bet- und Schulhäuser zu verbleiben.

stand unterbreitete jedoch ein Gesuch, in welchem die Rechtmässigkeit jener Besitzungen nachgewiesen wurde, auch beschwerten sie sich zugleich über die gerade damals von der Religionscommission ausgegangenen härteren Bedrängungen vieler Eltern wegen ihrer von der katholischen Kirche in Anspruch genommenen Kinder. Vielleicht gab diese ehrfurchtsvoll bei Hof unterbreitete Bitte die Veranlassung, dass die genannte Commission mit der Bürgerschaft Teschens sich zu einer Beschwerdeschrift gegen die Kirchhofsbewohner vereinigte, in welcher ihnen Einschwärzungen, Einquartierungen der Kirchengäste zum Schaden der Stadt vorgeworfen, über die aus den Kirchhofgebäuden in die Vorstadt führenden Kloaken u. dgl. geklagt wurde. Die Folge war der vom Hof ausergangene Befehl, die Sache durch eine aus evangelischen Gemeindegliedern und dem Teschner Magistrate unter Vorsitz des Landesältesten Rudolf Freiherrn von Czelesta zusammengesetzte Commission untersuchen zu lassen, wobei es sich herausstellte, dass jene Klagen grundlos waren; die Kläger wurden zu den Commissionskosten verurtheilt. Der anbefohlene Verkauf der in Händen von Protestanten befindlichen Häuser und Grundstücke ward auf weitere drei Jahre hinausgeschoben. Inzwischen wurde Teschen mit der Abhaltung freier Jahrmärkte begnadigt, und in Folge

Geschichte seines Heimathlandes sich bewahrt hat, und welcher die Früchte seines Fleisses auf diesem Felde durch die Herausgabe eines Diplomarium Teschinense hehthätigen wird. Möge doch diese Urkundensammlung, welche der so sehr vernachlässigten Geschichte des Fürstenthums Teschen eine neue Bahn brechen wird, recht bald der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die lateinische Urkunde der Herzogin Elisabeth Lucretia lautet ihrem vollen Inhalte nach folgendermassen:

Nos Elizabeth Lucretia, Dei gratia, Nata Principissa Teschinensis, et Majoris Glogoviae in Silesia et Ducisae Lichtensteiniana, notum facturus universis et singulis, praesertim quibus competit, vel necesse erit. Quando quidem misericoors Deus id nobis Supervivere dignatus est concedere, quod sibi pia et gloriosa memoriae Celsissimus Dominus Parens, et Dominus frater Noster Charissimus optarunt, et userunt, ut Primas, Consul et Senatus cum Communitate Civitatis nostrae Teschinensis, deferendo deviam erroneam Doctrinam, ad ovile Christi Domini revertantur, atque ad Agnitionem primitivae verae Catholicae, et Apostolicae Romanae fidei perveniant, Unde Domino Deo Gratias Agentes, proprio motu nostro excitatae pia Confirmatione, Dilatatione et aedificatione Catholicae Romanae fidei, ex Gratia nostra Ducali, Consulit, et circumspectis Primatori Consuli, et Senatui, et universae Civitati nostrae Teschinensi hanc gratiam defecto demonstrantes in futura tempora Clementissime demandare, ordinare et Confirmare dignamur, ut a dato hujus nostri Decreti, et Privilegij in perpetua tempora, Sic in Civitate, veluti in Suburbijis ad officia et alia Civitatis munia nullus nullus Communitatis quocumque Tribuni, Officium, vel Confraternitatem admittatur, imponatur vel in eis toleretur, nisi praedictam fidem habeat, et in ea cum alijs conveniat. Pariter hoc velle et demandare dignamur, ut nulli ulla Commercium Civitatis penes eandem Civitatem tractare, emere, vendere, et alia negotia ullo excogitabili modo (excipiendo in hoc genere homines extraneos) exerceri admittantur, nisi Sohn Supradictis Catholicis Personis, ita ut illi sua alimonia officij, et alijs Commercij Civitatensibus sine ullo impedimento aut Detrimeto in alimentis suis ab Accatholicis, nunc et in futura tempora libere frui valeant. Penes etiam decernere dignamur, si quis huic Nostro Ducali Privilegio, Decreto et Confirmationi Se opponeret, illud contemneret, et contra illud delinqueret, talis unusquisque multetur 50 Marcas Sine ulla gratia pro necessitatibus Ecclesiae Parochialis pendere et deponere, quod si tanti non foret, tunc juxta Constitutionem Superiorum actuali incarceratione puniri debet, procedatur. Nos vero cum Haeredibus et Successoribus Nostris Super hoc, quod in litteris Nostris continetur, in omnibus manu nostram Ducalem tenere velle, et effective velle, appromittere dignamur. Huic in testimonium, Sigillum Nostrum Ducale, ad has litteras appendi ordinavimus in his Nos manu Nostra propria subseribentes. Cujus Datum Teschinij die Martis post Sanctissimam Trinitatem Anno Domini 1629. Praesentes fuerunt Nobiles et Generosi Consiliarii Nostrj, Nobis Sincere dilecti Maximilianus Pröckel de Proxendorf, in Superiori Zukau et Bazanowicz, S. Caes. Regiaeque Majestatis Consiliarius et Cancellarius nostrae Ducalis Teschinij Director, Erasmus Rudzky de Rudz et Wielipoll, Marschallus Ducatus nostri Teschinensis, Guilielmus Borek de Rostropitz in Wendrin, et Wenzeslaus Guretzky de Kornitz et in Golesebau, et famulus Andreas Mazur Secretarius Noster Bohemicus, et Scriptum est manu Wenzeslai Wilda, Cancellariae Nostrae.

dessen nicht nur der fernere Besitz jener iraglichen Grundstücke und Häuser den evangelischen Eigenthümern bewilligt, sondern den Protestanten auch gestattet, auf wüste Stellen Häuser bauen oder hölzerne in gemauerte umändern zu dürfen, nach vorhergehender Genehmigung des früher vorzulegenden Bauplanes.

Den Regierungsantritt Kaiser Josephs II. glaubte die hiesige Gemeinde benutzen zu müssen.¹⁾ Sie schickte die beiden Brüder Friedrich und Maximilian Freiherrn von Kalisch (jener war Kirchenvorsteher, dieser weltlicher Consistorialassessor) nach Wien, die in einer Audienz am 4. Mai 1781 eine mit einer längeren mündlichen Erklärung begleitete Beschwerdeschrift Sr. Majestät überreichten, die auch gnädigst angenommen wurde. Aus der darauf erfolgten allerhöchsten Entschliessung (laut böhm. Ober-Hofkanzlei-Intimation vom 28. Februar 1782) ist ersichtlich, dass von Seite der hiesigen Gemeinde um die allerhöchste Erlaubnis gebeten wurde, so viele Prediger und Kirchenvorsteher wählen zu dürfen, als man für die Bedürfnisse der Kirche für nothwendig erachten würde, und dass die Pastoren die Kranken ihres Glaubens ohne Anmeldungszettel besuchen könnten. Auch scheinen sie um eine neue Einrichtung des Teschner Consistoriums gebeten zu haben;²⁾ überdies klagten sie über die bisherige Ausschliessung der Protestanten von den landesfürstlichen Bedienstungen, und über die Verkürzungen, die sie sich bisher bei Mischehen gefallen lassen mussten, da doch nach altem Herkommen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter zu folgen hätten. Endlich beschwerten sie sich, dass die Stadt Teschen die Protestanten vom Bürgerrechte und vom Häuserkauf ausschliessen wolle, und suchten die allerhöchste Erlaubnis nach, dass ihren Pastoren allein überlassen bleibe, mit den der augsburgischen Confession angehörenden Brautleuten die Religionsprüfung vornehmen zu dürfen.³⁾

Die Bevollmächtigten der hiesigen Gemeinde kehrten voll Hoffnung in ihre Heimat zurück und bald sollten sie erfahren, dass selbst die kühnsten Erwartungen nicht nur der Protestanten Teschens, sondern die der ganzen grossen Monarchie durch die kaiserliche Huld und Gnade weit überboten wurden.

¹⁾ Kaiser Joseph berührte 1779 auf seinen Reisen auch Teschen, und nahm die hinter der Gnadenkirche aus Anlass des bayerischen Erbfolgekrieges angelegten Schanzen in Augenschein. Auf dem Weg dahin ritt der Kaiser über den Kirchplatz, allwo er von den Pastoren Bartelmus, Fabri und Fröhlich ehrfurchtsvoll begrüsst wurde. Der Monarch erkundigte sich bei diesen um die Seelenzahl der Gemeinde u. s. w. und ritt mit den Worten: „Ich empfehle Ihnen also die Seelen“ von dannen.

²⁾ Nach dem vierten Punkt der erwähnten allerhöchsten Resolution zu urtheilen, der mit dem 5. Punkt des am 30. März erlassenen Toleranzpatents für Schlesien in seinen meisten Bestimmungen gleichlautend ist.

³⁾ Ich bin keineswegs der Meinung, dass die Religionsbeschwerden der hiesigen Gemeinde irgend einen Einfluss auf das bald darauf erfolgte Toleranzpatent für Schlesien gehabt haben, muss aber denselbenbeachtet bemerken, dass dieses in den meisten seiner Punkte mit der angeführten kaiserlichen Resolution übereinstimmt, und dass die Klagen der Teschner Gemeinde in der Circularverordnung vom 30. März 1782 ihre Erledigung fanden.

Dritter Abschnitt.

Die evangelische Kirche Schlesiens von 1782 bis auf die Gegenwart.

Das Toleranzpatent.

Die einstige Strenge gegen die Protestanten der deutsch-österreichischen Provinzen wich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts einer mildereren Anschauung; aber noch fanden es „die Regenten Oesterreichs bis Kaiser Joseph II. der Ruhe und dem Interesse ihrer Länder nicht angemessen, den Akatholiken die freie Religionsübung, und den Katholiken den Uebertritt zur akatholischen Religion zu gestatten.“¹⁾ Im Verlauf des Jahrhunderts hatten sich die Ansichten geändert, im friedlichen Verkehr lernten sich allmählig die Glieder der verschiedenen Kirchen gegenseitig dulden, und es „war nunmehr die Aufrechthaltung einer absoluten Ausschliesslichkeit aller andern, und namentlich der evangelischen Confessionen geradezu unmöglich geworden.“²⁾ Die protestantischen sowol wie die katholischen Fürsten kamen zur Ueberzeugung, dass es dem Interesse ihrer Länder zuträglicher sei, den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse eine gesetzliche Stellung im Staate zu verschaffen.

Der edelste und hochherzigste Vertreter der Idee der Religionsduldung war Kaiser Joseph II. der gütigste und menschenfreundlichste aller Regenten seiner Zeit, welcher bald nach seiner Thronbesteigung das grosse Wort aussprach, „durch welches das heiligste Gut des Menschen die Gewissensfreiheit den Evangelischen wieder gegeben werden sollte.“

Nachdem bereits am 4. Mai 1781 die Bulle „In coena Domini“ aufgehoben ward,¹⁾ bestimmte das am 30. Juni erlassene Hofdecret, dass „in keinem Stücke, ausser dass sie kein öffentliches Religions-exercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen gemacht werden solle,“ und nur muthwillige Aufhetzer, oder im Lande herumirrende Verführer zu bestrafen seien.²⁾ Bald darauf wurde durch die niederösterreichische Regierung das vom 13. October datirte Toleranz-Circular, und am 30. März 1782 vom k. k. Amt in Troppau die Circularverordnung für das Herzogthum Schlesien veröffentlicht.³⁾

Im Eingang desselben wird gesagt, „dass Seine Majestät von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und von dem grossen Nutzen überzeugt, der für die Religion und dem Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, sich allergnädigst bewogen gefunden habe, den augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten, und den nicht unierten Griechen, ein ihrer Religion gemässes Privat-exercitium allenthalben, ohne Rücksicht ob es jemals gebräuchlich, oder eingeführt gewesen, oder nicht, von nun an zu gestatten.“ Hierauf folgen in sieben Punkten die einzelnen Bestimmungen. Erstlich wird den akatholischen Unterthanen in denjenigen Orten, in welchen selbst, oder doch in deren Umgebung hundert Familien, oder wenigstens fünf hundert Personen leben, die Errichtung eines Bethauses zugestanden, aber (wenn es nicht etwa irgendwo schon anders ist) ohne Geläute, Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse. Es bleibt sodann den Evangelischen unbenommen ihre eigenen Schulmeister zu bestellen, ebenso ferner die Pastoren zu wählen, doch muss die Bestätigung durch das Teschner Consistorium eingeholt werden. Die Stola bleibt viertens dem Ortspfarrer vorbehalten. Im fünften Punkte wird dem Teschner Consistorium, das mit Ausnahme des katholischen Præsidenten aus lauter Protestanten zu bestehen habe, sein Wirkungskreis vorgezeichnet. Der folgende Punkt lässt das in Schlesien bestehende alte Herkommen ungekränkt, dass die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollen. Und endlich wird bestimmt, dass die Protestanten zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienungen zuzulassen seien.

Eine Reihe von Hofdecreten erläuterte oder ergänzte das Toleranzpatent. Es wurde die katholische Geistlichkeit, insbesondere die Seelsorger ermahnt „zu bescheidener Erfüllung ihrer Amtspflichten,“ und angeordnet, „dass sie allen Anlass zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden, und nach dem wahren Sinn der christlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanftmuth

¹⁾ Helfert: die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. 2. Auflage. Wien 1827. S. I.

²⁾ Kuzmány's Lehrbuch u. s. w. S. 229.

¹⁾ Diese Bulle verdammt nicht allein alle Schismatiker und Ketzer, sondern selbst diejenigen Fürsten, welche jene schützen oder dulden, oder sonst der Kirche irgend einen Eintrag thun würden.

²⁾ Kuzmány's Urkundenbuch Nr. XLI.

³⁾ Kuzmány's Urkundenbuch Nr. XLII.

sich benehmen, folglich aller unanständiger Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten sollen.“¹⁾ Es wurde jenen Unterthanen, „welche bloss der Religion halber aus den kais. königl. Erblanden emigriert wären, und binnen Jahr und Tag freiwillig revertiren würden, die Nachsicht der andurch verwirkten Strafe zugesichert;“²⁾ den Pastoren, freilich nur zu ihrer „Privatnotiz“ die Führung der Matriken erlaubt.³⁾ Auch wurde anbefohlen: „dass künftig für die Administrirung der heil. Taufe, als eines zu Constituirung eines Christen höchst nothwendigen Sacrament vom 1. November dieses Jahrs an, keine Gebühr mehr an den Pfarrer abzureichen sei,“ und „dass auch für den Messner bei dem Tauf-Acte kein Geschenk abgereicht, sondern die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen werden solle.“⁴⁾ Eine andere allerhöchste Entschliessung verordnete, dass die Akatholiken zur Abholung der katholischen Geistlichkeit „in seelsorgerlichen Verrichtungen, Kirchenbau- und Wachen nicht mehr gezwungen werden“ sollen.⁵⁾ — Der Uebertritt zur evangelischen Kirche wurde Jedem zugestanden, nur musste er bei seiner Behörde persönlich seine Erklärung abgeben, und unter das Protokoll seine Unterschrift oder Handzeichen setzen.⁶⁾ Diese einfachen Erklärungen hatten jedoch nur bis zum 1. Januar 1783 Gültigkeit, „weiter sollen aber keine derlei Erklärungen von Unterthanen oder Gemeinden mehr angenommen werden,“ und wer sich bis zu dem bestimmten Termin nicht gemeldet, ist der katholischen Kirche zuzuzählen.⁷⁾ In bald darauf erlassenen Hofdecreten⁸⁾ wurde der sechswöchentliche Unterricht für diejenigen vorgeschrieben, die zu einer der tolerierten Kirchen überzutreten gesonnen seien. — Hinsichtlich der Copulationen und Beerdigungen schreibt für die übrigen deutsch-österreichischen Provinzen ein kaiserlicher Erlass das bisher eingehaltene Verfahren vor.⁹⁾

Das neuengerichtete Consistorium zu Teschen.

Kaiser Joseph begnügte sich nicht, den Anhängern der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse in seinen Staaten die Religionsfreiheit ertheilt zu haben, er war auch bedacht auf die Einführung einer guten Kirchenordnung. Zu dem Ende wollte er das in Teschen seit 1749 bestehende Consistorium neu eingerichtet wissen. Die Grund-

¹⁾ Hofdecret vom 24. October 1781; in Kuzmány's Urkundenbuch Nr. XLIII.

²⁾ Hofdecret vom 4. December 1781; Kuzmány Nr. XLIV.

³⁾ Hofdecret vom 22. Februar 1782; Kuzmány Nr. XLVII.

⁴⁾ Hofdecret vom 17. October und vom 8. November 1783; Kuzmány Nr. LXVII. und LXVIII.

⁵⁾ Hofdecret vom 26. Februar 1784; Kuzmány Nr. LXIX.

⁶⁾ Hofdecret vom 16. Januar 1782; Kuzmány Nr. XLV.

⁷⁾ Hofdecret vom 15. December 1782; Kuzmány Nr. LXI.

⁸⁾ Vom 21. Februar und 23. April 1783; Kuzmány Nr. LXII und LXIII.

⁹⁾ Hofdecret vom 16. März 1782; Kuzmány Nr. XLIX.

züge zu dieser vorzunehmenden Reorganisation sind schon im fünften Punkte des Toleranzpatents für Schlesien angedeutet. Noch vor dessen Veröffentlichung erging auch an die Vorsteher der hierortigen Jesuskirche und an die Stände die Anforderung, ihr Gutachten zur bessern Einrichtung eines Consistoriums abzugeben.¹⁾ Sie kamen der ihnen gestellten Aufgabe nach, und unterbreiteten noch in demselben Jahr (27. Juli) ihren „Ohnmassgeblichen Alleruntherthänigsten Entwurf zu einer vom Allerhöchsten Orte von den Vorstehern der Augspurgischen Confession Gnaden Kirche vor Teschen allergnädigst abgeforderten, nach denen Principiis derer Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Rücksichtsnehmung auf die Landesfürstlichen Verordnungen abzufassenden Instruction für das Allerhöchst resolvirte und im Herzogthum Schlesien zu Teschen anzustellende förmliche und eigentliche Kaysersliche Königliche Consistorium Augustanæ Confessionis.“²⁾

Dieser Entwurf, welcher beinahe in allen seinen Punkten der allerhöchsten Bestätigung theilhaft wurde, enthält zwanzig Artikel. Der Präses, so heisst es in demselben, wird von dem Obersten Landesfürsten ernannt, dagegen wird das Consistorium die von den Ständen gewählten und präsentierten Rätthe, so wie den Secretär zur allerhöchsten Confirmation gelangen lassen, was auch bezüglich der Kirchenvorsteher bei der Gnadenkirche und der Prediger zu geschehen hat. Das Consistorium soll ausser dem Präses, aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Rätthen bestehen, die allerhöchsten Orts bestätigten Beisitzer, so wie der Secretär haben in der deswegen abzuhaltenden Sitzung den Eid zu leisten. Der Letztere soll die Registratur in Ordnung erhalten, das Protokoll bei den Zusammenkünften führen u. s. w. Monatlich wird eine ordentliche Sitzung abgehalten, sollte es einem der Rätthe schlechterdings unmöglich sein, bei derselben zu erscheinen, oder seine Meinung wenigstens schriftlich abzugeben, so stimmt statt seiner der Secretär; Präses und Rätthe haben jeder eine Stimme, die Mehrheit derselben entscheidet. Das Consistorium bildet die erste Instanz für die Gnadenkirche und alle Bethäuser Schlesiens, für die Prediger, Schullehrer, Schulhalter und das übrige Personal bei der Kirche und den Bethäusern, für die Kirchenvorsteher und die Patronen der Bethäuser als solche, und endlich für alle weltlichen Personen Augspurgischen Bekenntnisses in Religions- und Ehesachen. Und sollte es sich ereignen, dass die streitenden Partheien verschiedener Religion wären, so soll, wenn der Beklagte evangelisch ist, die Ge-

¹⁾ In der oben Seite 77 angeführten böhm. Ober-Hofkanzlei-Intimation vom 28. Februar 1782 heisst es: „Seine Majestät verordnen, dass anstatt der bisherigen Religions-Commission zu Teschen, ein förmliches und eigentliches Consistorium, bestehend aus blossen Protestanten, halb geistlichen, halb weltlichen Standes, jedoch unter einem katholischen Preside bestellt werde. — Von diesem Consistorio wäre eine eigene Instruction nach ihren (der Protestanten) Principiis, jedoch mit Rücksicht auf die Landesfürstlichen Verordnungen zu entwerfen, und solche eben so, wie die zum Consistorio anzustellende Subjecta zur allerhöchsten Approbation einzubefördern.“

²⁾ Noch vor der Abgabe dieses Entwurfes erliessen die Kirchenvorsteher ein an ihre Mitstände gerichtetes Rundschreiben (vom 4. April) mit der Aufforderung, die zu Consistorialrätthen ihnen tauglich scheinenden vier Personen auf einen Präsentationsbogen zu verzeichnen. Aus diesem Bogen ist ersichtlich, dass die Zahl der evangelischen Stände um diese Zeit „auf 15 zusammengeschumpft war.“

richtbarkeit dem Consistorium zukommen. Dasselbe wird, so lange kein Oberconsistorium besteht, dem mährisch-schlesischen Gubernium unterworfen sein. Wenn eine evangelische Gemeinde in der Ausübung der von Seiner Majestät verliehenen Rechte und Religionsbegünstigungen beeinträchtigt, oder von Jemanden gekränkt wird, so kann sie ihre gegründeten Beschwerden beim Consistorium anbringen, welches sothane Klage weiter befördern wird. — Die Kirchenzucht und Strafe kann nicht von den Pastoren, sondern lediglich vom Consistorium bestimmt werden, in diese verfallen die Religionsstörer, diejenigen, die durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel Anstoss erregen, die sich gegen ihre Seelsorger gröblich vergehen, und denselben den ihnen gebührenden Gehorsam versagen. Die zum Predigeramt berufenen Candidaten werden von den Kirchenvorstehern und Patronen dem Präses in Person vorgestellt, hierauf ist die Prüfung vorzunehmen, und nach erfolgter allerhöchster Bestätigung die Ordination, und zwar in der Gnadenkirche im Beisein der Mitglieder des Consistoriums durch den ältesten Pastor oder den künftigen Superintendenten; ein schon ordinierter Prediger wird durch einen geistlichen Consistorialrath oder den Superintendenten in seine neue Gemeinde eingeführt. Das Consistorium wird über Sitten, Lehren und Leben der Prediger, Schullehrer und Schulhalter ein wachsames Auge haben. — In Ehestreitigkeiten bildet es die erste Instanz, die Ehedispensen hat der Landesfürst zu bewilligen,¹⁾ dagegen den Nachlass der dreimaligen Vermeldung von der Kanzel das Consistorium. Bei Ehescheidungen hat es behutsam vorzugehen, ebenso bei der Scheidung von Tisch und Bett. — Die Rechnungen der Kirche zu Teschen, sowie die der sämtlichen Bethäuser sind mit Jahresschluss abzuschliessen, und drei Monate darauf von den Kirchenvorstehern und Patronen dem Consistorium zur Durchsicht zu überreichen. Die Verwendung der Kirchen- und Almosengelder bei neuen und ungewöhnlichen Vorfällen (wie z. B. Erhöhung des Gehalts, beträchtlichere Bauten u. s. w.) geschieht bei der Gnadenkirche durch die Vorstände, den Bethäusern dagegen soll die eigenmächtige Verwendung dieser Gelder nicht freistehen, sondern die Patronen haben bei einer 50 Gulden übersteigenden Ausgabe die Erlaubnis durch das Consistorium bei der politischen Landesstelle oder aber bloss beim Consistorium einzuholen. — Der 12. Artikel handelt von der dieser geistlichen Gerichtsbarkeit zustehenden Strafgewalt den schuldigen Pastoren, Schullehrern und Schulhaltern gegenüber. — „Sollte ein Synodus zu veranlassen für nöthig erachtet werden, so wird — wie der Artikel 17. sagt — das Consistorium dem allerhöchsten Hofe die Anzeige deren Materien

¹⁾ Und zwar: a) in primo gradu affinitatis æquali, b) in secundo gradu consanguinitatis et affinitatis tam æquali quam inæquali, c) wenn die eine von den zu dispensierenden Personen in primo seu secundo gradu consanguinitatis vel affinitatis, die andere in linea remotiori, und also auch respectus parentele vorhanden wäre. Das Consistorium ist dagegen berechtigt zu dispensieren: a) in tertio gradu consanguinitatis et affinitatis æquali, b) in tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis inæquali, wenn eine von den zu dispensierenden Personen entweder in tertio oder quarto consanguinitatis vel affinitatis mit einander verwandt wäre.

untherthänigst einreichen, welche diesen Synodum erfordern; nach allerhöchster Einwilligung beruft das Consistorium alle dazu nöthige Ministros Ecclesiæ, auch Laicos, welche an diesem Geschäfte Antheil nehmen sollen, durch ein Intimations-Circulare zusammen, und bestimmt Zeit und Ort, wo selbiger gehalten werden soll.“ —

Das nach diesem Entwurf eingerichtete Consistorium wurde durch das Hofdecret vom 22. Juli 1784 ins Leben gerufen, die von den Ständen vorgeschlagenen Consistorialräthe wurden bestätigt, denselben am 24. August ihr Anstellungsdecret zugestellt, und bald darauf wurden sie beeidigt. Das Præsidium erhielt der schon im früheren Consistorium in dieser Eigenschaft fungierende Kreishauptmann Johann Graf von Larisch, zu weltlichen Räthen wurden ernannt Maximilian Freiherr von Kalisch (schon vordem Consistorialassessor) und Ernst von Bludowsky, zu geistlichen Traugott Bartelmus (seit 1781 Consistorialassessor) und Christian Gottlieb Fröhlich, mit dem Consistorialsecretariat wurde Ernst von Karwinsky betraut. Mit diesen Anstellungen war auch ein Gehalt verknüpft, so erhielt der Präses zur Besorgung der Kanzlei 150 Gulden, die beiden weltlichen Räthe je 300, die geistlichen je 200; für den Secretär waren 100, und für den künftig anzustellenden Kanzellisten 200 Gulden ausgesetzt. Diese Besoldungen sollten so lange vom Staate vertreten werden, bis der Consistorial-Taxenfond in Stand gesetzt sein würde, sie selbst zu bestreiten.

Das Consistorium hatte jedoch in Teschen einen nur kurzen Bestand, denn das Hofdecret vom 22. September 1784 verordnete bereits: „Seine Majestät haben bei dem Umstande, dass das Teschner Consistorium augsburger Confession von den übrigen österreichischen Provinzen allzuweit entfernt ist, zu resolviren befunden, dass dasselbe nach Wien übersetzt, wie auch für die in den deutschen und böhmischen Erbländen befindlichen Reformirten ein gleiches Consistorium in Wien hergestellt werden solle.“¹⁾

Dieser allerhöchste Entschluss konnte durch die Bitte der Stände, dass das hiesige als ein Unterconsistorium fortbestehen möge, nicht geändert werden. Das Hofdecret vom 31. Januar 1785 bemerkte, dass jenes Gesuch nicht berücksichtigt werden könne, weil durch die Uebersetzung des Consistoriums von Teschen nach Wien weder die Augsburger Confessions-Verwandten an den durch die Toleranz ihnen eingestandenen oder bestätigten Befugnissen, noch dem Consistorium selbst an dessen Jurisdiction und Agendis das mindeste entzogen würde. Sodann könne es für die Protestanten des Teschnischen ganz gleichgiltig sein, ob ihre Angelegenheiten vor dem nämlichen Consistorium noch ferner zu Teschen, oder aber in Wien besorgt würde, da es genüge, dass diese Besorgung ihrer Angelegenheiten auf die nämliche Art wie bisher geschehen werde, weswegen denn auch die

¹⁾ Kuzmány's Urkundenb. Nro. LXXV. weiter heisst es: die Besoldungen für das Personale aber werden aus den eingehenden Taxen, oder wenn diese nicht zureichten, mittheil eines geringen Beitrages von einer jeden protestantischen Haushaltung zu bestreiten seien.

Anstellung eines zweiten Consistoriums in Teschen an sich ganz überflüssig sei. —

Den Mitgliedern des kaum acht Monate hier bestehenden Consistoriums wurde die Erklärung abgefordert, welche von ihnen nach Wien übersiedeln gesonnen seien. Der Präses und die beiden geistlichen Räte mussten darauf ihrer hiesigen Stellung wegen sogleich verzichten, die zwei weltlichen dagegen erklärten, auf eine unbestimmte Zeit dem Consistorium folgen zu wollen; nur der Secretär folgte der Aufforderung und erhielt in einem ehemaligen Prediger der Pfalz einen Collegen. Im Mai 1785 wurde es nach Wien versetzt, zum Präses wurde der Freiherr von Wöber ernannt.¹⁾

Errichtung der schlesisch-mährischen Superintenz.

Durch die Eintheilung der protestantischen Gemeinden Oesterreichs in Seniorate und Superintendenzen sorgte der hochherzige Kaiser gleichfalls für eine zweckmässige Kirchenordnung. Mähren, Schlesien und Galizien hatten dem allerhöchsten Willen gemäss unter einem Superintendenten zu stehen, und dazu wurde durch das Hofdecret vom 27. Februar 1784 der älteste Pastor der Teschner Gemeinde, der schon wiederholt genannte Bartelmus ernannt. Dieser schlug alsdann für die mährischen und galizischen Gemeinden je zwei Seniores vor, die ihre Sitze zu Brünn und Zauchtel, zu Lemberg und Biala haben sollten, und welche in dieser Würde auch bald bestätigt wurden. Für die schlesische Diöcese glaubte man damals keines eigenen Seniors zu bedürfen, da sämmtliche Gemeinden, mit der einzigen Ausnahme von Hillersdorf, im Teschner Kreise liegen, und folglich von dem Superintendenten selbst leicht besorgt werden konnten. — Später erhielten die galizisch-protestantischen Gemeinden ihren eigenen Superintendenten, dem auch die drei Gemeinden helvetischer Confession Galiziens untergeordnet sind.

Der Wirkungskreis der Superintendenten ist dem oben angeführten Entwurf gemäss folgender: Er hat die Aufsicht über das Leben, die Sitten und Lehren der Prediger, Schullehrer und Schul-

¹⁾ Die Einrichtung dieses Consistoriums, zu dessen Sprengel, ausser Ungarn und Siebenbürgen, die Protestanten der gesammten österreichischen Länder gehören, ist nach Kuzmány's Lehrbuch u. s. w. S. 336 folgende: Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgesetzt. In gemeinsamen Angelegenheiten berathen die beiden Consistorien (Augsburgischer und Helvetischer Confession) gemeinschaftlich, in besonderen dagegen als zwei selbstständige Behörden, daher auch die Zuschriften oder Erlässe entweder in duplo an beide, oder an die bestimmt bezeichneten, confessionell geschiedenen zu richten sind, gemäss der Verordnung v. N. Oest. v. 28. März 1828. Beide haben einen gemeinschaftlichen katholischen Präses, der aus der Mitte der Nieder-Oesterreichischen Regierungsräthe ernannt wird, ebenso ist auch beiden das Kanzleipersonale gemeinschaftlich. Sie führen eigene Siegel und sind der Nieder-Oesterreichischen Stathalterei untergeordnet. Der Präses vertheilt die zu verhandelnden Materien unter die Beisitzer. Den abwesenden Rath vertritt der Secretär, welcher jedoch kein entscheidendes Votum hat. Die Verordnungen der Regierung bringen die Consistorien durch die Superintendenten zur Kenntnis der Pastoren, Gemeinden und Pfarramtsandidaten, sowie den Candidaten der Theologie, und durch das Decanat der evangelisch-theologischen Facultät in Wien den Studierenden.

halter, sollte sich die Zahl der Bethäuser dergestalt vermehren, dass es ihm unmöglich wird, dieser seiner Verpflichtung auf genügende Weise nachzukommen, so werden Kreisinspectoren geistlichen Standes (= Seniores) ernannt, die aber dem Superintendenten untergeordnet sein sollen. Dieser sowol wie der Inspector in dem ihm zugetheilten Districte sollen sich der Schulen besonders angelegen sein lassen, den öffentlichen Prüfungen, die in den lateinischen Schulen jährlich zweimal abgehalten werden, persönlich beiwohnen, und mit allen Kräften dagegen wirken, wenn Eltern saumselig und halsstarrig wären, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken. Bei erfolgtem Tod eines Predigers (der dem Consistorium alsobald anzuzeigen ist,) hat der Superintendent die Vorkehrung zu treffen, dass die Circularpredigten und die übrigen Pastoralverrichtungen von den benachbarten Pastoren, bis zum Ablauf der Wittwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genuss des Gehalts und anderer Einkommen besteht,) ordentlich vertheilt, verrichtet und besorgt werden. Wenn die Candidaten der Theologie in seiner Diöcese predigen wollen, so haben sie sich dem Superintendenten vorzustellen, der ihnen die Erlaubnis dazu ertheilt, er hat die zum Predigtamt berufenen Candidaten zu ordinieren, und den schon ordinirten Pastor in seine neue Gemeinde einzuführen; so wie mit den Candidaten des Volksschulamtes die vorgeschriebene Prüfung über ihre erlangten Religionskenntnisse und ihre catechetische Geschicklichkeit vorzunehmen und ihnen hierüber Zeugnisse auszustellen. Derselbe muss von Zeit zu Zeit die Visitation der Kirchen, Bethäuser und Schulen vornehmen, und davon Bericht an das Consistorium abstaten, doch sind die Schulhalter bezüglich der Lehrfähigkeit nach allerhöchster Vorschrift dem hiesigen k. k. Normal-Directorium unterworfen. Diese Kirchenvisitationen aber sollen im ganzen Herzogthum Schlesien jährlich einmal durch den Superintendenten und die ihm etwa einst beizuordnenden Inspectoren (= Seniores), und zwar am gelegensten zwischen Ostern und der Heuernte vorgenommen werden, der Tag der Visitation muss dem Pastor vier Wochen zuvor angekündigt werden. Dieser hat über den vom Superintendenten gegebenen Text zu predigen, und eine Katechisation mit der Jugend vorzunehmen. Nachher steht es der Gemeinde und den Patronen frei, ihre Klagen gegen den Pastor und Schullehrer und umgekehrt vorzubringen, sodann hat der Visitator die Kirchengebäude, die Kirchenbücher und Rechnungen in Augenschein zu nehmen, und darauf zu sehen, dass der Gottesdienst und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und der eingeführten Ordnung gemäss abgehalten werden; nachlässige, unordentliche oder gar unredliche Kirchenkassenhalter sind von ihm ungesäumt dem Consistorium anzuzeigen. Wo nur eine Kirche zu untersuchen ist, hat der Superintendent oder Inspector drei, wo mehrere Kirchen mit einander combinirt sind, fünf Gulden aus der Kirchenkasse für seine Bemühung zu erhalten.

Dem Superintendenten Bartelmus wurde (laut Hofdecret vom 24. December 1807) der Bielitzer Pastor Johann Georg Schmitz als Senior an die Seite gesetzt, und ihm die Gemeinden Ernsdorf, Drahomischl, Ustroń, Gollerschau und Weichsel zur Leitung, jedoch unter der Oberaufsicht des Ersteren zugewiesen, wogegen diesem die Gemeinden Nawsi, Bystritz, Ellgoth, Niederbludowitz und Hillersdorf zur unmittelbaren Inspection verblieben. Als sodann Bartelmus 1809 mit Tod abgieng, wurde Schmitz (laut Hofdecret vom 24. Februar 1810) zum Superintendenten erhoben, mit dem Bedenken, „dass derselbe wie sein Vorfahrer seinen Sitz in Teschen zu nehmen habe,“ davon wurde jedoch, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, abgesehen. Nach dessen Ableben (1825) kam Andreas Paulini, Senior und Pastor zu Bystritz, an seine Stelle, und als dieser das Zeitliche segnete (29. October 1829), wurde der Brünnner Pastor und Senior Georg Lumitzer sein Nachfolger (seit 4. März 1830). — Zum Senior aber der schlesischen Gemeinden wurde (laut Hofdecret vom 25. Juli 1828) der Pastor zu Bielitz Joseph Franz Schimko ernannt, welcher, geliebt und geachtet von seiner Gemeinde und seinen Amtsgenossen, durch plötzlichen Tod zum tiefsten Leidwesen aller die ihn kannten im vorigen Jahre dahingerafft wurde. Zu seinem Nachfolger wurde ernannt der für das Wohl seiner Gemeinde und den Protestantismus Schlesiens rastlos wirkende Bielitzer Pastor Karl Samuel Schneider.¹⁾

Uebertritte zur evangelischen Kirche.

Es bilden sich die Kirchengemeinden zu Hillersdorf, Ernsdorf und Bielitz.

Allerdings war die protestantische Kirche in den deutschen Provinzen Oesterreichs, trotz der oben erwähnten allerhöchsten Erlässe, noch weit davon entfernt eine der herrschenden auch nur annäherungsweise gleiche Stellung zu erlangen, sie war bloss eine geduldete.²⁾ Dies wird im Hofdecret vom 25. November 1791 folgendermassen ausgesprochen: „Da vermög Landesverfassung die katholische Religion allein die dominante ist, und nur durch Duldung dermalen den Aka-tholiken hierlandes gestattet wird, ihren Gottesdienst auszuüben, jede Duldung aber blos von dem Gutbefunde des Gesetzgebers abhänget, so sei es auch unthunlich, dass dieses Toleranzgesetz als ein immerwährendes Constitutionsmässiges Gesetz angenommen werden könne.“³⁾

¹⁾ Seine grossen Verdienste um die evangelische Kirche haben seine Amtsbrüder und die Gemeinden Schlesiens anerkannt durch einen ihm vor etlichen Jahren überreichten silbernen Becher.

²⁾ Eine Ausnahme machte die evangelische Gemeinde zu Teschen und die böhmischen Enclaven von Asch, Sorg und Neuberg, denen durch die Temperamentspunkte vom 10. März 1775 freie Religionsübung, ein eigenes Consistorium u. s. w. zugestanden wurde; s. Kuzmány Urkundenbuch Nr. XXXVII., und das Hofdecret vom 6. Mai 1791 a. a. O. Nr. LXXII.

³⁾ Dessenohngeachtet war Kaiser Leopold II. weit davon entfernt, die seinen protestantischen Unterthanen kurz zuvor im Toleranzpatent erteilten Zugeständnisse auch nur im geringsten zu schmälern. Davon legt unter andern das Hofdecret vom 21. October 1791 Zeugnis ab: „Seine Majestät wollen, dass, so wie es in allen übrigen deutschen Ländern geschehen

Dennoch gewannen die Protestanten durch die Verfügungen Josephs II. unendlich viel, sie erhielten eine gesetzliche Stellung und durch die Errichtung des Consistoriums, der Superintendenten und Seniorate eine Regelung in ihren kirchlichen Angelegenheiten. Es wurden daher mit vollem Rechte die kaiserlichen Verordnungen wie im gesammten Oesterreich, so auch in Schlesien mit der grössten Freude und mit einem von Dankbarkeit gegen den hochherzigen Geber gehobenen Gefühle begrüsst.

Die Erlaubnis des freien Uebertrittes zur evangelischen Kirche liessen viele der Einwohner Schlesiens nicht unbenützt vorübergehen. Nicht nur heimliche Protestanten, die in früheren Zeiten als male educati zur katholischen Kirche überzutreten genöthigt waren, sondern hie und da auch manche Katholiken meldeten sich zum Uebertritt bei der in der Stadt Teschen niedergesetzten Commission, deren Mitglieder der Kreishauptmann, ein Protocollführer und mehrere katholische Geistliche waren. Die Zahl der im Jahr 1782 zum Protestantismus Uebergetretenen betrug 2511, die sich auf 83 Ortschaften vertheilten.¹⁾ — Obschon die Hofdecrete, welche einen sechswöchentlichen Unterricht für diejenigen anordneten, welche zum evangelischen Glaubensbekenntnis überzutreten genossen waren, die Zahl der sich Meldenden um ein bedeutendes verringerten, so fehlte es doch nie an solchen, welche von dieser Erlaubnis Gebrauch machten.²⁾

Auch von der ihnen erteilten Freiheit zum Bau von Bethäusern beeilten sich die evangelischen Schlesier Gebrauch zu machen. Noch vor der Veröffentlichung des Toleranzpatents erhielt das hart an der schlesischen Grenze liegende galizische Städtchen Biala die kaiserliche Bewilligung ein Bethaus aufzuführen zu dürfen. Die Einweihung des Platzes jedoch wurde bis zum 20. November 1781 verzögert, an diesem Tage wurde die Feierlichkeit durch den ältesten Prediger der Gnadenkirche und Consistorialassessor Bartelmus, in Gegenwart einer sehr zahlreichen Versammlung, unter freiem Himmel

ist, auch im Königreich Böhmen das Toleranzwesen überhaupt in statu quo verbleibe, und versehen sich Allerhöchstdieselben zu den bekannten patriotischen Gesinnungen der Stände, dass sie zur Fortsetzung der Ruhe und Eintracht zwischen verschiedenen Glaubensverwandten und zur Hintanhaltung jener Spaltungen sorgsam mitwirken werden, die dem Königreiche in ältern Zeiten manche Unglücksfälle zugezogen haben.“

¹⁾ Diejenigen Gemeinden, welche über fünfzig solcher Uebergetretenen aufzuweisen hatten, sind: Bystritz 63, Zeislowitz 83, Dzingelau 111, Kameral Ellgoth 62, Grudek 83, Gollerschau 87, Koscharzisk 60, Końskau 68, Ober-Lischna 176, Milikau 58, Nawsi 65, Nydek 142, Piosok 72, Ustroń 149, Wendrin 317, Weichsel 231.

²⁾ Und dass ihre Zahl noch immer eine beträchtliche war, ersieht man aus dem im Kirchenarchiv befindlichen Verzeichniss der im Jahr 1782 Uebergetretenen, verglichen mit dem Erlass des k. k. Kreisamtes in Teschen vom 8. Februar 1784. Dieser enthält die „Com-signation derer, die bei der gewesten k. k. Erklärungs-Commission erschienen, und derer, welche den sechswöchentlichen Unterricht beigewohnt hatten, zur Augsburger Confession übergetretenen Individuen.“ Es werden in derselben aufgezählt: Nawsi mit 93, Milikau mit 71, Lomma mit 16, Piosok mit 82, Bukowietz mit 14; während dieselben Orte im Verzeichniss des Kirchenarchivs nur mit 65, 58, 8, 72 und 4 Uebergetretenen angeführt werden. Es sind mithin bloss in diesen fünf Gemeinden innerhalb dreizehn Monaten 69 Uebertritte nach vorhergegangenen sechswöchentlichen Unterricht erfolgt.

vorgenommen.¹⁾ Am darauf folgenden Tag ward von demselben die Beichte und Communion in einem Bürgerhause abgehalten.

Aber auch in Schlesien wurde der lang gehegte Wunsch nach einer grösseren Zahl evangelischer Kirchen gar bald zur That. Hillersdorf, Ernsdorf und Bielitz giengen allen übrigen darinnen voran.

Die evangelischen Unterthanen der Gottschdorfer Herrschaft²⁾ äusserten ihre Sehnsucht nach einer Kirche schon im Jahr 1779, indem sie den Freiherrn Karl Traugott von Skrbensky angingen, er möge ihre Bitte um eine Kirche und Schule mit seiner Fürsprache bei der Kaiserin unterstützen. Der Grundherr sowie der katholische Pfarrer erhothen keine Einsprache, aber die 1780 erfolgte allerhöchste Entscheidung lautete völlig verneinend, und verbot den Bittstellern für künftige Zeiten mit ähnlichen Gesuchen zu kommen. — Es war noch kein volles Jahr verstrichen, als das Toleranzpatent einen Umschwung herbeiführte. Wie zu erwarten, waren die Hillersdorfer und ihre Nachbarn mit unter den ersten, welche von den in jenem Edict zugestandenen Freiheiten Gebrauch machten. Da im Spätherbst desselben Jahres sich Kaiser Joseph auf kurze Zeit in Troppau aufhielt, so benützte dies die Hillersdorfer, und überreichten ein Gesuch mit der Bitte, um die allerhöchste Erlaubnis zum Bau einer Kirche (27. November). Der gütige Monarch entliess die Deputierten mit den freundlichsten Zusicherungen, und schon am 14. Februar 1782 wurde ihnen die Bewilligung ihres Wunsches zugesichert. Die Einweihung des Platzes und der Grundsteinlegung wurde am 10. April im Beisein des Grundherrn Baron von Skrbensky, des Kreishauptmannes Baron

¹⁾ Die bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede erschien im Druck: Dank-Predigt am 20. des Wintermonats 1781 als dem Tage der Auszeichnung des Platzes zu der von Sr. Glorreichstem regierenden Röm. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Josepho II. Allergnädigst verliehenen Gnaden-Kirche A. C. in der Kgl. Starostey Stadt Biala in Galizien, auf dem ausgesteckten Platze vor einer sehr zahlreichen Versammlung gehalten von Traug. Bartelmus. Lemberg. 4.

²⁾ Es lag nicht in meinem Plane, die Geschichte der evangelischen Kirche im Jägerndorfschen, von welchem Hillersdorf und Umgebung einen Bestandtheil bildete, auch nur vorübergehend zu berühren; dennoch glaube ich, dass die Kirchengemeinde Hillersdorf in diesem letzten Abschnitt meiner geschichtlichen Darstellung schon darum nicht übergangen werden darf, weil sie dem schlesischen Seniorate mit einverleibt ist. Ich sehe mich daher genöthigt, die ältere Geschichte, wenn auch nur in Umrissen, in dieser Anmerkung nachzutragen. Die zu erzählenden Daten sind nicht auf eigene Forschungen gegründet, ich entnehme sie der „Chronik der evangelischen Gemeinde Hillersdorf, und Geschichte ihres Thurmbaus in den Jahren 1849—1851 von Theodor Frosche (Msc.),“ die mir durch den Pastor Herrn Karl Delorme, und den Kirchenvorstand Herrn Th. Frosche gütigst zugesichert wurde.

Hillersdorf mit seiner Umgebung wird sich bald nach dem Beginn der Reformation der Lehre Luthers zugewendet haben, da es ja zu dem Herzogthum des für die Reformation so eifrigen Markgrafen Georg von Brandenburg (s. oben S. 3.) gehörte. Damals werden die Gemeinden der Herrschaft Gottschdorf wahrscheinlich dem Sprengel des in der Stadt Jägerndorf residierenden Superintendentes einverleibt gewesen sein. In Hillersdorf selbst wurde die erste evangelische Kirche erst um 1618, und zwar von dem damaligen Grundherrn Bernh. Jaroslaw Freiherrn von Skrbensky aus Holz erbaut. Sie stand unweit des Eingangs auf den gegenwärtigen katholischen Friedhof, und war eine Filiale der Kirche zu Neudörfel. Später als in andern Gegenden Oberschlesiens wurde in der Gottschdorfer Herrschaft an die Gegenreformation geschritten, erst um das Jahr 1667 (meine Quelle gibt eigentlich 1670 an, welche Zahl jedoch durchstrichen und darüber 1667 gesetzt ist; ich bin der Ansicht, dass auch diese Zahl wenigstens um 10 Jahre zu hoch gegriffen ist) wurden die drei Kirchen dieser Herrschaft: Gottschdorf, Neudörfel und Hillersdorf geschlossen. Die zahlreichen Protestanten, welche die Altranstädter Convention hier vorfand, wurden der 13 Meilen entfernten Gnadenkirche vor Teschen einverleibt; seit den schlesischen Kriegen besuchten sie jedoch weit häufiger die in dem benachbarten preussisch Schlesien erbauten evangelischen Kirchen, trotz der damit verbundenen Beschwerden.

von Skal, des Grafen von Vetter und einer zahllosen Menschenmenge vom Pastor Fröhlich vollzogen;¹⁾ am folgenden Tag nahmen an der Spendung des heiligen Abendmals mehr als 900 Personen Theil.²⁾

Der Kirchenbau schritt so rasch vorwärts, dass bereits am 20. October 1782 die Einweihung des beinahe vollendeten Gebäudes stattfinden konnte. Bei dieser Feier wurde auch der zum Prediger gewählte Teschner Conrector Ernst Ludwig Schubert in seine neue Gemeinde eingeführt. „Er so wie sein Sohn Ernst Tobias, welcher ihm nach seinem am 14. Juni 1808 erfolgten Tode im Amte nachfolgte, können mit vollem Rechte als die geistigen Bildner der Gemeinde angesehen werden, sie haben sich durch ihren rastlosen, unermüdlischen Eifer in Erfüllung ihrer seelsorglichen Pflichten, so wie durch die Erweckung und Hebung eines frommen und gläubigen Sinnes ein unvergängliches Ehrendenkmal in ihrer Gemeinde gestiftet.“ — Der Vorschrift, welche den evangelischen Kirchen nur die bescheidenen Merkmale eines gewöhnlichen Privathauses zugestand, waren die Hillersdorfer gar ängstlich nachgekommen; daher regte sich in neuer Zeit der Wunsch nach einem Umbau des Bethauses, das mit seinen drei Reihen niedriger Fenster und seinem unverhältnismässig hohen Dache auch den gemässigsten Forderungen eines bessern Geschmackes nicht entsprach. Der Umbau konnte in Folge der Bemühungen des Pastors Delorme, der eifrigen Kirchenvorsteher und der Opferfreudigkeit der Gemeinde im Jahre 1849 begonnen und bereits am 14. September 1851 der Knopf auf die Spitze des Thurmes gebracht werden.³⁾

Im Teschner Kreise war Georg Ludwig von Laschowsky Grundherr von Ernsdorf der erste, welcher den Entschluss fasste und auch ins Werk setzte, ein Bethaus für seine Glaubensgenossen und für die Protestanten in den angrenzenden fürstlich Bielitzischen Dorfschaften auf seine Kosten zu erbauen. Der dazu bestimmte Platz wurde am 12. März 1782 vom Pastor Bartelmus eingeweiht, welcher bei dieser Gelegenheit eine deutsche,⁴⁾ und der aus Skotschau gebürtige Can-

¹⁾ Die von ihm über den Text Matth. 25, 29 gehaltene Predigt erschien im Druck: Dankpredigt über die — der evgl. Gemeinde auf der Herrschaft Gottschdorf im Fürstenthum Jägerndorf — allergnädigst geschenkte Religionsfreiheit. Gehalten am 10. April, als am Tage der Einweihung des zum evgl. Bethause dieser Gemeinen in Hillersdorf bestimmten Platzes. Wien.

²⁾ Diese Abendmallsfeier wurde in dem damals Georg Schmidtschen, gegenwärtig Christian Poppeschen Hause No. 55 vorgenommen. Damals hielt auch Consistorialrath Nerling seinen Abschied von der tief ergriffenen Gemeinde. Derselbe war Pastor in dem benachbarten Neustadt im Preussischen, und war in früheren Zeiten, so wie mancher seiner Amtsbrüder herüber gekommen, um seinen Glaubensgenossen zu predigen. Bei diesen Gelegenheiten wurde die aus der 1618 erbauten Hillersdorfer Kirche gerettete Kanzel benützt, sie schmückt jetzt die Tochterkirche Kleinbressel.

³⁾ Die Gemeinde, welche bei ihrer Constituierung in 14 Dorfschaften über 400 lauter deutsche Familien mit kaum 3000 Seelen zählte, hat sich rücksichtlich der Zahl verdoppelt, obgleich sich die Filiale Christdorf in Mähren 1850 trennte und eine selbstständige Gemeinde wurde. Sie besitzt ausser der Pfarrkirche und Schule in Hillersdorf und der 1828 in Kleinbressel errichteten Tochterkirche, in welcher jeden zweiten Sonntag Gottesdienst abgehalten wird, noch vier Schulen, und zwar zu Kuttelberg, Oberhillersdorf, Hirschberg und Langendorf. Ausser diesen vier Ortschaften sind noch zu Hillersdorf eingepfarrt: Neudörfel, Kreuzberg, Hütte, Kleinbressel, Gottschdorf, Neuadamsthal und Karlsthal.

⁴⁾ Die im Druck erschienene Rede führt den Titel: Die Wiedereröffnung des protestantischen Gottesdienstes in Ernsdorf im Fürstenthum Bielitz den 12. März 1782. Wien bei Schönfeld. 8.

didat der Theologie Johann Klapsia eine polnische Rede an die versammelte Menge hielt. Dieser wurde der erste Prediger der Gemeinde, unter seiner Leitung wurde der Bau des Bethauses vollendet (während des Baues wurde der Gottesdienst in einer Bretterhütte abgehalten). Der genannte Patron war nicht zufrieden seinen evangelischen Unterthanen ein Gotteshaus errichtet zu haben, er testierte überdies ein Kapital von 5000 Gulden rhein. zur Erhaltung des Predigers, und eines von 700 Gulden zur Verpflegung von Kranken und Armen. Die Thatkraft dieser Kirchengemeine, zu der sich anfänglich 15 Ortschaften hielten,¹⁾ erprobte sich besonders in den letzten zehn Jahren, indem nicht nur zwei schöne Schulhäuser (in Heinzendorf und Kurzwald) aufgerichtet, sondern auch das Pfarrhaus umgebaut, Glocken angekauft, der Thurm an die Kirche angebaut und die innern Räume der letzteren umgestaltet wurden, endlich ist die Aufstellung einer neuen Orgel im Werke, die bis Ostern dieses Jahres vollendet sein dürfte.

Die zahlreichen Protestanten der Stadt Bielitz bewarben sich, wie zu erwarten war, gar bald um die Erlaubnis zum Bau einer eignen Kirche und Schule,²⁾ und giengen nach erlangter Bewilligung gar rasch ans Werk. Bereits am 19. März 1782, am Namensfest ihres vielgeliebten Monarchen, wurde der Grund dazu gelegt. Auch hier verrichtete Bartelmus die kirchlichen Feierlichkeiten bei der Einweihung des Platzes, worauf er mit einer deutschen,³⁾ und sein Amtscollege Fröhlich mit einer polnischen Predigt die andächtig Versammelten zum heissesten Danke gegen Gott und den hochherzigen und allgütigsten Landesfürsten stimmten. Das Gotteshaus konnte erst 1790 seiner Bestimmung zugeführt werden, in der Zwischenzeit musste eine Bretterhütte aushelfen. Aber bei dem Brande vom 6. Juni 1808 wurde mit dem grössten Theil der Stadt auch die evangelische Kirche und Schule ein Raub der Flammen, doch war der Neubau bereits im Winter wieder vollendet. Am 24. Juni 1849 legte man den Grundstein zum Thurm, und am 18. August 1852 fand die Glockenweihe statt. — Diese grosse Gemeinde berief als ihre ersten Seelsorger den Teschner Schulrector Benjamin Gottlieb Schubert und den aus Kozakowitz gebürtigen Georg Nowak. An die Stelle des Ersteren, der schon das Jahr darauf das Zeitliche segnete, wurde der aus Reutlingen gebürtige und bis 1784 in Triest wirkende Prediger Johann Ludwig Fischer berufen. Die genannten

¹⁾ Bei der Gründung der Gemeinde hielten sich zu Ernsdorf gegen 500 Familien in 15 Dörfern (Ernsdorf mit eingerechnet) zerstreut, von diesen fielen ungefähr 140 Familien auf die deutsche Gemeinde, die nur jeden zweiten Sonntag Gottesdienst hat. Gegenwärtig umfasst der Ernsdorfer Pastorsbezirk 12 Ortsgemeinden. Die Pastorsregulierung, durch welche (Hofdecret vom 5. Februar 1814) die Pastorate des Teschner Kreises geregelt und das Gehalt der Pastoren festgesetzt wurde, bestimmte das Einkommen des Ernsdorfer Seelsorgers auf 620 fl. mit Einschluss der Naturalien.

²⁾ Als Kaiser Joseph 1766 auf seiner Reise Bielitz berührte, übergab ihm die evangelische Schuljugend ein Gesuch, um eine evangelische Schule.

³⁾ Sie ist gedruckt: „Die Erstlinge der evangelischen Kirchen- und Schulfreiheit zu Bielitz, am feierlichen Dank- und Freudenfeste, den 19. März 1782.“ Wien, 1782. 8.

Prediger haben sich nebst den ersten Vorstehern¹⁾ die grössten Verdienste um die junge Gemeinde erworben. Diese theilt sich in die deutsche Stadt- und Landgemeinde, und in die polnische Landgemeinde; beinahe fünf Sechstheile der Seelenzahl gehören der deutschen Gemeinde an, daher denn deutscher Gottesdienst jeden Sonn- und Feiertag, polnischer dagegen nur jeden dritten Sonntag abgehalten wird.²⁾ Der schon (S. 86.) erwähnte Senior K. J. Schneider wirkt segensreich als Seelsorger beider Gemeinden.³⁾ —

Zum Bau der Bielitzer Schule schritt man bereits 1782; zehn Jahre später beschloss man ein neues, geräumigeres Schulhaus aufzurichten, welches durch die ansehnlichen Unterstützungen des Breslauer Kaufmannes Kriskhke (eines gebornen Bielitzers), des Stadtarztes Ebeling und des Kaufmannes Nesitius, im Lauf von zwei Jahren zu Stande kam. Der öffentliche Schulunterricht begann schon im März 1782 in drei Classen, zu welchen später eine vierte mit einem Rector an der Spitze hinzukam. Gleich anfänglich mit dem Namen einer Musterschule ausgezeichnet, ist ihr jetzt auch der Titel einer Haupt- und Unterrealschule des ersten Jahrganges beigefügt. Die auch in weiteren Kreisen als eine vortreffliche Lehranstalt bekannte Schule wird gegenwärtig von dem tüchtigen Schulmanne Rector Eduard Zipser geleitet.⁴⁾

Die Bestrebungen der Teschner gegen die Trennung der Töchterkirchen.

Es war vorauszusehen, dass auch andere Gemeinden dem gegebenen Beispiele folgen, und eigene Bethäuser errichten würden, was die Schwächung der Mutterkirche vor Teschen zur unausweichlichen Folge haben musste. Die Bemühungen der Kirchenvorstände, sowie der vom Pastor Bartelmus den Deputierten der polnischen Gemeinde gemachte Vorschlag, suchten einer weiteren Zergliederung der grossen evangelischen Kirchengemeinde Schlesiens vorzubeugen; aber die schriftlich erteilten Antworten liefen fast alle darauf hinaus, dass die Gemeinden entschlossen seien ihre eigenen Bethäuser in ihren Ortschaften zu errichten und ihre eigenen Prediger anzustellen.

¹⁾ Diese, das sogenannte Aeltesten-Collegium, waren: der Oberälteste Benjamin Nesitius, die Aeltesten Gottfried Nitsch, Gottfried Bartelmus, Wilhelm Ebeling, Ferdinand Nitsch und Karl Sennewald.

²⁾ Zur Zeit ihrer Constituierung gehörten ausser der Stadtgemeinde noch 12 ansehnliche Dörfer zur Bielitzer Kirchengemeinde, die an 1600 Familien aufzuweisen hatte. Nächst Wien war Bielitz zwischen 1780 und 1800 die grösste Stadtgemeinde des Wiener Consistorialsprengels. Die Pastorsregulierung schlug die Ortschaft Lobnitz zur Bielitzer Kirchengemeinde, auch hiess sie die freiwillige Erhöhung des Predigereinkommens von 345 fl. auf 600 gut. Nachdem die Filiale Altbilitz selbstständig wurde, ist die Gemeinde beträchtlich kleiner geworden. Gegenwärtig sind der Bielitzer Kirche eingepfarrt die Dorschaften Nieder-Ohlisch, Nikelsdorf, Bistray, Ratzdorf, Matzdorf, Nieder-Kurzwald, Franzfeld, Ellgoth und Braunau.

³⁾ Das im Jahr 1804 von den Bielitzer Pastoren Fischer und Nowak und dem Prediger in Biala Raschke herausgegebene Gesangbuch war bis 1853 in den deutschen Gemeinden Bielitz und Biala beim öffentlichen Gottesdienst in Gebrauch, jetzt ist es (seit 25. April 1853) durch das Hönel-Schneidersche ersetzt, welches mit Ostern auch bei der Teschner deutschen Gemeinde eingeführt werden wird.

⁴⁾ Die Kirchengemeinde hat überdies noch Schulen in Ratzdorf, Matzdorf und Nikelsdorf.

Die Mittel, welche der genannte Pastor den Deputierten vorschlug um die Zerstückelung der Teschner Kirchengemeinde zu verhindern, werden vermuthlich dieselben gewesen sein, die in einer Schrift des Kirchenarchivs angeführt werden.¹⁾ Man sollte, heisst es daselbst, die wahre Verfassung unserer Kirche und Schule Seiner Majestät vorstellen, und bitten, gedachte Gnadenkirche für die Mutterkirche zu erklären, alle übrigen Particularkirchen im Fürstenthum Teschen aber ihr als Töchterkirchen unterzuordnen, so dass der Gottesdienst durch Prediger der Gnadenkirche zu gewissen Zeiten in diesen vollzogen werde, die Einkünfte aber auch bei der Mutterkirche zusammenfliessen möchten. Auf diese Art blieben die Gemeinden in den Töchterkirchen an die Teschnische Mutterkirche gebunden, würden einen Körper bilden, und müssten zu den Kirchengaben das ihrige beitragen.²⁾

Damit aber einerseits den von Teschen entfernten Protestanten, besonders den schwachen, kranken und gebrechlichen Personen mehr Bequemlichkeit in Ausübung ihres Gottesdienstes verschafft werden könne, ohne dass andererseits die Gnadenkirche in Verfall gerathe, so müsste mit den Dorfgemeinden Verabredung genommen, und die Eintheilung also gemacht werden, dass die am weitest entfernten zu gewissen Zeiten des Jahres an ihrem Orte durch Ankunft eines Predigers von der Gnadenkirche Gottesdienst halten könnten, und zu diesem Zwecke müsste eine solche Gemeinde das nöthige Kirchengebäude, und eine nothdürftige Wohnung für den amhaltenden Prediger besorgen, bliebe aber doch eine der Teschner Kirche untergeordnete Gemeinde. Der Gottesdienst in Teschen selbst würde mehr eingeschränkt, könnte aber auch mit mehr Anstand als gegenwärtig verrichtet werden, da oft die Menge der zusammenstossenden gottesdienstlichen Verrichtungen und die Kürze der Zeit eine übertriebene Eilfertigkeit nothwendig machen. Die Kranken und Elenden der Gegend, wo Gottesdienst gehalten wird, könnten unter einem besucht und communiciert werden, dadurch erhielten die ganz armen und schwachen, oft von aller Welt verlassen, den Vortheil der Theilnehmung am Unterrichte und Trost, dessen sie oft entbehren müssen; die armen unwissenden Kinder könnten an mehreren Orten besser in der Religion unterwiesen werden, als es jetzt wegen der Entfernung geschehen kann, den Predigern würden die vielen einzelnen Reisen zu den Kranken erspart, die freie Religionsübung würde ausgebreiteter, und das Collegium der Kirchenvorsteher behielte die Oberaufsicht über alle diese einzelnen, einen Körper ausmachenden

¹⁾ Dieses „Pro Memoria in Puncto Religionis Exeritii“ ist nach der Veröffentlichung des Toleranzpatents, aber vor der Bekanntmachung der Circularverordnung, also in der Zeit vom 31. October 1781 und 30. März 1782, und zwar, den Schriftzügen nach zu urtheilen, sicher vom Pastor Barthelmus aufgesetzt worden.

²⁾ Nur der Bielitzer deutschen und polnischen Gemeinde will der Pastor eine Ausnahme gestatten, „die vielleicht am ersten zu einer eigenen Kirche berechtigt werden dürfte, und wogegen sich nicht wohl etwas wird einwenden lassen.“ Diese Ausnahme macht das Promemoria entweder in Rücksicht auf ihre beträchtliche Entfernung von Teschen, oder weil sie vielleicht damals bereits die Bewilligung zum Kirchenbau erlangt hatte.

Gemeinden; auch würde die Gnadenkirche dennoch von allen diesen Gemeinden (ausser der Zeit des Gottesdienstes in ihren eigenen Orten) besucht werden.

Bezüglich der Schulen hofft das Schriftstück, dass wol alle in Folge kaiserlicher Erlaubnis zu errichtenden Lehranstalten, bloss Elementarschulen sein würden, folglich müssten alle diejenigen, „die mehr als gemeine Bauern und Bürger sein wollen,“ die Teschner Schule besuchen. Obgleich die Vorbereitungsclassen an dieser Anstalt aufgelöst werden dürfte, so würde doch die Zahl der Schüler nicht sonderlich verringert werden, da das Bedürfnis nach Prediger, Schulmeister und überhaupt nach Gelehrten evangelischen Glaubensbekenntnisses ein grösseres sein wird. Würde aber Seine Majestät zu befehlen geruhen, dass alle evangelischen Schulen Schlesiens der zu Teschen untergeordnet sein sollen, so wäre auch in dieser Hinsicht das Band, welches die evangelischen Gemeinden hiesiger Gegend zu einem Körper verbindet, fester geknüpft und es könnte mit der Zeit die Schule vor Teschen einen Glanz erlangen, den sie seit der preussischen Besitznahme Schlesiens nicht gehabt hat.

Diese Schrift nimmt, wie wir sehen, gar wol das Interesse der Gnadenkirche wahr, weit weniger das der von Teschen entfernten Gemeinden. Diese sahen ein, dass ihre Kranken noch mehr getröstet, ihre armen, unwissenden Kinder weit besser in der Religion unterwiesen werden könnten, wenn sie in ihren Ortschaften ihre eigenen Bethäuser und eigenen Geistlichen haben würden. Die meisten entfernteren Ortsgemeinden liessen sich von dergleichen Vorschlägen um so weniger gewinnen, da sie ja auch den wohlwollenden Absichten des Kaisers entgegenstanden, welcher durch Errichtung von Bethäusern und Schulen das geistige Wohl seiner protestantischen Unterthanen gefördert wissen wollte.

Und doch gelang es den Kirchenvorständen, die Gemeinde Ustroń in ein solches Verhältnis zur Teschner Kirche zu bringen, das jedoch bereits im Januar 1783 wieder gelöst wurde.¹⁾ Auch schlossen sie am 1. Februar 1783 mit Golleschau und den benachbarten Gemeinden einen Vertrag ab, ganz den in jenem Schriftstücke ausgesprochenen Grundsätzen gemäss.²⁾ Diesem zufolge sollte das zu erbauende Bethaus unter dem Schutze der Kirchenvorsteher als Filiale der Teschner Mutterkirche stehen. Bethaus, Schule, Wohnung

¹⁾ Dies entnehme ich einem am 3. Februar 1783 von den Vorstehern der Gemeinden zu Godziszau, Klein-Kozakowicz, Zeislowitz, Hermanitz und Nierodzim geschlossenen Vertrage mit Golleschau (er befindet sich im Kirchenarchive); in welchem gesagt wird: „Nachdem aber dermahen mentionirte Nieder-Ustroner Gemeinde entgegen ihrer aussgethaner Zusage, von der Gnaden-Kirche bey Teschen in Gebrauch der Geistlichkeit gänzlich abgestanden, und anjetzt zu den Weichsler Bethause zu ihrer Geistlichen Bedienung zugetreten, und zum Beytrage den Schluss gethan;“ und da wir — meint die Urkunde weiter, einen doppelt so weiten Weg nach Weichsel als nach Teschen haben, und da Golleschau mit andern Dörfern um allerhöchste Erlaubnis zur Erbanung eines Bethauses als Filiale Teschens entschlossen ist, so stehen wir völlig und gänzlich vom Nieder-Ustroner Bethause (mit dessen Gemeinde wir keine besondere Verbindlichkeiten eingegangen sind) ab, und schliessen uns dem Golleschauer an, und versprechen zugleich die Beihilfsgelder.

²⁾ Der in tschechischer Sprache abgefasste Vertrag befindet sich im Kirchenarchiv.

für den Lehrer und Kirchendiener, sowie ein Absteigequartier für den Geistlichen, soll auf Kosten jener Gemeinde erbaut werden. Die sämtlichen Einkünfte des Bethauses sollen monatlich gesammelt, und in die Teschner Kirchenkasse abgeliefert werden. Davon verbleiben der Mutterkirche 230 Gulden, (und zwar 200 als das Gehalt für einen Geistlichen); sollen aber jene Einkünfte zur Deckung der 230 Gulden nicht langen, so sind besondere Sammlungen zu veranstalten. Sollte das Gehalt der Geistlichen erhöht werden müssen, so haben auch die den Vertrag schliessenden Gemeinden mehr zu steuern. Nach Abzug jener Summe werden aus dem Einkommen des Bethauses der Lehrer, der Kirchendiener, der Communionwein, die nöthigen Reparaturen und andere Bedürfnisse bestritten, verbleibt aber noch immer ein Ueberschuss, so bleibt derselbe der Teschner Kirche, nur dass sich in diesem Falle die Golleschauer u. s. w. eine Vergütung für die Führen der Pastoren ausbedingen, die im andern Falle auf ihre Kosten geschehen.

Solche Vereinbarungen konnten voraussichtlich von keinem langen Bestande sein; wie Ustroń seine eingegangenen Verpflichtungen schon 1783, so löste sie die Gemeinde Golleschau 1786. Denn hatte die Filiale einmal ihr Bethaus, Schule und andere kirchliche Gebäude errichtet, so war nur noch ein kleiner Schritt zur völligen Ablösung von der Mutterkirche, der durch die Berufung eines eigenen Predigers gemacht wurde. Die so lange gehegten und gepflegten Kinder der Mutterkirche waren mündig geworden, und auch kleinere und ärmere Gemeinden vermochten jetzt, unter veränderten Verhältnissen, auf eigenen Füßen zu stehen.

Das Einkommen neuer Kirchengemeinden im Teschnischen.

Und noch im Jahre 1782 bildeten sich die polnischen Kirchengemeinden Bludowitz, Kameral-Ellgoth, Weichsel und Bystritz.

Das zwei Meilen von Teschen entfernte Nieder-Bludowitz erhielt schon am 18. April den Bauplatz von dem Kreishauptmanne Grafen von Larisch angewiesen und es wurde auch sogleich an den Bau des Bethauses und der übrigen Kirchengebäude geschritten. In der Zwischenzeit wurde der Gottesdienst in einer nahe gelegenen hölzernen Hütte zeitweise abgehalten.

Die Gemeinde, welche um 1800 an neunhundert Familien in eilf Ortschaften zählte, hatte mit ihren ersten Seelsorgern wenig Glück; denn während der erste, Daniel Wagner, förmlich seines Amtes entsetzt werden musste, verstand es dessen Nachfolger Ferdinand von Szelecsényi nicht, sich die Liebe seiner Gemeinde zu erwerben. — Durch die Pastoratsregulierung wurden die evangelischen Bewohner der Ortschaften Karwin und Steinau der Bludowitzer Kirchengemeinde einverleibt, die seit neuester Zeit drei Glocken und einen Thurm

besitzt, der am 24. August 1852 eingeweiht wurde. An diesem Tage wird seither das Dank- und Kirchweihfest von der Gemeinde alljährlich gefeiert. Die Bludowitzer legten in neuester Zeit eine grosse Thätigkeit an den Tag, denn sie führten nicht nur den Thurm auf, sondern sie bauten auch ein neues Pfarrhaus, so wie eine neue Schule in Bludowitz und eine in Cierlicko.¹⁾

Ellgoth, ein an der mährischen Grenze am Gebirge liegendes ansehnliches Dorf, hat nach erlangter Bewilligung zum Bau eines Bethauses am 1. Mai den Grund dazu gelegt. Als sich diese Gemeinde bildete, gehörten zu derselben sechs Dörfer ausser Ellgoth, und beinahe die ganze Friedeker Herrschaft, sie zählte mehr als achthundert Familien. Das die Pastoratsregulierung zum Abschluss bringende Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1814 heisst gut die Einverleibung der Dorfschaften Gutty, Smilowitz und Ober-Trzanowitz, und verordnet, dass das bisherige Pastorengeloh von 356 Gulden (sammt Naturalien) auf 400 erhöht werde, „nachdem es die Kräfte der Bethauskasse gestatten.“ — Der erste Prediger dieser Gemeinde war der bereits früher in Ungarn und Mähren in einer ähnlichen Stellung wirkende Stephan Nicolaides. — Die Gemeinde besitzt seit neuester Zeit Thurm und Glocken, und Schulen in Ellgoth, Smilowitz, Rzeka, Gutty und Gnojnik; das Pastorat ist gegenwärtig unbesetzt.

Von der im Toleranzpatente gewährten Erlaubnis rücksichtlich des Kirchenbaues machte Weichsel, ein grosses, zerstreutes, im Gebirge gelegenes Dorf, einen baldigen Gebrauch. Nachdem am 18. Juni nach einer ergreifenden Rede des Pastors Bartelmus der für das Bethaus bestimmte Platz eingeweiht worden war, wurde der Bau desselben auch sogleich in Angriff genommen. Kräftig unterstützt durch die Beisteuer der Grundherrschaft des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen und dessen Gemahlin Erzherzogin Christine (die nicht nur den Holzbedarf, sondern auch etliche Centner Eisen und 100 Thaler an barem Gelde der Gemeinde gnädigst verabfolgen liessen), hatte die Gemeinde die Freude schon im Herbste 1782 in ihrem, freilich nur aus Holz aber dennoch solid gebauten eigem Bethause den Gottesdienst feiern zu können. Dasselbe erfüllte 56 Jahre hindurch seinen Zweck, im Jahre 1835 wurde der Grundstein zur neuen gemauerten Kirche gelegt, die fünf Jahre später vollendet, und im Beisein des Superintendenten Lumnitzer vom Senior Schimko feierlichst eingeweiht wurde (29. Juni 1838). Auch die von Holz (1783) aufgeführte Schule und die Predigerwohnung mussten später einer gemauerten weichen, zu deren Bau Erzherzog Karl den grösseren Theil des Materials liefern liess.²⁾ — Durch die endgiltige Pastoratsregulierung ist das Einkommen

¹⁾ Schulen hat die Kirchengemeinde ausser der zu Bludowitz mit zwei Classen und der einclassigen zu Cierlicko, auch noch zu Suchau und Orlau mit je einer Classe.

²⁾ Die Schule wurde 1824, die Pastorei 1804 und 1805 gebaut, bei der Errichtung der letzteren hat Herzog Albert von Sachsen-Teschen das nöthige Bauholz verabreichen lassen. Ausser dieser Schule hat die Gemeinde noch eine in Malinka, die Lehrerstelle an der letztern ist gegenwärtig unbesetzt.

des Predigers mit 450 Gulden (die Naturallieferungen, besonders an Holz, mitgerechnet) gutgeheissen worden. Der erste aber an dieser Gemeinde wirkende Seelsorger war der aus Neusohl gebürtige Samuel Kosányi, welcher einen in jeder Hinsicht trefflichen Grund zu einem wolgeordneten Pastorate gelegt, und segensvoll in der Gemeinde Weichsel gewirkt hat, zu welcher sich anfänglich auch Ustroń, so wie Brenna und Istebna hielten. — Gegenwärtig ist für das Wohl der Gemeinde schon seit mehr als vierzig Jahren der Nestor der schlesischen Pastoren Michael Kupferschmid thätig, dessen gesegnetes Wirken die allerhöchste Anerkennung fand, durch das von Seiner Majestät ihm allergnädigst verliehene goldene Verdienstkreuz.

Bald nach der Bekanntmachung des Toleranzpatentes vereinigten sich die Dörfer Bystritz, Nydek, Wendrin, Lyżbitz, der am rechten Ufer des Tyrabaches gelegene Theil von Oldrzychowitz, sodann Karpentna und Koczarczyk zu einer Kirchengemeinde, zu welcher bereits am 8. Mai die Genehmigung erteilt wurde. Die hölzerne Kirche (zu der die erzherzogliche Kammer das Bauholz im Werthe von 537 Gulden schenkte) war bald fertig, und schon am 25. Juli 1782 konnte, im Beisein des Kreishauptmannes Grafen von Larisch und des herzoglichen Oberregenten, die feierliche Einweihung von dem Pastor Barthelmus vorgenommen werden (bei dieser Gelegenheit wurde an zwei Kindern die Taufe vollzogen). Als erster Seelsorger wirkte der aus Ungarn gebürtige Andreas Paulini, der für das Gedeihen seiner ihm anvertrauten Gemeinde ebenso unermüdetlich war, wie sein ihm im Amte nachfolgender, gleichnamiger Sohn.¹⁾ In die ersten Jahre seines gesegneten Wirkens fällt der Bau des gemauerten Bethauses, das 1817 vollendet und 1849 mit Thurm und Glocken versehen wurde. Die Pflanzstätten der Gemeinde, die evangelischen Schulen in Bystritz, Wendrin und Oldrzychowitz wurden bereits 1782 errichtet, jetzt zählt die Gemeinde fünf Schulen in ebenso vielen Ortschaften mit sechs Lehrern.²⁾ — Noch ist zu erwähnen, dass der Theil von Oldrzychowitz, welcher am linken Tyrabache liegt, von einer Vereinigung mit der Kirchengemeinde Bystritz nichts wissen wollte, und sich zur Teschner Kirche hielt. Die zur Regulierung der Pastorate zusammengesetzte Commission schlug ihn jedoch zu Bystritz, und das Hofdecret vom 5. Februar 1814 bestätigte den Ausspruch jener Commission; dennoch erhoben dagegen Oldrzychowitz und Ober-Lischna, die durchaus bei Teschen verbleiben wollten, ihre Vorstellungen, aber sie wurden (durch Hofdecret vom 27. October 1814) mit dem ausdrücklichen Beisatze abgewiesen, dass jene Gemeinde bei Bystritz, diese bei Golleschau einverleibt bleiben müsse.

¹⁾ Der später die Würde eines Superintendenten bekleidete, und welcher der Verfasser des schon viermal aufgelegten Religionsbuchs für die Schulen ist: Nauka ewangielii Chrystusowej dla dziatek szkół ewangelickich na wsi.

²⁾ Und zwar eine zweiclassige zu Bystritz, sodann je einclassige zu Wendrin. Oldrzychowitz, Nydek und Koczarczyk.

Die Gemeinde Ustroń hatte zwar anfänglich vor sich als Filiale der Teschner Gnadenkirche zu constituieren, nachdem sie jedoch ihr Bethaus aus Holz errichtet hatte, gab sie ihren Vorsatz wieder auf (oben S. 93. Anm. 1). Sie hielt sich eine kurze Zeit hindurch zu Weichsel, und abwechselnd wurde bald hier bald dort der Gottesdienst von dem Weichsler Pastor abgehalten. Dies währte bis zum 25. Sonntage Trinitatis 1785, denn die Ustrońer fanden es ihren kirchlichen Angelegenheiten zuträglicher sich ihren eigenen Pastor zu berufen. Sie wählten sich den aus Ungarn gebürtigen Michael Solnensis, nach dessen im Jahre 1797 erfolgter Rückkehr in seine Heimath, Ustroń wieder für etliche Jahre in das frühere Verhältnis zu Weichsel trat. Da es jedoch dem Pastor beider Gemeinden, Wilhelm Byströń, in der ersteren besser behagte, und er Miene machte Weichsel in Abhängigkeit von Ustroń zu bringen, so wählten die Weichsler den Teschner Conrector Rakowsky. Zur Kirchengemeinde Ustroń hielten sich um das Jahr 1800 mehr als vierhundert Familien in neun Ortschaften. Die Pastorsregulierung theilte ihr Gross- und Klein-Zeislowitz zu, obgleich der grössere Theil der einen Ortschaft von Ustroń und Golleschau gleich weit entfernt, „der Weg nach dem Erstern jedoch zur Winterszeit weit gangbarer ist.“ Ebenso wurde der Ustrońer Gemeinde auch noch Oberbohr einverleibt. Schulen sind zu finden in Ustroń, Gross-Zeislowitz und bei Skotschau. Das ehemalige hölzerne Bethaus hat schon längst einer gemauerten Kirche weichen müssen, seit 1857 besitzt die Gemeinde drei Glocken, zu ihrer Unterbringung wurde ein hölzerner Noththurm aufgebaut.

Golleschau schloss zwar am 1. Februar 1783 jenen Vertrag, kraft welchem es eine von Teschen völlig abhängige Tochterkirche wurde (oben S. 93.). Kaum hatte jedoch die Gemeinde den Bau ihres Bethauses vollendet, als sie auch schon jenes Verhältnis löste, und höchst wahrscheinlich der bei weitem geringeren Entfernung nach Ustroń wegen, sich zu dieser Gemeinde hielt. Aber auch die mit Ustroń eingegangene Verbindung war von kurzer Dauer, denn bereits 1789 berief die Gemeinde den Pastor des Bethauses zu Hoschtialkow in Mähren, Andreas Orgony, dem 1792 sein Sohn im Amte folgte, nach dessen Abgang nach Drahomischl die Gemeinde wieder längere Zeit hindurch keinen Seelsorger berief, sondern die geistlichen Amtshandlungen durch den Ustrońer Prediger verrichten liess, was bis zur Berufung des jetzigen Pastors Terlitzka im Jahre 1837 währte. — Als die Angelegenheiten der hiesigen Kirche durch die beiden Orgony verwaltet wurden, zählte die Gemeinde an zweihundert Familien in sechs Ortschaften. In der Pastorsregulierung von 1814 wird den Golleschauern ein eigener Pastor gestattet, sobald dessen Gehalt sicher gestellt sein wird; in welchem Falle, heisst es daselbst, nicht nur die schon früher dem Golleschauer Bethause vor der Vereinigung mit Ustroń eingepfarrten Gemeinden zuzuthellen (mit

Ausnahme von Gross-Zeislowitz, welches dem Ustroñer Pastorate für immer einverleibt zu bleiben hat), sondern auch die drei Gemeinden Ober-Lischna, Lonczka und Iskrziczin dem Golleschauer zuzuweisen sein wird. — Das anfänglich aus Holz aufgeführte Gotteshaus (welches am 15. August 1785 durch den Pastor Fröhlich eingeweiht wurde) ist seit 1793 durch ein gemauertes ersetzt, und dieses 1850 mit Thurm und Glocken ausgestattet worden; Schulen finden sich in Golleschau und Ober-Lischna vor.

Die Drahomischler Kirchengemeinde verdankt ihre Gründung dem ehemaligen Besitzer der Herrschaft Drahomischl, dem um den Protestantismus Schlesiens höchst verdienten Friedrich Freiherrn von Kalisch, welcher im Mai 1787 die Bewilligung zum Bau eines Bethaus und Schulhauses und zur Errichtung einer Begräbnisstätte erhielt. Das Jahr darauf (am 25. Mai 1788) wurde der Grundstein zur jetzigen Kirche gelegt, nachdem vorher schon der aus Leipzig zurückgekehrte Candidat der Theologie Johann Gottfried Jurscha (ein geborner Teschner) zum Pastor ernannt, und der evangelische Gottesdienst im herrschaftlichen Schlosse eröffnet ward. Der erwähnte Baron erhielt 1792 die damals unerhörte Begünstigung, einen Thurm bauen und eine Glocke anschaffen zu dürfen. Der Bau der Pastorei und der Schule begann 1804 und zwar gleichfalls auf Kosten des Grundherrn, welcher ausserdem zur Erhaltung der Kirche, sowie des Predigers und des Schullehrers eine Stiftung gründete.¹⁾ — Zur Zeit ihrer Errichtung zählte diese Kirchengemeinde nicht viel mehr als 1100 Seelen, durch die Pastorsregulierung verlor sie zwar Oberbohr und Iskrziczin, die nach Ustroñ und Golleschau eingepfarrt wurden, sie erhielt aber nicht nur die in den Städten Skotschau und Schwarzwasser lebenden evangelischen Familien zugetheilt, sondern auch die Ortschaften Wislitz, Zeblatz, Nieder-Baumgarten und Illowitz, die auf 2600 gestiegene Zahl der Gemeindeglieder lebt in den zwei Städten und siebenzehn Dorfschaften zerstreut, sie besitzen zwei Schulen, und zwar eine in Drahomischl, die andere in Pruchna.

Nawsi gehörte anfänglich zur Kirchengemeinde Bystritz, hatte jedoch bereits 1783 eine eigene Schule, an welcher von 1783 bis 1836 Andreas Kalita als Lehrer wirkte. Nach erlangter Bewilligung der Gründung eines eigenen Pastorsbezirkes wurde das Bethaus gebaut und am 15. August 1791 eingeweiht. Zur gegenwärtigen gemauerten Kirche wurde am 15. August 1817 der Grundstein gelegt, und an demselben Tage des Jahres 1820 der Bau beendet. Dieses Unternehmen wurde von Seite der erzherzoglichen Teschner Kammerdirection dadurch wesentlich unterstützt, dass sie die Baumaterialien namentlich Holz und Steine dazu schenkte. Als erster

¹⁾ Dieser zufolge soll der Prediger für ewige Zeiten von dem Besitzer des Gutes Drahomischl 200 Gulden beziehen, der Pastor und Schullehrer den der Kirche geschenkten Acker benützen, und einiges an Naturalien erhalten. — Aus der Pastorsregulierung ist ersichtlich, dass das Gehalt des Seelsorgers 580 Gulden mit den Naturalien betrug, wovon das H d . F ru 1 14 A g des C mmunionweines abgezogen wissen wollte.

Prediger wurde Joseph Paulini berufen, der redlich und treulich für das Wohl der Gemeinde bis zu seiner Berufung nach Lemberg sorgte.¹⁾

Die jüngste der evangelischen Gemeinden Schlesiens ist Alt-Bielitz. Die gegenwärtig zum hiesigen Pastorate gehörigen Ortschaften Alt-Bielitz, Alexanderfeld, Kamitz, Ober-Ohlisch und Lobnitz waren früher der Stadtgemeinde Bielitz einverleibt. Da es sich jedoch bei der Pastorsregulierung herausstellte, dass die evangelische Kirche in Bielitz für ihre vielen Gemeindeglieder einen zu geringen Raum besitze, so fassten die genannten Ortschaften den Entschluss, eine selbstständige Gemeinde zu bilden, und ein eigenes Bethaus sich zu erbauen. Sie kauften zu dem Ende einen Meierhof, zerstückelten und veräusserten davon die meisten Grundstücke und behielten nur das darauf stehende Wohngebäude zum Pastorat, so wie eine Ackerparzelle zur Dotierung des Predigers. Um 1820 begann der Bau des Bethauses, der im Frühling 1827 beendet wurde, aber noch zwei Jahre hindurch wurde der Gottesdienst in der hierortigen Kirche von den Bielitzer Pastoren verrichtet. Im Jahr 1829 jedoch löste sich diese Tochtergemeinde völlig von Bielitz, indem sie einen eigenen Prediger, und zwar den bisherigen Pastor in der Ramsau Andreas Žlik berief, der bis 1834 gar wacker für das Gedeihen der jungen Gemeinde sorgte; ihm folgte Friedrich Gloxin. In Alt-Bielitz besteht eine Schule mit zwei, in Kamitz und Löbnitz mit je einem Lehrer; seit 1852 schmückt die Kirche ein mit Glocken versehener Thurm. Die Gemeinde ist ausser einer kaum nennenswerthen Ausnahme deutsch, dennoch wird jeden dritten Sonntag polnisch gepredigt, die Kirche aber dann hauptsächlich von Polen besucht, die der Bielitzer und Bialer Gemeinde angehören.²⁾

Die Jesuskirche in der neuesten Zeit.

Die ehrwürdige Mutterkirche zu Teschen war vollkommen berechtigt, mit gehobenem Gefühle die Entwicklung und das fröhliche Gedeihen der vielen Töchterkirchen zu betrachten. Freilich kostete es Zeit, bis die durch die Trennung so vieler Töchterkirchen in ihrer bisherigen Verfassung erschütterte Gemeinde sich in die neuen Ver-

¹⁾ Zu dieser Gemeinde gehören ausser Jablunka mehrere Dorfschaften; etliche Häuser der Gemeinden Grudek und Nawsi werden in der Pastorsregulierung, obgleich sie näher zu Bystritz liegen, von hier ausgepfarrt und dem Bethause zu Nawsi zugetheilt, da die ganzen Gemeinden zum letzteren Pastorat gehören, und die Zuthellung derselben Ortschaft zu zwei verschiedenen Bethäusern der höchsten Directivregel zuwider laufen würde. In demselben Decret wird das Einkommen des Pastors zu Nawsi mit 396 Gulden und 30 Kreuzer sammt den Naturalien angegeben.

²⁾ Denn in einem Turnus wird polnischer Gottesdienst abwechselnd in Bielitz, Biala und Alt-Bielitz abgehalten. —

Bevor ich zu dem folgenden übergehe habe ich den Herren Pastoren meinen verbindlichsten Dank für die freundlichen Mittheilungen auszudrücken, die sie mir in Bezug auf ihre Gemeinden zukommen liessen. Vor allen bin ich aber dem Herrn Senior, sodann den beiden hiesigen Herren Pastoren und endlich den Herren Predigern in Weichsel, Ernsdorf, Nawsi und Bystritz für ihre reichlichen Mittheilungen zu Dank verpflichtet.

hältnisse fand. Ueberdies entstanden zwischen den Kirchenvorstehern und der polnischen Gemeinde Reibungen und Mishelligkeiten, die durch die Predigerwahlen hervorgerufen wurden.

Seit Schuberts Ableben blieb die Zahl der Pastoren auf drei beschränkt, und als Fröhlich starb,¹⁾ und die beiden ihn überlebenden Pastoren nicht im Stande waren, allen Pflichten ihres Amtes zu obliegen, so ergriff der Kirchenvorstand den Ausweg, dass er die beiden Lehrer Piesch und Chmiel dazu vermochte die polnischen Frühpredigten in den Sommermonaten wechselweise zu übernehmen, und sich zu verpflichten, auch in den Wintermonaten mit Predigen auszuhelfen. Da jedoch von den Behörden angeordnet wurde, die dritte Predigerstelle entweder wieder zu besetzen, oder aber zur Aushilfe des Superintendenten einen Vicar zu berufen, entschlossen sich die Kirchenvorsteher für das erstere, und lenkten ihre Aufmerksamkeit auf den Rector Piesch, dem sie das Berufungsschreiben in aller Stille einhändigten. Als jedoch die polnische Gemeinde davon Nachricht erhielt, protestierte sie durch ihre Vertreter gegen die getroffene Wahl, was jedoch die Vorsteher tibel aufnahmen und beide Partheien verbitterte. Nach vielen Streitigkeiten wurde die Wahl rückgängig gemacht. Jetzt wollte der Kirchenvorstand dem Conrector Chmiel die fragliche Stelle verschaffen, aber auch gegen ihn erhob sich der Widerspruch. Die Vorsteher gedachten aber von der getroffenen Wahl nicht abzuweichen, und bestellten am zweiten Weihnachtsfeiertage 1797 zu der von Chmiel in der Gnadenkirche abzuhaltenden polnischen Predigt etliche katholische Geistliche, gleichsam als Censoren und Richter, welche dem Conrector ein sehr vortheilhaftes Zeugnis ausstellten. Auf Grund desselben leiteten die Vorsteher einen Recurs an die Behörden ein, und veranlassten eine förmliche Untersuchungscommission, mit welcher der Kreishauptmann von Rechtenbach beauftragt wurde. Die in Untersuchung gezogenen Hauptpunkte waren: erstlich die Wahlangelegenheit Chmiels, sodann das Schulinspectorat des Superintendenten Bartelmus,²⁾ endlich das Ver-

¹⁾ Im Mai 1795, sein Tod vermuthlich die Folge einer Ansteckung im Militärsplale. Fröhlich war der Herausgeber des längere Zeit bei der hiesigen deutschen Gemeinde im Gebrauch gewesen Gesangbuches, dessen vollständiger Titel ist: „Sammlung christlicher Gesänge zu öffentlichen und häuslichen Gebrauch für die evangelisch-deutschen Gemeinen in den k. k. Erblanden. Mit der Approbation eines löbl. k. k. evangl. Consistorii zu Teschen.“ Wien 1783. Es enthält 771 Lieder, und einen „Anhang einiger Andachten und Unterhandlungen mit Gott für evangl. Christen.“ Dieses Gesangbuch hat später dem vom Consistorialrath Glatz herausgegebenen weichen müssen.

²⁾ Die Kirchenvorsteher Friedrich Freiherr von Kallsch, Ernst von Bindowsky und Erdmann von Radetzky nahmen ihm am 1. Juli 1796 das seit 1778 von ihm geführte Schulinspectorat ab, und ordneten die Abgabe der Schulacten an. Seine Wiedereinsetzung wurde durch ein Hofdecret vom 19. Sept. 1797 anbefohlen. Der Kirchenvorstand motivierte seine Handlungsweise in einem Recurse, in Folge dessen die Angelegenheit durch die erwähnte Commission in Untersuchung gezogen wurde. Darauf erfolgte am 5. November 1798 die kaiserliche Entscheidung ihn wieder einzusetzen, und für die Zukunft dieses Amt nie an einen der Lehrer, sondern jedesmal, wo nicht an den jeweiligen Superintendenten, so doch an einen Prediger der Gnadenkirche zu übertragen. Bartelmus, der über den Grund des Zwiespaltes die beste Aufklärung hätte geben können, will über diesen Vorfall „lieber den Vorhang ziehen, als ihn in ein völliges Licht setzen.“ Vielleicht ist der Grund in seiner amtlichen Stellung als Superintendent zu suchen, durch die er dem untergeordneten Verhältnis als Pastor zu seinen Patronen theilweise entwachsen war.

hältnis der polnischen Landgemeinden zur Gnadenkirche und den Ständen. Das darüber aufgenommene Protokoll wurde nach Wien eingeschickt, worauf gegen das Ende des Jahres 1798 die allerhöchste Entscheidung herablangte, welche die getroffene Wahl Chmiels zum dritten Prediger bei dem fortdauernden Widerspruch der polnischen Gemeinde für ungiltig erklärte, ihr bei den Wahlen der Pastoren das votum negativum gestattete, den des Schulinspectorats entsetzten Superintendenten in jenes Amt wieder einzuführen befahl, und endlich anordnete, dass die zur Gnadenkirche sich haltenden polnischen Landgemeinden mit den Ständen einen Vergleich abzuschliessen hätten, welcher sodann zur höchsten Bestätigung eingeschickt werden soll. Rücksichtlich dieses Vergleiches gab es gar manche Schwierigkeiten, die bald von Seite der polnischen Gemeinden, bald von der der Stände erhoben wurde.¹⁾

Nach langen Zwistigkeiten wurde endlich der Ernsdorfer Pastor Johann Klapsia zum dritten Prediger von den Vorstehern gewählt und von der polnischen Gemeinde angenommen. Bevor er aber sein Amt antrat, starb Pastor Fabri und neuerdings begannen die Wahlstreitigkeiten, da die Gemeinde sich den Weichsler Pastor Bystroff zum Prediger wünschte, der Kirchenvorstand jedoch damit nicht einverstanden war. Daher blieb die Stelle erledigt. Man beschloss, den beiden Pastoren einen Vicar und Katecheten beizugeben, aber auch diese neue Einrichtung war von kurzer Dauer, denn die Prediger sowohl wie auch der Stand der Kirchenkasse waren gegen die Wiederbesetzung des Vicariats. Auf Antrag des Kirchenvorstehers von Klettenhof wurde der Ausweg ergriffen, den deutschen Gottesdienst einzuschränken, und in den Sommermonaten nur alle vierzehn Tage eine deutsche Predigt, Beichte und Communion zu halten, dagegen aber an jenen Sonntagen, an welchen die deutsche Andacht wegfällt, eine polnische Frühpredigt eintreten zu lassen, und nach dieser unmittelbar die polnische Beichte und Communion vorzunehmen. — Der schon im Jahre 1805 erfolgte Tod Klapsias verursachte eine neue Vacanz.²⁾ Es wurde der kurz vorher als Conrector angestellte Julius Kotschy an seine Stelle berufen, und die längere Zeit bestehende Einrichtung getroffen, dass der Schulrector zugleich die deutsche Predigerstelle bekleiden solle. Der erste welcher diese beiden Aemter vereinigte war Franz Ludwig Andresky (seit 1807), der nach kurzer Unterbrechung den gegenwärtigen Superintendenten von Schlesien und Mähren Johann Georg Lumnitzner zum Nachfolger hatte. — Als am 15. September 1809 der öfter erwähnte Superintendent Bartelmus mit

¹⁾ Ob er je abgeschlossen wurde, weiss ich nicht zu sagen, bis zum Jahr 1804 war dies gewiss nicht der Fall.

²⁾ Ausser mehreren in Druck erschienenen Predigten hat Klapsia herausgegeben: *Modlitwy i Rozmyślenia nabożne na pomoczenie Chrześcijaństwa między ludźmi pospolitemi we wszelkim czasie i różnych potrzebach służące: z Przydatkiem, zebrane i do druku podane przez Jana Klapsia — Kaznodziejca i Pastora pierwszego zborów ewangelickich około i w Jaworzu. We Wrocławiu. Nakładem Chrystyana Fryderyka Gutscha 1794.* Der *Przydatek* (Anhang) enthält vier Nummern, wovon die zweite: *Krótki zbiór historyi religij chrześcijańskich* dem Verfasser viele Unannehmlichkeiten von Seite der Behörden zuzog.

Tode abgieng, wurde Samuel Schimko an die Gnadenkirche berufen. Dieser und sein Amtsbruder Kotschy hatten die noch jetzt im Weinberge des Herrn rüstig arbeitenden Pastoren Gustav Heinrich Klapsia und Andreas Žlik zu Nachfolgern.

Die erzählten Reibungen entsprangen aus der durch das Toleranzpatent entstehenden neuen Verhältnissen. Die Dorfbewohner, welche rings umher so viele Bethäuser emporkommen, und die Patronatsrechte bei den meisten derselben von Leuten ihres Standes ausüben sahen, wollten die Angelegenheiten der Gnadenkirche nicht mehr einzig und allein von dem Gutdünken der Kirchenvorsteher abhängig wissen, die ja bloss die Vertreter der Stände waren. Vor allen aber wollte die polnische Gemeinde bei der sie am meisten interessierenden Predigerwahl ein Wort mitreden, und Männer ihres Vertrauens als Seelsorger gewählt wissen. Die daraus entstandenen Mishelligkeiten erbitterten die Vorstände dergestalt, dass sie alle bis auf Erdmann von Klettenhof (der mehrere Jahre alleiniger Vorsteher verblieb) ihr Amt niederlegten. Das so lang bestehende Band der Einigkeit zwischen ihnen und der Gemeinde war gelöst, mismuthig zogen sich die Stände zurück. „Die angesehensten unter den Gönnern beschränkten sich auf ihr eigenes Gebiet,“ denn wie natürlich lag z. B. dem Kirchenpatrone von Drahomischl und dem von Ernsdorf das Wohl der von ihnen gegründeten Gemeinden näher am Herzen, als das der Gnadenkirche, andere wieder hielten sich zu den ihren Wohnsitzen näher gelegenen Bethäusern, obgleich bis auf die neueste Zeit herab die Besitzer der ständischen Güter des ganzen Kreises zur Teschner Kirche eingepfarrt blieben. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Stände fast ganz verschwanden, und dass ihre Güter entweder von der erzherzoglichen Kammer aufgekauft, oder aber auch in das Eigenthum von Bürgerlichen übergingen.

Diese Aenderung bedingte nothwendigerweise eine Umgestaltung des Collegiums der Kirchenvorsteher. Ein Jahrhundert hindurch gehörten sie ohne Ausnahme dem Adel an, seit 1816 jedoch treten an ihre Stelle Männer bürgerlichen Standes, die mit wenigen Ausnahmen im Besitze von ständischen Gütern sich befanden, und die nun gleich ihren Vorgängern die Patronatsrechte bei der Gnadenkirche ausübten. Aber auch sie konnten sich um so weniger behaupten, da sie wohl die Rechte auszuüben verstanden, die Pflichten aber der Gemeinde fast ganz zuschoben, es schien auch bei diesen bürgerlichen Vorständen ganz unbegründet zu sein, dass sie die alleinigen Vertreter der fast ausschliesslich aus Landleuten bestehenden Gemeinde sein sollten. Diesem Misverhältnisse wurde dadurch abgeholfen, dass (wie dies schon längst in anderen evangelischen Kirchengemeinden Schlesiens eingeführt war) nach der Veröffentlichung des Provisoriums vom 30. Januar 1849, die von den Ortsgemeinden gewählten Deputierten im Jahr 1850 zusammentraten, und einen Kirchenvorstand aus ihrer Mitte wählten und diese neue Ordnung und Wahl wurde

durch die damalige schlesische Statthalterei gutgeheissen. In diesem neu gebildeten Kirchenvorsteher-Collegium ist die freilich nur aus kaum hundert Seelen bestehende deutsche Gemeinde gar nicht vertreten, wenn man nicht etwa die gleichfalls zum Kirchenvorstande gehörigen beiden Pastoren zugleich als die Vertreter dieser Gemeinde ansehen will.¹⁾

Durch die vielfachen Umgestaltungen, welche die Teschner Kirchengemeinde seit dem Toleranzpatente erlebte, musste die Kirchenkasse einen merklichen Abbruch erleiden. Von Seite der Stände wurden die Zuflüsse in die Kasse immer spärlicher, und die bürgerlichen Besitzer der ständischen Güter ahmten die Opferfreudigkeit des Adels nicht nach, welche dieser besonders in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts an den Tag legte. Zwar war die polnische Gemeinde recht gut im Stande, die für die Kirchenzwecke nöthigen Ausgaben zu decken, aber es war in dieser Hinsicht noch wenig geregelt, und die Erhaltung der lateinischen Schule, die ihrem Interesse ohnehin entfernt lag, würde die Kräfte der Gemeinde weit überstiegen haben, um so mehr da die Zahl ihrer Glieder durch die Pastoratsregulierung wieder vermindert wurde. Denn diese ordnete die Ausparrung einiger Ortsgemeinden (wie Ober-Lischna u. s. w.) an. Die Einwendungen des damaligen Kirchenvorstehers von Klettenhof, „welcher gegen die Ausparrung mehrerer Gemeinden von der Teschner Kirche eifert, — so sagt ein ämtlicher Erlass — verdienen eben so wenig wie die von einigen dieser Gemeinden angebrachte Bitte, fortan bei gedachter Kirche belassen zu werden, eine Rücksicht, zumal hier bloss die vorgeschriebenen Direktivregeln zur Richtschnur dienen müssen.“²⁾ — Um aber der Unzulänglichkeit zur Erhaltung der Kirchen- und Schullehrer einigermassen abzuhelpen, machte das k. k. Consistorium zu Wien durch den Kirchenvorsteher den Antrag eine Erhöhung der Kirchensitze zu veranlassen, welche bei der sehr geringen Zahl der deutschen Gemeindeglieder gar nichts, von der polnischen Gemeinde aber einen nur sehr geringen Ertrag lieferten.

¹⁾ Ohne Gymnasium, ohne Lehrkörper und den Familien der Professoren und Pastoren zählt die deutsche Gemeinde an 100 Seelen. Am Charfreitag zählt man an 200 Communicanten, darunter sind aber viele bloss polnischen Gemeinden.

²⁾ In demselben die Regulierung der Pastorate betreffenden Erlasse wird das Gehalt der polnischen Seelsorger auf je 700 fl. bestimmt, die Kirchenkasse hat dazu je 200 fl. beizusteuern, der Rest ist auf die eingepfarrten polnischen Gemeinden zu vertheilen. „Der deutsche Prediger, welcher zugleich das Amt eines Schulrectors bekleidet, und dafür einen besondern Gehalt bezieht, hat sich mit einer Besoldung von 200 Gulden zu begnügen, welche durch Eröffnung einer Subscription unter den deutschen und adeligen Gliedern der Gemeinde sicher zu stellen ist.“ — Wie aus einem h. Gubernialdekret vom 4. April 1817 zu ersehen ist, haben sich die Stände geweigert dem damaligen Rector „als deutschem Prediger das jährliche Emolument von 200 fl. und 10 Scheffel Korn im Wege der Subscription“ zu verabreichen, daher denn die höchste Hofkanzlei (mit Dekret vom 6. März) beschlossen hatte, „dieselben zur Erfüllung dieser Obliegenheit um so mehr mit Zwang zu verhalten, als die Staatsverwaltung sich durch eine solche Weigerung, welche bloss die Untergrabung der Anstalt des protest. theologischen Gymnasiums, durch die Entfernung des Rectors — in ihrem Entstehen zum Zwecke hat, in Begründung dieses zum Wohle des Staates errichteten Instituts nicht beirren lassen kann.“ — Und da die Vorgänger des deutschen Predigers eine eigene Wohnung in einem der Gnadenkirche gehörigen Häuser besaßen, so wird laut Hofkanzleidekret vom 29. Jan. 1818 verordnet, dass ihm eine Wohnung einzuräumen, und die Reisekosten bei seiner Ordination zu ersetzen seien.

Es wurde von der Kanzel herab mit Angabe der Gründe angezeigt, dass von nun an das doppelte der bisher für die Sitze erlegten Summe entrichtet werden soll. Der Erfolg aber war ein ungünstiger, denn die meisten Mitglieder der polnischen Gemeinde erklärten ihre Sitze ganz und gar aufgeben zu wollen. Man musste sich daher bequemen den Aufschlag um die Hälfte herabzusetzen. Auch die kleine deutsche Gemeinde wurde aufgefordert sich dieser Beisteuer nicht ganz zu entziehen, und wurde mit Einwilligung des Consistoriums vom Kirchenvorsteher aufgemuntert sowohl zur Erlegung einer jährlichen freiwilligen Beisteuer für die Kirchensitze, als auch zur Sammlung milder Gaben und Geschenke zur Bildung eines ordentlichen und beständigen Schulfonds, um die Lehrstellen vermehren und die Schule auf den Stand eines eigentlichen Gymnasiums bringen zu können.

Aber nicht bloss für das Emporkommen der Kirchenkasse wurde Sorge getragen, auch den hie und da sich einschleichenden Misbräuchen suchten die Kirchenvorstände und Pastoren nach Kräften zu begegnen. So hatten sich z. B. im Laufe der Zeit bei der polnischen Gemeinde rücksichtlich der Copulation mancherlei Unordnungen geltend gemacht, daher denn auf Ansuchen der Prediger von dem Kirchenvorsteher die Einrichtung getroffen wurde¹⁾ dass:

1) An Sonntagen in der Regel nicht getraut werden soll, es sei denn, dass die Brautleute sich beim Gottesdienste einfinden, und nach Beendigung desselben sich sogleich zur Trauung darstellen.

2) Betrunknen Brautleuten wird die Copulation so lange untersagt, bis sie völlig nüchtern geworden sein werden.²⁾ Auch wird

3) die kirchliche Einweihung der Ehe in den Sommermonaten nur bis 7, in den Herbstmonaten bis 6 und in den Wintermonaten bis 5 Uhr Abends stattfinden.

4) Die Gnadenkirche bleibt im Sommer bis 8, im Winter bis 5, in den Uebergangs-Jahreszeiten bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Obleich die Zahl der Ortsgemeinden, die zur Gnadenkirche eingepfarrt sind, eine gegen früher geringe genannt werden kann, so ist sie doch noch immer beträchtlich.³⁾ Der polnische Gottesdienst

¹⁾ Sie wurde der Gemeinde von der Kanzel herab an drei auf einander folgenden Sonntagen (am 9., 16. und 23. Sept. 1804) verkündigt.

²⁾ Ich glaube nicht, dass gegenwärtig der Fall vorkommen dürfte, wo diese Vorschrift in Anwendung gebracht werden müsste; was jedoch früher zuweilen vor der Trauung geschah, geschieht jetzt manchmal unmittelbar nach dieser Feierlichkeit. Man bemerkt leider nur zu oft, dass die Hochzeitsgäste, bevor sie die Heimfahrt antreten, in Uebermass geistige Getränke geniessen, auch macht man die Erfahrung, dass die im Sonntagstaate mit der Brautweinfiasche zu gewissen Zeiten zahlreich herunziehenden Landleute stets Hochzeitsgäste wohl gar die Brautleute selbst sind. Dass nicht nur nach sondern auch vor den Beerdigungen ähnlicher Unfug getrieben wird, lehrt ein auf diesen Gegenstand sich beziehender ämtlicher Erlass. Wenn schon in dieser Beziehung eine Besserung gegen früher eingetreten sein soll, so finden doch Pastoren und Schullehrer hier noch immer ein Feld für eine segensreiche Thätigkeit.

³⁾ Die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften sind gegenwärtig der hiesigen Jesuskirche eingepfarrt: Albersdorf, Baumgarten, Bażanowitz, Robrek, Dzingelau, Freistadt, Grodziszcz, Hażlach mit Parchau, Ober-Katschitz, Klein-Kuntschitz, Kotzobenz mit Ligota und Podobora; Koykowitz, Koniakau mit Mistrzowitz, Kostkowitz mit Samlowitz, Konskau, Krasna mit Guldau und Mönchhof, Nieder-Lischna, Lonkau mit Darkau und Roy, Mosty, Niebory, Ogrodzon mit Gumna, Pastwisk mit Boguszowitz und Kalembitz, Pogwizdan mit Brzezowka und Marklowitz, Punzau, Roppitz, Schibitz mit Błogotitz, Stanislowitz, Stadt Teschen sammt Vorstädten, Nieder- und ein Theil von Ober-Trzanowitz, Trzinietz, Trzyceiz mit Wielopolz, Zamarsk mit Rudau, Zawada, Nieder- und Ober-Zukau mit Koty.

für diese Kirchengemeinde bestehend in Gesang, Gebet und Predigt,¹⁾ Beichte und Communion findet an jedem Sonntage und an den von der evangelischen Kirche gefeierten Festtagen, sodann auch an den Freitagen in der Fastenzeit statt. Beichte und Communion wird für alte Leute auch jeden Freitag gehalten, ausgenommen wenn ein kirchlicher Feiertag an einem der Wochentage fällt. Vom Ostermontage bis Michaelis werden auch polnische Frühpredigten, und während dieses Zeitraumes Nachmittags Katechisationen abgehalten. — Deutsche Predigten werden nur jeden zweiten Sonntag, überdiess am Busstage, am Charfreitage und an den hohen Festen, deutsche Beichte und Communion aber jährlich viermal gehalten.

Volksschulen hat die Kirchengemeinde zehn aufzuweisen, und zwar eine zu Teschen mit zwei Classen und eben so viel Lehrern (in der obern lehrt der eifrige und thätige J. Śliwka), sodann zu Punzau, Konskau, Niebory, Żukau, Grodziszcz, Kotzobenz, Mistrzowitz, Hażlach und Baumgarten mit je einem Lehrer, die unter der unmittelbaren Aufsicht der beiden hiesigen Pastoren stehen.²⁾

Die hundertjährige Jubelfeier der Jesuskirche.

Obschon zur Zeit als das hundertjährige Jubiläum der Gnadenkirche nahte, der politische Himmel ganz unwölkt, der Krieg mit Frankreich bereits ausgebrochen war, so wollte man doch den für die schlesischen Protestanten so wichtigen Zeitpunkt nicht ungefeiert vorüber gehen lassen. Das Jubelfest wurde am Feste der heiligen

¹⁾ Nicht nur in der Teschner, sondern auch in den meisten polnischen evangelischen Kirchen Schlesiens wird es leider immer mehr Sitte der Predigt gewisse Anhängsel folgen zu lassen. Dazu gehören die sogenannten „Przypominki“, d. h. Erinnerungen für Verstorbene. Eine Przypominka besteht darin, dass der Prediger nach vorhergegangener Bestellung den Lebenslauf des Verstorbenen, sei es Mann, Weib oder Kind anführt, seine hinterbliebenen Anverwandten aufzählt und einige Bemerkungen daran knüpft. Nicht selten werden nach einer Predigt sogar zwei solcher Przypominki vorgenommen. Gewöhnlich geschieht es, dass der Prediger eine Person bespricht, die dem grössten Theil der Versammlung ganz und gar unbekannt, und von ihr gar nichts bemerkenswerthes zu sagen ist, in welchem Falle es leider nicht selten geschieht, dass dem Verstorbenen Vorzüge angedichtet werden, von denen Niemand etwas bei dem Besprochenen wahrgenommen hat. Eine Przypominka interessiert daher auch nur die betreffenden Angehörigen, den Uebrigen verurteilt sie Langeweile, giebt Anlass zu allerlei Bemerkungen, macht den Inhalt der vorangegangenen Predigt vergessen, und verzichtet alle durch dieselbe bewirkten guten Eindrücke. Aergerlicher noch sind die vielen Fürbitten die sich unmittelbar an das Hauptgebet anschliessen. Es liesse sich vielleicht weniger gegen die Gebete für Kranke einwenden, aber es werden auch welche abgehalten für Schwangere, oder für Reisende, Soldaten, Heirathende u. s. w. ja es wird sogar gebetet für Eheleute, und Nachbarn die sich zerzankt, oder angeblich ein Unrecht erlitten haben, für Landwirthe, denen ein Unfall passiert, z. B. ein Stück Vieh umgestanden ist; in welchem Falle zur Abwendung eines ähnlichen Uebels in mehreren Kirchen zugleich Fürbitten bestellt werden. Wenn schon derlei Bitten bloss von einfältigen Leuten bestellt werden, so häufen sie sich doch, zumal in zahlreicheren Gemeinden derart an, dass sie mit Einschluss der Przypominka, die der Aufbietungen und sonstigen Vermeldungen und Anzeigen fast eben so lang dauern wie die Predigt, und die erwähnten Unzukömmlichkeiten verursachen. So manche wünschen, dass dieser Misbrauch abgeschafft werde, dennoch geschieht zur Beseitigung desselben wenig oder nichts.

²⁾ Und zwar stehen unter der Inspection des Pastors Klapsia die Schulen in Punzau, Konskau, Grodziszcz, Hażlach und Baumgarten, unter der des Pastors Żlik die hiesige mit den andern genaunten.

Dreifaltigkeit begangen.¹⁾ Ein gedrucktes Blatt lud die evangelischen Gemeinden des schlesischen Seniorates, so wie die herzoglichen und städtischen Beamten Teschens zu diesem Feste ein. In der Kirche wurden in der Nähe des Altars vier mit Bogen verbundene Pyramiden errichtet, in der Mitte war der silberne kaiserliche Adler (der 1709 auf dem Kirchplatze aufgepflanzt war) und das Bild Kaiser Josephs I. angebracht. Der in Musik gesetzte Psalm XCVI wurde gesungen. Darauf begann Superintendent Bartelmus die Andacht mit Absingung des Liedes: „Allein Gott in der Höh sei Ehr,“ worauf von demselben eine gedrängte Geschichte der Kirche in deutscher Sprache vorgelesen wurde. Darauf wurde das Lied: „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gott“ angestimmt, sodann hielt Senior Schmitz aus Bielitz eine deutsche Predigt, worauf das Opfer der deutschen Gemeinde folgte. Auf dieselbe Weise wurde sodann der polnische Gottesdienst gefeiert, die Predigt wurde vom Pastor Kotschy gehalten. — Der Feierlichkeit wohnte eine zahllose Menge bei, auch waren nicht nur die Pastoren Schlesiens, sondern auch viele aus dem benachbarten Mähren und dem Preussischen anwesend. Der Tag endete mit einem von dem Kirchenvorsteher von Klettenhof im Garten des Baron von Kalisch veranstalteten Festessen. — Zur Feier dieses Tages wurden auch mehrere Denkschriften in Druck gelegt, und zwar vom Superintendenten Bartelmus das in deutschen Hexametern verfasste „Historisch religiöse Denkmal“, und von demselben das lateinische: „Monumentum historiae Ecclesiae Teschinensis“²⁾ vom Kirchenvorsteher von Klettenhof erschien gleichfalls eine Denkschrift, die auch in polnischer Uebersetzung veröffentlicht wurde.³⁾

Acht Jahre später wurde nicht bloss in Teschen, sondern in der ganzen protestantischen Welt ein Fest von weit höherer Bedeutung gefeiert. Es war das dritte Secularfest der Reformation, welches Se. Majestät laut Hofdecret vom 26. August 1817 sämtlichen Protestanten seiner Länder am 2. November zu feiern huldvoll gestattete.⁴⁾

¹⁾ Da der 24. Mai Mittwoch nach Pfingstsonntag mit dem Teschner Jahrmärkte zusammenfiel, so wurde, damit die Andacht nicht gestört werde, der darauf folgende Sonntag für die Feier bestimmt.

²⁾ Der volle Titel der erstern Schrift ist: Historisch-religiöses Denkmal bey der Feyer der hundert-jährigen Dauer des öffentlichen Gottesdienstes und Schulunterrichtes in der Gnadenkirche und Schule A. C. vor Teschen am 24. Mai 1809 errichtet. Teschen bei Th. Prochaska. 1809. 8. — Die zweite ist betitelt: Monumentum historiae Ecclesiae Teschinensis A. C. a quatuor Pastoribus munere ecclesiastico successive fungentibus erectum pro conservanda seculi primi memoria Anno Domini MDCCCLIX die 24. Mensis Maji. Teschinii typis Th. Prochaska. 1809. 4. — Von diesem Schriftchen erhielt ich Kenntnis und nahm ich Einsicht, als die Anm. 1. S. 41. bereits gedruckt war. Es enthält erstlich die Anm. 1. S. 41 angeführte Denkschrift, sodann die S. 42 und 43 erwähnte, von den Pastoren Schuchardt und Schubert verfasste kurze Geschichte der Kirche; endlich die in derselben Form bis 1809 fortgeführte Geschichte von Bartelmus.

³⁾ „Denkschrift zur öffentlichen Feyer des am 24. May 1809 eintretenden hundert-jährigen Jubiläum der Gnadenkirche Augsbургischen Bekenntnisses vor Teschen. Mit höchster Bewilligung in Druck gelegt von dem derzeitigen Vorsteher der Gnadenkirche und Schule. Briinn bei Joh. Georg Gastl (kl. 8. Seiten 34). Die polnische Schrift führt den Titel: Pamiętniki kościoła ewangelickiego z łaski danego przed Cieszyzną, przed stęma laty założonego, przy światobliwym obchodzeniu miłościwego lata 24. Maja 1809 dla zborów ewangelickich polskich około Cieszyzna spisane i wydane w Cieszyźnie.

⁴⁾ Und zwar vereint mit dem um diese Zeit jährlich gefeierten Toleranzfeste; seit 1848 wird statt des letzteren jährlich das Reformationsfest begangen.

So wie in Teschen wurde in sämtlichen evangelischen Gemeinden des schlesischen Seniorats die kaiserliche Erlaubnis jubelnd begrüsst, und das Fest wurde überall mit Würde und Andacht begangen.¹⁾

Die Jesusschule wird ein k. k. Staatsgymnasium.

Die Schule war seit 1782 gar tief gesunken. Die Lehrer waren mit seltenen Ausnahmen sämtlich Theologen die, wie schon bemerkt, ihre Thätigkeit an der Schule gewöhnlich als eine vorübergehende betrachteten, und bei der geringsten Aussicht auf eine Predigerstelle mit allen Kräften darnach trachteten. Und selbst die wenigen unter ihnen, die eine grössere Neigung für das Schulfach als für den Wirkungskreis eines Pastors verspürten, waren des dürftigen Gehaltes wegen, das die Gemeinde ihren oft mit zahlreicher Familie gesegneten Lehrern bieten konnte, genöthigt, ihr Einkommen durch Annahme eines Pastorats aufzubessern. — Die vielen sich bildenden protestantischen Kirchengemeinden Oesterreichs bedurften der Seelsorger, Candidaten gab es wenige, es richteten mithin die neuen Gemeinden ihr erstes Augenmerk auf die bei der Teschner Schule stehenden Lehrer.²⁾ Zu der Zeit, als das Toleranzpatent veröffentlicht wurde, gab es ihrer vier, die zu Predigtämtern berufen werden konnten, und alle vier folgten der an sie ergangenen Aufforderung. Der Rector Schubert gieng nach Bielitz, sein Bruder nach Hillersdorf ab, die Schulcollegen Thielisch³⁾ und Miżia wurden Pastoren, der eine in Scharthen, der andere in Biala.⁴⁾ So blieb denn nur der Elementarlehrer Kotschy in Teschen zurück, und der Kirchenvorstand musste auf die Berufung neuer Lehrkräfte bedacht sein, wenn die Schule sich nicht ganz auflösen sollte.

Zur vollen Zahl der Lehrer kam es jedoch nicht, weil theils die nöthigen Lehrkräfte fehlten, theils die Kirchenkasse erschöpft war,⁵⁾ und endlich weil die in Folge der vielen entstandenen pro-

¹⁾ Vergleiche über diesen festlichen Tag: Nachrichten über die Feyer des dritten Jubelfestes der Reformation in den sämtlichen k. k. österreichischen Staaten von Jakob Jubelfestes der Reformation in den sämtlichen k. k. österreichischen Staaten von Jakob Glatz. S. 82—100. Zum Andenken an diesen Festtag wurde vom Medaillieur Lang in Wien eine Denkmünze graviert; auf der einen Seite ist Luthers Bildnis mit der Umschrift: D. Martinus Lutherus, auf der andern folgende Inschrift: In Memoriam Jubilaei Reformationis Tertium Recurrentis A Coetibus Evangelicorum Per Univ. Imp. Aust. MDCCCXVII. XXI. Oct. Grata Mente Celebrati.

²⁾ Nach Böhmen, vorzüglich aber nach Mähren und auch nach Schlesien berief man so manchen Theologen aus Ungarn.

³⁾ Thielisch war Schulcollege, Cantor und Organist, seit 17. November 1782 Pastor in der Scharthen bei Efferding, seit 19. Mai 1783 Superintendent in Oberösterreich; laut Hofdecret vom 15. Juli 1827 wurde er zum k. k. Consistorialrath mit Nachsicht der Taxen erhoben; er endigte sein segensreiches Leben im September 1827 im 77. Lebensjahre.

⁴⁾ Sie alle wurden nebst den zwei Candidaten Joh. Klapsia (für Ernstdorf) und Georg Nowak (für Bielitz) am 8. October 1782 nach vorhergegangener Prüfung im Consistorium, in der Gnadenkirche von Bartelmus unter Assistenz seiner Amtsbrüder Fabri und Fröhlich ordiniert, und nach erlangter Bestätigung (ausser Thielisch und Miżia) in ihre neuen Gemeinden von demselben Bartelmus eingeführt.

⁵⁾ Aus der Kirchenkasse wurden damals auch die Schulausgaben bestritten. Die ersten Versuche zur Bildung eines eigenen Schulfonds wurde durch die S. 104 erwähnte Aufforderung zu freiwilligen Gaben und Geschenken von Seite der deutschen Gemeinde zu

testantischen Stadt- und Landschulen verringerte Schülerzahl die vollständige Besetzung unnöthig machte. Erwachsenere Schüler müssten zuweilen auf die ungarischen Gymnasien ziehen, weil sie in manchen Jahren den für sie nöthigen Unterricht hier nicht fanden, denn man konnte auf sie ihrer kleinen Zahl wegen keine Rücksicht nehmen. Die Lehrgegenstände wurden je nach den Umständen und den Fähigkeiten der Schüler oft geändert, obgleich im Ganzen noch immer der ursprünglich sächsische Lehrplan und die Schulordnung, welche Steinmetz eingeführt hatte, festgehalten wurde. Ausser Religion, Latein, Griechisch, Deutsch, Polnisch, Französisch und Hebräisch lehrte man, wenn auch nicht regelmässig wiederkehrend, Geschichte, Geometrie, Naturgeschichte, und bis 1810 philosophische Propädeutik. Die Kräfte der drei, oft sogar nur zweier Lehrer reichten nicht aus, die Classen mit zweijährigem Curse mussten je zwei der geringen Lehrerzahl wegen zusammengezogen werden, trotz alle dem gingen noch immer einzelne Schüler von hier aus unmittelbar auf inländische, oder wenn sie Theologie studierten, auf die Universitäten Wittenberg, Leipzig, Jena, Göttingen u. s. w. ab. Auch das Gehalt der Lehrer in dieser Zeit war höchst ärmlich,¹⁾ zwar theilten sie sich auch in das Schulgeld, welches aber gar wenig betrug, da die Gesamtzahl der Schüler zuweilen kaum sechzig betrug.

„Nichts desto weniger fanden sich auch um diese Zeit Männer, die ernstlich bemüht waren, das innere Leben der Schule zu kräftigen.“ Unter ihnen ist der seit 1785 als Rector thätige David Piesch hervorzuheben, ein gelehrter und geschickter, vorzüglich in der Naturgeschichte bewanderter Mann, der „durch gründliches Wissen und pädagogischen Tact ausgezeichnet, insbesondere das Studium der Pflanzenwelt im Teschnischen dauernd angeregt hat.“²⁾ Leider starb dieser gediegene Lehrer im kräftigsten Mannesalter, ihm folgte Andresky, „als Schulmann nicht ohne Achtung und Verdienst;“ mit ihm wirkte eine ganz kurze Zeit der aus Neudorf in der Zips gebürtige Karl Georg Rumi, „ein treues Bild der Vielwisserei seiner Zeit.“³⁾

Zwecken der Schule gemacht. Damals erliess auch der Kirchenvorsteher von Klettenhof eine Schrift ähnlichen Inhalts an die sämtlichen evangelischen Stände und andere bedeutende Glieder der deutschen Gemeinde, aber die eingelaufenen Beiträge waren von keinem Belange. — Hier dürfte vielleicht zu erwähnen sein, dass Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen d. d. 5. Mai 1803 der Schule jährlich zur Heizung gewährte, „jedoch nur ad Libertum Domini 18 Klafter weiches Holz ohne Fuhr, und gegen Vergütung des Schlagers, Rükker- und Flösser-Lohns, wie es von der Kammeral-Administration bestimmt werden wird.“

¹⁾ Der Rector und deutsche Prediger erhielt 300 fl., der zweite Lehrer 180, und der dritte 150 fl. W. W.

²⁾ Sittig a. a. O. S. 6. — Als Student an der Universität zu Leipzig machte er sich schon bekannt durch die Uebersetzung der Naturgeschichte von Sardinien, aus dem Italienischen des Abtes Franz Cetti; 3 Theile, Leipzig 1784, 8. — Auch verfasste er Gelegenheits-Gedichte, von welchen manche im Druck erschienen.

³⁾ Er folgte 1807 einem Rufe als Rector an das Gymnasium seiner Vaterstadt, später ist er an griechisch nicht unierten Gymnasium zu Carlowitz, und wie ich mich erinnere wiederholt gehört zu haben, Lehrer der Grammatikal-Classen am Presburger Lyceum; später trat er zur katholischen Religion über, und wurde Bibliothekar des Fürsten Primas von Ungarn. Obgleich ich weiss, dass er viele Schriften mannigfaltigsten Inhalts im Drucke veröffentlichte, und ich in so manche derselben schon vor Jahren Einsicht nahm, so vermag ich doch keines seiner Werke namentlich anzuführen.

Nicht unerwähnt darf der Eifer des Inspectors Bartelmus für die Schule bleiben, der freilich drei Jahre hindurch unterbrochen (vergl. S. 100, Anm. 2), und durch das Hofdecret vom 14. August in Frage gestellt wurde. Dieses verordnete, obschon der Pastor der Gemeinde der unmittelbare Vorgesetzte der akatholischen Schulen ist, so soll er doch, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage hat, sich an den Schuldistricts-Aufseher, nämlich an den Dechanten wenden, dessen Leitung sich die Schullehrer überhaupt (mit Ausnahme der Religion) zu unterziehen haben, und der mit Zuziehung eines Kreis-Commissärs die protestantischen Schulen zu visitieren und seine Berichte an das Consistorium (d. i. an das fürstbischöfliche zu Breslau) zu erstatten hat. Obgleich dieses Decret bloss die Volkslehrer im Auge hatte,¹⁾ so wurde es doch auch auf die Teschner lateinische Schule ausgedehnt, und eine kreisamtliche Intimation kündigte für den 5. November 1806 die durch den Präfecten des katholischen Gymnasiums Scherschnik²⁾ und den Kreis-Commissär Sommer vorzunehmende Visitation an. Ersterer wurde durch einen Zufall verhindert an dem bestimmten Tage zu erscheinen, unterdessen hob ein Hofdecret den Einfluss des Priesters Scherschnik auf die Schule auf, und ordnete sie dem Kreisamte unter.

Aber auch die Oberaufsicht dieser Behörde vermochte die Schule bei der Fortdauer der erwähnten Uebelstände nicht empor zu bringen, sie sank immer tiefer. Hatte die Schule das erste fünfzigjährige Jubiläum, von traurigen Verhängnissen gebeugt (vgl. S. 71), still vorübergehen müssen lassen, so war sie beim Eintritte des hundertjährigen Jubelfestes in einer noch erbarmungswürdigeren Lage, und was noch schlimmer, es war nach menschlicher Voraussicht keine Hoffnung vorhanden, die auf eine Aenderung ihrer trostlosen Lage schliessen liess. Und doch war die Hilfe schon nahe.

Der beklagenswerthe Zustand der Teschner Schule erregte um so mehr die Aufmerksamkeit der Regierung, da die zahlreichen Kirchengemeinden augsburg. und helvetischen Bekenntnisses in den deutsch-österreichischen Ländern Prediger und Schullehrer benötigten, und eine protestantische Mittelschule nirgends in den genannten Provinzen ausser in Teschen zu finden war. Kaiser Franz I. verordnete daher, dass die lateinische Schule zu Teschen in ein theologisches Gymnasium umgewandelt werde.³⁾ Um die allerhöchste Entschliessung sobald als

¹⁾ Noch unter der glorreichen Regierung Kaiser Franz I. wurden auch die Volksschulen der Aufsicht der Pastoren und des Seniors mit Zuziehung eines weltlichen Beamten überantwortet.

²⁾ Leopold Johann Scherschnik war Exjesuit, Propst und Präfect des katholischen Gymnasiums zu Teschen, ein unermüdlicher Sammler, tüchtiger Kenner der Geschichte seines Heimatlandes, gediegener Philologe und Gründer des hiesigen Museums. Nach allem zu urtheilen, was ich über ihn in Erfahrung brachte, war er aber auch eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten, durchaus human und tolerant auch gegen diejenigen, die nicht seines Glaubens waren (gehörte er ja doch der josephinischen Zeit an). Wer auch nur oberflächlich in den Gesichtswerken der von ihm gesammelten und seinen Namen führenden Bibliothek herumblättert, wird immer wieder die Spuren seiner umfassenden Kenntnisse und seines unermüdlichen Fleisses finden.

³⁾ Hofdecret vom 9. November. Consistorial-Erlass vom 21. December 1810.

möglich ins Leben zu rufen, tagte allhier unter dem Vorsitze des Superintendenten Schmitz eine aus dem Kirchenvorsteher und den Teschner Pastoren zusammengesetzte Commission (16 Januar 1811). Diese arbeitete 1) einen genauen auf sechs Lehrer und sechs Classen berechneten Lectionsplan aus, machte 2) Vorschläge rücksichtlich der Versorgung und Salarierung der Lehrer, 3) bezüglich der Einrichtung eines Alumneums und 4) hinsichtlich der provisorischen Organisation der vier untersten Schulclassen. — Obgleich die Commission nicht saumselig war, so wurde doch die vollständige Umgestaltung des Gymnasiums auf gelegeneren Zeiten verschoben, und die Reform beschränkte sich auf die vier vorhandenen Classen, so dass die unterste als Volksschule, die drei übrigen mit je zweijährigem Cursus, als die sechs Classen des Gymnasiums eingerichtet wurden. Die Wahl der Lehrer der drei untern Classen wurde dem Kirchenvorstande zugesichert, nur hatte der Gewählte sich einer Prüfung zu unterziehen, auch musste seine durch die Studien-Hofcommission zu erfolgende Bestätigung eingeholt werden. Die unmittelbare Aufsicht des protestantisch theologischen Gymnasiums wurde dem aus den Kirchenvorstehern und den zwei polnischen Geistlichen der Gnadenkirche zusammengesetzten Ephorate anvertraut, „welchem der Wirkungskreis gleich Schulpræfecten oder Studiendirectoren zuzukommen hat.“¹⁾ Dieses Ephorat wurde unmittelbar dem Kreisamte untergeordnet.

Mit dieser neuen Einrichtung bewilligte Se. Majestät zugleich 1000 Gulden W. W. als jährlichen Aerialbeitrag,²⁾ wovon 400 fl. als Zuschuss zu dem Gehalte der vier Lehrer, der Rest dagegen für das Alumneum verwendet werden sollte.³⁾

Denn Kaiser Franz I. wollte mit der Schule auch eine Kost- und Verpflegungsanstalt für arme, fleissige und gesittete Schüler, besonders für Söhne armer Prediger und Schullehrer verbunden wissen, und geruhte 30 fl. W. W. aus dem Staatsschatze für jeden Zögling zu bewilligen. Diesen Aerialbeitrag haben Se. Majestät Kaiser Franz Joseph I. auf 30 fl. C. M. zu erhöhen geruht.⁴⁾ — Die Kirchengemeinde aber überliess zur Unterbringung der Zöglinge unentgeltlich ein ihr gehöriges Haus. Die Zahl der Alumen war ursprünglich auf 20 festgesetzt, wurde aber durch spätere Verfügungen auf 35 erhöht. Die Oberaufsicht über die Anstalt kam dem Gymnasial-Ephorate zu, tiberdies besorgte einer der Prediger die Oekonomie der Anstalt, und ein im Alumneumbäude wohnender Gymnasiallehrer wurde mit der Disciplinaraufsicht betraut.⁵⁾ Durch diese Verpflegungsanstalt ist

¹⁾ Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. December 1812.

²⁾ Für die ersten Jahre war dieser Beitrag auf 1200 fl. angesetzt.

³⁾ Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. April 1812.

⁴⁾ Laut allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1852.

⁵⁾ Hierin hat sich selbst durch die Uebernahme des Gymnasiums von Seite des Staates nichts geändert, da das Alumneum nicht mit übernommen wurde. Gegenwärtig besorgt die specielle Oekonomie dieser Anstalt Pastor Žlik, die Disciplinaraufsicht aber Professor Gazda. Die Aufnahme gesuche unter Befügung der Schul-, Armuths- und Impfungzeugnisse sind an den Kirchenvorstand zu richten, und an Pastor Žlik zu adressieren. — Für das Alumneum besteht seit 1847 eine E t ul n. Bludowsky'sche Stiftung bestehend

es schon so manchem ärmeren Schüler möglich gemacht worden seine Studien in Teschen fortsetzen und vollenden zu können.

Damit sich mit der Zeit ein eigener Schulfond bilde, welcher die Erhaltung des Alumneums erleichtere, und die vollständige Organisation des Gymnasiums ermögliche, ordnete das Hofdecret vom 8. Juli 1813 an, dass sämmtliche evangelische Gemeinden der österreichischen Erbstaaten aus ihren Kirchenkassen einen Beitrag für jenen Zweck zu leisten hätten, und zwar Wien, Prag und Lemberg jährlich 25, die übrigen Städte 15, die Flecken und Dörfer 10 Gulden.¹⁾ Auch befahl das Hofdecret vom 10. April 1812, dass jedes Familienhaupt evangelischen Bekenntnisses im Teschner und Troppauer Kreise, und zwar jeder Bürger (wozu auch obrigkeitliche Beamte und Pastoren zu rechnen sind) und Bauer jährlich 12, jeder Gärtner 6, und jeder Hänsler oder Inwohner 3 Kreuzer zum Behuf der baulichen Reparaturen und Einrichtungsstücke des Gymnasial- und Alumneumbäudes (ad sarta tecta) beizusteuern haben.²⁾

Obgleich durch diese wohlwollenden Anordnungen der drückenden Noth des Gymnasiums abgeholfen wurde, so traten doch im Laufe der Zeit „die alten Mängel der innern Schulverhältnisse immer schärfer hervor, ohne dass eine ernstliche Hebung des Unterrichts durch Vermehrung der Lehrkräfte zu erwarten stand. Nur geringe Abhilfe gewährte die beibehaltene Vertheilung der Lehrgegenstände nach den einzelnen Lehrfächern, an deren Stelle seit 1840 das Classensystem trat. Leider waren auch einzelne Männer, welche durch thatkräftigen Sinn und gediegenes Wissen sowohl den bisherigen Unterricht als auch die ausgesprochene Erweiterung der Anstalt zu einem höhern Studium zu verwirklichen gestrebt, mit der Zeit dahin geschwunden.“³⁾ Segensreich wirkte an der Anstalt als Rector Samuel Steymann, ein

in 3294 fl. W. W. 2¹/₂ percentigen Banco-Obligationen und in 5462 fl. C. M. 5¹/₂ Privat-Obligationen. (Dieselbe Ernestine von Bludowsky auf Orlau hat noch zwei Stiftungen gegründet, und zwar für die Pastoren in Teschen, und für einen Agenten in Kirchen und Schulangelegenheiten.) Das Alumneumbäude ist gegenwärtig in sehr baufälligem Zustande, daher denn das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 25. September 1857 Z. 15621 eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Glaubensgenossen beider Confessionen in der ganzen Monarchie bewilligte, und eine besondere Privatsammlung gestattete. Das Resultat dieser Sammlungen (die mit der nöthigen Thatkraft aufgenommen von gutem Erfolge sein könnten) muss abgewartet werden.

¹⁾ Für den Gymnasialfond hat die Teschner Gemeinde einen Beitrag von 630 fl. W. W. geliefert, und die fortwährende Benützung des Schulgebäudes zugestanden. — Die eingelaufenen Gelder von 146 Kirchengemeinden A. und H. C. beliefen sich auf 1625 fl. Nach Uebnahme des Gymnasiums von Seite des Staates hörte diese Collecte laut allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni 1850 auf.

²⁾ Diese Beiträge erreichten jährlich eine Höhe von beiläufig 500 fl. W. W.; die Kasse in welche sie flossen wurde 1850 aufgelöst. Denn nachdem das seit 1812 ersparte Vermögen von 5190 fl. W. W. im J. 1848 und 1849 zum innern Umbau des Gymnasialgebäudes (zu welchem auch Se. Majestät Kaiser Ferdinand einen Aerialbeitrag von 2000 fl. C. M. zu bewilligen geruhten,) verwendet, und die Beiträge von den evangel. Bewohnern Schlesiens durch die a. h. Entschliessung vom 9. Juni 1850 aufgehoben worden waren, hatte diese Kasse, weder ein fruchtbringendes Vermögen, noch irgend welche Zuflüsse. Die baulichen Reparaturen und Einrichtungsstücke werden nun vom Staate bestritten, das Alumneum jedoch muss die ähnlichen Bedürfnisse aus seinen übrigen Zuflüssen beschaffen, welche bis 1850 nur zur Verköstigung und sonstigen Verpflegung der Zöglinge verwendet wurden.

³⁾ Sittig im Programm vom J. 1851. Eine Vergleichung dieses Paragraphen mit der erwählten Programmarbeit meines Freundes und Collegen Prof. Sittig wird erweisen, dass ich seine trefflichen, leider zu gedrängten geschichtlichen Nachrichten über das Gymnasium zu benützen wusste.

höchst verdienter Lehrer, welcher jedoch als Ausländer die Bestätigung in seinem Amte nicht erlangen konnte, ihm folgten Joh. Georg Lumnitzer, „als steter Gönner des Gymnasiums hochverdient“,¹⁾ und Christian Traugott Sittig, „als Schulmann bestrebt den Sinn der Jugend für das Studium des Alterthums anzuregen, und das Ansehen der Schule kräftig zu wahren.“ Aus der Zahl der leider noch immer rasch auf einander folgenden übrigen Lehrer dürfte Eduard Fischer hervorgehoben werden, er war „eben so sehr durch umfassende und gründliche wissenschaftliche Bildung hervorragend, als durch schöpferisches Talent für musikalische Dichtung ernster und heitiger Gattung nicht unbedeutend.“²⁾

Die Schülerzahl war inzwischen auf 200 gestiegen, viele derselben mussten jedoch die Stadt verlassen, und an den ungarischen Gymnasien, insbesondere in Presburg, Käsmark und Eperies die Vorbereitungsstudien zur Universität und zur theologischen Facultät in Wien zurücklegen,³⁾ da hier noch immer bloss die drei Classen mit zweijährigen Cursen zu finden waren. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, geruhten Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. zur Freude aller protestantischen Schlesier dem Teschner evangelischen Gymnasium eine philosophische Classe von zwei Jahrgängen zu gewähren.⁴⁾ Die Concursprüfungen für die ausgeschriebenen Lehrstellen wurden abgehalten, hierauf drei Professoren von Seite der Regierung ernannt, und am 13. September 1847 der philosophische Lehrkursus eröffnet, an welchem die beiden geistlichen Ephoren die Religionswissenschaften und die Pädagogik lehrten.⁵⁾ Das Teschner Gymnasium war jetzt im Stande den Anforderungen zu entsprechen, die man damals an eine Mittelschule zu machen pflegte.

Trotz ihrer Stürme verliehen die drangvollen Jahre 1848 und 1849 keinem europäischen Staate einen grösseren und nachhaltigeren Aufschwung als unserem Vaterlande, er äusserte sich auf dem Gebiete der Landwirthschaft, der Industrie, der Wissenschaft. Die Unterrichtsanstalten konnten nicht zurück bleiben, auch sie sollten den an sie gestellten Forderungen der Neuzeit genügen. Uns allen ist noch im frischen Andenken die Freude, die Dankbarkeit, mit welcher von Jedem, der es mit dem Vaterlande, der es mit dem Wohle der Jugend gut meint, der von einem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht

¹⁾ Er veröffentlichte naturhistorische Tafeln und ein Lehrbuch der Naturgeschichte.

²⁾ Er schrieb unter andern „evangelische Choräle und eine Liederhalle, oder Gesänge häuslicher Andacht mit Melodien; beides ist zum Theil Manuscript“.

³⁾ Diese Facultät wurde mit einem dreijährigen Cursus durch Kaiser Franz I. ins Leben gerufen (a. h. Entschliessung vom 25. September, Studien-Hofcommissionsdecret vom 3. October 1819). Die feierliche Eröffnung der Anstalt gieng am 24. April 1821 im Beisein mehrerer hohen Staatsmänner und einer grossen Anzahl anderer Personen vor sich; bei dieser Gelegenheit hielt der Director der Anstalt Consistorialrath Wächter eine gehaltvolle Rede, auch Professor Gensersch sprach etliche Worte.

⁴⁾ Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. October 1845 Z. 7325.

⁵⁾ Seine Majestät gewährte zur Anschaffung eines physikalischen Apparates 1000 fl. C. M. aus dem Staatsschatze, und geruhte den bisherigen Unterstützungsbeitrag für den Gymnasialfond auf jährliche 1300 fl. C. M. zu erhöhen. Die Lehrergehälter wurden auf 400 — 600 fl. C. M. bestimmt.

1849 veröffentlichte „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich“ begrüsst wurde. Jetzt musste auch „der Teschner evangelischen Schulanstalt gründliche Abhilfe zugewendet werden, um dieselbe der neuen Lehrverfassung gemäss, zu einer würdigen Arbeitsstätte für Erziehung, Bildung und Wissenschaft zu gestalten. Aus diesem unabweisbaren Bedürfnis entsprang auch der Wunsch und Entschluss des hiesigen Lehrkörpers, diese öffentliche Angelegenheit dem hohen Unterrichtsministerium geziemeud vorzutragen.“ Auf den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht haben Seine Majestät Kaiser Franz Joseph I. allergnädigst zu bewilligen geruht,¹⁾ „dass das evangelische Gymnasium zu Teschen in Schlesien als eine öffentliche Unterrichtsanstalt in die Erhaltung des Staates, in so weit die eigenen Einkünfte dieses Institutes nicht hinreichen die nöthigen Auslagen zu decken, übernommen, und dass die Verhandlung wegen Verwendung des Teschner-Gymnasialfondes eben so, wie wegen Ermittlung der Dotation sogleich gepflogen werde.“²⁾ Auch wurde allergnädigst genehmigt, dass es von der Einhebung bestimmter jährlicher Beiträge zur Erhaltung dieses Gymnasiums, wozu bisher die evangelischen Gemeinden mehrerer Kronländer verhalten worden sind, abzukommen habe. Ebenso geruhten Seine Majestät die allerhöchste Willensmeinung dahin anzusprechen, dass dieses Gymnasium gleich den öffentlichen Anstalten dieser Art, jedoch mit Beibehaltung der Doppelclassen und der gegenwärtigen Lehrerzahl eine zeitgemässe Reform erhalte. Hierbei ist der Einfluss der evangelischen Kirchenbehörde auf Plan und Ueberwachung des Religionsunterrichtes, auf die Anstellung der Religionslehrer, wenn solche besonders zu bestellen für nothwendig erkannt werden sollte, ferner der Einfluss derjenigen Personen, denen die Vertretung der Fonde dieser Anstalt obliegt,³⁾ auf die Anstellung der Lehrer, nach Massgabe des Beitrages den diese Fonde zur Erhaltung der Lehrer liefern, zu wahren und zu regeln.“

Das Gymnasium begann jetzt eine neue Aera unter der Inspection des für das Unterrichtswesen Schlesiens so unermüdlichen, und für unsere Schule so hochverdienten k. k. Gymnasial-Inspectors und Schulraths H. Andreas Wilhelm. Zwar ist im Schuljahre 1850¹⁾ bloss in vier Classen (2. 4. 6. und 8.), und im darauf folgenden Jahre in fünf (1. 3. 5. 7. und 8.) gelehrt worden, aber bereits 1852²⁾ war das Untergymnasium vollständig, und im Obergymnasium fehlte

¹⁾ Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1850, Ministerial-Erlass vom 11. September 1850 Z. 4227/555.

²⁾ Die Commission trat zum Behuf der Verhandlung dieser Punkte im December 1850 zusammen.

³⁾ Das Gymnasialvermögen beträgt gegenwärtig 27,875 fl. 40 kr. Ö. W. und zwar 17,081 fl. 40 kr. an öffentlichen und 10,794 fl. Ö. W. an Privatobligationen; die Interessen werden vierteljährig an die hierortige k. k. Sammlungskasse zum Gymnasialfond abgeführt; verwaltet wird das Kapital von dem Kirchenvorstande.

diese in dem Masse einwirken zu können, wie es so oft ihr Bedürfnis erheischt hätte. Jetzt ist dem treuen und sorgsamem Hirten zwar ein der Ausdehnung nach beschränkteres, aber eben darum auch ein ergiebigeres Feld seiner Thätigkeit geboten. Die früher oft vernachlässigte Seelsorge kann und wird jetzt von eifrigen und mit Lust und Liebe in ihrem schönen Berufe wirkenden Predigern gewissenhaft besorgt, den empfänglichen Gemüthern der Jugend werden die ewigen Wahrheiten des Christenthums eingeprägt, und die zahlreichen Volksschulen ermöglichen es auch dem Dürftigsten, ja sie verpflichten ihn an dem Unterrichte Theil zu nehmen. Eine tüchtige und wohlgeordnete Leitung der Kirche durch die Pastoren und die Kirchenvorstände, durch den Senior, Superintendenten und das Consistorium gehandhabt, hält die Kirche in Ordnung und verschafft ihr Einheit.

Aber auch das materielle Wohl der evangelischen Kirchengemeinden Schlesiens nahm einen mächtigen Aufschwung. Wer ihre gegenwärtige Lage mit der der Gnadenkirche in dem Zeitraume zwischen der preussischen Besitznahme Schlesiens bis 1782 vergleicht, dem wird sicherlich auch in dieser Beziehung ein erfreulicher Fortschritt bemerkbar werden. In jenen Zeiten war die finanzielle Lage der Kirche eine oft sehr bedrängte, und obgleich nicht nur die evangelischen Bewohner des ganzen Teschner Kreises mit den Ständen, sondern auch ansehnliche Beiträge des Auslandes die Kirchenkasse wiederholt unterstützten, so waren die Vorsteher doch gar oft nicht im Stande das Gehalt der Prediger und Lehrer und andere Auslagen zu bestreiten (vgl. S. 65, 66. Anm. 1). Gegenwärtig zählt der Protestantismus Schlesiens dreizehn Kirchengemeinden, die insgesamt nicht nur die laufenden Ausgaben für ihre Kirchen ohne Mühe bestreiten, sondern überdies noch ansehnliche Summen für den Umbau der Kirchen und Schulen, für die Errichtung von Thürmen und Kirchhöfen, für den Ankauf von Glocken u. dgl. ausulegen im Stande sind.¹⁾ Wenn wir auch die Ursache dieser Veränderung theilweise in der Befreiung des Bodens, und in der Aufhebung der letzten Reste

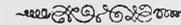
¹⁾ Die mir zu Gebote stehenden Kirchenrechnungen der Gemeinde Nawsl, die weit davon entfernt ist zu den wohlhabenderen gerechnet werden zu können, liefert den schlagendsten Beweis. Bei dem Amtsantritte des gegenwärtigen Pastors im Jahre 1826 fanden sich Schulden im Betrage von 378 fl. vor, diese wurden nicht nur zurückgezahlt, sondern es konnten noch folgende ausserordentliche Auslagen gemacht werden, und zwar:

im Jahre 1835 für bauliche Reparaturen	122 fl.	6 $\frac{1}{4}$ kr.	Ö. W.
„ „ 1836 „ Verschönerung der Kirche	157 „	50 „	„
„ „ 1837 „ „ „ „	294 „	— „	„
„ „ 1838 „ „ „ „	191 „	25 $\frac{3}{4}$ „	„
„ „ 1841 „ den Begräbnisort	39 „	90 „	„
„ „ 1842 „ den Wiederaufbau der Kirchendiener's - Wohnung	415 „	80 „	„
„ „ 1843 „ Kirchenerefordernisse	136 „	50 „	„
„ „ 1849 „ Thurbau und Glocke	1568 „	70 „	„
„ „ 1850 „ fortgesetzten Bau	741 „	30 „	„
„ „ 1857 „ Orgelreparatur	136 „	50 „	„
„ „ 1858 „ die zweite Glocke	517 „	5 $\frac{1}{2}$ „	„
Summa 4320 „	57 $\frac{1}{2}$ kr.	Oe. W.	

Die Kircheneinnahme vom Jahre 1831 betrug 295 fl. 26 kr., die Ausgabe 288 fl. 15 $\frac{1}{2}$ kr. Ö. W., im verfloffenen Jahre dagegen ist die Einnahme mit 1081 fl. 59 kr., die Ausgabe mit 1036 fl. 76 kr. verzeichnet.

einer einst bestandenen Leibeigenschaft finden, so wird sie doch vorzugsweise in dem selbstständigeren kirchlichen Gemeindegewesen der Jetztzeit zu suchen sein.

Und fest auf Gott vertrauend schaut die evangelische Kirche Schlesiens frohen Muthes und voll der freudigsten Zuversicht der Zukunft entgegen, der Allmächtige, welcher sie bis heute wunderbar erhielt und liebeich gefördert hat, wird ihr auch ferner seinen mächtigen Schutz um so mehr angedeihen lassen, wenn wir nicht lau und lässig sind besonders in einer Zeit wie die heutige, in der auf dem Gebiete anderer Glaubensgenossenschaften ein so reges Leben waltet. Das Beispiel unserer Vorfahren, welche selbst die grössten Opfer nicht scheuten um sich ihren Glauben zu wahren und ihn auf ihre Nachkommen zu vererben, stärke und kräftige auch uns und erfülle uns mit unerschütterlicher Ueberzeugungstreue.



II. Die Vorsteher der Jesuskirche vor Teschen.

- FERDINAND HEINRICH FREIHERR VON SOBEK und Kornitz, auf Gross-Ochab; Director des Collegiums.
- GEORG FRIEDRICH VON BLUDOWSKY Freiherr von Nieder-Bludowitz, auf Drahomischl, Pruchna, Rychult, Bonkow, Hažlach, Ochab, Perstetz, Grunau u. s. w.
- JOHANN GEORG ŽIEROWSKY VON ŽIEROWA auf Toschonowitz.
- MAXIMILIAN BERNHARD SKRBENSKY Freiherr von Hrzistie und Schönhof, auf Gross-Kunzendorf, Wenzlowitz, Datin und Wandritsch.
- NIKOLAUS GURETZKY VON KORNITZ, auf Kotzobendz, Ellgoth und Grodziszcz.
- WENZEL PELHRZIM VON TRZENKOWITZ, auf Otrembau.
- PETER MARKLOWSKY VON ZEBRACZ, auf Simoradz und Jastrzemb.
- JULIUS ADAM SKOCZOWSKY genannt Wilamowsky von Koikowitz, auf Międzywieć, Łączka, Kisielan, Gurau und Sawadka.
- FRIEDRICH CARDINAL VON WYDERN, auf Tierlitzko.
- FRIEDRICH TSCHAMMER VON ISKRZYCZYN, auf Ustroń und Harbutowitz.
- WENZEL WILHELM RUSSETZKY VON EYWAN, auf Suchau.
- RUDOLF SKRBENSKY Freiherr von Hrzistie und Schönhof, auf Steinau.
- NIKOLAUS BLUDOWSKY von Nieder-Bludowitz, auf Gurek.
- GEORG FRIEDRICH RYMULTOWSKY VON KORNITZ, auf Ober-Bludowitz.
- GOTTFRIED LOGAU VON ALTENDORF, auf Trzycieź und Wielopole.
- JOHANN LEOPOLD WILAMOWSKY FREIHERR VON KOYKOWITZ, auf Międzywieć, Łączka und Harbutowitz.
- KARL LEOPOLD FRAGSTEIN VON NIMBSDORF, auf Pogorsch.
- JOHANN GOTTLIEB MAXIMILIAN SKRBENSKY Freiherr von Hrzistie und Schönhof, auf Steinau (später k. preuss. Obristlieutenant).
- JOHANN WENZEL KARWINSKY VON KARWIN, auf Mittel-Bludowitz.
- ERDMANN KASPAR MARKLOWSKY Freiherr von Pernstein, auf Grodzietz, Bielowitzko, Rostropitz, Gurek, Toschonowitz und Żywotitz.
- GEORG FRANZ LUDWIG MARKLOWSKY FREIHERR VON PERNSTEIN, auf Nieder-Bludowitz.
- LUDWIG NGSTITZ VON NOES, auf Suchau.
- JOHANN KARL LEOPOLD RADEZKY VON RADETZ, auf Wilamowitz und Bladnitz.
- KARL BERNHARD RUSSETZKY VON EYWAN, auf Suchau und Nieder-Trzanowitz.
- ERNST CONSTANS VON KARWINSKY, auf Mittel-Bludowitz.
- GOTTLIEB LEOPOLD FREIHERR VON KALISCH (Calisius) auf Grodzietz, Rostropitz, Bielowitzko, Biry u. s. w.
- FRIEDRICH FREIHERR VON KALISCH, auf Drahomischl, Perstetz u. s. w. (auch Herr der Grodzietzer Güter).

Verzeichnis der Kirchenvorsteher, Prediger und Lehrer an der Gnadenkirche, und der Pastoren im schlesischen Seniorate.

I. Pastoren im Fürstenthum Teschen und der Standesherrschaft Bielitz vor der Altranstädter Convention.

- LOWCZANY TIMOTHEUS Prediger zu Silein, Pfarrer zu Teschen von 1599—1611, vertrieben von Herzog Adam Wenzel.
- FABRICIUS VON FALKENSTEIN GEORG, um 1600 Hofprediger desselben Herzogs und Inspector der deutschen Kirche, später Prediger zu Kaschau, endlich Pastor zu Brieg.
- HOLIUS THOMAS Pastor und Senior zu Teschen um 1608; geb. 1548, lebte noch um 1614.
- SERVITIUS MATHIAS deutscher Prediger in Teschen, vertrieben am 1. November 1653.
- MEUTNERUS TOBIAS Prediger zu Bielitz, vermuthlich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts.
- WENZELIUS LUKAS Pastor primarius in Bielitz im Jahr 1608.
- HERMANNUS LAURENTIUS Decanus in Bielitz 1608.
- TRANOWSKY GEORG geb. 1591 zu Teschen, Schulcollegie in Prag, Rector in Holleschau, Walachisch-Mezeritsch und Krasno, Pastor in Mezeritsch, 1626 vertrieben; Pastor an der Nikolauskirche in Bielitz, vertrieben um 1630, Schlossprediger in Árva, dann 1631—37 Prediger in S. Nikolaus in der Liptau, † 29. Mai 1637.
- NESITIUS JOHANN schon 1608 Pfarrer zu Heinzendorf, ist als solcher noch um 1650 thätig.
- WEISS WENZEL Pastor in Kurzwald um 1608.
- NEYGEBAUER THOMAS Pastor in Kamitz um 1650.

JOHANN TOBIAS FREIHERR VON SEEGER k. k. General-Feldmarschall-Lieutenant, auf Nieder-Bludowitz und Żywotitz.
 ERDMANN VON RADEZKY, auf Wilamowitz, Bladnitz Międzyziewie und Harbutowitz.
 ERNST VON BLUDOWSKY, auf Orlau, Lazy, Ober-Żukau.
 TRAUGOTT JAROSLAW VON RADEZKY, auf Pogorsch.
 KARL RUSSETZKY VON EYWAN, auf Schombark.
 GEORG FRIEDRICH ERDMANN VON KLETTE von Klettenhof, auf Grodziszcz.
 FRIEDRICH VON MARKLOWSKY, auf Gollassowitz.
 HONOLD FRIEDRICH Tuchfabrikant in Teschen.
 GOLGON JOHANN Grundherr auf Nieder-Trzanowitz.
 KOZIETZ JOSEPH Grundherr auf Ober-Bludowitz.
 GURNIAK GEORG Freisasse in Ropitz, Grundherr auf Nd.-Toschonowitz.
 SCHMIDT AUGUST Bürger in Teschen.
 OSZTRUSCHKA PAUL Grundherr auf Ober-Schebischowitz.
 GURNIAK PAUL Freisasse in Ropitz.
 KASPAREK GOTTLIEB Grundherr auf Mittel-Bludowitz.
 GOCH PAUL Grundherr auf Grodziszcz.

Der Kirchenvorstand seit 1850.

KUKUTSCH JOHANN Grundherr auf Ober-Kaczyc (später nach preuss. Schlesien ausgewandert, seine Stelle noch nicht besetzt).
 CIENCIAŁA PAUL Bürgermeister in Mistrzowitz.
 GLAJCAR ANDREAS Bürgermeister in Puñzau (ist gestorben, seine Stelle noch unbesetzt).
 STONAWSKI PAUL Bürgermeister in Niebory.
 ZOBYSZTRZAN GEORG Bürgermeister in Baumgarten.
 HARWOTH JOHANN Grundbesitzer in Mistrzowitz.

III. Pastoren der Jesuskirche vor Teschen.

MUTHMANN JOHANN geb. 28. Aug. 1685 zu Reinersdorf, Diacon zu Constadt, hielt am 24. Mai 1709 bei Auszeichnung des Platzes für die Gnadenkirche die Einweihungsrede, wurde 1730 verwiesen, Diacon zu Graba, Hofdiacon zu Saalfeld und endlich Pastor zu Pössneg.
 PLATANI MATHIAS aus Ungarn gebürtig, Pastor primarius in Ohlau; er und die drei folgenden waren nur ein Jahr lang (17^{09/10}) hier im Amte, da sie als Ausländer die kaiserliche Bestätigung nicht erhielten.
 JOKISCH JAKOB Candidat der Theologie aus Polen, später Pastor in Mühlwitz im Oelsnischen.
 SCHNEIDER.
 VOGT.

HENTSCHEL CHRISTIAN aus Nieder-Schlesien † 30. Mai 1740.
 SCHMIDT GOTTFRIED aus Nieder-Schlesien von 1710 bis 2. November 1735.
 KLOCH GEORG WILHELM VON, aus Teschen gebürtig, 1710 bis 3. September 1719.
 STEINMETZ JOHANN ADAM, Pfarrer zu Teppelwode im Münsterbergischen, Pastor primarius und Schulinspector in Teschen von 1720—1730, des Landes verwiesen; Abt im Kloster Bergen und Superintendent im Magdeburgischen.
 SASSADIUS SAMUEL LUDWIG, Katechet allhier von 1721—1730, geht in die Verbannung, wird 1742 Pastor in Tarnowitz und † 1756.
 RICHTER JOHANN FRIEDRICH Pfarrer zu Kreiselwitz im Briegischen, deutscher Prediger und Schulinspector v. 1734 bis 27. Juli 1737.
 HENRICI CHRISTIAN WILHELM Senior zu Constadt, Pastor in Teschen seit 1734, erster geistlicher Assessor des k. k. Consistoriums A. C. seit 1748, † 7. April 1759.
 KRIEGER JOHANN ein geborner Teschner, früher Lehrer an der hiesigen Schule, Pastor von 1734 bis 28. Juli 1761.
 SCHUBERT TOBIAS aus Bielitz, früher Lehrer an der hiesigen Schule, Pastor seit 1736, Schulinspector und Assessor des Consistoriums, † 11. Juni 1780.
 SCHUCHARDT JOHANN GOTTFRIED aus Brieg, Rector in Teschen, Pfarrer zu Jakschenau im Oelsnischen, deutscher Prediger und Schulinspector allhier von 1739 bis 5. Mai 1759.
 MACHAL ANDREAS aus dem Jägerndorfischen, Prediger von 1741 bis 1743, gieng als Pastor nach Pless ab.
 BARTELMUS TRAUGOTT aus Bielitz, Pastor von 1760 bis 15. Sept. 1809, seit 1778 Schulinspector, 1781 Assessor des Consistoriums, 1784 Rath des neu organisierten Consistoriums zu Teschen, 1784 Superintendent der Gemeinden A. C. in Mähren, Schlesien und Galizien.
 FABRI JOHANN GLAUBEGOTT aus Teschen, v. 1765 b. 21. März 1800.
 HOMANN THOMAS aus Alzen in Polen, 1765 bis 1. Oct. 1769.
 FROELICH CHRISTIAN GOTTLIEB aus Bielitz, Lehrer der hiesigen Schule, Pastor seit 1771, Consistorialrath 1784, † 27. Febr. 1795.
 KLAPSA JOHANN aus Skotschau, Pastor in Ernsdorf, an der Jesuskirche von 1800 bis 2. Dec. 1805.
 NICOLAIDES KARL JOSEPH, 180^{3/4} Vicar und Katechet, dann Pastor in Nawsi.
 ANDRESKY FRANZ LUDWIG aus Bielitz, Rector der Schule und des Gymnasiums und zugleich deutscher Prediger 1807—1813.
 KOTSCHY HEINRICH JULIUS aus Teschen, 1807 Conrector, 1808 bis 1834 polnischer Prediger.
 SCHIMKO SAMUEL polnischer Prediger von 1810—1835, früher in Ustroń.

- LUMNITZER JOHANN GEORG Gymnasialrector und deutscher Prediger von 1815—1824; später in Käsmark.
 SITTIG CHRISTIAN TRAUOGOTT Rector und deutscher Prediger von 1824—1838.
 ŻLIK ANDREAS seit 1834, früher in Alt-Bielitz.
 KLAPSIA GUSTAV HEINRICH seit 1836, vordem in Hillersdorf.
 KLAPSIA ALFRED Vicar seit 1856.

IV. Lehrer der Jesusschule,

und zwar 1) die Lehrer von 1709—1813.

- MEVIUS Candidat der Theologie, musste nach sehr kurzer Thätigkeit als Conrector Teschen verlassen.
 GUERTLER Cantor und Organist.
 FALKENSTEIN HEINRICH VON Rector seit 1712, später fürstbisch. Eichstädtischer geheimer Rath.
 KOGLER Rector von 1715—1725, früher an der Schule zu Presburg.
 FABRI ANDREAS aus Ungarn, Schulcollege und Cantor um 1720 bis 1742.
 NIGRINI JONAS aus Ungarn gebürtig, Schulcollege bis 1725; in Folge der Herausgabe einer Karte des Fürstenthums Teschen mit einer Geldstrafe belegt, kehrt er in sein Vaterland zurück.
 MACHERN aus Bielitz, Schulcollege um 1730.
 SCHUCHARDT JOHANN GOTTFRIED 1724 Conrector; 1725 Rector (s. Pastoren an der Jesuskirche).
 SARGANEK GEORG aus Nieder-Schau geb. 1782; Conrector, Landes verwiesen 22. Mai 1730; Inspector des k. Pädagogiums zu Halle.
 JERICHOVIUS aus Löbau, Rector bis 1730, des Landes verwiesen.
 KRIEGER JOHANN Schulcollege bis 1734, dann Pastor an der hiesigen Kirche.
 BOEHMEL aus Brieg, Schulcollege um 1730.
 SCHOLTZE Lehrer der Quinta um 1730.
 KNOCH Schulcollege um 1730.
 LIBERDA JOHANN Lehrer der Sexta um 1730.
 CHIRAK WENZEL seit 1730 Schulcollege.
 SCHUBERT TOBIAS Schulcollege bis 1736, sodann hierortiger Pastor.
 HENTSCHEL CHRISTIAN Rector seit 1734, später Pfarrer in Nieder Schlesien.
 BLOCHMANN CHRISTIAN Küster und Lehrer, 1738 seines Amtes enthoben.
 RADEZKY GOTTLIEB VON Rector bis 1743, dann Pastor in Rösnitz, 1747 Pastor und Senior in Juliusberg, 1751 Hofprediger in Oels, Consistorialrath, Superintendent u. s. w.

- BOCKSHAMMER CHRISTIAN College und Lehrer der polnischen Classe um 1740, im Amte bis 1775.
 THIELISCH MARTIN College und Organist um 1740 bis 1775.
 LANGER TRAUOGOTT Conrector um 1740—1750, dann Pfarrer in preuss. Schlesien.
 FABRI JOHANN EHRGOTT geb. zu Teschen 1718, College und Cantor um 1742—1749, legt sein Amt nieder, später Lehrer in der Schule zu Oels.
 HENNICKE CHRISTOPH aus Kloster Bergen, Rector von 1749—1764, giebt seine hiesige Stellung auf.
 (SCHOLTZ CHRISTOPH Rector 1750.)
 MUTHMANN EHRGOTT MICHAEL Conrector von 1751—1763.
 WERNER KONRAD Conrector von 1765—1776.
 FROEHLICH CHRISTIAN GOTTLIEB Schulcollege bis 1771, dann hiesiger Pastor.
 SCHUBERT BENJAMIN GOTTLIEB Rector von 1771—1782, dann Pastor in Bielitz.
 SCHUBERT ERNST LUDWIG Conrector von 1776—1782, Pastor in Hillersdorf.
 THIELISCH JOHANN CHRISTIAN College, Cantor und Organist von 1776—1782, Pastor in Scharten, Superintendent in Ober-Oesterreich und k. k. Consistorialrath.
 MIŻIA JOHANN College von 1778—1782, Pastor in Biala.
 KOTSCHY JOHANN GOTTFRIED Elementarlehrer von 1778—1827.
 SCHUBERT JOHANN TOBIAS früher Rector in Pless, Rector an der Jesusschule von 1782—1785.
 LANGER Candidat der Theologie, als College nur 9 Monate im Amte, sodann entlassen.
 PIESCH DAVID Conrector von 1785—1791, Rector bis 1802.
 CHMIEL JOHANN Conrector von 1791—1800, dann Pastor in Ernsdorf.
 RAKOWSKY JOHANN Conrector von 1800 bis 1802, Pastor in Weichsel.
 ANDRESKY FRANZ LUDWIG Conrector 1802, Rector von 1805 bis 1813.
 NICOLAIDES KARL JOSEPH College 1802 $\frac{2}{3}$, dann Vicar an der hiesigen Kirche.
 KUKUTSCH ADAM College 1803 und 1804, dann Pastor in Golassowitz in preuss. Schlesien.
 KRIEGER BENJAMIN ERDMANN Candidat der Rechte, College seit 1804, entlassen 1813.
 RUMI KARL GEORG Conrector 1806—1807, dann Rector in Igló in der Zips, Lehrer in Presburg, in Carlowitz, endlich Bibliothekar in Gran.
 KOTSCHY HEINRICH JULIUS 1807, dann Pastor an der Gnadenkirche.

2) Lehrer des theologischen Gymnasiums seit 1813, und zwar:

a) der I. und II. Gymnasial-Klasse.

KOTSCHY FRIEDRICH TRAUOGOTT starb als Pastor in Efferding in Ober-Oesterreich.

SCHIMKO JOHANN FRANZ von 1814—1818, starb als Senior in Bielitz.

ŽLIK ANDREAS von 1818—1821, jetzt hierortiger Pastor.

RASCHKE WILHELM von 1821—1823, darauf Vicar in Ellgoth.

CIĘGIEL JOHANN legte 1824 ebenso wie

KOŽDON JOHANN 1832 dieses Amt nieder.

WINKLER FRANZ von 1832—1835.

KAISAR PAUL von 1835—1840.

KNIPS JONANN von 1840—1843, starb im Amte.

FOLWARTSCHNY BERNHARD bis 1847.

GAZDA KARL früher Vicar in Bludowitz, seit 1848.

b) der III. und IV. Klasse.

SITTIG CHRISTIAN TRAUOGOTT aus Bielitz, von 1813—1824.

KLAPSIA GUSTAV HEINRICH von 1824—1826, jetzt Pastor allhier.

CHMIEL GUSTAV von 1826—1830, sodann Pastor in Golassowitz.

FISCHER EDUARD von 1830 bis zu seinem im Jahre 1832 erfolgten Tode.

GALGON JAKOB aus Ungarn von 1832—1834, jetzt Pfarrer im Banate.

DROST GEORG früher Vicar in Hillersdorf von 1834, † 1836.

FUKALA KARL LUDWIG † 1840.

KAISAR PAUL von 1840—1843.

SITTIG HEINRICH LEBERECHT von 1843—1847.

FOLWARTSCHNY BERNHARD von 1847—1848, jetzt Pastor in Bludowitz.

KUKUTSCH JOHANN seit 1848.

c) der V. und VI. Klasse.

STEYMAN SAMUEL aus Brieg von 1813—1814, als Ausländer nicht bestätigt.

LUMNITZER JOHANN GEORG Rector und deutscher Prediger von 1817—1824.

SITTIG CHRISTIAN TRAUOGOTT von 1824—1838.

GLATZ EDUARD aus Wien von 1837—1840, später Lehrer der höheren Mädchenklasse in Presburg, gegenwärtig in Pesth.

KOŹIEŁ JULIUS TRAUOGOTT von 1840—1841.

KAISAR PAUL seit 1843.

d) des philosophischen Cursus.

SITTIG HEINRICH LEBERECHT.

KOLACZEK ADOLF Candidat der Rechte, jetzt in Wien.

PLUCAR ERNST Dr. der Phil., früher Lehrer an der evang. Schulanstalt in Triest.

3) der Lehrkörper des k. k. Staatsgymnasiums.

KALINCSAK JOHANN prov. Director seit 1858, vordem Rector der evang. Privatlehranstalt zu Modern.

KLAPSIA GUSTAV HEINRICH prov. Director von 1841—1858, jetzt Religionslehrer im Obergymnasium.

ŽLIK ANDREAS lehrt Religion im Untergymnasium.

KAISAR PAUL aus Koňskau.

SITTIG HEINRICH LEBERECHT aus Teschen.

PLUCAR ERNST Dr. aus Brünn, starb am 25. März 1858.

GAZDA KARL aus Bludowitz.

KUKUTSCH JOHANN aus Skotschau.

BURKHARDT KARL FRIEDRICH Dr. aus Leipheim in Baiern, seit 20. Febr. 1852 Supplent, seit 17. Sept. 1853 wirklicher Gymnasiallehrer.

WIENER EMIL LEONHARD aus Wolmar in Livland wird 16. Sept. 1851 Supplent, 28. Jan. 1856 wirklicher Lehrer, stirbt am 27. Jan. 1858.

BIERMANN GOTTLIEB aus Presburg wird 1. Oct. 1856 Supplent, 31. Jan. 1857 wirklicher Gymnasiallehrer.

FRIEDRICH GOTTLIEB aus Presburg seit 1. Oct. 1858 als wirklicher Gymnasiallehrer thätig.

OERTEL JOHANN KASPAR aus Ober-Schönbach in Böhmen, Supplent von 1852 bis 1854, jetzt Pastor in Ober-Oesterreich.

ŽLIK OSKAR aus Alt-Bielitz, 185 $\frac{1}{2}$ supplirender Lehramts-Candidat, seit 1. Nov. 1853 Supplent.

RASCHKE IMMANUEL aus Ellgoth, wird 15. September supplirender Lehramts-Candidat, seit 25. Sept. 1854 Supplent.

BARTELMUS RUDOLF aus Teschen seit 7. Sept. 1857 Supplent.

4) Lehrer der Volksschule.

a) in der untern Classe.

ŚMIŁOWSKI PAUL bis 1850.

ŚLIWKA JOHANN bis 1854.

LIBERDA RUDOLF seit 1856.

b) in der oberen Classe.

KOTSCHY JOHANN GOTTFRIED bis 1827.

LIBERDA JOHANN bis 1854.

ŚLIWKA JOHANN seit 1854.

V. Superintendenten der evangelischen Gemeinden A. C. in Mähren und Schlesien.

- BARTELMUS TRAUOGOTT Pastor in Teschen, vom 27. Februar 1784 bis 1809.
 SCHMITZ JOHANN GEORG Pastor und Senior in Bielitz vom 24. Febr. 1810—1825.
 PAULINI ANDREAS Pastor und Senior zu Bystritz, von 1827—1829.
 LUMNITZER JOHANN GEORG Pastor und Senior in Brünn, seit 4. März 1830.

VI. Senioren in Schlesien.

- SCHMITZ JOHANN GEORG Pastor in Bielitz, von 1807—1810.
 PAULINI ANDREAS Pastor in Bystritz, von 1811—1827.
 SCHIMKO JOSEPH FRANZ Pastor in Bielitz, von 1828—1858.
 SCHNEIDER KARL SAMUEL Pastor in Bielitz, seit 1858.

VII. Pastoren der schlesischen Kirchengemeinden.

1) Pastoren der Gemeinde Hillersdorf.

- SCHUBERT ERNST LUDWIG Conrector in Teschen, von 1782—1808.
 SCHUBERT ERNST TOBIAS von 1808—1822.
 (JURSCHA GEORG FRANZ 182 $\frac{2}{3}$ Vertreter.)
 STROMSKY FRANZ SAMUEL von 1823—1827, später Pfarrer in Raggendorf, gegenwärtig in Presburg; bis 1849 Superintendent des Kreises diessseits der Donau.
 KLAPSLA GUSTAV HEINRICH von 1828—1836, vordem Rector in Bielitz.
 DELORME KARL FRIEDRICH seit 1837.

Vicare in Hillersdorf.

- ERTHNER JOHANN CHRISTIAN von 1825—1830.
 DROST GEORG von 1832—1834, dann Lehrer in Teschen.
 GLOXIN FRIEDRICH von 1834—1835, gegenwärtig in Alt-Bielitz.
 BOLEK JOHANN von 1835—1838, jetzt in Hartfeld in Galizien.
 BATHELT ANDREAS von 1839—1846, jetzt in Fresach in Kärnthen.
 SCHROLL ERNST von 1846—1848, gegenwärtig Pastor in Galizien.
 LICHTENSTETTNER KARL von 1848—1850.
 WINKLER JOSEPH von 1850—1853.
 KANDER AUGUST von 1853—1857.
 KLIMA ANDREAS seit 1857.

2) Pastoren der Gemeinde Bielitz.

- SCHUBERT BENJAMIN GOTTLIEB Rector in Teschen, von 1782 bis 1783.
 NOWAK GEORG von 1782—1818.
 FISCHER JOHANN LUDWIG aus Reutlingen, von 1784—1806, früher Prediger in Triest.
 SCHMITZ JOHANN GEORG Pfarrer in Gross-Lomnitz in der Zips, Pastor von 1806—1825, Senior und Superintendent.
 RAKOWSKY JOHANN von 1818—1831, vordem in Weichsel.
 SCHIMKO JOSEPH FRANZ früher in Nawsı, in Bielitz von 1826 bis 1858, Senior.
 SCHNEIDER KARL SAMUEL vordem Vicar beim Superintendenten Schmitz, Lehrer, dann Rector der Bielitzer Schule, Pastor seit 1832, Senior seit 1858.
 HAASE KARL THEODOR seit 1858.

Rectoren der Schule zu Bielitz.

- GRABNER JOSEPH von 1782—1826.
 KLAPSLA GUSTAV HEINRICH von 1826—1828, jetzt Pastor in Teschen.
 SCHNEIDER KARL SAMUEL gegenwärtig Pastor und Senior.
 FREYTAG später Pfarrer in Béla in der Zips, jetzt in Raggendorf im Wieselburger Comitatz.
 ZIPSER KARL EDUARD früher Vicar in Ober-Oesterreich.

3) Pastoren in Ernsdorf.

- KLAPSLA JOHANN von 1782—1800, wurde Prediger in Teschen.
 CHMIEL JOHANN Conrector in Teschen, von 1801—1808, darauf Pastor in Biala.
 CZYŻEK FRANZ von 1808—1827.
 PHILIPPEK GEORG von 1828—1836, gieng nach Ellgoth.
 KOTSCHY HERMANN seit 1837.

4) Pastoren in Nieder-Bludowitz.

- WAGNER DANIEL von 1783—1784, wurde seines Amtes entsetzt.
 SZELECSÉNYI FERDINAND VON, von 1784—1793, kehrte nach Ungarn zurück.
 RASCHKE CHRISTIAN von 1794—1802, gieng als Pastor nach Biala.
 BARTELMUS SAMUEL TRAUOGOTT von 1802—1847.
 GAZDA KARL, Vicar, von 1844—1848, hierauf Lehrer der Grammatical-Classen in Teschen.
 FOLWARTSCHNY BERNHARD seit 1848, vorher Lehrer der Grammatical-Classen in Teschen.

5) Pastoren der Gemeinde Kameral-Ellgoth.

- NICOLAIDES STEPHAN von 1782—1808, früher in Ungarn und

RASCHKE CHRISTIAN von 1808—1836, vorher in Biala.
 RASCHKE WILHELM, Vicar von 1823—1829.
 PHILIPPEK GEORG von 1837—1858, vordem in Ernsdorf.
 HECZKO GEORG gewählt am 10. April 1859.

6) Pastoren in Weichsel.

KOSÁNYI SAMUEL aus Neusohl von 1782—1788, später Pfarrer in Csetnek im Gömörer Comitat, dann in Schemnitz.
 LEHOTZKY ANDREAS von aus Ungarn, von 1788—1794.
 BYSTRONŮ WILHELM ANDREAS von 1794—1802, sodann in Ustroń.
 RAKOWSKY JOHANN von 1802—1818, darauf Pastor in Bielitz.
 KUPFERSCHMID MICHAEL seit 1818, früher Pastor in Gosau in Ober-Oesterreich.
 KUPFERSCHMID GUSTAV Vicar seit 1843.

7) Pastoren in Bystritz.

PAULINI ANDREAS aus Ungarn, von 1782—1805.
 PAULINI ANDREAS seit 1795 Vicar bei seinem Vater, Pastor von 1805—1829, Senior, Superintendent.
 RASCHKE WILHELM von 1829—1855.
 RASCHKE CHRISTIAN Vicar bei seinem Bruder von 1839—1842, jetzt Pastor in Trebesing in Kärnthen.
 KOTSCHY OSKAR seit 1855, früher Vicar in Ustroń.

8) Pastoren der Gemeinde Ustroń.

SOLNENSIS MICHAEL von 1785—1797, kehrte nach Ungarn zurück.
 BYSTRONŮ WILHELM ANDREAS administrierte die Gemeinde anfänglich von Weichsel aus, von 1802—1806 in Ustroń.
 SCHIMKO SAMUEL von 1806—1810, früher in Wsetin in Mähren, später an der Jesuskirche in Teschen.
 KOTSCHY KARL von 1806—1856.
 KOTSCHY OSKAR Vicar, jetzt in Bystritz.
 JANIK GEORG seit 1856.

9) Pastoren der Gemeinde Golleschau.

SOLNENSIS MICHAEL von 1786—1789 Pastor in Ustroń und Golleschau.
 ORGONY ANDREAS aus Ungarn, von 1789—1792, früher Pastor in Hoschtialkow in Mähren; legt sein Amt wegen Altersschwäche nieder, † 1799 in Ungarn.
 ORGONY MICHAEL CHRISTOPH geb. zu Modern, ordiniert in Teschen, von 1792—1804, später in Drahomischl.
 BYSTRONŮ ANDREAS von 1804—1806 }
 SCHIMKO SAMUEL von 1806—1810 } zugleich Pastoren in Ustrón.
 KOTSCHY KARL von 1810—1837 }
 TERLITZA PAUL seit 1837.

10) Pastoren in Drahomischl.

JURSCHA JOHANN GOTTFRIED von 1788—1804, entsagt seinem Amte.
 ORGONY MICHAEL CHRISTOPH von 1804—1836, vordem in Golleschau.
 DROST ANDREAS früher Vicar, dann Administrator, endlich Pastor.

11) Pastoren in Nawsi.

PAULINI JOSEPH von 1792—1804, sodann Pastor in Lemberg und Superintendent von Galizien.
 NICOLAIDES KARL JOSEPH von 1805—1821; früher Vicar in Teschen.
 SCHIMKO JOSEPH FRANZ von 1821—1826, gieng nach Bielitz ab.
 WINKLER JOHANN seit 1826, früher in Wsetin in Mähren.

12) Pastoren in Alt-Bielitz.

ŽLIK ANDREAS von 1829—1834, vordem Pastor in der Ramsau.
 GLOXIN FRIEDRICH seit 1835, früher Vicar in Hillersdorf.

Die Altranstädter Convention.

Articulus I.

Liberum Religionis Exercitium, quod Principibus Silesiæ, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, eorumque subditis, nec non Civitatibus, Suburbij et Pagis, Augustanæ Confessionis addictis, Pace osnabrugensi est concessum, non modo salvum et imperturbatum fore, sed etiam, quæ contra genuinum ejus Pacificationis sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis correctum iri.

§. 1. Quæ Tempa et Scholæ in Principatibus Lignitio, Briga, Münsterberga ac Oelsna, ut et urbe Vratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbij et Pagis, post pacem Westphalicam adempta sunt, sive Catholicis sacris initiata, sive tantum oclusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dietæ Pacificationis erant, reponuntur; Et Augustanæ Confessionis addictis cum cunctis Juribus, Privilegijs, Redi-tibus, fundis, bonisque eo pertinentibus, intra Semestre Spatium ad Summum, aut citius restituentur.

§. 2. Ecclesijs quæ templa habent exstructa ad Mœnia Civitatum Schwidnicij, Javorij, ac Glogoviæ, non tantum liberum esto, tot alere sacerdotes, quot Sacris administrandis sufficiant, verum et pro educatione liberorum Scholas prope eadem Tempa habere ac instaurare.

§. 3. In ijs vero locis, ubi Publicus Augustanæ Religionis usus interdicitus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacifice, ac tranquille in ædibus suis pro se suisque liberis, Inquilinis ac domesticis peragere, liberosque suos exteris suæ Religionis scholis, aut privatis domi Præceptoribus instituendos tradere, Nec quisquam Augustanæ Confessionis in Silesia cogetur, Sacris Catholicorum interesse, Scholas eorum frequentare, Religionem amplecti, aut Parochos Catholicos ad actus Ministeriales, velut Copulationis, Baptizationis, funerales, Communionis Sacræ, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuique erit horum negotiorum causa ad loca vicina, intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, Solutis Parocho loci ijs, quæ ex veteri usu debentur. Porro non impediuntur Sacerdotes

Augustanæ Confessionis, cum accersentur, agrotos suæ Religionis sub Catholicorum Jurisdictione degentes invisere, nec non captivis, et ad mortem damnatis communicando, conducendo, et consolando adesse.

§. 4. Nobiles alijque Catholicæ fidei, qui in Parochijs Augustanæ Religionis addictis degunt, aut fundos habent, Parocho Ecclesiæ Augustanæ decimas, aliosque redditus, qui Stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

§. 5. Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus Augustanæ Confessionis nati sunt, cujuscunque Sexus et Conditionis fuerint, Tutores ac Curatores diversæ Religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit, Pupillos in Monasteria abdere, suæque Religionis Principiis imbuere, et cum Matribus de Jure naturali competat tutela ac educatio liberorum suorum, licitum esto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut Testamentarij non adsunt, alios Augustanæ Religionis expetere sibi que adjungere.

§. 6. Cum negotium Religionis causa incidat a Præfecto aut Judice subsellij inferioris Executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad Supremum Silesiæ Regimen, aut ipsam Cæsaream Majestatem illud deferre possit, ubique jus experiri: proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus, hunc in finem certos homines, ac Mandatarios ad Aulam Cæsaream proprijs Sump-tibus alere ac sustentare.

§. 7. Causæ Matrimoniales, aliæque ad Religionem spectantes Consistorio Catholico vel non subjicientur, aut secundum Canones in Augustana Religione receptos, judicabuntur; In ijs vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphaliæ Consistoria Augustanæ Confessionis fuerunt, juxta veterem usum Consistoria restauranda sunt, quæ ejusmodi causas examinabunt, decidentque salva ubique Appellatione ad Summum Principem.

§. 8. Nullæ amplius Ecclesiæ ac Scholæ in Civitatibus, Suburbij ac Pagis per Vniversam Silesiam, ubi Augustanæ Religionis Exercitium adhuc manet, sive a Collatione Cæsarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, auferentur, sed cum Pastoribus ac Collegijs Scholarum, conservabuntur et protegentur. Patronis quoque Ecclesiarum Jus salvum esto, vocandi Sacerdotes ac Ministros Religionis Augustanæ ad munia in Ecclesijs et Scholis obeunda, nec illis impedimento erunt contradictiones Catholicorum, qui Jus Patronatus habent simultanei; Qui si tergiversentur, nec intra tempus consuetum se declarent, Vniversitati facultas esto Sacerdotes ac Magistros Scholarum idoneos vocandi, sine tamen deminutione Juris, Patrono hac in causa competentis.

§. 9. Nobiles, Vasalli ac Subditi Augustanæ Religionis ab officijs Publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur bona sua vendere, et extra Territorium, cum libitum fuerit commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fusius est expositum.

§. 10. Sacra Cæsarea Majestas Amicis Sac. Regiæ Majestatis Sveciæ, Principum ac Statuum ejusdem Religionis interventionibus ac intercessionibus pro majori exercitii Religionis libertate ijsdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit ad mentem pacis Westphalicæ.

§. 11. Mandabit pariter recepto more, ut quæ hic ita acta ac transacta sunt, non tantum ad dictum Tempus Executioni tradantur, sed etiam ut omnes ac Singuli Articuli, qui hic comprehenduntur, exacte ac bona fide quovis tempore observentur ac impleantur. Quemadmodum ijs nunc quoque et in perpetuum vim legis tribuit, nullis contrariis Rescriptis ac Mandatis infringendæ, Permittit denique ut Minister Svecicus Executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat.

Der Executions - Recess.

(An den Freiherrn von Strahlenheim, kgl. schwed. Plenipotentiär.)

Gleich wie Ewer Excell. auss denen erfolgten Communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wohl erinnerlich seyn wirdt, welchergestalt Ihre Kayserl. undt Königl. Maytt. nach Veranlassung der Alt-Rannstädtischen Convention zu dem freyen Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession in denen Fürstenthümben Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Öls und der Stadt Bresslaw die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen hier wiederumb einräumen lassen.

Also haben auch allerhöchst erwehnte Kays. und Königl. Maytt. zue Endlicher Terminirung dieses weithläufftigen Religions-negotij, sich über die bey der Execution Vorgekommene Puncten fernerweithig allergnädigst zu declariren, nicht ermanglet, und zwar dergestalten, dass

Primo Wass die in der Alt-Rannstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen von Schweidnitz, Jauer undt Glogaw erforderlichen Ministrorum anlangete, nachdeme dieselbte in dem Tractat fundiret, man Ihro Seiths nicht gemeinet seye, einige obstacula darwieder zue machen, wenn nur die Präsentation auff arth undt weise geschehen würde, wie solche bey auffbauung derselben introduciret worden; Wie dann auch allerhöchst erwehnte Ihre Kayser. undt Königl. Maytt. auff Speciale Intercession Seiner Königl. Maytt. von Schweden, die Erbauung der Thürme, Verstattung dess Glockenklangs, undt den öffentlichen Leichen Conduct, Jedoch salvis in omnibus Juribus stolæ, so denen daselbiger Catholischen Stadt Parochis zukommen undt gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zue lassen werden, dass gemelte drey Kirchen

undt Neill auffgerichtete Schulen auss Mauren und Stein (Jedoch wann solche einen Stuck Schuss weith von der Stadt hinaus entfernt werden würden) erbauet werden möchten.

Secundo Condescendiren Ihro Kayser. und Königl. Maytt. allergnädigst in die Verstattende Reichung des Abendmahls bey Besuehung der Kranken, Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern, so an denen angränzenden Fürstenthümben, wo beyderley Religion zugelassen, befindlich undt angessen, geschehen wirdt.

Tertio haben Ihre Kayser. und Königl. Maytt. bereits eine Neüe Taxam Stolæ aufrichten und dieselbe dero gantzen Erbhertzogthumb Schlesien angedeyen lassen,¹⁾ seynd auch allergnädigst nicht gemeinet, dass wann sothanne Taxa denen Catholischen Pfarrern Von Ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach, nur entrichtet wurde, gemelte Confessions-Verwanthe wieder zu dem Excercitio quoad Ceremonialia, noch auch einigen in Ihrer Religion nicht gebräuchigen Actum zwingen zu lassen.

Quarto Solle denen Pupillen freygelassen werden, wann Sie Ihre Jahr erreicht, mit Ihren güttern, gleich wie anderen zu disponiren, auch denen Wittiben, undt Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben sowohl mit Inn- als ausländischen zu verheürathen. Undt gleich wie

Quinto Ihro Kayser. undt Königl. Maytt. wegen communicirung derer Kayser. undt Königlichen Verordnungen in Originali, davon nicht münder dass in denen Religions- undt Consistorial Fällen, die Execution interposita Appellatione nicht fortzustellen kein Bedenken tragen; Also thun dieselben auch

Sexto Bei dem Jenigen, wass wegen pacisirter education der Kinder in dieser oder jener Religion inter Personam diversæ Religionis, wie Ingleichen derer Copulation halber, respectu Parochi Sponsæ verlangt worden, keinen fernerer Anstand machen; Ingleichen solle

Septimo So wohl denen Von Adel undt der Bauerschaft auff dem Lande, als denen Bürgern in denen Städten, güttern undt häuser in denen unter Catholischer Herrschaft gelegenen fundis zu erkaufen undt an sich zu bringen, nicht verwehret, noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exemptionen oder Privilegium in contrarium darwieder vorzuschützen, zugelassen; dann

Octavo denen unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwanthen in denen Kirchen Festis und Feyertägen zu arbeiten, doch dergestalten, dass der cultus divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde, keineswegs verwehret; Auch die Freyhaltung Ihrer Buss-Beth-Tage, undt dass die Collatores sich in die Jenigen Kirchen, bey welchen Ihnen das Jus Patronatus zustehet, solutis stolæ Accidentijs begraben, auch daselbst Ihre Epitaphia undt Monumenta auffrichten lassen können, allergnädigst erlaubet seyn.

¹⁾ Diese Taxa Stollæ s. oben S. 51. Anm. 2.

Nono haben Ihre Kayser. undt Königl. Maytt. die Stadt Kirche undt Schule zu Goldberg, wie auch die zu Panthen hierwiederumb denen Augspurgischer Confessions-Verwanthen einzuräumen, allergnädigst anbefohlen, seynd auch nicht abwiedrig, dass das zue Brieg in der Vorstadt gelegene sogenannte Pohlische Kirchel zum libero Exercitio der Augspurgischen Confession überlassen werde; Wass aber die Kirchen zue Lossen belanget, da lassen es öfters allerhöchst erwehte Ihre Kayser. undt Königl. Maytt. bey dem allergnädigst bewenden, dass solche hienwiederumb in eum statum, qvi fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ, gesetzt werden und ferner dabey verbleiben solle; Es wäre dann, das zwischen dem Prælaten zue St. Vincenz undt der Ritterschafft, mit beyder seithigem Vergnügen ein anderes unter sich verglichen würde. Nicht weniger

Decimo die auff- undt Einrichtung der aus dem fürstl. Gestieffte zue St. Joannis in der Stadt Liegnitz fundirten Ritter Accademie bereits ein Vollkommenes Esse gebracht worden, bei welcher es nochmahlen öfters allerhöchste Kays. undt Königl. Maytt. nicht allein allergnädigst bewenden lassen, Sondern tragen auch kein bedenken, solche Ewer Excellenz durch Unns zu communiciren.

Vndecimo. Nachdem die Filial-Kirchen, so in Territorio derer restituirten Matrum nicht befündtlich, wohl aber in Territorio reformationi obnoxio (salvis in Conventione expressis passibus) gelegen, nun mehro zue denen Matribus nicht gehörig, sondern separatione facta eo ipso selbst Matres worden, So ist der Billigkeit gemäss, dass auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi et Bona eo perinentia Ihnen gelassen werden müssen.

Gleich wie nun aber solche erwehnten Filial-Kirchen als Ihr eigenthumb nicht entzogen werden können, Sondern billich zu serviren seyñ Alss seyñd hingegen Ihre Kays. und Königl. Maytt. nicht abwiedrig, dass die Accidentia Stolæ mit denen der unveränderten Augspurgischen Confession zugethannen Parochianis, auch denen retradirten Matribus gleichmässiger Confession, intuitu der daselbst verrichtenden Ministerialium überlassen werden mögen.

Duodecimo. Die Extradation der Lassatischen Tochter solle auch ferner nicht difficultiret, sondern solche gewissen Augspurgischen Confessions-Verwanthen Vormündern anvertrauet werden.

Decimo Tertio. Mit der quo ad formam et materiam auff den Fuss, welcher tempore Pacis Westphalicæ gewesen, verabfasten einrichtung der Consistoriorum zue Liegnitz, Brieg und Wohlau, hat es nunmehr seine Endtschaft erreicht, undt seyñd die darzue Verordnete Catholische Præsides, dass sie secundum Canones in Augustana Religione receptos et Majora Assessorum vota bey denen Vorkommenden Sachen, salva ubique Appellatione immediata an Ihre Kays. undt Königl. Maytt. zu concludiren und zu decidiren hätten, gleich anfangs hienacher instruiret w rd .

Wass aber die Confirmationes der Præsentatorum belanget, da haben Ihre Kays. undt Königl. Maytt. sich dahin allergnädigst entschlossen, dass bey denen Jenigen Pfarretheyen, allwo deroselben das Jus Patronatus immediate zukommet, weilen sothannes Jus Præsentandi cum Jure confirmandi unseparirter verknüpfet ist, solches auch absolute deroselben reservirt verbleiben müsse; womit aber binnen dieser Zeit die Eingepfarreten in denen Cammerdorffschaften sich über den abgängigen Gottesdienst nicht zu beklagen hätten, So werden Sich Ihre Kayser. undt Königl. Maytt. nicht entgegen seyñ lassen, dass inzwischen undt in solang, biss dero allergnädigste Collatur (welche jedesmahl zeitlichen eingerichtet werden wird) erfolget, sothanner Gottesdienst nebst denen Ministerialien entweder von denen angränzenden Pfarren, oder von Einem von dem Consistorio provisorio modo hiezue erküsten substituto verrichtet werde. Wie dann auch öfters allerhöchst erwehte Kayser. und Königl. Maytt. dahin allergnädigst condescendiren, dass in dem Jenigen Casu, allwo denen privatis mehr gemeltes Jus Patronatus gehörig, das Consistorium den von denen privatis Præsentirten Pfarrern, so bald Er demselben vorgestellt worden, also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten, undt super Qualitatibus et habilitate dess vocirten Subjecti Bericht erstatten, undt die diessfällige Bestättigung bey Ihro Kayser. Maytt. durch Vorzeigung seiner vocative aussbitten undt erwarthen solle; Nicht münder

Decimo Quarto Solle auch das Consistorium oder sogenannte Kirchen Amt bey der Stadt Bresslau in derjenigen Verfassung, wie solche tempore Pacis Westphalicæ gewesen, amnoch ferner verbleiben; Undt nachdeme die biessherige notorische Praxis gezeuget, dass entzwischen dem Bischoffl. Consistorio undt oberwehntem Bresslausehen Kirchen Amte, das Jus præsentationis et Electionis allezeit stattgefunden, undt in der litigirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden, zue welchen Sie sich auss beyden wenden wollen, also müsse es auch dabey umb so viel mehr ins Künfftige verbleiben, als derley zu dem Bischoffl. Consistorio freywillig recurrirende Partheyen, von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, et quidem salva semper Appellatione immediata, an Ihro Kays. undt Königl. Maytt. Judiciret, oder aber gleich anfangs nach der Sachen Bewandnus undt umbstände von erwehnten Bischofflichen Judicio abgewiesen, undt an das Bresslausehe Kirchen Amt remittiret werden solle.

Decimo quinto haben Wier auch in materia der ersetzung derer officiorum publicorum, Von wegen undt im Nahmen öfters allerhöchst erwehte Ihro Kayser. undt Königl. Maytt. Euer Excellenz zu bedeuten, dass gleich wie vorhin schon notorisch wäre, welchergestalt die unter deroselbten Unterthanen der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, weder von denen Militär noch Civil, Insonderheit aber denen Landes-Officijs, Ihrer Tüchtigkeit nach, nich arciret werden; Also auch ins Künfftige Ihre Kays. undt Königl. Maytt.

auff selbige allergnädigst reflectiren, undt nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen, die taugliche Subjecta Augspurgischer Confession in allermeildeste consideration zuziehen, unvergessen seyn würden. Wass Endlicher

Decimo Sexto die verlangte Erlaubnus über die nach dem Westphalischen Friedens Schluss in denen Vorstädten zue Schweidnitz, Jauer undt Glogau erbawete drey Kirchen, annoch eine grössere anzahl von Kirchen undt Schulen concerniret, so wollen Ihre Kays. undt Königl. Maytt. zur Bezeugung dero gegen Ihre Königl. Maytt. von Schweden stets hegender Freund-brüderlichen propension undt wie begierig Sie seyn, alles dasjenige beyzutragen, wass zur fernerweittiger cultivirung beständigen gutten Vernehmens undt Freundschaft gereichen könte, wie nicht mündler, umb diesen so viel undt langjährigen Religionsnegotio einen vollkommenen aussschlag zugeben, mithin sich von allem weitheren diessfälligen angehen hinführo zu befreyen, allergnädigst erlauben undt zuelassen, dass öfters erwehten unveränderten Augspurgischen Confessions Verwanthen, über oben gemelte drey Kirchen, annoch eine anzahl von anderen Sechs Kirchen undt darzue gehörigen Schulen, nach arth undt weise oberzügter Schweidnitz, Jauer undt Glogauischen Kirchen, undt zwar dergestalten, dass selbige Keine Actus Parochiales zum præjudiz der daselbigen Catholischen Pfarrer zu exerciren befugt seyn, weniger denen Parochis Loci an Ihren stola, Zehenden, oder andern Acciditijns einigen Eintrag thunen, auch qvo ad Præsentationem Ministrorum auff gleiche weise, wie obige benambsete drey Kirchen, verfahren, undt die Præsentatos zur allergnädigsten Kays. Confirmation so dann Jedesmahl einsenden sollen, auff Ihre selbst eigene unkosten, in denen Ihnen denominirten örthern auff denen ausssteckenden Plätzen, frey undt ungehindert erbauen mögen.

Gleich wie nun aber hiezue öfters allerhöchst erwehte Kayser. undt Königl. Maytt. nachfolgende örther, als in dem Fürstenthumb Sagan, vor der Stadt Sagan, In dero Erbfürstenthumb Gross Glogau, vor der Stadt Freystadt; In dero Erbfürstenthumb Schweidnitz undt Jauer, vor denen beyden Städten Hirschberg undt Landeshuth; In der freyen Standesherrschaft Militsch, vor der Stadt Militsch; Undt in dero Erbfürstenthumb Teschen, nahe bey der Stadt Teschen allergnädigst denominiret, undt aussgesehen.

Also werden auch dieselbe fernerweitig nicht ermanglen, die erforderliche Verordnungen dahin vorkehren zuelassen, damit, so bald nur die declaration der vollkommentlich vollzogenen Alt-Rannstättischen Convention halber, Königl. Schwedischer Seiths erfolget, auch der hiezue benöthigte Platz undt orth alsoogleich undt ohne weitheren anstand, benöthigter massen nach, aussgezeichnet werden möge.

Welches alles Wier Ewer Excellenz zue dero notiz undt wissenschaft hiermit eröffnen undt beybringen wollen, nicht zweifende, dass gleich wie Ewer Excell. daraussen so viel ersehen, undt wahrnehmen werden, dass man von Seithen Ihre Kayser. undt Königl.

Maytt. alles dassjenige gethann, wass zu vollkommener Errichtung undt Erfüllung mehr gemelter Alt-Rannstättischen Convention gereichen undt verlangt werden könne.

Also man auch hingegen Königl. Schwedischer Seiths mit der Endlichen Declaration; wie nehmlichen öfters angezogener Alt-Rannstättischen Convention nun mehro ein sufficientes undt zulängliches genügen geschehen, undt solche dergestalten vollkommentlich erfüllt worden, Keinen weitheren anstand machen, Sondern dieses so lang geschwebte wichtige Religions-werck, zu der gänzlichen Endtschaft bringen helffen werden, undt dieses zwar umb so viel ehender, als Ihre Kays. undt Königl. Maytt. dero Königliches Ober Amt in dero Erbherzogthumb Ober- undt Nieder-Schlesien bereits allergnädigst dahin beordert, dass so bald nur immer obgemelte declaration Königl. Schwedischer Seiths erfolget seyn würde, obangezogene dero allergnädigste Resolutiones allen undt Jeden Geist- undt Weltlichen Instanzien intimiret undt zue wissens gemacht, auch deren punctuale Befolgung undt Execution in allem Ernst undt Nachdruck mitgegeben, undt darüber steiffe undt feste Handt gehalten werden solle. Wobey Wier übrigens verharren

Ewer Excell. gehors. Diener

Hans Ant. Grf. Schaffgotsch.
Chr. Wih. Grf. Schaffgotsch.
Franz Ant. Grf. Schlegenberg.
Frz. Albr. Langius v. Kranichstädt.

(Die beiden Documente sind ämtlich vidimierten Abschriften des Kirchenarchs entnommen; das erstere wurde am 5. October 1707, das letztere am 22. August 1709 collationiert und vidimiert.)

Circular - Verordnung

des kais. königl. Amtes im Herzogthum Schlesien an sämmtliche kaiserl. Landesältesten Aemter, Dominien und Magistrate wegen künftiger Beobachtung einer wahren christlichen Toleranz
de dato Troppau, den 30. März 1782.

Seine röm. k. k. apost. Majestät überzeugt von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges, und von dem grossen Nutzen, der für die Religion und dem Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben sich allergnädigst bewogen gefunden, denen augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten, dann denen nicht nmrten Griechen, ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben, ohne Rücksicht, ob es jemals gebräuchlich, oder eingeführt gewesen oder nicht, von nun an zu gestatten.

Der katholischen Religion allein soll der Vorzug einer öffentlichen Religionsausübung verbleiben, denen beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fällt, und die Aetholici nicht bereits in Besitz des öffentlichen Religions-exercitiums stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt seyn.

Insbesondere aber bewilligen allerhöchst gedacht Se. Majestät:

Erstens: Denen akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien, oder doch 500 Personen existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus, nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch innerhalb der k. k. Erbländer befindliche Bethaus so oft sie wollen, begeben, ihre erbländische Geistliche ihre Glaubensverwandten besuchen, auch denen Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestrost beistehen, jedoch dürfen sie unter schwerester Verantwortung nicht verhindern, dass ein von einem, oder dem anderen Kranken anverlangter katholischer Geistliche berufen werde, sondern es soll vielmehr mit Ausnahme des Teschenschen Kreises und der Herrschaft Gotschdorf (als woselbst die Besichtigung der akatholischen Kranken durch den katholischen Seelsorgern bisher nicht üblich war) der katholische Seelsorger dergleichen akatholische Kranke von selbst, und ohne dass er eigends begehret werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beistand mit aller möglichen Bescheidenheit und Sanftmuth anbiethen, und ihnen, falls sie ein Verlangen zur katholischen Religion zurückzukehren, und in derselben zu sterben äussern sollten, ihnen sodann allen hierzu erforderlichen Beistand leisten, sich aber hierbey aller Zudringlichkeiten sorgfältigst enthalten, und wenn der Kranke sich seines Beistandes nicht bedienen wollte, ohne weiters wiederum entfernen.

In Ansehung der Bethäuser befehlen Se. Majestät ausdrücklich, dass selbe, wo es nicht schon anders ist, kein Geläute, keine Glocken, keine Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie solche bauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Administration ihrer Sakramente, und deren Überbringung zu den Kranken, wie auch die Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst, als den dazu gehörigen Filialien, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn sollen.

Zweitens: Bleibet denenselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von der Gemeinde zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die hierländigen Schnldirektionen, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Aufsicht zu übernehmen haben werden.

Nicht minder bewilligen allerhöchst gedacht Se. Majestät

Drittens: Denen akatholischen Einwohnern eines Ortes wenn sie ihre Pastoren dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber die Obrigkeiten die Dotirung auf sich nehmen wollten, haben sie sich des Präsentationsrechtes allerdings zu erfreuen, jedoch behalten sich Se. Maj. die Bestätigung dergestalt bevor, dass diese allerhöchst landesfürstliche Bestätigungen mittelst des in Teschen schon bestehenden Konsistoriums einzuholen seyn werden.

Viertens: Verbleiben die jura Stolæ nach der bisher bestandenen Taxordnung dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen zwar Se. Majestät die Judikatur der das Religionswesen betreffenden Gegenstände der politischen Landesstelle mit Vorbehalt des weiteren Rekurses an die politische Hofstelle, gnädigst auftragen, jedoch sollen die eigentlichen Konsistorialien, worunter folgende Materie, nämlich:

- a) die Examina, Ordinationes, und Investituræ der zum Predigt- und Pastoralamte berufenen, und von den allerhöchsten Landesfürsten konfirmirten Geistlichen;
- b) derselben Censuræ morum;
- c) die Matrimonialia primæ Instantiæ;
- d) die das Kirchen- und Schulpersonal betreffenden Angelegenheiten; und
- e) die Ein- und Aufsicht über die Kirchen- und Almosengelder, dann ihre Verwendung

zu verstehen sind, zu Teschen, durch ein förmliches, und eigentliches, aus blossen Protestanten, halb geistlichen und halb weltlichen Standes unter einem katholischen Præsidenten stehendes Konsistorium mit Vorbehalt der Appellation an die politische Landesstelle, und des Revisionsgeses an Se. Majestät, nach ihren Religions- und Kirchenrechts-Grundsätzen, behandelt werden, die Verwendung der Kirchen- und Almosengelder aber nur nach vorläufig eingeholter Bestätigung der politischen Landesstelle, geschehen können.

Sechstens: Haben Se. Majestät der herrschenden Religion das Prærogativ allergnädigst einzuräumen geruhet, dass bey Ehen vermischter Religion, wenn der Vater katholisch ist alle Kinder sowohl vom männlichen, als weiblichen Geschlecht ohne Anfrage in katholischer Religion erzogen werden, bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen, dem Geschlechte folgen sollen.

Da jedoch in Ansehung der in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz, wie auch auf der Herrschaft Gotschdorf schon befindlichen augsburgischen Konfessionsverwandten die alte Observanz bestehet, vermög welcher die Söhne nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter erzogen werden, so wollen es Seine Majestät auch in Ansehung gedachter beyden Fürstenthümer und der Herrschaft Gotschdorf, wenn keine Appromissiones oder Pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein mehreres eingeräumt haben, in Zukunft dabey gnädigst bewenden lassen.

Es gehet aber Sr. Majestät ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung dahin, dass dergleichen die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion betreffende Eheverträge mit vollkommenster Freyheit, ohne mindester Erschwerung der Kopulation, und ohne alle Induktion oder gar Bedrohung zu Stande kommen, folglich das hierüber zu errichtende schriftliche Instrument als ein actus mere civilis künftig von den Partheyen bey der ersten weltlichen Instanz des Bräutigams, oder der Braut unentgeltlich producirt und dessen Inhalt daselbst ordentlich protokolirt werden, wenn aber die Brautleute, oder ein Theil davon des Schreibens unkundig wären, sie die diessfalls gemeinschaftlich errichtete Konvention auf dem Lande bey dem obrigkeitlichen Amte, und in den Städten bey Gericht ohne Beyziehung des Pfarrers mündlich kontestiren, auch nach erfolgter Vormerkung in den Amts oder Gerichtsprotokollen hievon gegen Erlag der blossen Schreibgebühr eine glaubwürdige Abschrift unter der gerichtlichen, oder Amtsfertigung zu ihrem Nachverhalte empfangen sollen, welchen Appromissionen und Eheverträgen die Contrahenten um so gewisser genau nachzukommen haben, als sonst der allenfalls nach der Zeit dawieder handelnde Theil durch die bisher eingeführten gerichtlichen Zwangsmittel dahin verhalten werden würde, dass derselbe die per pactum in der katholischen Religion zu erziehen versprochenen Kinder bis zur Erreichung der vollen Diskretionsjahre zu dem gewöhnlichen katholischen Unterricht stellen.

Sollten aber dessen ungeachtet ein und andere Aeltern ihre Kinder ausser Landes versenden, um sie dem gesetz- oder ehepaktmässigen katholischen Unterricht zu entziehen, so sind selbe vermög ausdrücklichen allerhöchsten Befehls, wie bisher, nach den bestehenden Generalien, falls die gütliche Ermahnung zur Gestellung nichts fruchten sollte, hierzu auch noch ferner durch angemessenen Arrest anzuhalten.

Siebentes: Sind die Akatholischen zum Häuser und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civilbedienungen in Zukunft dispensando zuzulassen, und zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäss ist, weder zur Beywohnung der Processionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey dem kais. königl. Militär täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, wie auch auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Dergleichen Dispensationen zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte auf dem Lande werden durch die königl. landesältesten Aemter ohne alle Erschwerung zu ertheilen, bei den Städten hingegen hierorts anzusuchen seyn.

Falls jedoch bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welchen selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten; ist hiervon jedesmahl die Anzeige una cum motivis hieher zu erstatten; wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, sich um die Dispensation an die k. k. böhmische und österreichische Hofkanzley zu verwenden.

Übrigens versehen sich Se. Majestät allergnädigst zu sämtlichen akatholischen Ständen und Unterthanen; dass sie die ihnen andurch eingeräumten Gnaden und Freyheiten auf keine Weise missbrauchen, sondern vielmehr, in Folge der bereits ergangenen besondern Publikation sich bescheiden und ruhig betragen, aller Verachtung, oder wohl gar Schmähung des katholischen Gottesdienstes und der katholischen Geistlichkeit bey Vermeidung der schärfesten Strafe, wie auch aller Streitigkeiten über Glaubensgegenstände ohnfehlbar enthalten, und des ferneren allerhöchst landesfürstlichen Schutzes würdig machen werden.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung werden denn auch sämtliche königl. Landes-Ältesten-Ämter, Dominien und Magistrate sich in allen dahin einschlagenden Fällen genau und pünktlich zu verhalten wissen.

Troppau, den 30ten März 1782.

Erllass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849,

an alle Landeschefs mit Ausnahme der Lombardei und Venedig, Hofrath Ettmayer in Krakau, Grafen Montecuccoli, dann die Consistorien augsburger und helvetischer Confession. Betreffend einige provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken.

Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät dem Kaiser um die allergnädigste Ermächtigung angesucht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen.

Seine kais. kön. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. I. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu ertheilen geruht, und es werden somit folgende provisorische Verfügungen erlassen:

1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburgener oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen.

2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten:

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben, oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, dass er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle andern bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterb-Bücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburger oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4) Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburger, oder evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an die katholischen Geistlichen sind, in soferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und in soferne sie nicht dingliche auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen.

5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburger, oder evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diessfalls der §. 71 des bürgerl. G. B. ausser Wirksamkeit gesetzt.

Mit Erlass des Kriegsministeriums vom 28. Febr. 1849 wurde die obige Verfügung auch sämmtlichen General-Commanden mitgetheilt.